Appenzell Ausserrhoden

Ausserrhodische Gerichts- und Verwaltungspraxis

AR GVP

24/2012

Ausserrhodische Gerichts- und Verwaltungspraxis

AR GVP

24/2012

Herausgeberin	Kantonskanzlei Appenzell Ausserrhoden	
Redaktion	*Kantonskanzlei*	Anja Jenny Christine Neuenschwander Sonja Scheit Jürg Weder
	Dep. Bau und Umwelt	Daniel Hofmann
	Obergerichtskanzlei	Toni Bienz Barbara Schittli Barbara Widmer
Druck	Kunz-Druck & Co. AG, Teufen	
Bezug	Preis Fr. 20.– Kantonskanzlei, Regierungsgebäude, 9102 Herisau Tel. 071 353 62 56, materialzentrale@ar.ch	

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
AAK	Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abl.	Amtsblatt des Kantons Appenzell A.Rh.
AB SchK	Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs
Abs.	Absatz
aGS	(alte) Gesetzessammlung des Kantons Appenzell A.Rh. (Bd 1–V, 1956–1979)
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASA	Archiv für schweizerisches Abgaberecht
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1)
BB	Bundesbeschluss
BBl	Bundesblatt
BGE	Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110)
bGS	bereinigte (systematische) Gesetzessammlung des Kantons Appenzell A.Rh.
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BlSchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
E.	Erwägung
EG zum ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (bGS 211.1)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FamPra	Die Praxis des Familienrechts
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20)
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)

i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JuAK	Justizaufsichtskommission
JGer	Jugendgericht
KGer	Kantonsgericht
KGP	Kantonsgerichtspräsident
KR	Kantonsrat
KRB	Kantonsratsbeschluss
KV	Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (Kantonsverfassung; bGS 111.1)
lit.	Litera (Buchstabe)
N	Note
OGer	Obergericht
OGP	Obergerichtspräsident
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
Pra	Die Praxis (des Bundesgerichts)
Rber	Rechenschaftsbericht
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700)
RRB	Regierungsratsbeschluss
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SGGVP	St.Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SOG	Die Solothurner Gerichtspraxis
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StA	Staatsanwalt
StG	Steuergesetz (bGS 621.11)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung; SR 312.0)
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
URP	Umweltrecht in der Praxis
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01)
VGer	Verwaltungsgericht
VGP	Verwaltungsgerichtspräsident
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; SR 272)
ZR	Blätter für zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

Inhaltsverzeichnis

A. Verwaltungsentscheide 1

B. Gerichtsentscheide 25

1. Verwaltungsrecht 26

2. Zivilrecht 51

3. Strafrecht 76

4. Zivilprozess 84

5. Schuldbetreibung und Konkurs 88

6. Strafprozess 96

C. Anhang 99

Korrigendum 100

Sachregister 101

A.

Verwaltungsentscheide

1507

Baubewilligungsverfahren. Waldabstand. Für eine Voliere, welche den Mindestabstand zum Wald massiv unterschreitet, kann keine Baubewilligung erteilt werden. Zuständigkeit bei Waldareal ausserhalb des Kantonsgebiets.

Aus den Erwägungen:

4a) Die Rekurrentin begründet ihren Rekurs unter anderem damit, dass das Astwerk der Bäume für die Volieren einen natürlichen Schutz gegen das Wetter bilden würde.

b) Gemäss Art. 113 Abs. 1 BauG haben Bauten und Anlagen gegenüber Wäldern einen Abstand von 20 m einzuhalten. Wo es die Interessen des Waldes zulassen, kann mit Zustimmung des Oberforstamtes ein geringerer Waldabstand für unbewohnbare Bauten und Anlagen sowie für Strassen, Wege und unterirdische Anlagen bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Waldabstand für bewohnbare Bauten bis auf 12 m reduziert werden (Art. 113 Abs. 2 BauG).

Anlässlich einer Begehung mit einer Vertreterin des Oberforstamtes vom 21. Dezember 2010 wurde festgehalten, dass die Waldgrenze, welche korrekt in den Projektplan übernommen wurde, zwei Meter von den Stammachsen der Volieren entfernt Richtung Osten liegt. Des Weiteren hielt das Oberforstamt fest, dass die Volieren einen Mindestabstand von 8 m zur festgestellten Waldgrenze (also 10 m zu den Stammachsen) einhalten müssen. Der dem Planungsamt vorgelegte Projektplan zeigte auf, dass die geplanten Volieren einen Waldabstand von zwei Metern, der überdeckte Weg für das Pflegepersonal einen Abstand von weniger als einem Meter aufweisen. Entgegen dem Projektplan befinden sich gemäss Baugesuch das geplante Futterhaus und die Voliere des Ahrenträgerpfaus, welche auf der östlichen, waldabgewandten Seite geplant waren, nun ebenfalls in einem Abstand von weniger als einem Meter zum Wald (nichtpublizierter Bauentscheid des Planungsamtes vom 4. Juli 2011, B. 3.).

c) Der Zweck des Waldabstandes liegt unter anderem darin, eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Waldes durch zu nahes Überbauen zu verhindern. Umgekehrt sollen mit dem Waldabstand aber vor allem Gefährdungen, welche vom Wald für Bauten und Anlagen ausgehen können, reduziert werden (AR GVP 1988, Nr. 1128). Eine Unterschreitung des geforderten Waldabstandes hat eine massive Beeinträchtigung des angrenzenden Waldareales und dessen Bewirtschaftung zur Folge. Die geplanten Volieren kämen direkt unter den Kronen der Randbäume zu liegen, was sowohl für die Bauten als auch für die sich darin befindenden Tiere Risiken birgt. Das „Wohnklima“

der Vögel würde aufgrund der permanenten Feuchtigkeit, des Schattenwurfs und des Laubfalls negativ beeinflusst und es besteht die Gefahr, dass die Volieren durch das mögliche Abbrechen dürrer Äste beschädigt würden. Um dies zu verhindern, ist ein gewisser Mindestabstand zwingend notwendig. Dieser Meinung ist im Übrigen auch das Kantonsforstamt St.Gallen, welches in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2012 mitteilt, dass es die örtlichen Verhältnisse als ungünstig beurteile und, würden die Volieren im Kanton St.Gallen liegen, diese einen Abstand von 15 m zur Stockgrenze einzuhalten hätten. Das Argument der Rekurrentin, das Astwerk der Bäume würde einen natürlichen Schutz gegen das Wetter bilden, stösst somit ins Leere.

d) Die Rekurrentin begründet ihren Rekurs im Weiteren damit, dass sich die Volieren durch die Nähe zum Waldrand vorzüglich in das Landschaftsbild integrieren und einen natürlichen Abschluss zu diesem bilden. Im Gegensatz dazu würde mit der vom Oberforstamt vorgeschlagenen Positionierung mit dem dahinter freizuhaltenden Streifen Wiesland die Wiese von der Voliere dominiert und müsste nochmals durch Hecken kaschiert werden, was ein absolut unnatürliches, verzetteltes Erscheinungsbild ergeben würde.

Der Waldsaum trägt einen gewichtigen Teil zum intakten Ökosystem des Waldes bei. Ein Grossteil aller im Wald lebenden Tier- und Pflanzenarten ist auf einen intakten Waldsaum angewiesen. Der Waldrand bildet somit eine ökologisch empfindliche Übergangszone zwischen dem Wald und der offenen Landschaft. Durch Lage und Ausmass der geplanten Volieren und deren geringen Waldabstand würde im betroffenen Geländeabschnitt der Austausch zwischen Wald und Flur auf zwei Drittel der ganzen Waldrandlänge vollständig blockiert. Der Waldsaum hinter den Volieren würde zudem auf einer Länge von ca. 50 m permanent beschattet werden. Die Wärme liebende Flora und Fauna des Waldrandes würde so empfindlich gestört. Nach Ansicht des Oberforstamtes müsste in der Folge mit einer unerwünschten Veränderung der Artenzusammensetzung gerechnet werden. Dessen Vorgabe, hinter den Volieren einen Streifen Wiesland freizuhalten, ist somit berechtigt. Ästhetische Aspekte sind zwar generell zu berücksichtigen, treten in diesem Fall jedoch in den Hintergrund.

e) Die Rekurrentin begründet ihren Rekurs ferner damit, dass das Oberforstamt von Appenzell Ausserrhoden von dem Baugesuch nicht tangiert sei, da das Projekt an der Kantonsgrenze zu St.Gallen liege und sich der angrenzende Wald, welcher im Eigentum der Ortsbürgergemeinde St.Gallen stehe, auf St.Galler Kantonsgebiet befinde. Aufgrund dieser Tatsache habe die Rekurrentin das Gespräch mit der Ortsbürgergemeinde St.Gallen gesucht und mit dieser und dem zuständigen Revierförster eine Einigung bezüglich des Näherbaurechts und der Waldpflege gefunden.

Der vom Projekt betroffene Waldrand bildet gleichzeitig den Grenzverlauf zwischen Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen. Die geplanten Volieren befinden sich allerdings auf dem Hoheitsgebiet von Appenzell Ausserrhoden

was zur Folge hat, dass für die Beurteilung des betreffenden Baugesuchs die ausserrhodischen Behörden zuständig sind. Die Bestimmung des einzuhaltenden Waldabstandes liegt deshalb gemäss Art. 113 Abs. 2 BauG in der Kompetenz des ausserrhodischen Oberforstamtes und nicht, wie die Rekurrentin fälschlicherweise annimmt, in derjenigen der Ortsbürgergemeinde St.Gallen. Dieser Ansicht ist die Ortsbürgergemeinde offensichtlich auch selbst, in dem sie in ihrem Schreiben vom 15. April 2011 ausdrücklich die Hoffnung bekundet, dass durch ihr Einverständnis in Bezug auf das Bauvorhaben der Weg frei für die amtlichen Bewilligungen werde. Auch das Kantonsforstamt St.Gallen weist in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2012 darauf hin, dass sich die geplanten Volieren nicht auf dessen Kantonsgebiet befinden. Eine Zuständigkeit seinerseits liegt deshalb ebenfalls nicht vor. Das Oberforstamt hat sich somit zu Recht für die Beurteilung des Baugesuches der Rekurrentin als zuständig erklärt.

Departement Bau und Umwelt, 05.03.2012

1508

Baubewilligungsverfahren. Abweichungen von einem Gestaltungsplan. Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung bedarf es besonderer Voraussetzungen. Eine unzumutbare Benachteiligung des Bauherrn liegt nicht schon dann vor, wenn sein Bauland an einem abfallenden Hang liegt.

Aus den Erwägungen:

3a) Die Bauparzelle wird vom Gestaltungsplan O. überlagert, welcher am 14. Mai 1991 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Gemäss Art. 40 Abs. 1 BauG bezweckt der Gestaltungsplan eine architektonisch besonders gute Gesamtüberbauung. Er bestimmt die Überbauung einer oder mehrerer Parzellen bis ins projektmässige Detail; er kann insbesondere Anzahl, Art, Situation, äussere Abmessung und weitere Einzelheiten wie Fassadengestaltung, Freiraumgestaltung usw. der zu erstellenden Bauten und Anlagen festlegen (Art. 40 Abs. 3 BauG). Diese Bestimmung deckt sich mit Art. 45 des aufgehobenen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (alt EG zum RPG).

Nach Art. 2 der Sonderbauvorschriften (SBV) des Gestaltungsplans O. bezweckt der Gestaltungsplan eine nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen qualitativ ansprechende Wohnüberbauung des Gebietes O. Die Überbauung soll an die traditionelle Baukultur anknüpfen und gegen Norden einen neuen Siedlungsabschluss bilden. Gegen innen sollen neben Gestaltungsgrundsätzen für die Gebäude vor allem die Ausgestaltung des öffentlichen Strassenraumes und der angrenzenden privaten Vorgelände zu einem ge-

schlossenen Siedlungsbild beitragen. Gemäss Art. 3 SBV bezeichnen die im Plan, Massstab 1:500, dargestellten Baubereiche jene Flächen, in denen Gebäude erstellt werden können. Die Baubereiche werden unterschieden in solche für Hauptbauten und Nebenbauten.

Aus den Baugesuchsunterlagen geht hervor, dass das Bauvorhaben in Richtung Westen mit dem Hauptgebäude in den westlichen Baubereich Nebenbauten zu liegen kommt. Im Weiteren wird die Garage nicht in den östlichen Baubereich Nebengebäude gesetzt, sondern südlich an die Hauptfassade. Da das geplante Einfamilienhaus in diesen Punkten vom verbindlichen Gestaltungsplan abweicht, hat die Vorinstanz diesbezüglich eine Ausnahmebewilligung erteilt.

b) Nach Art. 12 des Baureglements der Gemeinde G. (BauR) gelten in der Wohnzone W1, in welcher das Einfamilienhaus geplant ist, ein kleiner Grenzabstand von 4 m und ein grosser Grenzabstand von 6 m. Es ist ebenfalls unbestritten, dass der nordseitige kleine Grenzabstand des Bauvorhabens lediglich 2 m beträgt, womit der reglementarische Abstand von 4 m um 2 m unterschritten wird. Für den unterschrittenen Grenzabstand wurde von der Vorinstanz ebenfalls eine Ausnahmebewilligung gewährt.

c) Gemäss Art. 4 Abs.1 SBV sind in allen Baubereichen für Hauptbauten 2 Vollgeschosse, 1 Dachgeschoss und 1 Untergeschoss mit maximal 3 m Geschosshöhe zulässig (Art. 4 Abs. 1 SBV). Die Höhenlage der Unter- und Erdgeschosse geht aus dem Richtprojekt Höhenlage der Bauten vom November 1990 hervor (Art. 4 Abs. 2 SBV). Nach diesem Richtprojekt muss der Boden des Erdgeschosses auf einer Höhe von 800.20 m liegen. Gemäss Baugesuchsplänen befindet sich die Höhenkote Fussboden Erdgeschoss auf einer Höhe von 800.80 m, d.h. 60 cm höher als das massgebliche Richtprojekt. Auch für diese Differenz wurde von der Vorinstanz eine Ausnahmebewilligung erteilt.

d) Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Bauverordnung (BauV; bGS 721.11) gilt ein Stockwerk als Untergeschoss, dessen fertige Deckenoberkante nicht mehr als 1.30 m über dem Niveaupunkt liegt. Als unterirdische Bauten gelten unbewohnte und keinem regelmässigen Aufenthalt von Personen dienende Bauten und Teile davon, die sowohl unter dem gewachsenen als auch mindestens dreiseitig unter dem gestalteten Terrain liegen (Art. 14 Abs. 1 BauV).

Aus den Baugesuchsakten geht hervor, dass die fertige Deckenoberkante des als Untergeschoss bezeichneten Geschosses ca. 2.70 m über dem Niveaupunkt liegt, womit dieses gemäss Art. 4 BauV als Vollgeschoss zu qualifizieren wäre. Weil nach Art. 4 Abs. 1 SBV jedoch ausdrücklich ein Untergeschoss mit maximal 3 m Geschosshöhe als zulässig erklärt wird, ist für diese durch den Gestaltungsplan gewährte Abweichung keine Ausnahmebewilligung erforderlich. Allerdings hat die Vorinstanz nicht berücksichtigt, dass das unterste Geschoss, die Zivilschutzanlage, auf der Nordseite nicht gänzlich unter den gewachsenen Boden zu liegen kommt (vgl. Schnitt AA). Damit ist der

Zivilschutzraum nicht als unterirdische Anlage sondern als Untergeschoss zu qualifizieren, wobei es keine Rolle spielt, dass der Schutzraum Gegenstand eines separaten Baugesuchs bildet, zumal dieser konstruktiv klar als unterstes Geschoss des Gebäudes in Erscheinung tritt. Da gemäss Art. 4 Abs. 1 SBV nur ein Untergeschoss erlaubt ist, weist das geplante Gebäude ein Untergeschoss zu viel auf. Damit wäre auch für das zusätzliche Untergeschoss die Erteilung einer Ausnahmebewilligung notwendig.

e) Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass das Bauvorhaben in Bezug auf den Baubereich, den Grenzabstand, die Höhenkote sowie die Geschossigkeit von den Vorschriften des Gestaltungsplans und den Bauvorschriften abweicht. Damit gilt es im Folgenden zu prüfen, ob für diese Abweichungen zu Recht eine Ausnahmebewilligung erteilt wurde.

4a) Es gilt voranzustellen, dass Ausnahmebewilligungen grundsätzlich der Vermeidung von Härten dienen und den Baubehörden ermöglichen sollen, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen (BGE 107 Ia 214, S. 216). Ihr Zweck besteht darin, Härten und Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich wegen der Besonderheit des Sachverhalts aus der strikten Anwendung der Bauordnung ergeben würden. Dabei muss es sich um einen Einzelfall handeln, bei welchem die Allgemeinordnung den besonderen Verhältnissen nicht gerecht wird. Die Gewährung einer Ausnahmebewilligung setzt eine Ausnahmesituation voraus und kann nicht zur Regel werden. Allein subjektive, in der Person des Baugesuchstellers liegende Gründe genügen jedoch nicht (*Balthasar Heer*, St. Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, N 736 f.). Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist das Vorliegen besonderer Verhältnisse primäre Voraussetzung. Diese besonderen Verhältnisse müssen die Abweichung von der Norm rechtfertigen. Die Ausnahmebewilligung darf daher nicht dazu eingesetzt werden, generelle Gründe zu berücksichtigen, die sich praktisch immer anführen liessen (*Fritzsche/Bösch/Wipf*, Zürcher Planungs- und Baurecht, 5. A., Zürich 2012, S. 1128, Ziff. 20.2.3.1). Damit eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann, muss eine der Voraussetzungen von Art. 118 Abs. 1 lit. a–c BauG erfüllt sein. Art. 118 Abs. 1 lit. a BauG kann von vornherein ausgeschlossen werden, so dass vorliegend eine Ausnahmebewilligung nach Art. 118 Abs. 1 lit. b oder c BauG zu prüfen ist.

b) Gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. b BauG können Ausnahmebewilligungen erteilt werden, wenn unter den gegebenen Verhältnissen die Einhaltung der bestehenden Vorschriften die Bauherrschaft in unzumutbarer Weise benachteiligen würde und öffentliche Interessen der Ausnahmebewilligung nicht entgegenstehen.

c) Die zu bebauende Parzelle Nr. X befindet sich an einem Hang. Dabei ist es nachvollziehbar, dass aufgrund dieser Hanglage eine Überbauung der genannten Parzelle möglicherweise erschwert ist. Es trifft wohl auch zu, dass durch die geplante Anordnung des Hauptgebäudes und des Garagentraktes gemäss Baugesuch eine bessere Besonnung und damit eine bessere Wohn-

qualität erreicht werden kann. Wie anlässlich des Augenscheins festgestellt werden konnte, wurde auch bei anderen Gebäuden des Gestaltungsplangebiets der Baubereich für Hauptbauten nicht eingehalten bzw. befindet sich auch bei anderen Wohnhäusern des Gebiets der Garagentrakt an der Hauptfassade anstatt im Baubereich Nebengebäude. Mangels strikter Einhaltung der Gestaltungsplanvorgaben wären die Baugesuchsteller in Bezug auf diese Nachbarbauten benachteiligt, womit die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Abweichung von den Baubereichen des Gestaltungsplans und auch vom reglementarischen Grenzabstand als vertretbar erscheint. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass eine in der Bauzone an Hanglage gelegene Parzelle grundsätzlich unter Einhaltung der Geschossvorschriften bebaut werden kann. Ein Bauherr ist nicht bereits in unzumutbarer Weise benachteiligt, bloss weil sein Bauland an einem abfallenden Hang liegt. Solche allgemeinen Gründe für eine Ausnahmebewilligung lassen sich praktisch immer anführen, genügen aber nicht für die Gewährung einer Ausnahmebewilligung. Aus Sicht des Departements Bau und Umwelt ist die Einhaltung der Geschossigkeit durch die Realisierung eines unterirdischen Baus und auch die Einhaltung der Höhenkote des Fussbodens des Erdgeschosses ohne weiteres möglich und zumutbar. Andernfalls läge es an der Gemeinde, den Quartierplan i.S.v. Art. 37 Abs. 5 BauG anzupassen, zumal dieser bereits über 20 Jahre alt ist. Aufgrund der gemachten Ausführungen genügt darum die angeblich besondere Topografie nicht als Grund, um eine Ausnahmebewilligung nach Art. 118 Abs. 1 lit. b BauG für die Überschreitung der Geschosszahl bzw. der Höhenkote des Erdgeschosses zu rechtfertigen. Insbesondere ist für das Departement Bau und Umwelt nicht ersichtlich, inwiefern die Einhaltung der Geschossigkeit im vorliegenden Fall eine besondere Härte für die Erstellung eines Einfamilienhauses darstellt. Inwiefern i.S.v. Art. 118 Abs. 1 lit. c BauG durch die Abweichung von den Bauvorschriften eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anforderungen des Verkehrs, der Hygiene, der Feuersicherheit, der architektonischen und ortsplanerischen Gestaltung bedeutend bessere Überbauung erzielt werden könnte, ist ebenfalls nicht erkennbar. Somit erübrigt sich denn auch eine Interessenabwägung gemäss Art. 118 Abs. 2 BauG, welche die Bejahung von Art. 118 Abs. 1 BauG voraussetzen würde. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass in Bezug auf die Geschossigkeit die Voraussetzungen gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. b BauG für eine Ausnahmebewilligung nicht gegeben sind.

Departement Bau und Umwelt, 04.04.2012

1509

Baubewilligungsverfahren. Gewachsenes Terrain. Eine Veränderung des natürlichen Verlaufs des Bodens, welche über 20 Jahre zurückliegt, ist mit dem gewachsenen Terrain gleichzusetzen. Im vorliegenden Fall liegt keine spezielle Gelände- oder Gebäudeform vor, welche eine abweichende Festlegung des Niveaupunkts rechtfertigt.

Aus den Erwägungen:

3a) Als Niveaupunkt gilt der auf das gewachsene Terrain projizierte Schwerpunkt des kleinsten die Gebäudegrundfläche ohne Anbauten umfassenden Rechtecks (Art. 5 Abs. 1 der Bauverordnung [BauV; bGS 721.11]). Das gewachsene Terrain entspricht dem natürlichen Verlauf des Bodens. (Künstliche) Veränderungen des Bodens sind für die Bestimmung des gewachsenen Terrains nur unbeachtlich, wenn sie über 20 Jahre zurückliegen (Art. 14 Abs. 1 BauV). Dies bedeutet, dass Veränderungen des natürlichen Verlaufs des Bodens, die vor mehr als 20 Jahren vorgenommen wurden, mit dem gewachsenen Terrain gleichzusetzen sind. Umgekehrt formuliert ist die zulässige Höhe eines Gebäudes nur dann nicht vom gestalteten, sondern vom gewachsenen Terrain aus zu messen, wenn innert der vergangenen 20 Jahre Terrainveränderungen vorgenommen wurden. Damit soll vermieden werden, dass durch Terraingestaltungen und -aufschüttungen, die in zeitlicher Hinsicht erst vor relativ kurzer Zeit vorgenommen wurden, immer höhere Bauten errichtet werden könnten (Nichtpublizierter Entscheid des Departements Bau und Umwelt vom 29. April 2008).

Im vorliegenden Fall wurde das Gelände auf der südwestlichen Seite, welches an die Parzelle Nr. X grenzt, zumindest teilweise aufgeschüttet bzw. abgegraben. Wann diese Terrainveränderung allerdings vorgenommen wurde, lässt sich offensichtlich nicht mehr eruieren. Allerdings ist davon auszugehen, dass die bereits vorhandenen Mauern auf besagtem Gelände als Stütze für die Terrasse des sich ehemals auf der Parzelle Nr. Y befindlichen Restaurants K. dienten, welches vor über 20 Jahren abgerissen wurde. Die dafür getätigte Aufschüttung bzw. Abgrabung liegt folglich noch länger zurück, was den Schluss zulässt, dass diese Veränderung des natürlichen Verlaufs des Bodens mit dem gewachsenen Terrain gleichzusetzen ist. Aus der von der Rekurrentin dem Departement Bau und Umwelt eingereichten Fotografie des ehemaligen Restaurants K. lässt sich zumindest nichts Gegenteiliges feststellen. Der Niveaupunkt wurde somit richtig ermittelt.

b) Eine Nichtanwendbarkeit des Art. 14 Abs. 1 BauV wegen Verstosses gegen übergeordnetes (kantonales) Recht ist nicht gegeben. Auch der Verweis der Rekurrentin auf einen Entscheid des Baudepartements St.Gallen (Entscheid Nr. 51/2008 vom 14. August 2008, in: Juristische Mitteilungen 2008/III Nr. 4) erscheint fehl am Platz, da sich die Rekurrentin hierbei auf an-

dere gesetzliche Grundlagen stützt. Art. 16 Abs. 1 BauG statuiert, dass der Regierungsrat Begriffsdefinitionen und einheitliche Messweisen auf dem Verordnungsweg festlegt. Folglich werden sämtliche in Art. 16 BauG aufgeführten Begriffe, unter anderem auch derjenige der Gebäudehöhe und des gewachsenen Terrains, in der kantonalen Bauverordnung definiert und nicht im Baugesetz geregelt. Es findet also diesbezüglich eine Rechtssetzungsdelegation statt, welcher der Bauverordnung eine gesetzesvertretende Funktion verleiht und dem Regierungsrat einen gewissen Spielraum gewährt (*Häfelin/Müller/Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St.Gallen 2010, N 404 ff.). Ein Verstoss gegen übergeordnetes (kantonales) Recht liegt somit nicht vor. Dass das Baudepartement St.Gallen in seinem Entscheid die Problematik der zeitlich starren Frist behandelt und auch kritisiert trifft zwar zu. Allerdings kann man aufgrund dessen nicht sogleich darauf schliessen, dass diese Kritik auch die Meinung der allgemeinen Rechtsprechung widerspiegelt, zumal dieser Entscheid vom Verwaltungsgericht aufgehoben wurde (Urteil des Verwaltungsgerichts St.Gallen, B 2008/143,149 vom 14. Mai 2009).

4a) Des Weiteren macht die Rekurrentin geltend, dass die Bestimmung des Niveaupunktes nicht eine rein messtechnische Frage sei. Vielmehr sei dieser in Anwendung von Art. 5 Abs. 3 BauV situationsgerecht festzulegen, weil es sich vorliegend um eine spezielle Geländeform handeln würde. Da auf dem Baugrundstück nur aufgrund einer Stützmauer, welche die Höhe eines zweistöckigen Gebäudes aufweise, eine nutzbare Gartenfläche erreicht werden könne, ergebe sich zwangsläufig, dass es sich über eine überaus steile Hanglage handeln müsse. Schon deswegen könne es nicht sein, dass der Niveaupunkt so hoch wie vorliegend angenommen liege. Wäre der Niveaupunkt zutreffend ermittelt, würde das geplante Gebäude nicht zum grössten Teil über dem projektierten Gelände zu stehen kommen. Dies beweise, dass eine besondere Geländeform i.S.v. Art. 5 Abs. 3 BauV vorliegen würde. Daher ist die Rekurrentin unverändert der Ansicht, dass der Niveaupunkt vorliegend gestützt auf Art. 5 Abs. 3 BauV zu ermitteln und wesentlich tiefer festzulegen sei, so dass das Gebäude und mit diesem der Garten tiefer zu liegen kommen würde. Dies und eine der Hanglage angepasste Umgebungsgestaltung würde zu einem Bauvorhaben führen, welches sich in die Umgebung einbetten und auf die Nachbarinteressen Rücksicht nehmen würde.

b) Bei speziellen Gelände- und Gebäudeformen legt die Baubewilligungsbehörde die massgebende Niveaupunkthöhe in sachgerechter Auslegung von Abs. 1 und 2 situationsgerecht fest (Art. 5 Abs. 3 BauV).

Die Bemessung des Niveaupunktes und die darauf folgende Beurteilung der Gebäudehöhe sind wesentlich vom Verlauf des Geländes und der Gebäudeform abhängig. Art. 5 Abs. 3 BauV sieht deshalb vor, dass die Baubewilligungsbehörde bei speziellen Gelände- und Gebäudeformen die Niveaupunkthöhe situationsgerecht festlegt, um eine bauliche Nutzung zu gewähr-

leisten. Eine solche Festlegung ist beispielsweise dann von Nöten, wenn im Bereich des Niveaupunktes der geplanten Baute topographische Veränderungen wie Hügel oder Mulden gegeben sind, welche eine zweckmässige Überbauung beeinträchtigen könnten (Einspracheentscheid des Gemeinderats vom 4. Juli 2011, Punkt 4.2). Für die Beurteilung, ob eine spezielle Geländeoder Gebäudeform vorliegt, ist nur jener Bereich massgeblich, der vom Grundriss des geplanten Gebäudes bedeckt werden soll bzw. in welchem der zugehörige Niveaupunkt liegt (Technische Erläuterungen zu Art. 5 BauV). Der restliche, unbebaute Grundstücksteil oder der Grenzbereich zu einer benachbarten Liegenschaft sind zu vernachlässigen. Unter diesen Gesichtspunkten weist die Liegenschaft der Parzelle Nr. X keine spezielle Geländeform auf. Die topographischen Gegebenheiten, insbesondere der Hangverlauf, stellen keine Besonderheit in der Vorderländer Hügellandschaft dar und sind an den Hängen des Rheintals der Normalfall. Ebenso verhält es sich im Übrigen mit dem Grundriss des geplanten Gebäudes. Wie der Gemeinderat in seinem Einspracheentscheid vom 4. Juli 2011 richtig feststellt, lässt sich der L-förmige Baukörper nicht als aussergewöhnlich bezeichnen. Einfamilienhäuser mit horizontal und vertikal versetzten Baukörpern wie dem vorliegenden sind in der Bauzone M. mehrfach zu finden. Von einer speziellen Gelände- und Gebäudeform kann deshalb nicht gesprochen werden. Art. 5 Abs. 3 BauV wurde deshalb zu Recht nicht angewendet.

Departement Bau und Umwelt, 18.04.2012

1510

Baubewilligungsverfahren. Berechnung der Baumassenziffer. Da öffentliche Fusswege im Gegensatz zu Strassen und Plätzen in Plänen nicht als Flächen erfasst sind, werden diese nicht von der anrechenbaren Landfläche abgezogen.

Aus den Erwägungen:

3a) Die Rekurrenten begründen ihren Rekurs unter anderem damit, dass eine Verletzung der Baumassenziffer vorliege. Die Vorinstanz sei nicht auf ihre Rüge eingetreten, dass bei der Berechnung der anrechenbaren Landfläche gemäss Art. 1 Abs. 4 der kantonalen Bauverordnung (BauV; bGS 721.11) zu Unrecht auch die Fläche des öffentlichen Weges längs der Parzelle Nr. 1365 einbezogen worden sei. Wenn die Flächen von Wald, Gewässer, Strassen und Plätzen abzuziehen seien, so gelte dies unzweifelhaft auch für öffentliche Wege. Die Gleichstellung von Strassen und Wegen werde in Art. 1 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG; bGS 731.11) ausdrücklich vorgenommen und dürfte auch für kommunale Erlasse Gültigkeit haben. Zudem bestreiten sie die Aus-

führungen der Vorinstanz, dass im Unterschied zu Strassen und Plätzen öffentliche Wege nicht als Flächen, sondern lediglich als gestrichelte Linien erfasst und im Grundbuchplan ausgewiesen seien und folglich keine Fläche bestehe, welche von der anrechenbaren Fläche abgezogen werden könne. Wenn der heutige Weg baulich gesehen keine klar abgegrenzte Fläche aufweise, dann habe die Baubehörde durch Sachvergleich ein Mass anzunehmen, dass üblicherweise für einen öffentlichen Weg Gültigkeit habe. In Quartierplänen weise ein öffentlicher Weg mindestens eine Breite von 1.5 m bis 2 m auf. Dies dürfte auch der Praxis der Baubehörde T. bei der Festlegung der Mindestbreite eines öffentlichen Weges entsprechen.

b) Gemäss Art. 2 Abs. 1 BauV ist die Baumassenziffer die Verhältniszahl zwischen der oberirdischen Baumasse und der anrechenbaren Landfläche. Als oberirdische Baumasse gilt unter anderem das gesamte Bauvolumen über dem gewachsenen Terrain sowie das durch Abgrabungen des gewachsenen Bodens zusätzlich in Erscheinung tretende Bauvolumen. Bei Terrainveränderungen, die durch den Bau von Strassenerschliessungsanlagen zwingend notwendig sind, kann der projektierte oder erstellte neue Terrainverlauf als gewachsener Boden angenommen werden (Art. 2 Abs. 2 BauV). Mit der Teilrevision der Bauverordnung vom 1. August 2011 ist die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Daches nicht mehr zur Baumasse hinzuzurechnen (Art. 2 Abs. 3 BauV). Für die Berechnung der anrechenbaren Landfläche verweist Art. 2 Abs. 4 BauV auf Art. 1 Abs. 4 BauV. Demnach gilt als anrechenbare Landfläche die von der Baueingabe erfasste Parzellenfläche, soweit sie ausnützungsfähig und nicht schon früher baulich ausgenützt worden ist, abzüglich Wald, Gewässer, Strassen und Plätze (ausser Strassen und Plätze, welche der internen Erschliessung des Baugrundstücks dienen). Sofern für den Bau oder die Korrektion öffentlicher Strassen, Trottoirs und Plätze seit Inkrafttreten des Baugesetzes nachweislich Boden abgetreten wurde, so kann dieser zur anrechenbaren Landfläche gerechnet werden.

Die betroffene Parzelle Nr. X ist der Bauzone W 2b und dem übrigen Gemeindegebiet zugeordnet. Das Grundstück weist eine Fläche von 1‘510 m^2 auf; der Wohnzone 2b sind 1‘223 m^2 und dem übrigen Gemeindegebiet 287 m^2 zugewiesen. Die maximal zulässige Baumassenziffer beträgt gemäss Art. 16 des Baureglements der Gemeinde T 1.7. Daraus ergibt sich eine maximal zulässige Baumasse von 1‘223 m^2 × 1.7 = 2‘079 m^3. Beansprucht wird gemäss Baumassenberechnung vom 23. Januar 2012 eine Baumasse von 1‘913.90 m^3. Die Baumassenziffer wird somit eingehalten. Es trifft zu, dass in Art. 1 Abs. 2 StrG Wege den Strassen grundsätzlich gleichgestellt werden. In Bezug auf die Berechnung der anrechenbaren Landfläche hilft diese Gleichstellung jedoch nicht. Öffentliche Fusswege sind im Gegensatz zu Strassen und Plätzen nicht als Flächen, sondern lediglich als gestrichelte Linien erfasst und im Grundbuch ausgewiesen. Eine abzugsfähige Fläche kann somit nicht berechnet werden. Ob nun die Festlegung einer Mindestbreite, wie dies die

Rekurrenten fordern, für solche Wege angezeigt ist, kann vorliegend allerdings offen bleiben. Nimmt man die von einzelnen Quartierplänen angesetzte Mindestbreite von öffentlichen Wegen von 2 m als Berechnungsgrundlage und multipliziert diese mit der Länge des betroffenen Strassenabschnittes (maximal 22 m), so würde man eine abzugsfähige Fläche von maximal 44 m^2 erhalten. Die anrechenbare Fläche würde somit 1‘179 m^2 umfassen, was eine zulässige Baumasse von 1.7 × 1‘179 m^2 = 2‘004.3 m^3 ergeben würde. Folglich würde sogar bei Abzug einer grosszügig berechneten Wegfläche die Baumassenziffer eingehalten werden. Dem Einwand der Rekurrenten kann in diesem Punkt somit nicht gefolgt werden.

Departement Bau und Umwelt, 30.05.2012

1511

Verfahren. Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht des Betroffenen, vor Erlass einer Feststellungsverfügung bezüglich Verstosses gegen Gewässerschutzvorschriften angehört zu werden, bildet Bestandteil des rechtlichen Gehörs. Ungenügende Ermittlung des Sachverhalts im vorliegenden Fall.

Aus den Erwägungen:

3a) Der Rekurrent begründet den Rekurs unter anderem damit, dass ihm das Amt für Umwelt das rechtliche Gehör verweigert habe, indem es ihn, unter Missachtung des Art. 66 Abs. 5 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung; DZV; SR 910.13), auf die angeblichen Verfehlungen nicht unverzüglich aufmerksam gemacht und zur Besichtigung vor Ort sowie zur Stellungnahme eingeladen habe. Ferner sei ihm das Recht auf eine Nachkontrolle verwehrt worden. Durch diese Unterlassung auf Seiten der Behörde sei es dem Rekurrenten nicht mehr in fairer Weise möglich, sich gegen die Anschuldigungen zu wehren.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör richtet sich nach Art. 12 ff. VRPG und nach Art. 29 Abs. 2 BV. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere auch das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, sofern dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die

einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 132 II 485 E. 3.2).

c) Die Ausrichtung der Direktzahlungen unterliegt der Zuständigkeit des Departements Volks- und Landwirtschaft. Es sorgt unter anderem dafür, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Abgabe von Direktzahlungen eingehalten werden und ahndet entsprechende Verstösse. Die diesbezüglichen Kontrollen der Direktzahlungsempfänger beziehen sich, neben den personellen Voraussetzungen darauf, ob der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) erbracht wird. Diese jährlichen, angemeldeten Betriebskontrollen i.S.v. Art. 66 DZV finden in Anwesenheit des Bewirtschafters statt (Art. 2 ff. der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben [VKKL; SR 910.15]). Gemäss Art. 66 Abs. 5 DZV teilt der Kanton oder die Organisation den Bewirtschaftern festgestellte Mängel oder falsche Angaben unverzüglich mit. Bestreitet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Ergebnisse der Kontrolle, so kann er oder sie innerhalb der drei folgenden Werktage verlangen, dass der Kanton oder die Organisation innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebskontrolle durchführt.

Neben den Vorschriften der Direktzahlungsverordnung sind auch die landwirtschaftlich relevanten Bestimmungen des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes zu beachten (Art. 70 Abs. 1 lit. e DZV). Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen (Art. 70 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft [Landwirtschaftsgesetzes; LwG; SR 910.1]). Die diesbezüglichen, zusätzlichen Kontrollen, welche in Abwesenheit des Betriebsleiters stattfinden, werden unter der Leitung des Amtes für Umwelt vorgenommen und unterstehen grundsätzlich nicht den Bestimmungen des Art. 66 DZV. Dies deshalb, weil diese Kontrollen – unter anderem diejenige betreffend der Einhaltung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV; SR 814.81) – unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Betriebsleiter Direktzahlungen bezieht oder nicht. Verstösse, welche in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Betriebs stehen, müssen sodann mittels rechtskräftigem Entscheid gemäss Art. 70 Abs. 2 DZV festgestellt werden (Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 [Fassung vom 12. September 2008] zur Kürzung der Direktzahlungen, S. 16).

Die im Auftrag des Amtes für Umwelt vom Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) vorgenommene, unangemeldete Kontrolle vom 30. Juni 2011 diente unter anderem der Überprüfung, ob Verstösse gegen Bestimmungen der ChemRRV vorlagen. Sie beinhaltete nicht, ob auch die Anforderungen des ÖLN eingehalten wurden, da eine diesbezügliche Kontrolle nicht in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt fällt. Nach Angaben des LIA wurden die minimalen Grenzabstände zum Waldrand und den

Hecken beim Güllen nicht eingehalten. Dies stellt einen Verstoss gegen den Anhang 2.6, Punkt 3.3.1, Abs. 1 lit. c ChemRRV dar, welcher Bestandteil des Gewässerschutzgesetzes ist. Da Verstösse dieser Art gemäss Art. 70 Abs. 2 DZV in einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden müssen, wurde die Feststellungsverfügung vom Amt für Umwelt somit zu Recht erlassen. Eine Nachkontrolle i.S.v. Art. 66 Abs. 5 DZV ist bei einem Verstoss gegen Bestimmungen der ChemRRV nicht vorgesehen (Art. 18 ChemRRV) und würde im vorliegenden Fall auch nicht die gewünschte Wirkung erzielen, da die Verfehlung des Rekurrenten nach kurzer Zeit nicht mehr in gleicher Weise feststellbar wäre und abgesehen davon der Schaden bereits entstanden ist bzw. nicht mehr behoben werden kann.

Wie bereits ausgeführt, bildet das Recht des Betroffenen vor Erlass eines Entscheides angehört zu werden Bestandteil des rechtlichen Gehörs. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Anwendung von Art. 66 Abs. 5 DZV. Was nun die Unterlassung der vorherigen Anhörung des Rekurrenten vor Erlass der Feststellungsverfügung betrifft, so stellt dies einen Verstoss gegen Art. 12 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BV dar. Es ist somit festzuhalten, dass das rechtliche Gehör beim Erlass der Feststellungsverfügung verletzt wurde.

4a) Zusätzlich zur Verletzung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf die Feststellungsverfügung macht der Rekurrent eine weitere diesbezügliche Verletzung geltend, indem die Vorinstanz in ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2011 tatsachenwidrig bestätigt habe, dass die Rekursinstanz über alle relevanten Unterlagen im vorliegenden Fall verfüge.

b) Gemäss Art. 39 Abs. 2 VRPG hat die Vorinstanz die Akten zuzustellen. Die Behörde gibt den Parteien die Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur Stellungnahme, sofern sie die Feststellung des Sachverhalts als abgeschlossen erachtet (Art. 13 Abs. 1 VRPG). Das Departement Bau und Umwelt schloss am 13. Dezember 2011 die Sachverhaltsermittlung und den Schriftenwechsel ab und gab den Parteien die Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur abschliessenden Stellungnahme. Nach Anfrage des Rekurrenten musste das Departement Bau und Umwelt feststellen, dass es das Amt für Umwelt versäumt hatte, die zur Sachverhaltsklärung relevanten Fotografien und den entsprechenden Kontrollbericht den Akten beizulegen. Die fehlenden Unterlagen wurden jedoch gleichentags dem Departement Bau und Umwelt übergeben und dem Rekurrenten anschliessend zur Einsicht offengelegt. Im Besitz aller sachverhaltsrelevanten Akten hatte dieser dann die Möglichkeit, zum Rekurs abschliessend Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör wurde somit gewahrt.

5a) In Bezug auf die vom Amt für Umwelt beanstandete Nichteinhaltung der Grenzabstände bringt der Rekurrent vor, dass aufgrund der vorliegenden Fotos nicht ersichtlich sei, ob und in welchem Ausmass gegen die Pufferstreifenvorschriften verstossen wurde. Beispielsweise seien vom Rand des unte-

ren Waldes auf Parzelle Nr. X keine Fotos aus der Nähe erstellt worden. Es würde lediglich ein Bild aus grosser Distanz vorliegen, welches keinen Aufschluss über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Pufferstreifens geben würde. Daneben sei aber auch auf den vereinzelten Nahaufnahmen der übrigen Waldränder nicht feststellbar, ob es sich bei den teilweisen Verfärbungen des Grasbestandes um Jaucherückstände oder um Erdmaterial bzw. herumliegendes Laub handeln würde. Ferner bringt der Rekurrent vor, dass bei einer vom Amt für Umwelt beanstandeten Gesamtlänge von 399 m Direktzahlungskürzungen in Höhe von Fr. 5‘985.00 vorgenommen werden müssten. Da die Kürzung pro nicht eingehaltenen Längenmeter berechnet werden würde, sei ein Verstoss auf der gesamten beanstandeten Länge durch die Kontrollbehörde in zweifelsfreierweise nachzuweisen. Aufgrund der vorliegenden Fotos sei ein solcher Nachweis jedoch nicht möglich. Die auf dem Luftbild mit Rot und Grün eingezeichneten, angeblich nicht eingehaltenen Wald- und Heckenrandstreifen würden unbewiesen bleiben, da eine nachträgliche Rekonstruktion des Sachverhalts nicht mehr möglich sei.

b) Das LIA hat die dem Rekurrenten vorgeworfenen Verstösse fotografisch festgehalten. Nach der Auswertung der insgesamt elf Fotografien musste das Departement Bau und Umwelt feststellen, dass eine Missachtung des Mindestabstandes betreffend des Güllens an Hecken- und Waldrändern nicht auf der ganzen vom Amt für Umwelt beanstandeten Länge eindeutig festgestellt werden kann. Beispielsweise wurden von der an die Parzelle Nr. X angrenzenden Hecke keine Nahaufnahmen gemacht. Es bestehen lediglich zwei Bilder aus grösserer Distanz. Diese zeigen zwar auf, dass in der Nähe der Hecke gedüngt wurde, allerdings können sie nach Ansicht des Departements Bau und Umwelt nicht zweifelsfrei belegen, dass der geforderte Mindestabstand von drei Metern auf der ganzen beanstandeten Fläche nicht eingehalten worden ist. Gleichermassen verhält es sich mit den Aufnahmen des Waldrandes nördlich der Hecke. Unzweifelhaft wurde in deren Nähe gedüngt. Allerdings sind auch diese Aufnahmen aus einer Entfernung gemacht worden, von welcher nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob gegen die Abstandsvorschriften verstossen wurde oder nicht. Da es sich mit den restlichen Bildern gleich verhält, ist festzuhalten, dass der Sachverhalt von der Vorinstanz nicht in genügender Weise festgestellt wurde. Um einen eindeutigen Verstoss gegen Anhang 2.6, Punkt 3.3.1, Abs. 1 lit. c ChemRRV zu eruieren, ist die Sache deshalb an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

Departement Bau und Umwelt, 07.05.2012

1512

Verfahren. Parteientschädigung. Wiedererwägungsentscheid im Rekursverfahren betreffend Altlastenkataster. Ein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten besteht nur, wenn diese zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung erforderlich sind.

Aus den Erwägungen:

6a) Gemäss Art. 24 Abs. 1 VRPG kann im Rekursverfahren der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden. Mit Schreiben vom 27. September 2012 beantragte der Rechtsvertreter der Rekurrentin eine Anwaltsentschädigung in der Höhe von Fr. 500.00. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Parteientschädigung immer nur soweit zugesprochen werden kann, als sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung notwendig ist. Dies geht nicht ausdrücklich, aber sinngemäss aus Art. 24 Abs. 1 VRPG hervor, wonach eine *angemessene* Entschädigung für Kosten und Auslagen zugesprochen werden kann. Für das Beschwerdeverfahren bestimmt der kantonale Gesetzgeber in Art. 53 Abs. 3 VRPG ausdrücklich, dass ein Anspruch auf eine Entschädigung (nur) für die notwendigen Kosten und Auslagen besteht. Desgleichen ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über den Anwaltstarif (bGS 145.53; nachfolgend AT). Daraus ergibt sich, dass im Sinne einer Obergrenze eine Entschädigung für unnötigen Aufwand auch kantonalrechtlich immer ausser Betracht fallen muss. Die Entschädigung beschränkt sich auch im Rekursverfahren auf jene Tätigkeiten, welche im Rahmen der gestellten Anträge jeweils erforderlich sind (vgl. VPB 68/2004, Nr. 87, E. 5.2; AR GVP 16/2004, Nr. 2233). Parteikosten sind grundsätzlich dann als notwendig zu betrachten, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung unerlässlich erscheinen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, wobei es massgeblich auf die Prozesslage im Zeitpunkt des Kostenaufwandes ankommt. Als wichtige Kriterien gelten namentlich die Komplexität der Sach- und Rechtslage, die in Frage stehenden Folgen, die Fähigkeiten und prozessualen Erfahrungen der Partei sowie die von den Behörden getroffenen oder vorgesehenen Vorkehren. Unnötige Kosten begründen keinen Anspruch auf Parteientschädigung (*Marcel Maillard,* in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 64 N 25 und 28).

b) Für das vorliegende Rekursverfahren erschien der Beizug eines Rechtsvertreters nach Ansicht des Departements Bau und Umwelt nicht notwendig. Da es sich lediglich um die Präzisierung einer ansonsten unbestrittenen Verfügung handelte, kann nicht von einem rechtlich komplexen Sachverhalt gesprochen werden, bei welchem der Beizug eines Anwalts unabdingbar erschien, um die Rechtsansprüche der Rekurrentin zu wahren. Dies auch

deshalb, weil der Rekurrentin durch die Verfügung auch ohne die vorgenommene Präzisierung in Bezug auf eine allfällige Sanierung keinerlei Rechtsnachteile drohten. Der Eintrag des Grundstücks Nr. X in den Kataster der belasteten Standorte sagt noch nichts darüber aus, wer die Kosten allfälliger Sanierungsmassnahmen zu tragen hat (Art. 32d des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01]). Zudem wies die Vorinstanz bereits in Ziff. 4 der ursprünglichen Verfügung darauf hin, dass zurzeit keine Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen durchzuführen seien. Die Nennung des Sanierungspflichtigen war zu jenem Zeitpunkt somit noch gar nicht notwendig, sondern wäre vielmehr erst dann geboten, wenn die Vorinstanz von dieser Einschätzung abweichen würde. Gegen einen dadurch bedingten Erlass einer abschliessenden Sanierungsverfügung (Art. 18 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten [AltV; SR 814.680]) stünden der Rekurrentin wiederum sämtliche Rechtsmittel offen. Die wohl hinsichtlich der Kostentragung geforderte Präzisierung der Verfügung vom 22. Mai 2012 erweist sich somit als verfrüht bzw. nicht erforderlich, da seitens der Gemeinde W. nie bestritten wurde, dass sie die Betreiberin der Deponie war. Gegen die Notwendigkeit einer Rechtsvertretung spricht schlussendlich auch der Umstand, dass die vom Rechtsvertreter knapp abgefasste Rekursschrift vom 18. Juni 2012 im Wesentlichen diejenigen Punkte wiederholt, welche die Rekurrentin bereits im Vernehmlassungsverfahren selbständig geltend gemacht hatte (*Marcel Maillard,* a.a.O., Art. 64 N 27). Zu einer sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung wäre die Rekurrentin somit durchaus auch selber in der Lage gewesen. Aufgrund dessen wird von einer Zusprechung einer Parteientschädigung abgesehen.

Departement Bau und Umwelt, 29.10.2012

1513

Nutzungsplanverfahren. Kostentragung. Bei der Frage, ob sich eine Gemeinde an den Kosten eines Teilzonen- oder Sondernutzungsplans beteiligt, verfügt sie über ein grosses Ermessen. Keine Verpflichtung einer vorgängigen Bezifferung der mutmasslichen Kosten.

Aus den Erwägungen:

3a) Nach Art. 42 Abs. 1 BauG erarbeitet und erlässt der Gemeinderat Sondernutzungspläne von Amtes wegen oder auf Begehren der Mehrheit von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, denen zugleich mehr als die Hälfte des einzubeziehenden Gebiets gehört. Antragsberechtigte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können dem Gemeinderat eigene, unverbindliche Planentwürfe zur Beschlussfassung vorlegen (Art. 42 Abs. 4 BauG).

Nach Art. 90 Abs. 3 BauG gehen die Kosten der Sondernutzungspläne und Teilzonenpläne zulasten jener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen dadurch Vorteile erwachsen. Die Gemeinden können sich an diesen Kosten beteiligen.

b) Mit Beschluss des Regierungsrates vom 7. Juli bzw. 18. November 2009 wurden der Teilzonenplan A. N. bzw. der Quartierplan A. N. genehmigt, mit welchen Teile der Parzelle Nr. X, sowie die Parzellen Nr. Y und Z von der Landwirtschaftszone in die Wohn- und Gewerbezone WG 2 resp. die Grünzone (GRi) umgezont wurden. Unbestritten ist, dass den Rekurrenten durch die Umzonung ein Sondervorteil erwachsen ist, stieg doch das eingezonte Bauland erheblich an Wert, welcher nicht durch eine entsprechende Mehrwertabschöpfung ausgeglichen wurde. Bei Art. 90 Abs. 3 Satz 2 BauG, wonach sich die Gemeinden an den Kosten beteiligen können, handelt es sich im Weiteren um eine Kann-Bestimmung. Dabei verfügt die Gemeinde über ein grosses Ermessen, wobei sie ausdrücklich von einer Beteiligung absehen kann, da das Gesetz diese nicht zwingend vorschreibt. Diesbezüglich sind keine überwiegenden öffentlichen Interessen an der Umzonung ersichtlich, welche eine Kostenübernahme der Vorinstanz rechtfertigen würden. Solche werden auch von den Rekurrenten nicht vorgebracht. Deshalb erscheint es nachvollziehbar, wenn es die Vorinstanz ablehnt, die angefallenen Kosten zu übernehmen, zumal eine Abwälzung auf die Grundeigentümer gemäss Stellungnahme vom 25. April 2012 auch der Praxis der Vorinstanz entspricht. Aufgrund der klaren Regelung von Art. 90 Abs. 3 BauG handelt es sich zudem bei den Kosten der Sondernutzungs- und Teilzonenpläne im Gegensatz zu den Kosten der kommunalen Richt-, Nutzungs- und Schutzzonenplanung (Art. 90 Abs. 2 BauG) keineswegs um „Ohnehinkosten“ bzw. ureigene Aufgabengebiete der Gemeinde, womit diese nur in Ausnahmefällen von der Gemeinde übernommen werden. Art. 37 Abs. 4 BauG bezieht sich schliesslich auf Kostenregelungen in den Sondernutzungsplänen selbst, wobei insbesondere auf Perimeterbeiträge verwiesen wird. Diese müssen jedoch klar von den Kosten für die Ausarbeitung der Planerlasse unterschieden werden.

c) Die Rekurrenten machen im Weiteren geltend, dass die Vorinstanz vor der Inangriffnahme und Ausarbeitung des Quartierplans die mutmasslichen Kosten hätte beziffern müssen. Dazu gilt es festzuhalten, dass sich die Gebühren für Sondernutzungspläne nach dem Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden; bGS 153.2) richten. Nach Art. 12 Abs. 2 des Gebührentarifs erheben die Gemeinden für die Ausarbeitung von Sondernutzungsplänen Gebühren von Fr. 200.00 bis 2‘000.00. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gebührenpflichtigen Person zu bemessen. Aufgrund dieser klaren gesetzlichen Regelung bestand für die Vorinstanz keine Pflicht, die Gebühren vorgängig zu beziffern bzw. im Genehmi-

gungsverfahren einen Vorbehalt hinsichtlich der Kostenüberbindung für die Aufwendungen der Gemeinde zu machen, zumal der Rekurrentin als ehemaliger Gemeinderätin der Gebührentarif bekannt gewesen sein müsste. Von den Aufwendungen der Gemeinde, welche durch den Gebührentarif abgedeckt sind, gilt es die übrigen Kosten zu unterscheiden, welche der Gemeinde durch Dritte in Rechnung gestellt wurden (Raumplaner, Gebühren des Kantons etc.). Diese Kosten richten sich nach Art. 90 Abs. 3 BauG. Diesbezüglich besteht ebenfalls keine gesetzliche Regelung, wonach die Kostenüberbindung nach abgeschlossenem Plangenehmigungsverfahren nicht mehr möglich wäre oder die mutmasslichen Kosten vorgängig detailliert hätten aufgezeigt werden müssen, zumal es den Rekurrenten freigestanden gewesen wäre, sich über die Kostenhöhe bei der Vorinstanz zu erkundigen. Ein Ausschlussgrund bestünde höchstens in einer allfälligen Zusicherung der Kostenbefreiung, für welche es keine Anhaltspunkte gibt, oder der eventuellen Verjährung. Die Verjährung würde mangels gesetzlicher Regelung analog Art. 127 OR erst in 10 Jahren seit Rechtskraft der Genehmigung der Planerlasse eintreten, womit die Forderung der Vorinstanz im vorliegenden Fall noch nicht verjährt ist.

Departement Bau und Umwelt, 12.06.2012

1514

Strassenwesen. Verkehrsbeschränkungen. Voraussetzungen für den Erlass einer Tempo-30-Zone.

Aus den Erwägungen:

3a) Nach Art. 3 Abs. 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Andere Beschränkungen oder Anordnungen können laut Art. 3 Abs. 4 SVG erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 9. November 2010, U 10 58, E. 2a). Die Gründe für eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit bzw. die Zwecke, die damit verfolgt werden, sind in Art. 108 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) in allgemeiner Weise und in Art. 108 Abs. 2 SSV detailliert und abschliessend aufgeführt (AR GVP 19/2007, Nr. 8; Urteil des Verwaltungsgerichts St.Gallen vom 23. Januar 2007, E. 2.3).

b) Nach Art. 108 Abs. 1 SSV kann die Behörde oder das Bundesamt zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten anordnen. Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn eine der Voraussetzungen von Art. 108 Abs. 2 lit. a bis d SSV gegeben ist. In Art. 108 Abs. 5 SSV werden für jede Strassenkategorie die zulässigen abweichenden Höchstgeschwindigkeiten aufgezählt, wobei laut lit. e dieses Absatzes innerorts „Tempo-30-Zonen" gemäss Art. 22a SSV zulässig sind. Nach Art. 22a SSV kennzeichnet das Signal „Tempo-30-Zone" Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss, wobei die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt. Es ist deshalb nachfolgend zu prüfen, ob die vorliegende strittige Verkehrsanordnung, namentlich eine Tempo-30-Zone im Gebiet E sowie B- und S- Strasse, die Voraussetzungen von Art. 108 Abs. 2 SSV i.V.m. Art. 108 Abs. 5 lit. e SSV erfüllt und entsprechend erforderlich sowie verhältnismässig ist.

4a) Beim betreffenden Gebiet E sowie der W-Strasse handelt es sich um eine Gegend, in der sich mehrere Schulhäuser sowie ein Kindergarten und ein Altersheim befinden. Das bedeutet, dass im erwähnten Gebiet vermehrt Fussgänger unterwegs sind. Gerade Kinder jeden Alters, welche hier zur Schule gehen, und Bewohner des Altersheims gehören hauptsächlich zur „Fussgängergruppe". Es ist unbestritten, dass Fussgänger bei einer Konfrontation mit einem motorisierten Gefährt stets den Kürzeren ziehen und die Gefahr einer Verletzung entsprechend hoch ist. Daher ist es offensichtlich, dass Fussgänger und insbesondere Kinder und ältere Menschen eines besonderen Schutzes bedürfen.

Mit der geplanten Tempo-30-Zone und den dafür notwendigen entsprechenden baulichen Massnahmen soll der Verkehr beschränkt und das Gebiet aus sicherheitstechnischen Gründen verbessert werden. Mit einer Temporeduktion können Gefahrensituationen und das entsprechende Unfallpotential deutlich vermindert werden, da die Geschwindigkeit die Unfallwahrscheinlichkeit massgeblich beeinflusst. Es ist offenkundig, dass in Schulgebieten besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss, um (unachtsame) Kinder und Jugendliche zu schützen. Ebenso muss in diesem Gebiet auch speziell Rücksicht auf ältere Leute genommen werden. Abgesehen davon ist allgemein aufgrund der dichten Besiedlung in diesem Bereich auf die zahlreichen Fussgänger Acht zu geben. Hinzu kommt, dass die Strassenführung im Raum, wo sich die Schulen und das Altersheim befinden, sehr unübersichtlich ist und entsprechendes Gefahrenpotential für Fussgänger birgt. Eine Herabsetzung der Geschwindigkeit dient somit dem Schutz dieser Verkehrsteilnehmer, weshalb eine Temporeduktion einerseits erforderlich sowie auch zweckmässig ist. Die geplante Tempo-30-Zone rund um das Schulareal

im Gebiet E sowie der W-Strasse erweist sich deshalb durchaus als sinnvoll und verhältnismässig, womit der Rekurs bezüglich des Ausschlusses der B- und S-Strasse von der Tempo-30-Zone zumindest für das Gebiet E abgewiesen wird.

Departement Bau und Umwelt, 06.02.2012

1515

Bäuerliches Bodenrecht. Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes je zu ½-Miteigentum, um darauf eine Pferdezucht zu betreiben.

Aus den Erwägungen:

3a) Die Bodenrechtskommission hat den Beschwerdeführern 1 und 2 den Erwerb des Grundstücks Nr. 1946 zu je ½-Miteigentum mangels Selbstbewirtschaftung gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) verweigert. […]

4a) Gemäss Art. 9 Abs. 1 BGBB ist Selbstbewirtschafter, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem persönlich leitet. Unbestrittenermassen handelt es sich beim Grundstück Nr. 1946 nicht um ein landwirtschaftliches Gewerbe i.S.v. Art. 7 BGBB, sondern lediglich um ein landwirtschaftliches Grundstück i.S.v. Art. 6 BGBB. Damit fällt die Voraussetzung der persönlichen Leitung i.S.v. Art. 9 Abs. 1 BGBB weg und für den Nachweis der Selbstbewirtschaftung ist lediglich gefordert, dass der Boden selber bearbeitet wird. Den Boden selber bearbeiten heisst, die betrieblichen Arbeiten auf dem Feld, im Stall, auf dem Hof (inkl. Administrativarbeiten) und im Zusammenhang mit der Vermarktung der Produkte zu einem wesentlichen Teil selber verrichten (*Eduard Hofer*, in: Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGBB, 2. A., Brugg 2011, N 17 ff. zu Art. 9). Bei landwirtschaftlichen Grundstücken wird dies in vielen Fällen neben einer vollen Anstellung in einem anderen Beruf möglich sein (*Eduard Hofer*, a.a.O., N 26a zu Art. 9). Bei einer Pferdezucht muss das Raufutter für die Pferde selber produziert werden. Das Weidenlassen alleine genügt nicht. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist deshalb nur Selbstbewirtschafter, wer die anfallenden Arbeiten für die Futtergewinnung selber ausführt (Urteil BGer 2C_855/2008, E. 2.1).

b) Vorab steht fest, dass die Beschwerdeführer 1 und 2 auf dem Grundstück Nr. 1946 zurzeit (noch) kein eigenes Raufutter für die beabsichtigte Pferdezucht produzieren. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird momentan vom Pächter bewirtschaftet. Für die zukünftige Selbstbewirtschaftung ist die eigene Futtergewinnung jedoch, wie dargelegt, unabdingbar. Für die jetzige Beurteilung ist der Wille zur Selbstbewirtschaftung massgebend. Beim Erwerb

von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Anforderungen an den Willen besonders hoch (*Paul Richli,* Landwirtschaftliches Gewerbe und Selbstbewirtschaftung, in: AJP 1993, S. 1067). Der Wille zur Selbstbewirtschaftung ist vorhanden, wenn genügend Grund zur Annahme besteht, dass der Erwerber das Grundstück tatsächlich langfristig bewirtschaften wird. Kriterien dazu bilden z.B. die im Hinblick auf die Selbstbewirtschaftung getroffenen Anstalten (*Eduard Hofer*, a.a.O., N 44 zu Art. 9). Das Bundesgericht verlangt, dass die Selbstbewirtschaftung ernstlich gewollt und praktisch möglich ist (BGE 81 II 570 E. 2).

Vorliegend spricht zu Gunsten der Beschwerdeführer 1 und 2, dass sie den Pachtvertrag aufgelöst haben und damit ein Indiz vorliegt, dass sie die landwirtschaftliche Nutzfläche tatsächlich selber bewirtschaften wollen. Des Weiteren haben sie für ihr Betriebskonzept ein Baugesuch gestellt und dafür grundsätzlich eine (wenngleich noch nicht rechtskräftige) Bewilligung erhalten. Weitere Indizien bestehen darin, dass die Beschwerdeführerin 1 bereits Eigentümerin von Zuchtpferden ist und eine Ausbildung für gewerbsmässige Pferdehaltung absolviert hat. Ferner spricht zu Gunsten der Beschwerdeführer 1 und 2, dass der Erwerb des landwirtschaftlichen Grundstücks Nr. 1946 gemeinsam erfolgt und die Pferdezucht ebenfalls gemeinsam betrieben werden soll. Die Mitarbeit der Ehegatten ist für die Beurteilung der Selbstbewirtschafterqualität seit jeher zu berücksichtigen und ist den Beschwerdeführern 1 und 2 gegenseitig anzurechnen (mit weiteren Hinweisen *Eduard Hofer*, a.a.O., N 18a zu Art. 9; Botschaft zum BGBB, BBl 1988, S. 988). Im Weiteren ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass sie auf dem nicht verpachteten Teil des Grundstücks Nr. 1946 bereits im Begriff sind ihr Pferdezuchtkonzept umzusetzen. Der Einwand des Pächters, bereits das von den Beschwerdeführern 1 und 2 gepachtete Grundstück Nr. 1954 werde nicht selber bewirtschaftet, ist nicht entscheidrelevant. Ob diese von den Beschwerdeführern 1 und 2 bestrittene Behauptung zutrifft, kann daher offen bleiben. Unter den gegebenen Umständen ist davon auszugehen, dass die gemeinsame Selbstbewirtschaftung des Grundstücks Nr. 1946 durch die Beschwerdeführer 1 und 2 ernstlich gewollt und praktisch möglich ist.

c) Es ist weiter vorausgesetzt, dass sich die Erwerber eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Selbstbewirtschaftung eignen, mithin die nach landesüblicher Vorstellung notwendigen Fähigkeiten besitzen, um den Boden selber zu bearbeiten (Art. 9 Abs. 2 BGBB). Die vollständige landwirtschaftliche Ausbildung, die für ein Gewerbe verlangt wird, ist in der Regel nicht erforderlich (*Paul Richli*, a.a.O, S. 1068). Für den Erwerb eines Grundstücks im Hinblick auf eine Pferdehaltung sind gleichwohl entsprechende Kenntnisse notwendig (*Eduard Hofer*, a.a.O., N 30 zu Art. 9). Die Beschwerdeführerin 1 bringt diese Kenntnisse unbestrittenermassen mit. Nebst ihrer Ausbildung zur Diplom-Ingenieurin (FH) in Landschaftsarchitektur hat sie die fachspezifische und berufsunabhängige Ausbildung für gewerbsmässige Pferdehaltung nach Art. 31

Abs. 5 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 411.55) absolviert. Gemäss Art. 197 Abs. 1 TSchV vermittelt eine solche Ausbildung auch Fachkenntnisse in der Zucht. Dem Kursprogramm ist ferner zu entnehmen, dass der Lehrgang ausserdem die Vermittlung von Wissen im Futterbau beinhaltet. Der Beschwerdeführer 2 hingegen verfügt selber nicht über eine entsprechende Ausbildung in der Haltung von Pferden. Es ist daher fraglich, ob er sich zur Selbstbewirtschaftung eignet.

Für den Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken hält Hofer die Berücksichtigung der Fähigkeiten anderer Familienmitglieder für vertretbar (*Eduard Hofer*, a.a.O., N 36 zu Art. 9). Die Botschaft hält fest, dass für die Eignung auch die Fähigkeiten des Ehegatten mitzuberücksichtigen seien (Botschaft zum BGBB, BBl 1988, S. 988). Das Bundesgericht hielt zu dieser Problematik fest, der Umstand, dass der Ehemann bei der Pferdehaltung mithelfe und selbst über gewisse Kenntnisse verfüge, dürfe unter dem Gesichtspunkt der Selbstbewirtschaftung durchaus zu Gunsten der Käuferin berücksichtigt werden (Urteil BGer 2C_855/2008, E. 2.3). Im Urteil 5A.9/2001 hat das Bundesgericht demgegenüber die Verweigerung der Erwerbsbewilligung einer Käuferin, die selbst über keine Spezialkenntnisse im Obstbau verfügte, gestützt, obwohl ihr Ehemann landwirtschaftlichen Unterricht genossen hatte. Die Fähigkeiten der Käuferin seien massgebend. Es hielt allerdings auch fest, dass der Ehemann über keinerlei praktische Kenntnisse in der Bewirtschaftung von Obstanlagen verfüge. Aus dem Gesagten kann geschlossen werden, dass es bei der Frage der Eignung grundsätzlich zulässig ist, einen Mangel an Fähigkeiten durch Spezialkenntnisse des Ehegatten auszugleichen. Zu erwähnen ist, dass es sich in den genannten Bundesgerichtsentscheiden jeweils um einen Erwerb zu Alleineigentum handelte. Folglich müssen beim gemeinsamen Erwerb zu Miteigentum – e maiore minus – die Fähigkeiten des Ehegatten umso mehr mitberücksichtigt werden. Deshalb verhilft hier die Beschwerdeführerin 1 aufgrund ihrer Spezialkenntnisse dem Beschwerdeführer 2 zur Eignung in Bezug auf die Pferdehaltung. Damit steht fest, dass sich sowohl die Beschwerdeführerin 1 als auch Beschwerdeführer 2 zur Selbstbewirtschaftung eignen.

d) Im Weiteren ist streitig, ob der Zeitpunkt der effektiven Bewirtschaftung für die Erteilung der Erwerbsbewilligung massgeblich ist. Im vorliegenden Fall verweigerte die Bodenrechtskommission die Bewilligung, weil die Selbstbewirtschaftung aufgrund des Pachtverhältnisses nicht absehbar sei. Im angefochtenen Beschluss […] vertritt sie noch die Meinung, das Pachtverhältnis würde bis ins Jahr 2019 dauern. In ihrer Stellungnahme […] weicht sie davon ab und kommt zum Schluss, dass das Übernahmedatum der verpachteten Fläche zurzeit zumindest ungewiss sei; von der Pachtauflösung seitens der Beschwerdeführer 1 und 2 hätte sie im Beschlusszeitpunkt keine Kenntnis gehabt. Sofern die Parteien sich auf eine Übernahme per […] einigen könn-

ten, sei die Erwerbsbewilligung aber zu erteilen. Andernfalls seien die Beschwerden abzuweisen.

Es steht vorliegend fest, dass das Pachtverhältnis durch die Beschwerdeführer 1 und 2 mit Schreiben […] per Ende […] 2013 aufgelöst wurde. Eine Pachterstreckung ist gemäss Art. 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2) maximal um zwei Jahre möglich. Damit ist das Ende der Pacht absehbar. Ferner verkennt die Bodenrechtskommission, dass lediglich die verpachtete Fläche nicht sofort bewirtschaftet werden kann. Die Restfläche des Grundstücks Nr. 1946, also dort, wo die Beschwerdeführer 1 und 2 wohnen und bereits im Begriff sind, ihre Pferdezucht aufzubauen, kann sofort bewirtschaftet werden. Die Erwerbsbewilligung von einer Einigung über die Pachtauflösung abhängig zu machen, ist im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin nicht zulässig. Bewilligungen sind in der Regel nur dann mit Nebenbestimmungen wie Auflagen oder Bedingungen zu versehen, wenn sie aufgrund des Gesetzes ansonsten verweigert werden könnten (Urteil BGer 2C_855/2008, E. 4 mit weiteren Hinweisen). Dies ist bei den Beschwerdeführern 1 und 2 gerade nicht der Fall, weil sie Selbstbewirtschafterqualität aufweisen, womit die Bewilligung zum Erwerb grundsätzlich zu erteilen ist.

[…]

f) Zusammenfassend ergibt sich aus den genannten Gründen, dass die Beschwerdeführer 1 und 2 Selbstbewirtschafter sind und damit der Verweigerungsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. a BGBB nicht vorliegt. […]

Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden, 20.11.2012

B.

Gerichtsentscheide

1. Verwaltungsrecht

3580

Verfahren. Vorsorgliche Massnahmen und Entzug der aufschiebenden Wirkung. Voraussetzungen und Zuständigkeit bei Beschwerden, die bei der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts hängig sind.

Aus den Erwägungen:

1.1 Vorsorgliche Massnahmen i.S.v. Art. 10 Abs. 1 VRPG sind Anordnungen, die grundsätzlich für die Dauer des Verfahrens gelten und dazu bestimmt sind, einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen sicherzustellen (*Cavelti/Vögeli*, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, 2. A., St.Gallen 2003, S. 551). Vorsorgliche Massnahmen bezwecken, einen umfassenden und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Sie sollen eigenmächtige Veränderungen der Sach- und Rechtslage sowie das Schaffen vollendeter Tatsachen verhindern und so die angestrebte tatsächliche Überprüfung von Rechtsverhältnissen sicherstellen. Mit vorsorglichen Massnahmen soll vermieden werden, dass Rechtsschutz nur unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile erlangt werden kann oder gar illusorisch wird. Vorsorgliche Massnahmen können jedoch nur zum Schutze von Interessen angeordnet werden, die innerhalb des durch den späteren Hauptentscheid bestimmten Streitgegenstandes liegen (*Merkli/Aeschlimann/Herzog*, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, Bern 1997, Art. 27 N 1). Bei vorsorglichen Massnahmen geht es um die Anordnung einer bestimmten Massnahme im Sinne eines Gebots oder Verbots für die Dauer des Verfahrens vor der anordnenden Behörde oder der Rechtsmittelinstanz (*Kölz/Bosshart/Röhl*, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 6 N 5).

1.2 Gemäss Art. 59 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 VRPG hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, welche von der verfügenden Behörde aus wichtigen Gründen entzogen werden kann. Auch die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch hin gegenteilige Verfügungen treffen (Art. 59 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 VRPG; vgl. auch Art. 55 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG; SR 172.021]).

1.3 Zwischen aufschiebender Wirkung und vorsorglichen Massnahmen besteht ein enger Zusammenhang; ihre Unterscheidung im Einzelfall fällt nicht immer leicht und das Verhältnis ist komplex (*Kölz/Bosshart/Röhl*, a.a.O., § 6 N 3). Die vorsorglichen Massnahmen stellen die lex generalis dar. Sie kommen zur Anwendung, wo der Suspensiveffekt nicht wirkt, beispielsweise im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen eine negative Verfügung (*Regina Kiener*, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 56 N 3). Damit während der Dauer des Verfahrens bei einer negativen Verfügung der Zustand hergestellt wird, welcher dem Begehren entsprechen würde, müssen vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden (BGE 116 Ib 344 E. 3a).

1.4 Vorliegend beantragt der Gesuchsteller, dass ihm für die Dauer des Verfahrens zu gestatten sei, zur Benützung seiner Liegenschaft die Parzelle der Gesuchsgegner zu betreten. Da ihm mit dem Entscheid des Gemeinderats G. und des Departements Bau und Umwelt ein Recht zur Mitbenützung der bestehenden Erschliessungsanlage zugestanden wurde, handelt es sich beim vorliegenden Begehren richtigerweise um den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Wenn diese aufgehoben würde, stünde dem Gesuchsteller während des laufenden Verfahrens das Recht zu, das Grundstück der Gesuchsgegner zu betreten.

1.5 Die Zuständigkeit zur Beurteilung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung (oder zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen) liegt beim jeweiligen Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitglied der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts (Art. 50 Abs. 1 des Justizgesetzes [bGS 145.31] i.V.m. Art. 59 sowie Art. 36 Abs. 2 bzw. Art. 10 Abs. 1 VRPG).

2.1 Das Gesetz nennt die Voraussetzungen des Entzugs der aufschiebenden Wirkung nicht, vielmehr wird der Entscheid in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Weil die aufschiebende Wirkung die gesetzliche Regel darstellt und dem Interesse, ein umstrittenes Rechtsverhältnis in der Schwebe zu halten, aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit erhebliche Bedeutung zukommt, bleibt der Entzug die Ausnahme (*Regula Kiener*, a.a.O., Art. 55 N 14). Ob im Einzelfall der Suspensiveffekt zu belassen oder zu entziehen ist, beurteilt sich aufgrund einer Interessensabwägung (BGE 129 II 286 E. 3). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt überzeugende, stichhaltige Gründe für die sofortige Wirksamkeit der Verfügung voraus (*Regula Kiener*, a.a.O., Art. 55 N 15). Dies bedeutet, dass ein schwerer Nachteil drohen muss, würde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen (BGE 129 II 286 E. 3.1). Die Gründe müssen von einer gewissen sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit sein (*Waldmann/Weissenberger*, Praxiskommentar zum VwVG, Zürich 2009, Art. 55 N 92 ff.). Es ist zu prüfen, ob die Gründe, welche für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können (BGE 129 II 286 E. 3). Der Entzug muss durch öffentliche oder private Interessen gerechtfertigt

sein (*Regula Kiener*, a.a.O., Art. 55 N 15). Der vermutliche Ausgang des Verfahrens fällt dabei lediglich in Betracht, soweit die Aussichten eindeutig sind (BGE 129 II 286 E. 3). In allgemeiner Weise wird der Entscheid sachgerecht an der Funktion des Rechtsmittelverfahrens ausgerichtet. Es sind deshalb Anordnungen, welche den Beschwerdeentscheid präjudizieren oder die einen irreversiblen Vor- oder Nachteil zur Folge haben, zu vermeiden. Entsprechend dem vorläufigen Charakter erfolgt der Entscheid aufgrund einer summarischen Prüfung auf Grundlage der vorhandenen Akten, ohne zeitraubende weitere Erhebungen anzustellen (*Regula Kiener*, a.a.O., Art. 55 N 17 und 20). Die aufschiebende Wirkung kann auch bloss teilweise, nur für eine bestimmte Dauer oder unter bestimmten Auflagen entzogen werden, um einer differenzierten Interessenlage Rechnung zu tragen (*Waldmann/Weissenberger*, a.a.O., Art. 55 N 97).

2.2 Vorliegend ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Entzug der aufschiebenden Wirkung gegeben sind. Der Gesuchsteller bringt vor, dass die Zufahrt zu seiner Liegenschaft über die Parzelle der Gesuchsgegner erfolgt sei, bis diese ihm den Zugang von einem Tag auf den anderen abgeschnitten hätten. Der Gesuchsteller habe keinen Weg, auf dem er seine Liegenschaft betreten könne. Er müsse über ein gefährliches Bord bei den Nachbarn steigen. Den Gesuchsgegnern würden keinerlei Nachteile erwachsen, wenn der Gesuchsteller ihr Grundstück zu Fuss benützen würde.

2.3 *[Es ergibt sich, dass der Gesuchsteller derzeit über verschiedene andere Zugänge seine Liegenschaft erreichen kann, weshalb die geforderte Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit nicht gegeben sind.]*

OGP, 13.03.2012

3581

Anwaltshonorar im verwaltungsrechtlichen Rekursverfahren (Art. 12 und Art. 24 Abs. 1 VRPG). Verletzung der Begründungspflicht bei der Kürzung des Anwaltshonorars. Bemessung der Höhe des Anwaltshonorars.

Aus den Erwägungen:

1.3 Die Beschwerdeführer machen in formeller Hinsicht geltend, dass auf der von ihrem Rechtsvertreter im Rahmen des Rekursverfahrens eingereichten Honorarnote vom 31. Mai 2011 ein Stundenaufwand von 33,5 Stunden ausgewiesen sei. Bei einem Stundenansatz von Fr. 200.00 und unter Berücksichtigung von Barauslagen und Mehrwertsteuer resultiere ein Honorar von Fr. 7‘365.05. Indem sich das Departement Bau und Umwelt (DBU) damit begnüge zu vermerken, ein Betrag von Fr. 2‘000.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheine angemessen, verstosse es gegen elementare

Grundsätze der aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs abgeleiteten Begründungspflicht. Das Verhalten der Vorinstanz sei umso unhaltbarer, als bereits am 31. Mai 2011 und schon zuvor am 8. März 2011 begründete Honorarnoten eingereicht worden seien.

1.3.1 Diesen Vorbringen hält die Vorinstanz dagegen, dass es sich bei den Kostennoten vom 8. März 2011 und 31. Mai 2011 nicht um begründete Honorarnoten gehandelt habe, da darin keine detaillierten Aufwandpositionen verzeichnet seien. Demgemäss seien an die Begründungspflicht geringere Anforderungen zu stellen.

1.3.2 Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Entscheidbegründung so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen).

Für Entscheide im Zusammenhang mit der Parteientschädigung verlangt das Bundesgericht, dass insbesondere bei Vorliegen einer detaillierten Abrechnung der Leistungen von der festsetzenden Behörde erwartet werden kann, dass diese sich mit der eingereichten Honorarnote auseinandersetzt und zumindest summarisch ausführt, aus welchem Grund welche der geltend gemachten Posten nicht berücksichtigt wurden. Dies gilt umso mehr, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen dem geltend gemachten und dem zugesprochenen Aufwand besteht (Urteil BGer 5D_175/2008, E. 5.5).

1.3.3 Die Vorinstanz hat sich in der Entscheidbegründung auf den rechtlichen Hinweis beschränkt, dass die in der Verordnung über den Anwaltstarif (bGS 145.53; nachfolgend Anwaltstarif) festgelegten Honoraransätze gemäss Art. 1 Anwaltstarif im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren nicht direkt anwendbar seien und die Parteientschädigung im Rekursverfahren praxisgemäss nach Ermessen festgelegt werde.

1.3.4 Die Vorinstanz hält zu Recht fest, dass in den Honorarnoten vom 8. März 2011 und vom 31. Mai 2011, welche die Sachverhaltsbasis des angefochtenen Entscheides gebildet haben, keine detaillierten Aufwandpositionen verzeichnet sind, sondern lediglich der geltend gemachte Zeitaufwand, die Höhe der Barauslagen, sowie die Höhe der Mehrwertsteuer. Erst aus der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten detaillierten Kostennote vom 29. Juli 2011 sind die einzelnen Aufwandpositionen ersichtlich. Demzufolge beschränkte sich die Begründungspflicht der Vorinstanz richtigerweise auf eine summarische Auseinandersetzung mit den Gründen, weshalb sie nicht auf den geltend gemachten Zeitaufwand von 33,5 Stunden abgestellt hat.

1.3.5 Nachdem es die Vorinstanz gänzlich unterlassen hat, die faktische Herabsetzung des geltend gemachten Zeitaufwands von 33,5 Stunden auf

rund 10 bis 15 Stunden (je nach angewendetem Stundenansatz) zu begründen, monieren die Beschwerdeführer – wie aus den obigen Erwägungen hervorgeht – zu Recht eine Verletzung der Begründungspflicht gemäss Art. 29 BV bzw. Art. 12 VRPG.

1.3.6 Auf der Grundlage der dargelegten Erwägungen ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Vorinstanz bei der Bemessung der Parteientschädigung grundsätzlich von dem mit der eingereichten Kostennote ausgewiesenen tatsächlichen Stundenaufwand auszugehen hat. Bestehen bezüglich des ausgewiesenen tatsächlichen Stundenaufwands Zweifel, ist von der entschädigungsberechtigten Partei eine detaillierte Kostennote zu verlangen, aus der die einzelnen Aufwandpositionen ersichtlich sind. Erachtet die Vorinstanz das geltend gemachte Honorar gemessen an den in Art. 4 der Gebührenordnung (bGS 233.3) bzw. Art. 17 Anwaltstarif formulierten Bemessungskriterien als übersetzt, hat sie sich mit der eingereichten Kostennote auseinanderzusetzen und Abweichungen zumindest summarisch zu begründen, wobei der Grad der erforderlichen Begründungsdichte einerseits vom Substantiierungsgrad der Kostennote und andererseits vom Mass der Abweichung abhängig ist.

In Konstellationen, in denen die anwaltlich vertretene Partei auf die Einreichung einer Kostennote verzichtet, kann ihr nach pflichtgemässem Ermessen (Art. 4 Abs. 2 Anwaltstarif) eine dem in der Sache konkret erforderlichen Aufwand entsprechende pauschale Parteientschädigung zugesprochen werden.

[…]

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bemessung der Parteientschädigung durch die Vorinstanz korrekt erfolgte.

2.1 Nach Art. 24 Abs. 1 VRPG kann im Rekursverfahren der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden. Art. 24 Abs. 1 VRPG eröffnet keinen Rechtsanspruch auf eine Parteientschädigung. Die Formulierung als Kann-Vorschrift macht deutlich, dass es den Rekursinstanzen im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens und unter Beachtung des Willkürverbots freisteht, nach Massgabe der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung bestimmte Fallgruppen zu bilden, um diesen rechtsgleich eine Parteientschädigung zuzusprechen oder zu verweigern. Dabei sind die Schwierigkeiten, die eine Sache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bietet, an den Fähigkeiten und den prozessualen Erfahrungen des Bürgers sowie an den Vorkehren der Behörden zu messen. Auch ist auf die Prozesslage abzustellen, wie sie sich dem Bürger im Zeitpunkt der Kostenaufwendung bot (AR GVP 16/2004, Nr. 2233, E. 3 und 5).

2.2 Dass der Beizug eines Rechtsanwalts im Rekursverfahren vor der Vorinstanz notwendig war, ist vorliegend unbestritten.

2.3 Wird die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung durch die Rekursinstanz bejaht, ist sie im Grundsatz gehalten, die Parteikosten – unter Vorbe-

halt der objektiven Erforderlichkeit der anwaltlichen Bemühungen (AR GVP 16/2004, Nr. 2233, E. 5 sowie unten E. 3) – im vollen Umfang zu ersetzen (AR GVP 8/1996, Nr. 2148.b; *Martin Bernet*, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Diss., Zürich 1986, N 272; *Rebecca Hirt*, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss., St.Gallen 2004, S. 202 f.).

2.4 Der Anspruch auf Parteientschädigung nach Art. 24 Abs. 1 VRPG entspricht dogmatisch einer gesetzlichen Kausalhaftung, mit der die Schadloshaltung der obsiegenden Partei erreicht werden soll (vgl. *Rebecca Hirt*, a.a.O., S. 190 mit weiteren Hinweisen). In der Praxis wird der Entschädigungsanspruch der obsiegenden Partei durch einen Honorarrahmen gesetzlich gegen oben begrenzt. Für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden fehlt für die pauschale Honorarbemessung weiterhin ein solcher Rahmen. Dies darf aber keinesfalls dazu führen, dass die verwaltungsinterne Rekursinstanz von sich aus eine schematische Begrenzung der Parteientschädigung auf Fr. 2‘000.00 bis Fr. 3‘000.00 als Praxis entwickelt. Für ein solches Vorgehen existiert keine genügende gesetzliche Grundlage.

3./3.1 Bezüglich der Höhe des Stundenansatzes wurde bereits in AR GVP 16/2004, Nr. 2233 darauf hingewiesen, dass nicht beliebig von den Stundenansätzen in Art. 19 Anwaltstarif und namentlich nicht vom Tarif in Art. 24 Abs. 1 Anwaltstarif nach unten (oder oben) abgewichen werden darf. Auch wenn diese Stundenansätze im verwaltungsinternen Verfahren nicht direkt anwendbar sind (Art. 1 Anwaltstarif), widerspiegeln sie die Kostenstruktur einer Anwaltskanzlei und sind im verwaltungsinternen Verfahren sachgemäss heranzuziehen (AR GVP 16/2004, Nr. 2233, E. 6).

Im letztgenannten Entscheid wurde im Weiteren ausgeführt, dass für das Verfahren vor verwaltungsinternen Rechtsmittelinstanzen der Stundenansatz für den unentgeltlichen Rechtsbeistand nach Art. 24 Abs. 1 Anwaltstarif (Fr. 170.00 zzgl. 8 % MwSt.) zur Anwendung gelange. Erst für das stärker formalisierte Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werde vom höheren Ansatz von Fr. 200.00 gemäss Art. 19 Abs. 1 Anwaltstarif ausgegangen.

3.2 An dieser Praxis kann nicht weiter festgehalten werden. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, die bei vergleichbaren Verhältnissen hinsichtlich der in Art. 4 der Gebührenordnung bzw. Art. 17 Anwaltstarif formulierten Bemessungskriterien a priori ungleiche Stundenansätze rechtfertigen, nachdem seit längerem festzustellen ist, dass das verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren immer mehr die Züge eines formalisierten gerichtlichen Verfahrens angenommen hat. Dies gilt insbesondere für das Baurekursverfahren, wo sich wie im Zivilprozess zwei in der Regel anwaltlich vertretene Privatparteien gegenüberstehen. Dieser Entwicklung trug auch die Revision des Gesetzes über Gebühren in Verwaltungssachen (GGV; bGS 233.2) im Jahr 2005 Rechnung, welche den Gebührenrahmen für Rechtsmittelverfahren vor der Regie-

rung und vor den Direktionen demjenigen des Verwaltungsgerichts angeglichen hat (Art. 4 Abs. 1 lit. b und Art. 4a GGV).

3.3 Das Bundesgericht hat in BGE 132 I 201 E. 8.7 festgehalten, dass sich die Entschädigung für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand angesichts von Selbstkosten zwischen Fr. 115.00 und Fr. 150.00 pro Stunde in der Grössenordnung von Fr. 180.00 pro Stunde (zuzüglich Mehrwertsteuer) bewegen muss, um diesem einen bescheidenen Verdienst zu ermöglichen, wobei kantonale Unterschiede eine Abweichung nach oben oder unten rechtfertigen können.

Im Gegensatz zum unentgeltlichen Rechtsbeistand, der sich für seine Honoraransprüche auf ein Auftragsverhältnis mit dem Gemeinwesen stützen kann und daher faktisch keine Zahlungsausfälle zu befürchten hat, trägt der Rechtsanwalt im Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Normalfall das volle wirtschaftliche Risiko, was gegen einen gegenüber dem mittleren Honorar herabgesetzten Stundenansatz spricht. Im Weiteren gilt auch für den unentgeltlichen Rechtsbeistand der reduzierte Stundenansatz nur für den Fall des Unterliegens. Für das Obergericht widerspricht es dem Art. 24 Abs. 1 und 2 VRPG zugrundeliegenden Erfolgsprinzip, dass eine im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren obsiegende Partei ihre notwendigen Parteikosten im Umfang der Differenz zwischen mittlerem Honorar und amtlichem Honorar selber tragen muss.

3.4 Der dargestellten Sachlage entspricht es, das in Art. 19 Abs. 1 Anwaltstarif festgelegte mittlere Honorar von Fr. 200.00 auch für das Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden zur Anwendung zu bringen. Unterschreitungen des mittleren Honorars sind begründungspflichtig (Art. 5 Abs. 2 Anwaltstarif; AR GVP 8/1996, Nr. 2148.b).

4./4.1 Eine Parteientschädigung ist immer nur soweit zuzusprechen, als sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung notwendig ist. Dies ergibt sich sinngemäss aus Art. 24 Abs. 1 VRPG, wonach eine angemessene Entschädigung für Kosten und Auslagen zugesprochen werden kann. Unnötiger Vertretungsaufwand fällt ausser Betracht. Die Entschädigung beschränkt sich im Rekursverfahren auf jene Tätigkeiten, welche im Rahmen der gestellten Anträge jeweils erforderlich sind (AR GVP 16/2004, N. 2233 sowie Art. 53 Abs. 3 VRPG und Art. 18 Abs. 2 Anwaltstarif). Mit Blick auf den im Verwaltungsrecht vorherrschenden Untersuchungsgrundsatz sind an die Notwendigkeit höhere Anforderungen zu stellen, als in Verfahren, in denen das Verhandlungsprinzip zum Tragen kommt (*Rebecca Hirt*, a.a.O., S. 193).

OGer, 28.03.2012

3582

Anfechtungsgegenstand im IV-Verfahren.

Aus den Erwägungen:

6.1 Wie schon in den Einwendungen vom 26. September 2011 thematisierte der Beschwerdeführer auch in der vorliegenden Beschwerde die berufliche Eingliederung. Dazu nahm die IV-Stelle erst in der Beschwerdeantwort vom 27. Januar 2012 Stellung, indem sie meinte, bei Interesse stehe es ihm frei, sich diesbezüglich bei ihr zu melden, wobei jedoch eine Suchtmittelabstinenz einzuhalten wäre.

6.2 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand (BGE 122 V 34 E. 2a, Urteil BGer 9C_599/2009, E .2.2.1). Davon zu unterscheiden ist der Streitgegenstand, worunter das Rechtsverhältnis verstanden wird, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet (BGE 119 Ib 36 E. 1.b). Aus prozessökonomischen Gründen kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren aber auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, d.h. ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozesserklärung geäussert hat (BGE 110 V 51 E. 3b).

Dabei gilt, dass der Rentenanspruch (als solcher insgesamt) einerseits und die einzelnen Eingliederungsmassnahmen andererseits als je unterscheidbare, streitgegenstandsfähige Rechtsverhältnisse zu begreifen sind (*Ulrich Meyer-Blaser*, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 2. A., Zürich 2010, S. 274). Aus der fehlenden Äusserung der Verwaltung zu einer bestimmten Frage im Text einer Verfügung kann nicht zwingend geschlossen werden, dass es diesbezüglich an einem Anfechtungsgegenstand fehlt. Zu diesem gehören nicht nur diejenigen Rechtsverhältnisse, über welche die Verwaltung in der Verfügung tatsächlich eine Anordnung getroffen hat; vielmehr bilden auch jene Rechtsverhältnisse Teil des beschwerdeweise anfechtbaren Verfügungsgegenstandes, hinsichtlich deren es die Verwaltung zu Unrecht – in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie des Prinzips der Rechtsanwendung von Amtes wegen – unterlassen hat, verfügungsweise zu befinden,

obwohl dazu nach der Aktenlage und/oder den Parteivorbringen hinreichender Anlass bestanden hätte (Urteil BGer I 848/02, E. 3.2).

Dementsprechend ist im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren in Invalidenversicherungssachen über jene Anspruchsberechtigungen zu entscheiden, hinsichtlich deren die IV-Stelle eine Verfügung erlassen hat und/oder hinsichtlich deren sie dies – in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und/oder des Prinzips der Rechtsanwendung von Amtes wegen – unterlassen hat, eine Verfügung zu treffen, obwohl dazu nach der Aktenlage und/oder den Parteivorbringen hinreichender Anlass bestanden hätte (Urteil BGer I 347/00). Bei Beschwerden, welche sich gegen Verfügungen über die Zusprechung einer Rente der Invalidenversicherung richten, besteht im Umfang der von der Verwaltung anerkannten Erwerbsunfähigkeit materiellrechtlich in allen Fällen die Möglichkeit, die Priorität der Eingliederungsberechtigung vor dem Rentenanspruch von Amtes wegen zu prüfen (Urteil BGer 9C_599/2009, E. 2); eine solche gerichtliche Prüfung darf jedoch nur unter Berücksichtigung der prozessualen Regeln erfolgen, welche die Rechtsprechung für die Ausdehnung des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens über den verfügten Gegenstand hinaus aufgestellt hat.

6.3 Die berufliche Eingliederung bildete wie erwähnt nicht Gegenstand der vorliegend angefochtenen Verfügung, vermutlich weil der Beschwerdeführer im Vorbescheid vom 22. August 2011 – der entgegen dem darauf angebrachten Vermerk „ersetzt“ soweit ersichtlich als solcher erst in der nachmaligen Verfügung inhaltlich abgeändert wurde – noch als vollzeitlicher Hausmann qualifiziert wurde, sodass sich die Frage nach der beruflichen Eingliederung gar nicht stellen konnte. Ausserdem ist das Gericht nicht zur Ausdehnung des Anfechtungsgegenstands gehalten, weshalb es auf den Antrag bezüglich Einleitung beruflicher Massnahmen nicht eintritt.

OGer, 04.07.2012

3583

Invalidenversicherung. Beurteilung der Statusfrage Haushalt/Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens.

Aus den Erwägungen:

3.2 Ob eine versicherte Person als ganztägig oder zeitweilig erwerbstätig oder aber als nicht-erwerbstätig einzustufen ist – was je zur Anwendung einer anderen Invaliditätsbemessungsmethode (Einkommensvergleich, gemischte Methode oder Betätigungsvergleich) führt, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Bei (teilweise) im Haushalt tätigen Versicher-

ten sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, berufliche Fähigkeiten und die Ausbildung sowie persönliche Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Für die Statusfrage ist einzig massgebend, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang eine versicherte Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Diese – stets hypothetische – Annahme ist anhand des im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Es ist somit auf Grund objektiver Umstände zu beurteilen, wie die betreffende versicherte Person in ihrer konkreten Lebenssituation ohne gesundheitliche Einschränkungen entschieden hätte. Der subjektive Entschluss muss nicht zwingend auch der objektiv vernünftigste Entscheid sein (Urteil BGer 8C_319/2010, E. 6.2.1). Die Auffassung, es wäre einer Versicherten angesichts der gesamten Umstände zumutbar – und vor dem Hintergrund der finanziellen Verhältnisse auch erforderlich – gewesen, als Valide eine Erwerbsarbeit im Vollzeitpensum zu verrichten, würde verkennen, dass stets allein die hypothetische Verhaltensweise der versicherten Person ausschlaggebend ist, und nicht die unter allen Titeln zweckmässigste. Letztere gelangt nur für den Fall zur Anwendung, dass sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch die im konkreten Fall von der versicherten Person gewählte Lebensform darstellte (Urteil BGer 8C_889/2011, E. 3.2.1).

3.3 Nach dem Gesagten hat sich die Prüfung der im Gesundheitsfall mutmasslich ausgeübten Tätigkeit stets nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles zu bestimmen und darf sich nicht auf eine Bezugnahme auf allgemeine Lebenserfahrung oder statistische Erhebungen und Erfahrungswerte beschränken. So kann etwa eine erwerbstätig gewesene Versicherte nach der Geburt ihres ersten Kindes nicht neu als Hausfrau eingestuft werden mit der einzigen Begründung, nach der allgemeinen Lebenserfahrung würden zahlreiche Frauen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, solange die Kinder noch umfassende Pflege und Erziehung benötigen. Bei der Bestimmung der im konkreten Fall anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode und damit der Beantwortung der entscheidenden Statusfrage handelt es sich zwangsläufig um eine hypothetische Beurteilung, die auch mutmassliche Willensentscheidungen der versicherten Person berücksichtigen muss. Diese sind indessen als innere Tatsachen einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden. Eine Rechtsverletzung läge vor, wenn der Umfang der Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall ausschliesslich auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt würde (Urteil BGer 8C_357/2011, E. 4.2).

3.4 Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der angefochtenen Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche

Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (Urteil BGer 8C_357/2011, E. 4.1; BGE 125 V 146 E. 2c).

3.5 Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe von Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]; vgl. auch N 3084 ff. des Kreisschreibens des Bundesamts für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]) stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehr zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar (Urteil BGer 9C_201/2011, E. 2). Hinsichtlich des Beweiswertes der entsprechenden Berichterstattung ist wesentlich, dass sie durch eine qualifizierte Person erfolgt, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der sich aus den medizinischen Diagnosen ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen (Urteil BGer 9C_455/2011, E. 3.3). Rechtsprechungsgemäss bedarf es des Beizugs einer ärztlichen Fachperson, die sich zu den einzelnen Positionen der Haushaltführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit zu äussern hat, nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Angaben der versicherten Person, die im Widerspruch zu den ärztlichen Befunden stehen (Urteil BGer I 249/04, E. 5.1.1). Zwar ist der Abklärungsbericht seiner Natur nach in erster Linie auf die Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen zugeschnitten, weshalb seine grundsätzliche Massgeblichkeit unter Umständen Einschränkungen erfahren kann, wenn die versicherte Person an psychischen Beschwerden leidet. Prinzipiell jedoch stellt er auch dann eine beweistaugliche Grundlage dar, wenn es um die Bemessung einer psychisch bedingten Invalidität geht, d.h. wenn die Beurteilung psychischer Erkrankungen im Vordergrund steht. Widersprechen sich die Ergebnisse der Abklärung vor Ort und die fachmedizinischen Feststellungen zur Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen, ist aber in der Regel den ärztlichen Stellungnahmen mehr Gewicht einzuräumen als dem Bericht über die Haushaltsabklärung, weil es der Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich ist, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen (Urteil BGer 9C_201/2011, E. 2; Urteil BGer 8C_680/2011, E. 3.1).

4. Vorliegend gab die Beschwerdeführerin auf dem Revisionsfragebogen am 13. Juli 2011 unterschriftlich an, sie habe am 21. Mai 2011 einen Sohn geboren und sei als Hausfrau tätig. Auf einem weiteren Fragebogen der IV-Stelle meinte sie am 20. Oktober 2011 wiederum unterschriftlich, dass sie ohne Gesundheitsschaden zu 100 % im Sozialbereich erwerbstätig wäre, weil ihr die Arbeit mit anderen Menschen Freude bereite. Diese Angabe relativierte

sie aber sogleich, indem sie meinte, wegen ihres Sohnes wäre sie momentan aber dennoch zu 100 % im Haushalt tätig, und dies bis zum Zeitpunkt seiner Einschulung im Kindergarten, ab dem sie dann teilzeitlich erwerbstätig wäre. Die Klarheit dieser Angaben lässt keinen anderen Schluss zu, als dass die Beschwerdeführerin mindestens seit der Geburt ihres Kindes bis auf weiteres vollständig im Haushalt tätig ist. An der Verlässlichkeit ihrer wiederholten Angaben gegenüber der IV-Stelle ändert die ärztlicherseits attestierte leichte Intelligenzminderung nichts; vielmehr kommt diesen Angaben der gewissermassen ersten Stunde im Vergleich zu den nachmaligen telefonischen und schriftlichen Interventionen (des Ehemanns), die in erster Linie finanziell motiviert waren, erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Auch lässt sich aus dem eingereichten Familienbudget mit einer relativ grosszügigen Bemessung der Ausgaben mit einem Zehnten zugunsten einer religiösen Gemeinschaft keine eigentliche finanzielle Bedürftigkeit ersehen, sodass die behauptete Notwendigkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die Beschwerdeführerin oder die Aufstockung des Erwerbspensums durch deren Ehemann trotz Wegfalls der bisherigen Invalidenrente jedenfalls nicht als dringlich erscheint.

5. Was den Abklärungsbericht Haushalt der IV-Stelle anbelangt, so ist dieser nachvollziehbar und mängelfrei. Auch steht er in keinem nennenswerten Widerspruch zu den doch eher vorsichtigen Angaben von Dr. X, der die Versicherte von September 1996 bis Januar 2006 behandelte, und mit Bericht vom 24. Januar 2012 meinte, eine Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit als Hausfrau und Mutter falle schwer, und eine verminderte Leistungsfähigkeit aufgrund der psychischen Instabilität sei zwar möglich, doch könne er dafür kein Zeuge sein. Dieser Bericht kann auch wie bei den anderen von der Beschwerdeführerin im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nachgereichten ärztlichen Berichte in die vorliegende Beurteilung einbezogen werden, da massgebend für die richterliche Überprüfungsbefugnis zwar der Zeitpunkt ist, an dem die angefochtene Verfügung erlassen wurde (BGE 129 V 167 E. 1), später ergangene Berichte, die sich zur Entwicklung des Gesundheitszustandes bis zu jenem Zeitpunkt äussern, aus prozessökonomischen Gründen aber ausnahmsweise in die richterliche Beurteilung einbezogen werden können, wenn – wie vorliegend – der nach dem erwähnten Zeitpunkt eingetretene, allenfalls zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt ist und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (BGE 130 V 138 E. 2.1; Urteil BGer 8C_292/2008, E. 4, Urteil BGer 8C_300/2010, E. 4.1).

5.1 Ebenfalls mit Bericht vom 24. Januar 2012 meinte auch der die Versicherte aktuell behandelnde Dr. Y, die Ausstellung eines gerechten Zeugnisses sei zwar schwierig; allerdings wirke die Patientin sehr arbeitswillig und

überfordere sich eher als dass sie sich unterfordere. Diese Darstellung wird durch den Abklärungsbericht Haushalt der IV-Stelle aber in Frage gestellt, indem es dort heisst, die Versicherte erachte das Tragen von Einkaufstaschen und der Wäschezeine als zu schwer und lasse den Ehemann auch die Schuhe putzen, da sie dies nicht gerne mache; überdies müsse er des kalten Wassers wegen auch den Salat waschen. Zwar war in der (zweiten) Anmeldung bei der Invalidenversicherung für berufliche Massnahmen vom 31. Oktober 2007 die Rede von Schulterbeschwerden und Weichteilrheuma, doch hatte in der Folge (sogar) Dr. X mit Bericht vom 14. Juli 2008 gemeint, die diffusen Weichteilschmerzen seien von fraglicher Wichtigkeit, und diese bildeten denn auch – soweit aus den Akten ersichtlich – weder Gegenstand vertiefter Abklärungen noch waren sie Thema in den aktuellsten ärztlichen Berichten. Abgesehen davon gelten Beschwerden wie Fibromyalgie, worunter die erwähnten Weichteilbeschwerden zu subsumieren sein dürften, rechtsprechungsgemäss in aller Regel nicht als invalidisierend (Urteil BGer 8C_218/2008, E. 2.2; Urteil BGer 9C_266/2012, E. 4.2.1).

5.2 Vor diesem Hintergrund scheinen gewisse Defizite der Versicherten im Haushalt entgegen dem Bericht der Psychosomatik am Kantonsspital St.Gallen vom 27. Januar 2012 nicht psychiatrischer, sondern motivationaler und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht relevanter Natur zu sein, sodass die dort angeregte psychiatrische Abklärung zur Arbeitsfähigkeit im Haushalt als entbehrlich erscheint. Und dies auch, da nicht ersichtlich ist, inwiefern die am Kantonsspital erhobenen Befunde eines leicht unterdurchschnittlichen intellektuellen Leistungsvermögens, einer Lernstörung und einer deutlichen Entwicklungsstörung der exekutiven Funktionen, aber auch eine nichtorganische Schlaflosigkeit und das seit Kindheit wohl im Gesamtkontext des psychoorganischen Syndroms zu sehende Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätssyndrom die Besorgung des Haushalts durch die Versicherte, die darin durch ihren Ehemann im Rahmen des Zumutbaren – eine Leistungsansprecherin hat sich im Haushalt wie ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ohne Aussicht auf Entschädigung zu organisieren (Urteil BGer 9C_491/2008, E. 3), wobei dort von einem (wesentlich) grösseren Spielraum und einer grösseren Flexibilität für die Einteilung und Ausführung der Arbeiten als im Rahmen einer Erwerbstätigkeit auszugehen ist (Urteil BGer 8C_95/2012, E. 4) – eine erhebliche Entlastung erfährt, über das von der IV-Stelle im Rahmen der Haushaltabklärung festgestellte Ausmass hinaus beeinträchtigt werden sollte. Vor diesem Hintergrund erscheinen weitere medizinische Abklärungen als entbehrlich und hat es bei dem im Haushalt bzw. insgesamt mit 18 % ermittelten Invaliditätsgrad, der nicht mehr zum Bezug einer Invalidenrente berechtigt, sein Bewenden. Die Vorinstanz hat die Invalidenrente der Beschwerdeführerin nach der Haushaltabklärung vom 26. Oktober 2011 mit der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 6. Dezember 2011 mithin

zu Recht auf Ende Januar 2012 aufgehoben, womit sowohl Art. 88a Abs. 1 IVV als auch Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV Genüge getan wurde (Urteil BGer 8C_240/2012, E. 3; Urteil BGer 9C_865/2011, E. 3). Die Beschwerde ist deshalb als unbegründet abzuweisen.

OGer, 22.08.2012

3584

Verfahren. Nachfrist zur Verbesserung einer ohne Begründung eingereichten Beschwerde (Art. 35 Abs. 3 VRPG). Festhalten an restriktiver kantonaler Praxis auch vor der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts.

Aus den Erwägungen:

2. Gemäss Art. 30 Abs. 1 VRPG können Verfügungen innert 20 Tagen mit Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsbehörde weitergezogen werden. Die Frist als solche und dass die unbegründete Eingabe der Beschwerdeführerin vom 2. Januar 2012 innert Frist bei der Vorinstanz eingegangen ist, ist unbestritten. Es ist auch unbestritten, dass die Rekurseingabe vom 2. Januar 2012 mangels Begründung den Formerfordernissen in Art. 35 Abs. 2 VRPG nicht zu genügen vermag. Hingegen ist streitig, ob die Vorinstanz gestützt auf Art. 35 Abs. 3 VRPG eine Nachfrist für die Begründung hätte ansetzen und auf die Eingabe hätte eintreten müssen.

2.1 Eine Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten (Art. 35 Abs. 2 VRPG). Genügt die Eingabe diesen Anforderungen nicht, so ist nach Art. 35 Abs. 3 VRPG eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen mit der Androhung, dass ansonsten aufgrund der Akten entschieden oder auf die Sache nicht eingetreten werde.

Der in Art. 35 Abs. 3 VRPG enthaltene Anspruch des Rechtsuchenden auf eine Nachfristansetzung ist Ausdruck eines aus dem Verbot des überspitzten Formalismus fliessenden allgemeinen prozessualen Rechtsgrundsatzes. Art. 35 Abs. 3 VRPG sieht zwar vor, dass ein unvollständiges Rechtsmittel nachträglich verbessert werden kann. Allerdings ist, entgegen dem Wortlaut, nicht in allen Fällen unbesehen eine Nachfrist zu gewähren. Zur Nachfristansetzung besteht in Appenzell Ausserrhoden eine langjährige Praxis, die durch den Regierungsrat in der Ausserrhodischen Gerichts- und Verwaltungspraxis (AR GVP) von 1988 (Sammelband, Nr. 1045) begründet und vom Verwaltungsgericht Appenzell Ausserrhoden in AR GVP 7/1995, Nr. 2143 übernommen wurde und heute von der verwaltungsrechtlichen Abteilung des OGer fortgesetzt wird. Demnach wird diese Verbesserungsmöglichkeit nur ausnahmsweise gewährt. Diese zu Art. 22 des alten kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (in Kraft bis 31.12.2002) begründete Praxis wird bis

heute unverändert fortgeführt, weil der kantonale Gesetzgeber diese Bestimmung praktisch unverändert in die heute massgebende Bestimmung in Art. 35 VRPG überführt hat.

Nachfristen sollen gemäss AR GVP 7/1995, Nr. 2143 vorab dem Rechtsunkundigen gewährt werden. Dagegen soll ein Rechtskundiger, der, um sich eine zusätzliche Frist zu verschaffen, absichtlich keine Begründung einreicht, gegenüber einem pflichtgemäss Handelnden keinesfalls bevorteilt werden. Entsprechend den Erwägungen in AR GVP 1988, Nr. 1045 soll insbesondere einem Anwalt eine Nachfrist zur Rechtsmittelbegründung nur gewährt werden, wenn dieser nachweist, dass ihm die fristgemässe Einreichung der Begründung unverschuldeterweise nicht möglich war. Keinesfalls soll die Nachfristpraxis zu einer faktischen Verlängerung der Rekursfrist führen. Nach AR GVP 7/1995, Nr. 2143 soll Anwälten und anderen Rechtskundigen nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin eine Nachfrist zur Ergänzung oder Begründung ihrer Eingabe gewährt und im Übrigen aber auf unvollständige Rechtschriften grundsätzlich nicht eingetreten werden.

2.2 Nach Ansicht des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin könne Art. 35 VRPG kein Vorbehalt entnommen werden, dass eine Nachfrist nur gegenüber rechtsunkundigen Personen oder bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werde. Die aktuell im Internet veröffentlichten Entscheide des Gerichts befassten sich nicht mit der Auslegung von Art. 35 VRPG. Auf der entsprechenden Internetseite werde darauf hingewiesen, dass ein Teil der Entscheide später Eingang in die jährlich erscheinende AR GVP finde. Letztmals sei diese für das Jahr 2009 publiziert worden. In den im Internet aufgeschalteten Ausgaben der AR GVP sei ein Entscheid (AR GVP 15/2003, Nr. 1391) enthalten, der sich mit Art. 35 VRPG auseinandersetze. Diesem Entscheid könne aber nicht entnommen werden, dass der Antrag auf Ansetzung einer Frist für die Begründung unzulässig sei.

Auf der Internetseite des Kantons Appenzell Ausserrhoden sind zur ausserrhodischen Gerichts- und Verwaltungspraxis (AR GVP) nur die Hefte der Jahre 2000 bis 2009 publiziert. Auf derselben Internetseite sind sowohl ein Abkürzungsverzeichnis als auch ein Sachregister zur AR GVP zu finden. Dieses Register enthält indessen die Stichworte zu den Heften der Jahre 1989 bis 2009 sowie zum Sammelband des Jahres 1988. Unter dem Stichwort Nachfrist wird ausdrücklich und einzig auf die nach wie vor einschlägigen AR GVP 1988, Nr. 1045 und AR GVP 7/1995, Nr. 2143 hingewiesen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin konnte infolgedessen nicht darauf vertrauen, die Rechtsprechung zur Nachfrist sei nicht in diesen älteren, nicht im Internet aufgeschalteten Heften der AR GVP publiziert worden. Dass er sich mit der Konsultation der im Internet nur bis zurück ins Jahr 2000 aufrufbaren Entscheide begnügte und dabei übersah, dass die AR GVP bis ins Jahr 1988 zurück in gedruckter Form erhältlich ist, hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin selbst zu vertreten. Es mag zutreffen, dass die Regelung in

Art. 35 VRPG nahezu identisch ist mit derjenigen in Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen (VRP; sGS 951.1) und gemäss (abweichender) Praxis im Kanton St.Gallen eine fristgerechte Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeerklärung mit Antrag auf Fristerstreckung zur Wahrung der Rechtsmittelfrist genügt (*Cavelti/Vögeli*, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, 2. A., St.Gallen 2003, N 910 ff.). Es bestand für den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin jedoch kein Anlass darauf zu vertrauen, die ausserrhodische Nachfristpraxis lasse analog der Praxis im Kanton St.Gallen die Anmeldung eines Rekurses ohne Rekursbegründung zu. Es ist an ihm, sich über die hiesige AR GVP vollständig – und nicht bloss über die erkennbar unvollständige Publikation im Internet – Kenntnis zu verschaffen. Dies insbesondere auch deshalb, weil in anderen Kantonen, wie etwa im Kanton Zürich, eine ähnlich restriktive Nachfristpraxis angewendet wird (*Kölz/Bosshart/Röhl,* Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 23 N 27; ebenso Urteil BGer 2C_331/2011, E. 2).

Der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin erwähnte AR GVP 15/2003, Nr. 1391 ist nicht einschlägig, da in diesem Fall, trotz anderslautender Regeste, keine Nachfrist gewährt wurde, sondern es ist dem Rekurrenten von der Baudirektion lediglich Gelegenheit gegeben worden, innerhalb der verbleibenden Rekursfrist eine rechtsgenügend verbesserte Rekurseingabe nachzureichen. Zudem drohte die Baudirektion dem Rekurrenten, ohne Nachreichen des Geforderten werde auf den Rekurs nicht eingetreten und überdies wurde er darauf hingewiesen, dass nicht mit einer Nachfrist gerechnet werden könne. Auch aus diesem Entscheid kann die Beschwerdeführerin nicht ableiten, ihr Rechtsvertreter könne mit der Eingabe des Rekurses bis zum Ende der Rekursfrist zuwarten und könne dann zu dessen Begründung auf Antrag noch mit einer Nachfrist rechnen.

2.3 In der Rekursschrift vom 2. Januar 2012 begründete der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin den Antrag um Ansetzung einer angemessenen Frist für das Nachreichen einer Rekursbegründung einzig damit, dass es ihm infolge grosser Arbeitsbelastung unmöglich gewesen sei, den Rekurs noch vor den Weihnachtsferien zu begründen.

Gemäss den Ausführungen in der Rekursschrift wurde die angefochtene Verfügung dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. Dezember 2011 zugestellt. Die Rekursschrift datiert vom 2. Januar 2012. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es nicht zumutbar gewesen sein soll, die Eingabe während dieser Zeit mit der nach Art. 35 Abs. 2 VRPG erforderlichen kurzen Begründung einzureichen. Die Verteilung seiner Arbeitslast obliegt grundsätzlich dem Rechtsvertreter. Mit seinem Einwand der grossen Arbeitsbelastung vor den Feiertagen ist nicht dargetan, weshalb ihm die fristgemässe Einreichung einer Begründung unverschuldeterweise nicht möglich gewesen sein soll.

2.4 […]

2.5 Zusammenfassend ist kein gewichtiger Grund ersichtlich, um im vorliegenden Fall von der in der AR GVP 1988, Nr. 1045 begründeten und in AR GVP 7/1995, Nr. 2143 durch das angerufene Gericht bestätigten restriktiven Praxis zu Art. 35 Abs. 3 VRPG bezüglich Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung von Eingaben abzuweichen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat innert Eingabefrist weder hinreichende Gründe für das Fehlen der Beschwerdebegründung genannt, noch hat er dargelegt, dass dies ohne sein Verschulden geschah. Die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist abzuweisen.

OGer, 29.08.2012

3585

Ermächtigung zur Mitbenutzung einer bestehenden Erschliessungsanlage. Geht bei dem mit einer gemeinsamen Zufahrt belasteten Grundstück das Interesse an der Mitbenutzung unter, kann der bislang die Zufahrt mitbenutzende Hinterlieger sich künftig nicht mehr auf Art. 66 BauG berufen, wenn dies für das belastete Grundstück unzumutbar wird. In einem solchen Fall kann der Hinterlieger allenfalls aus Art. 67 Abs. 6 des Strassengesetzes oder aus Art. 67 BauG einen Anspruch auf Beibehaltung der Zufahrt zur Beseitigung der ihm drohenden öffentlich-rechtlichen Wegnot ableiten.

Sachverhalt:

Der mit einer gemeinsamen Zufahrt belastete Grundeigentümer lies deren Teerbelag ohne gültige Abbruchbewilligung entfernen und die Zufahrt unpassierbar machen, nachdem er für sein neues Wohnhaus eine andere Zufahrt bewilligungskonform erstellt hatte. Die bislang gemeinsame Zufahrt dient(e) einem Hinterlieger seit 1975 für sein mit dieser Erschliessung bewilligtes Einfamilienhaus, ohne dass er dafür je eine Wegdienstbarkeit erwarb oder zu erwerben verpflichtet wurde.

Aus den Erwägungen:

2. […] Nachdem der hinterliegenden Parzelle 1371 bis heute eine dingliche Sicherung der mitbenutzten Zufahrt fehlt, erweist sich die Situation dieser Parzelle nachträglich weder mit Art. 19 RPG noch mit Art. 95 Abs. 3 BauG vereinbar. Weil die durch den unbewilligten Abbruch der Zufahrt öffentlich-rechtlich in Wegnot versetzte Parzelle in der Bauzone liegt, mit einem baubewilligten Wohnhaus überbaut ist und diesem eine hinreichende Zu- und Wegfahrt damit nun auch tatsächlich fehlt, besteht ein gewichtiges öffentliches und privates Interesse, die Erschliessung dieser Parzelle durch eine Zufahrt und

einen Zugang i.S.v. Art. 95 Abs. 3 lit. a und b BauG tatsächlich wieder herzustellen und diese auch rechtlich zu sichern (Urteil BGer 1P.518/2000, E. 1.b/aa). Desgleichen ergibt sich aus der primär der Gemeinde obliegenden Erschliessungspflicht (Art. 57 Abs. 2 BauG). Dem steht freilich nun das private Interesse der Beschwerdeführer an einer möglichst ungeschmälerten Nutzung ihrer Parzelle und des darauf 2008 bewilligten und neu erstellten Wohnhauses entgegen. In Abwägung dieser gegenläufigen Interessen ist davon auszugehen, dass das private und öffentliche Interesse an einer hinreichenden Erschliessung der Parzelle 1371 als sehr gewichtig einzustufen ist, da diese mit dem 1975 bewilligten Einfamilienhaus mit der nach Norden ausgerichteten Garage weitgehend und durchwegs bewilligungskonform überbaut ist. Dabei fällt entscheidend ins Gewicht, dass in die in ihrem Bestand geschützte Garage – schon rein fahrtechnisch – nicht mehr anders als von Norden her zugefahren werden kann; mangels einer alternativen Zufahrtsmöglichkeit ist diese Baute somit zwingend auf eine Anbindung ans Gemeindestrassennetz von Norden her angewiesen. Daran liesse sich – wie schon die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat – auch durch einen Flächenabtausch oder eine Landumlegung nichts mehr ändern; dies ergibt sich aus den im Recht liegenden Plänen und hat sich am heutigen Augenschein bestätigt. Damit ist eine der alternativen Voraussetzungen gegeben, welche nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erlaubt, von einer öffentlich-rechtlichen Wegnot zu sprechen und woraus sich grundsätzlich die Pflicht zur Duldung eines öffentlich-rechtlichen Notwegrechts ergeben kann (BGE 121 I 65 E. 5.b/bb, zu einer mit Art. 66 bzw. 67 BauG vergleichbaren Bestimmung in §104 PBG SO). Stünde der Parzelle 1371 die bisherige Zufahrt von Norden her nicht mehr zur Verfügung, wäre der 1975 formell rechtmässig bewilligten Wohnbaute und Garage die zeitgemässe Weiternutzung und Erschliessung im Rahmen der Bestandesgarantie entzogen.

Die Beeinträchtigung, welche die Beschwerdeführer durch das Dulden der ursprünglich gemeinsamen Zufahrt bis zur Abzweigung nach Osten hin auf ihrer Parzelle 1325 zu erleiden hätten, fällt demgegenüber weniger ins Gewicht: Ihnen bleibt die zeitgemässe Nutzung und Erschliessung ihrer erst kürzlich mit einer anderen Zufahrt erstellten Wohnbaute offenkundig auch mit dieser, für sie nun unnötigen Zufahrt möglich und zumutbar. Am Augenschein hat sich gezeigt, dass ihr Wohnhaus überwiegend gegen Süden hin orientiert ist, und dass von dort die im Süden geplante Gartenanlage mit Schwimmteich ungestört erreicht werden kann, und zwar auch dann, wenn die Beschwerdeführer die Zufahrt im Osten bis zur Abzweigung auf Parzelle 1371 weiterhin zu dulden hätten. Dazu kommt, dass die Beschwerdeführer, wie sich im Einzelnen noch ergeben wird, den Weiterbestand dieser Zufahrt bis zur Abzweigung auf Parzelle 1371 und deren dingliche Sicherung in jedem Fall nur gegen volle Entschädigung zu dulden haben. Welches Ergebnis die für einen solchen Eingriff in die Eigentumsrechte der Beschwerdeführer erforderliche Interes-

senabwägung allerdings letztlich zeitigen wird, kann vorliegend nicht abschliessend beurteilt werden, da dies von der Wahl und der konkreten Handhabung der zur Behebung der Wegnot öffentlich-rechtlich gegebenen Mittel abhängig sein wird.

Wie sich gleich ergeben wird, hat der kantonale Gesetzgeber im Baugesetz (Art. 66 und 67), aber seit dem 1. Februar 2010 nun auch im neuen Strassengesetz (StrG; bGS 731.11; vgl. Art. 67 Abs. 6 und 69 Abs. 2 StrG) verschiedene öffentlich-rechtliche Mittel vorgesehen, welche es erlauben, benachbarte Grundstücke zu beanspruchen, um die Wegnot eines Hinterliegers oder einer Nachbarin zu beseitigen. Da die Vorinstanzen von diesen gesetzlich vorgesehenen Mitteln bislang nur Art. 66 BauG zur Anwendung gebracht haben, kann das Obergericht über das strittige Gesuch um Beseitigung der Wegnot (bzw. um Mitbenutzung der auf Parzelle 1325 ursprünglich bestehenden Zufahrt) und die Interessenlage der Beschwerdeführer, welche nachträglich den Abbruch ebendieser Zufahrt bewilligt haben möchten, nicht abschliessend befinden. Darauf wird weiter unten zurückzukommen sein.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Vorinstanzen die Streitsache zu Recht gestützt auf Art. 66 BauG beurteilt haben und ob sie insbesondere dem Abbruch der ursprünglich gemeinsamen Zufahrt die nachträglich erforderliche Abbruchbewilligung gestützt auf diese Bestimmung zu Recht verweigert haben.

3. Nach Art. 66 Abs. 1 BauG können Hinterliegende und Nachbarinnen oder Nachbarn vom Gemeinderat ermächtigt werden, eine bestehende private Erschliessungsanlage mitzubenutzen, wenn:

a) dies raumplanerisch zweckmässig ist;

b) die Erschliessung des betreffenden Grundstücks auf anderem Weg nicht zumutbar und zweckmässig ist;

c) dies für das belastete Grundstück als zumutbar erscheint.

Nach Art. 66 Abs. 3 BauG sind belastete Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu entschädigen. Kommt keine Einigung über die Entschädigung zustande, wird diese demnach durch das Verwaltungsgericht nach Rechtskraft der Ermächtigungsverfügung festgesetzt.

3.1 Die Beschwerdeführer bestreiten die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die ursprünglich bestehende, über ihr Grundstück führende Zufahrt mit dem Hinweis, dass nach dem Abbruch der für die vormalige Baute erstellten Parkierungsanlage im Süden ihrer Parzelle nicht mehr von einer Mitbenutzung gesprochen werden könne, da für die dort nun vorgesehene Gartenanlage die Zufahrt jedenfalls für eigene Zwecke nicht mehr benötigt werde. Art. 66 BauG könne nur angerufen werden, wenn mit einer länger dauernden gemeinsamen Nutzung gerechnet werden könne. Diese Voraussetzung sei vorliegend nun nicht mehr gegeben. Die Vorinstanz hielt dem entgegen, dass nach dem unbewilligt vorgenommenen Abbruch der Zufahrt die Berufung darauf und auf die nunmehr fehlende Nutzung für eigene Zwecke missbräuchlich sei.

3.2 Letzterem kann nicht gefolgt werden. Denn nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck dieses Art. 66 BauG verhält es sich in der Tat so, dass einem Hinterlieger gestützt auf diese Bestimmung nur die Mitbenutzung einer bestehenden privaten Erschliessungsanlage erlaubt werden kann. Vorliegend verhält es sich nun zwar so, dass die Beschwerdeführer nach dem oben Gesagten sich nicht auf die unbewilligt vorgenommene Aufhebung der bisherigen Zufahrt berufen können, aber es steht ihnen frei, im dafür nachträglich notwendigen Abbruch- und Baubewilligungsverfahren den Abbruch der Parkierungsanlage mitsamt der gemeinsamen Zufahrt und an deren Stelle die Errichtung der Gartenanlage, des Schwimmteiches und des Gewächshauses zu beantragen. Diese Abbruch- und Neubaubegehren sind als solche keinesfalls rechtsmissbräuchlich, sondern diese entspringen dem berechtigten Interesse, die 2008 gekaufte Parzelle in der Wohn-Gewerbezone zonenkonform einem reinen Wohnzweck zuzuführen. Weil die bis zur Abzweigung auf Parzelle 1371 bislang gemeinsam genutzte Zufahrt nicht durch eine Dienstbarkeit rechtlich gesichert ist, kann die Aufhebung der bislang gemeinsam genutzten Zufahrt jedenfalls gestützt auf diese Bestimmung nicht verhindert werden. Dies würde ein anhaltendes (Mit-)Benutzungsinteresse auch des belasteten Grundstückes voraussetzen. Erlischt dieses Interesse seitens des belasteten Grundstückes, kann nicht mehr von einer eigentlichen Mitbenutzung gesprochen werden und dessen einseitige Belastung durch den begünstigten Dritten erscheint dann auch kaum noch als zumutbar i.S.v. Art. 66 Abs. 1 lit. c BauG.

3.3 In einem solchen Fall stellt sich nun allerdings die Frage, ob dem bislang durch die Mitbenutzung der Zufahrt begünstigten Grundstück nicht anderweitig ein Anspruch auf Erhalt seiner bislang immerhin in der Baubewilligung von 1975 formell rechtskräftig als bestehend und hinreichend anerkannten Zufahrt zusteht. Ein Hinweis darauf ergibt sich aus Art. 95 Abs. 3 BauG, ist doch in lit. a ausdrücklich verlangt, dass eine Zufahrt auch den Bestimmungen des Gesetzes über die Staatsstrassen genügen muss. Mit anderen Worten es wird damit eine korrekte Anbindung auch an das übergeordnete Strassennetz verlangt. Seit dem Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes (am 1. Februar 2010) bedeutet dies, dass eine private Zufahrt, um hinreichend i.S.v. Art. 95 Abs. 3 BauG zu sein, nach Art. 67 Abs. 1 StrG auch bewilligungskonform entweder in eine Strasse des Kantons oder der Gemeinde einmünden muss. In diesem Zusammenhang bestimmt nun aber Art. 67 Abs. 6 StrG folgendes: Um hinterliegenden Grundstücken die Einfahrt zu Strassen nach diesem Gesetz zu ermöglichen, können die Eigentümerinnen und Eigentümer der vorderliegenden Grundstücke durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, gegen volle Entschädigung die notwendigen Fahr- und Wegrechte zu erteilen oder das notwendige Land zu Eigentum abzutreten. Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Entschädigung zustande, wird diese auf Begehren durch das Verwaltungsgericht (heute Obergericht) nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung festgesetzt.

Diese Bestimmung erlaubt nun nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck ohne weiteres, dass auch Grundstücke, welche für sich keinen Nutzen aus einer gemeinsamen Nutzung einer Zufahrt ziehen, zugunsten eines Hinterliegers zur Einräumung insbesondere eines notwendigen Fahr- und Wegrechts verpflichtet werden können, wenn auch erneut nur gegen volle Entschädigung. Diese Bestimmung wurde von den Vorinstanzen bislang nicht zur Anwendung gebracht, und zwar wohl einzig deshalb, weil sie – wie erwähnt – zu Unrecht Art. 66 BauG nach dem Dahinfallen des Mitbenutzungsinteresses des belasteten Grundstückes weiterhin als anwendbar hielten. […Das Gesuch um Mitbenutzung der ursprünglich auf Parzelle 1325 bestehenden Zufahrt ist als Begehren um Einräumung der entsprechenden Rechte auch nach Art. 66 Abs. 6 StrG und Art. 67 BauG zu betrachten.] Da die Vorinstanzen genauso wie das Gericht das geltende Recht von Amtes wegen anzuwenden haben, aber das Gericht in aller Regel die massgebenden Normen nicht in erster Instanz anwenden kann und soll, bleibt nichts anderes übrig, als die Sache zur Anwendung von Art. 67 Abs. 6 StrG an den Gemeinderat zurückzuweisen. Die Rückweisung an den Gemeinderat ist insbesondere auch deshalb angezeigt, weil es sich bei der vom Gesuch mitbetroffenen Strasse um eine solche im Eigentum der Gemeinde handelt (Gemeindestrasse), und diese deshalb in erster Instanz über die Erstellung, Änderung oder den Abbruch der (bestehenden) privaten Zufahrt und den Zugang in diese Gemeindestrasse zu befinden hat (Art. 67 Abs. 1 StrG). Daraus leitet sich aber auch die Zuständigkeit der Gemeinde ab, über das Gesuch in Anwendung von Art. 67 Abs. 6 StrG zu befinden (über die Frage der Entschädigung wird das Obergericht nach dieser Bestimmung erst nachträglich und nur vorbehältlich einer fehlenden Einigung zu entscheiden haben).

Die Gemeinde wird bei der Beurteilung des Gesuches nach Art. 67 Abs. 6 StrG auch Art. 69 Abs. 2 StrG zu beachten haben. Demnach können private Zufahrten und Zugänge zwar nachträglich beschränkt oder aufgehoben werden, (aber nur) sofern es die Verkehrssicherheit erfordert oder eine andere Erschliessung sicherer ist. Zudem ist nach Satz 2 dieser Bestimmung die Aufhebung bestehender Zugänge und Zufahrten ohne Ersatzmöglichkeit nur aus wichtigen Gründen und nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.

3.4 Sollte sich ergeben, dass das Gesuch nicht gestützt auf diese Bestimmungen des Strassengesetzes bewilligt werden kann, so wird der Gemeinderat ferner zu prüfen haben, ob das Gesuch um Mitbenutzung der ursprünglich bestehenden Zufahrt nun allenfalls gestützt auf Art. 67 BauG bewilligt werden kann. Dass dieses Recht zur Neuerschliessung benachbarter Grundstücke nur für Erschliessungsanlagen beansprucht werden kann, die zur Erlangung der Baureife unabdingbar sind, schliesst nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck dieser Bestimmung mit ein, dass damit auch eine nachträglich drohende oder eingetretene Wegnot auf einem ursprünglich i.S.v. Art. 95 BauG baureifen Grundstück behoben werden kann. Mit ihrem Einwand, diese

Bestimmung sei nur zu Lasten unüberbauter Nachbargrundstücke anwendbar und nicht zugunsten der weitgehend überbauten, nachträglich in Wegnot geratenen Parzelle des Beschwerdegegners, verkennen die Beschwerdeführer die erklärte Absicht des Gesetzgebers, mit Art. 67 BauG eine Lücke im bisherigen Erschliessungsrecht zu schliessen, welche sich allein mit Art. 66 BauG und dessen Vorläufer (Art. 58 altEG zum RPG [in Kraft bis 31.12.2003]) aufgrund deren Beschränkung auf Fälle der Mitbenutzung ergab bzw. weiterhin ergeben würde (so der erläuternde Bericht der Baudirektion zur 2. Lesung des Baugesetzes im Regierungsrat vom 3. April 2002, S. 39). Dass Art. 67 BauG – ohne Einschränkung auf einen bestimmten Überbauungsgrad – eine Neuerschliessung über benachbarte Grundstücke ermöglicht (Randtitel), schliesst deshalb grundsätzlich ein, dass die Baureife, welche einem überbauten Grundstück nachträglich durch die (vorliegend formell rechtswidrige) Entfernung der Zufahrt entzogen wird, grundsätzlich auch auf diesem Weg wieder eingeräumt werden kann. Ob die materiellen Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 67 BauG vorliegend alle erfüllt sind, muss indessen erneut offen bleiben, da es nun auch insofern zunächst Aufgabe des Gemeinderates ist, diese Bestimmung in erster Instanz auf das strittige Gesuch des Beschwerdegegners anzuwenden und je nach Ergebnis auch das nachträgliche Abbruch- und Baugesuch der Beschwerdeführer entsprechend zu beurteilen. Dass eine Neuerschliessung über ein Nachbargrundstück in der Regel einen stärkeren Eingriff in die Eigentumsrechte des betroffenen Nachbarn zur Folge hat als eine blosse Mitbenutzung i.S.v. Art. 66 BauG, wird in Art. 67 BauG dadurch Rechnung getragen, dass der Gemeinderat dem Eigentümer des in Wegnot geratenen Grundstückes nicht direkt ein Wegrecht einräumen kann, sondern ihn lediglich ermächtigen kann, für diesen Zweck das Enteignungsverfahren einzuleiten (für dieses Verfahren vgl. Art. 73 Abs. 4 BauG sowie Art. 16 ff. des Enteignungsgesetzes [bGS 711.1]). Auch dieser Verweis auf das allgemeine Enteignungsrecht belegt, dass Art. 67 BauG nicht nur auf das Anlegen einer neuen Strasse beschränkt ist, sondern auch zur Korrektion (oder rechtlichen Sicherung) einer bestehenden Strasse angerufen werden kann, wie sich aus Art. 2 Ziff. 1 des Enteignungsgesetzes ausdrücklich ergibt. Weil das Verfahren nach Enteignungsgesetz neben der Abtretung zu Eigentum auch die Abtretung von Rechten an Grundstücken ermöglicht (vgl. dessen Art. 7 und 9), steht fest, dass gestützt auf Art. 67 BauG grundsätzlich auch die nachträgliche Abtretung einer Wegdienstbarkeit erwirkt werden kann, um so einem in Wegnot geratenen Grundstück die Zufahrt über ein Nachbargrundstück entweder neu zu verschaffen oder nachträglich sicherzustellen. Art. 67 BauG ist mit anderen Worten auch anwendbar, um dem nachträglich in Wegnot geratenen Grundstück Nr. 1371 die Baureife wieder zu verschaffen und durch ein Wegrecht auch rechtlich zu sichern. Ob allerdings im vorliegenden Fall die verschiedenen Voraussetzungen in Art. 67 BauG alle erfüllt sind, hat in erster Instanz erneut nicht das Obergericht, sondern nun zunächst ebenfalls der da-

für zuständige Gemeinderat zu prüfen. Damit die funktionelle Zuständigkeit gewahrt bleibt, kann das Obergericht als letzte kantonale Instanz nämlich nur über Punkte des strittigen Bau- und Abbruchgesuches und des Gesuches um Mitbenützung bzw. Erhalt der Baureife entscheiden, über welche die erstinstanzlich zuständige Behörde bereits verfügt hat oder hätte verfügen müssen (vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 25.2.2009, VB.2008.00430, E. 5.3/5.5; ebenso: *Zaugg/Ludwig*, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. A., Bern 2007, N 13b zu Art. 32). Weil die Vorinstanzen die beiden Gesuche nur im Lichte von Art. 66 BauG geprüft haben, ist nun zunächst erstinstanzlich die Prüfung in Anwendung der Art. 67 Abs. 6 StrG sowie Art. 67 BauG nachzuholen. Da dem Gemeinderat bei der Anwendung dieser Kann-Bestimmungen erneut ein erheblicher Ermessens- und Beurteilungsspielraum offen steht, bleibt dem in Ermessensfragen ohnehin mit eingeschränkter Kognition erkennenden Obergericht nichts anderes übrig, als die Sache direkt an den Gemeinderat zurückzuweisen.

3.5 Anzufügen bleibt, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid i.V.m. Art. 66 BauG zu Recht erkannt hat, dass mit der Ermächtigung zur Mitbenutzung einer bestehenden privaten Zufahrt auch die Frage des Unterhalts geregelt werden muss. Dass sie in Ziff. 3 indessen den Entscheid über die Tragung des Unterhalts der Zufahrt auf einen Zeitpunkt nach Rechtskraft des angefochtenen Entscheides verschoben hat, ist mit der bereits erwähnten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu einer vergleichbaren kantonalen Bestimmung nicht zu vereinbaren. In BGE 121 I 65 E. 5.c/bb und cc hält das Bundesgericht nämlich fest, dass im Interesse des belasteten Eigentümers und zur Vermeidung unverhältnismässiger Eigentumsbeschränkungen verlangt werden muss, dass die Baubehörde, wenn sie gestützt auf die genannte kantonale Bestimmung einen öffentlich-rechtlichen Notweg anordnen, gleichzeitig auch die damit verbundenen weiteren Rechte und Pflichten in sachgerechter Weise zu regeln hat. Dazu gehört namentlich der Wegunterhalt, da sich daraus die Werkeigentümerhaftung ableitet. Soweit für das öffentlich-rechtliche Notwegrecht nicht schon von Gesetzes wegen vorgesehen sei, dass der Wegrechtsberechtigte den Unterhalt zu tragen habe, könne die Regelung des Unterhalts nicht auf später, etwa auf den Zeitpunkt der Bemessung der dem Belasteten zu bezahlenden Entschädigung verschoben werden. Denn der Eigentümer müsse bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Eigentumsbeschränkung absehen können, welche Folgen diese für ihn zeitigen wird (BGE 121 I 65 E. 5.c/cc, mit weiteren Hinweisen). Bei der nunmehr nachzuholenden Anwendung von Art. 67 Abs. 6 StrG und Art. 67 BauG wird der Gemeinderat deshalb analog zu dieser Rechtsprechung prüfen müssen, ob sich die Regelung des Unterhalts für die private Zufahrt aus Gesetz oder einem Reglement ergibt und wenn nicht, wird er mit einer allfälligen Verpflichtung zur Einräumung eines Fahr- oder Wegrechts oder der Ermächtigung zur

Enteignung in sachgerechter Weise auch bestimmen müssen, wem die Unterhaltspflicht und insbesondere die Pflicht zur Schneeräumung obliegt.

3.6 [*Die für die eigenmächtig unpassierbar gemachte Zufahrt nachträglich erforderliche Abbruchbewilligung kann nur soweit erteilt werden, als die Bestimmungen in Art. 67 StrG oder Art. 67 BauG nicht erlauben, der in Wegnot geratenen Parzelle die bestehende Zufahrt und den Zugang von Norden her tatsächlich und rechtlich gesichert zu erhalten.*]

3.7 Abweichend zum angefochtenen Rekursentscheid ist ferner auch ausdrücklich festzuhalten, dass die erforderliche Rückweisung und Neubeurteilung der Streitsache einstweilen auch die Bewilligung des nachträglichen Baugesuches für die Gartenanlage als Ganzes hindert. Dies gilt auch insoweit, als diese nicht mit der seit 1975 mitbenutzten Zufahrt zu Parzelle 1371 örtlich zusammenfällt. Die Beschwerdeführer weisen zwar zutreffend auf Art. 53 Abs. 3 der kantonalen Bauverordnung (BauV; bGS 721.11) hin. Demnach können die Bewilligungsinstanzen für unbestrittene Bestandteile des Baugesuches Teilbaubewilligungen aussprechen, soweit damit die nicht bewilligten Bestandteile nicht präjudiziert werden.[…] Angesichts der geplanten Terrainaufschüttungen, auf welche die Beschwerdeführer am Augenschein mit eigens angefertigten Visieren hingewiesen haben, ist planlich nicht verbindlich dargetan, welcher Teil der Gartenanlage als unbestritten und für die Zufahrt zur Garage des Beschwerdegegners tatsächlich als nicht präjudizierend bezeichnet werden könnte. Auch die Erteilung einer Teilbaubewilligung würde ein Art. 47 BauV genügendes Teilbaugesuch der Beschwerdeführer als Gesuchsteller voraussetzen, denn es kann nicht Sache der Bewilligungsinstanz und erst recht nicht der Rechtsmittelinstanz sein, das auf die Gartenanlage als Gesamtprojekt hin konzipierte Baugesuch von sich aus und insbesondere planlich aufzuteilen. Weil kein Teilbaugesuch (mit einer zur strittigen Zufahrt hin abgegrenzten Terrain- und Gartengestaltung) vorliegt, kann kein unbestrittener und für sich allein ohne präjudizielle Wirkung auf das strittige Ermächtigungsgesuch realisierbarer Teil des Bau- und Abbruchvorhabens festgestellt werden. Der angefochtene Rekursentscheid muss deshalb auch insofern aufgehoben werden, als dieser die von der Baubewilligungskommission auf formell ungenügender und materiell unzulässiger Grundlage erteilte Teilbaubewilligung bestätigt. Vielmehr steht fest, dass für die Gartenanlage im Süden der Parzelle 1325 derzeit auch kein Anspruch auf Erteilung einer Teilbaubewilligung besteht.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass in teilweiser Aufhebung des angefochtenen Rekursentscheides die Streitsache an den Gemeinderat zurückzuweisen ist. Dieser wird über das Gesuch des in Wegnot geratenen Eigentümers der Parzelle 1371 um Erhalt und Sicherstellung der bis vor kurzem noch bestehenden Zufahrt nun zunächst in Anwendung von Art. 67 Abs. 6 StrG und Art. 67 BauG befinden müssen. Abgestimmt auf das Ergebnis dieser Beurteilung wird der Gemeinderat dann auch über die nachträglich erforderliche Be-

willigung für den unbewilligt vorgenommenen Abbruch dieser Zufahrt befinden müssen. Je nach Ergebnis wird er deren Wiederherstellung anordnen müssen (Art. 108 BauG). Sofern der Gemeinderat zur Beseitigung der Wegnot die Wiederherstellung der bisherigen Zufahrt bis zur Parzelle 1371 anordnet und dafür die Ersatzvornahme androht, wird er zugleich auch bestimmen müssen, wem ab der Wiederherstellung der Unterhalt und die Schneeräumung obliegt. In Abstimmung darauf wird der Gemeinderat sodann entscheiden müssen, ob und inwiefern das Baugesuch für die als Gesamtprojekt geplante Gartenanlage erteilt werden kann. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

OGer, 26.09.2012

3586

Begründungspflicht. In der Beschwerdeeingabe an die verwaltungsrechtliche Abteilung des Obergerichts genügt ein pauschaler Verweis auf frühere Rechtsschriften der Begründungspflicht in Art. 35 Abs. 2 VRPG nach wie vor nicht.

Aus den Erwägungen:

1.2 Soweit der Beschwerdeführer für die Begründung einzelner Anträge auf frühere, bei den Vorinstanzen eingereichte Eingaben verweist, ist auf seine Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer übersieht, dass das Obergericht nur auf Rügen eintreten kann, welche in der Beschwerdeschrift selber fristgerecht enthalten sind. Nach der publizierten Praxis des Verwaltungsgerichts (AR GVP 10/1998, Nr. 2168) und nun der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts, welche zwar zu einer früheren Bestimmung begründet wurde, aber zur gleichlautenden Bestimmung in Art. 35 Abs. 2 VRPG fortgeführt wird, genügt ein pauschaler Verweis auf frühere Rechtsschriften der Begründungspflicht des Beschwerdeführenden nicht (ebenso: BGE 134 I 303 E. 1.3). Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, in früheren Rechtsschriften der Beschwerdeführenden nach allfälligen Rügen bzw. nach der Begründung der gestellten Anträge zu suchen. Nachfolgend wird deshalb einzig auf Anträge und Rügen eingetreten, welche in Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Rekursentscheid in der Beschwerdeschrift oder an Schranken begründet worden sind.

OGer, 28.11.2012

2. Zivilrecht

3587

Genugtuungsleistung bei versuchter vorsätzlicher Tötung (Art. 47 OR). Bemessung der Genugtuungsleistung.

Sachverhalt:

In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 2010 waren der Beschuldigte und seine damalige Freundin sowie der Privatkläger und dessen Kollege unabhängig voneinander in X auf Kneipentour. Am 24. Dezember 2010 gerieten der Beschuldigte und der Privatkläger kurz nach 01:30 Uhr aneinander. Im Zuge dieser Auseinandersetzung verletzte der Beschuldigte den Privatkläger mit einem Messer am Hals.

Aus den Erwägungen:

7. Der Vertreter des Privatklägers forderte an Schranken vom Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 10‘000.00 zuzüglich Zins seit dem 24. Dezember 2010.

7.1 Nach Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatkläger adhäsionsweise geltend machen. Die Zivilklage ist spätestens im Parteivortrag zu beziffern und zu begründen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Den Zivilanspruch beurteilt das mit der Strafsache befasste Gericht ungeachtet des Streitwertes (Art. 124 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten wird spätestens im erstinstanzlichen Hauptverfahren Gelegenheit gegeben, sich zur Zivilklage zu äussern. Anerkennt er die Zivilklage, wird dies im Protokoll und im verfahrenserledigenden Entscheid festgehalten (Art. 124 Abs. 2 und 3 StPO). Das Gericht entscheidet über die Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Das Gericht kann die Zivilklage auch dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen, wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst (Art. 126 Abs. 3 StPO). Wenn das Opfer am Verfahren beteiligt ist, kann die Verfahrensleitung

als Einzelgericht nach einer weiteren Parteiverhandlung die Zivilklage beurteilen (Art. 126 Abs. 4 StPO).

Gemäss Art. 47 OR kann der Richter dem Verletzten bei Körperverletzung unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

7.2 Der Privatkläger brachte an Schranken vor, gemäss Art. 49 OR habe, wer in seiner körperlichen Integrität verletzt werde, Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertige. Die Bemessung der Genugtuung richte sich vor allem nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkung auf die Persönlichkeit sowie dem Grad des Verschuldens des Schädigers. Die Genugtuung bezwecke den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht werde. In der Lehre werde dafür eingetreten, dass Opfer eines Tötungsversuchs, welche folgenlos verheilende, nicht lebensgefährliche Verletzungen erleiden, für ihren damit verbundenen Gefühlsschaden Genugtuungsbeiträge von Fr. 20‘000.00 bis Fr. 40‘000.00 erhalten sollten. Der Privatkläger habe eine 15 cm lange Schnittwunde am Hals erlitten, welche zwar verheilt, aber immer noch sehr gut sichtbar sei. Bis heute habe er zudem eine unangenehme Gefühlsverminderung vom Unterkiefer hinauf bis zum linken Ohr und diese Sensibilitätsstörung werde wohl bestehen bleiben. Aus der vierzehntägigen Arbeitsunfähigkeit sei ihm keine Erwerbseinbusse entstanden, da sein Arbeitergeber über Weihnachten den Betrieb geschlossen habe. Ab dem 10. Januar 2011 sei er wieder seiner normalen Arbeit nachgegangen, habe jedoch über die Weihnachtstage seelisch stark unter dem Vorfall gelitten, habe Zukunftsängste gehabt und es sei ihm bewusst geworden, wie nah er am Tod vorbeigeschrammt sei. Es sei eine psychische Beeinträchtigung vorgelegen, was angesichts der Tat ohne weiteres nachvollziehbar sei. Gleicher Meinung sei das Bundesgericht in Entscheid 6B_105/2010, welches davon ausgehe, dass eine gewisse psychische Beeinträchtigung während einer beschränkten Zeit glaubhaft und nachvollziehbar sei, auch wenn nicht fachärztliche Hilfe in Anspruch genommen werde. Dem Gericht stehe bei der Festsetzung der Genugtuung ein weites Ermessen zu und Anhaltspunkte ergeben sich aus Vergleichen mit Präjudizien, wobei der vorliegende Fall mit dem Sachverhalt aus dem Bundesgerichtsentscheid 6S.232/2003 vergleichbar sei. Es erscheine gerechtfertigt, vorliegend entsprechend eine Genugtuung von Fr. 10‘000.00 zuzüglich Verzugszins von 5 % zuzusprechen.

Der Verteidiger beantragte an Schranken, dass dem Privatkläger eine angemessene Entschädigung zuzusprechen sei. Die geltend gemachten Fr. 10'000.00 seien jedoch zu hoch. Sein Mandant sei bereit, die ausgewiesenen Beträge anzuerkennen. Ausgangspunkt für die Bemessung sei die Schwere der Verletzung. Anders als der Vertreter des Privatklägers sehe er nicht die Gefährdung als genugtuungsbegründend an. Der Betrag von

Fr. 10'000.00 sei nicht angemessen, der Beschuldigte akzeptiere aber den Betrag, den das Gericht bestimme.

7.3 Voraussetzung für das Zusprechen einer Genugtuung ist das Vorliegen eines immateriellen Schadens von einer gewissen Schwere, der fehlenden anderweitigen Wiedergutmachung sowie das Vorhandensein der Anspruchsvoraussetzungen einer Haftungsnorm (*Beatrice Gurzeler*, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, Diss., Zürich/Basel/Genf 2005, S. 190). Ob und in welcher Höhe eine Genugtuung zuzusprechen ist, hängt von der Art und Schwere der Schädigung bzw. von der Schwere der Beeinträchtigung als Folge dieser Schädigung sowie von der Aussicht ab, durch die Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz spürbar zu lindern (Urteil BGer 6S.232/2003, E. 2.1). Bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages sind die subjektive Empfindlichkeit des Geschädigten zu berücksichtigen sowie der Umstand, auf welche Weise und wie schwerwiegend er in seiner besonderen Situation von der objektiven Schädigung getroffen und in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (Urteil BGer 6S.232/2003, E. 2.1). Für die Beurteilung der angemessenen Genugtuungssumme lassen sich durch Vergleich von Präjudizien Anhaltspunkte gewinnen (Urteil BGer 6S.232/2003, E. 2.2). Dem Richter steht bei der Beurteilung der Frage, ob die Umstände eine Genugtuung rechtfertigen und gegebenenfalls in welcher Höhe, ein weites Ermessen zu (Urteil BGer 6S.232/2003, E. 2.3).

Der Begriff der Körperverletzung umfasst sämtliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit sowie der physischen und psychischen Gesundheit. Art. 47 OR stellt lediglich einen speziell geregelten Anwendungsfall von Art. 49 OR dar, weshalb bei einer Körperverletzung stets eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung erforderlich ist und somit bestehen bei Bagatellverletzungen keine Genugtuungsansprüche (*Beatrice Gurzeler*, a.a.O., S. 209). Auch bei versuchten schweren Straftaten gegen Leib und Leben, bei welchen das Opfer nur sehr leicht verletzt wurde, stellt sich die Frage, ob und ab welchem Ausmass das Verursachen von Todesangst oder anderen Ängsten die Erheblichkeitsschwelle für ausgleichsfähige immaterielle Unbill i.S.v. Art. 47 und Art. 49 OR erreicht (*Beatrice Gurzeler*, a.a.O., S. 215).

Bei der Bemessung der Genugtuung ist relevant, ob es sich um eine dauerhafte oder eine vorübergehende Körperverletzung handelt und ob letztere rein physisch oder psychisch ist (*Beatrice Gurzeler*, a.a.O., S. 299). Ausgleichsfähig sind beispielsweise Körperverletzungen, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens zwei Wochen nach sich ziehen. Im Falle von vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen variieren die Genugtuungsbeiträge in der Praxis zwischen Fr. 1‘000.00 und Fr. 10‘000.00, wobei bei vorsätzlich zugefügten Körperverletzungen höhere Summen zugesprochen werden können (*Beatrice Gurzeler*, a.a.O., S. 299 f.). Bei vorübergehender Beeinträchtigung der psychischen Integrität variieren die ausgerichteten Genugtuungen ebenfalls zwischen Fr. 1‘000.00 und Fr. 10‘000.00. Im Einzel-

fall können besondere Umstände, z.B. Vorsatztaten, auch zu höheren Summen führen (*Beatrice Gurzeler*, a.a.O., S. 312 f.). Bei versuchten vorsätzlichen Tötungen ohne schwere Körperverletzungen werden Genugtuungsbeiträge von Fr. 1‘000.00 bis Fr. 10‘000.00 ausgerichtet, wobei die Höhe der Genugtuung abhängig von den besonderen Umständen des Einzelfalls, insbesondere den Tatumständen, der Dauer und Intensität der ausgestandenen Ängste sowie der Schwere und Dauer einer allfällig auftretenden psychischen Störung anlässlich der Tatverarbeitung ist. Gemäss Beatrice Gurzeler handelt es sich bei diesen geringen Genugtuungssummen meist um opferrechtliche Genugtuungen (*Beatrice Gurzeler*, a.a.O., S. 342). Ihrer Ansicht nach dürfte sich in Fällen von versuchter Tötung die Regelgenugtuung zwischen Fr. 20‘000.00 und Fr. 40‘000.00 bewegen (*Beatrice Gurzeler*, a.a.O., S. 344). Für die Genugtuungssumme ist ab dem Tag des schädigenden Ereignisses bis zur Zahlung des Betrages ein Verzugszins von 5 % geschuldet (Urteil BGer 6S.232/2003, E. 3).

7.4 Trotz der massiven Wunde waren die körperlichen Folgen für den Privatkläger gering. Zurückgeblieben ist eine Narbe am Hals sowie eine Gefühlsbeeinträchtigung, welche nach Angaben des Vertreters des Privatklägers wohl ein Leben lang bestehen bleiben wird. Wie an Schranken festgestellt werden konnte, ist die Narbe sehr gut verheilt. Die an Schranken geltend gemachte vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit ist nicht durch ein Arztzeugnis belegt, jedoch aufgrund der Verletzung und dem ärztlich verordneten Verbot zum Heben schwerer Lasten wohl gegeben. Allerdings ist dies finanziell nicht relevant, da der Arbeitgeber des Privatklägers Betriebsferien hatte. Geltend gemacht werden denn vom Privatkläger auch psychische Beeinträchtigungen, Zukunftsängste und das Bewusstsein, nahe am Tod vorbeigeschrammt zu sein.

Die Schädigung des Privatklägers ist als einfache Körperverletzung zu qualifizieren und die Beeinträchtigung durch die Schädigung wiegt nicht sehr schwer. Eine subjektive Empfindlichkeit ist nicht zu erkennen und aufgrund seines Zustandes und seines Verhaltens vor und nach der Tat ist nicht davon auszugehen, dass er während der Tat viel Angst hatte. Nachvollziehbar und zu berücksichtigen ist, dass ihm im Anschluss wohl bewusst worden war, wie knapp er am Tod vorbeigeschrammt ist. Der Privatkläger hat damit Anspruch auf eine Genugtuung. Zur Bestimmung der Höhe derselben ist die Rechtsprechung heranzuziehen.

Eine Genugtuung von Fr. 1‘000.00 wurde einer Person zugesprochen, die einen Streit schlichten wollte und der mit einem Messer in die Herzgegend gestochen und dabei an der Herzarterie verletzt wurde. Es bestand unmittelbare Lebensgefahr, jedoch keine bleibenden Schäden (*Hütte/Duksch/Guerrero*, Die Genugtuung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2005, Zeitraum 1995–1997, VIII/5 Nr. 6d). Fr. 8‘000.00 wurden einem Mann zugesprochen, der auf einem Pissoir einen angetrunkenen Mann provozierte, welcher

ihm unvermittelt ein Messer in den Bauch rammte. Das Opfer wurde lebensgefährlich verletzt, er verlor eine Niere und der Dünndarm wurde verletzt (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 1995–1997, VIII/19 Nr. 16). Dem Opfer, welches einen Streit zwischen einem Freund und dem Täter schlichten wollte, dabei eine nicht lebensgefährliche Schussverletzung am Unterschenkel erlitt und Probleme bei der psychischen Verarbeitung des Ereignisses hatte, wurde eine Genugtuung von Fr. 1‘000.00 ausgesprochen (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 1998–2000, VIII/10 Nr. 4g). Ebenfalls Fr. 1‘000.00 wurden zugesprochen in einem Fall, bei dem der Antragsteller dem Täter nach einer verbalen Auseinandersetzung einen Faustschlag versetzte, worauf der Täter ein Messer zückte. Als der Antragsteller einen Schritt nach vorne machte, lief er in das Taschenmesser. Die Stichverletzung im Unterleib war nicht lebensgefährlich und es entstand kein Dauerschaden (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 1998–2000, VIII/13 Nr. 4n). Eine Genugtuung von Fr. 2‘000.00 wurde einem Anspruchsteller zugesprochen, der beim Versuch, einem Kollegen zu helfen, mit drei Messerstichen verletzt wurde (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 1998–2000, VIII/19 Nr. 8e). In einem Männerheim wies der Zimmerkollege den Täter auf das Rauchverbot im Schlafzimmer hin, worauf der Täter ca. 30 Mal mit seinem Messer auf das Opfer einstach, wobei strittig war, ob der Täter vorher angegriffen worden war. Das Opfer zog sich lebensgefährliche Verletzungen durch Stiche in den Bauch, die Arterie und den Oberschenkel zu. Der Täter war vermindert zurechnungsfähig. Dem Opfer wurde eine Genugtuung von Fr. 5‘000.00 zugesprochen (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 1998–2000, VIII/29 Nr. 15b). Ebenfalls Fr. 5‘000.00 wurde einem Antragsteller zuerkannt, der nach einer verbalen Auseinandersetzung mit einem Mehrzweckmesser lebensgefährlich verletzt worden war und 5 Wochen im Spital verbracht hatte (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 1998–2000, VIII/30 Nr. 15f). Dieselbe Genugtuung wurde zugesprochen in einem Fall, bei dem der Täter im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung plötzlich ein Messer zog und auf den Anspruchsteller einstach. Es resultierte eine teilweise Funktionseinbusse der Hand und eine Invalidität von 10 bis 15 % (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 2001–2002, VIII/8 Nr. 23). Fr. 2‘000.00 Genugtuung bekam die Antragstellerin zugesprochen, welcher der Täter mit einem 10 cm langem Messer eine Stichwunde in Höhe des Thorax zufügte. Das Opfer wurde lebensgefährlich verletzt und entging nur mit knapper Not dem Tode (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 2003–2005, VIII/9 Nr. 24). Die vorliegend vom Privatkläger geforderte Höhe der Genugtuung von Fr. 10‘000.00 wurde in einem Fall zugesprochen, bei dem der Täter nach einem kurzen Wortwechsel ohne Vorwarnung mit einem Messer auf einen ihm nicht bekannten Mann einstach, von dem er vermutete, er habe seine Frau vergewaltigt. Dem Opfer wurden 9 bis 10 lebensgefährliche Messerstiche in den Oberkörper zugefügt (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 2003–

2005, VIII/20 Nr. 45). Dieselbe Genugtuung wurde in dem vom Privatkläger zitierten Fall zugesprochen, bei dem der Täter wahllos und unkontrolliert auf das Gesicht, den Hals und den Bauch eines anderen Mannes einstach (Urteil BGer 6S.232/2003). Das Opfer erlitt nebst anderen, nicht lebensgefährlichen Verletzungen, eine 10 cm lange Schnittwunde vom linken Mundwinkel über den Kieferknochen und eine ebenso lange Wunde am Hals (*Hütte/Duksch/Guerrero*, a.a.O., Zeitraum 2003–2005, VIII/22 Nr. 48).

Das Gericht hat sich bei der Bemessung der Genugtuung an die Präjudizien zu halten. Unter Berücksichtigung derselben erscheint vorliegend eine Genugtuung von Fr. 3'000.00 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 24. Dezember 2010 angebracht. Der vom Privatkläger vorgebrachte Bundesgerichtsentscheid ist insofern mit der vorliegenden Situation nicht zu vergleichen, weil in besagtem Fall der Täter wahllos und unkontrolliert auf das Gesicht, den Hals und den Bauch des Opfers eingestochen hat. Vorliegend hat der Beschuldigte einmal zugestochen, wobei es zuvor zu Provokationen kam.

KGer, 20.02.2012

3588

Provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Setzt sich eine Schuldanerkennung aus mehreren Urkunden zusammen, muss der geschuldete Betrag auf dem unterschriebenen Dokument nicht notwendig aufgeführt sein. Es genügt, wenn dieser sich aus einem anderen Schriftstück ergibt, auf welches das unterschriebene Dokument explizit Bezug nimmt.

Aus den Erwägungen:

2.2 Die Beschwerdeführerin stützt ihr Rechtsöffnungsbegehren auf zwei vom Ehemann der Beschwerdegegnerin unterzeichnete Lieferscheine vom 2. Mai 2011 und vom 22. Juni 2011 sowie auf eine Auftragsbestätigung für die Lieferung von Heizöl vom 29. April 2011.

[…]

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass auf den Lieferscheinen der Preis nicht aufgeführt sei, weshalb diese für sich alleine keinen provisorischen Rechtsöffnungstitel darstellten. Es stelle sich die Frage, ob die Lieferscheine in Kombination mit der Auftragsbestätigung, auf der ein Preis von Fr. 102.40 für 100 Liter aufgeführt sei, einen Rechtsöffnungstitel bildeten.

[…]

2.4 Das Bestehen einer vom Schuldner unterzeichneten Schuldanerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung der provisorischen Rechtsöffnung (*Daniel Staehelin*, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 2. A., N 15 zu Art. 82). Eine Schuldanerkennung kann nach

Lehre und Rechtsprechung aus mehreren Urkunden bestehen (Urteil BGer 5P.380/2005, E. 4.2). Nicht erforderlich ist, dass der geschuldete Betrag auf dem unterschriebenen Dokument aufgeführt ist, es genügt, wenn dieser sich aus einem anderen Schriftstück ergibt, auf welches das unterschriebene Dokument Bezug nimmt. Die Bezugnahme muss explizit sein (Urteil BGer 5P.380/2005, E. 4.2). Hervorzuheben ist, dass es nicht genügt, wenn sich das Basisdokument einzig auf ein Wissen um den Bestand einer materiellen Schuld bezieht; vielmehr muss es klar und unmittelbar auf andere Schriftstücke verweisen, in denen die Schuld betragsmässig ausgewiesen ist (Urteil BGer 5P.380/2005, E. 4.2).

Diese Voraussetzung ist hier entgegen der Meinung der Vorinstanz nicht erfüllt. Im Lieferschein vom 2. Mai 2011 wird nicht ausdrücklich auf die Auftragsbestätigung vom 29. April 2011 Bezug genommen. Die Verbindung zwischen den beiden Dokumenten besteht einzig in der auf beiden Dokumenten aufgeführten gleichlautenden Auftrags-Nummer. Dies ist keine explizite Bezugnahme im Sinne der Rechtsprechung. Es kann deshalb vorliegend nicht von einer zusammengesetzten Urkunde gesprochen werden und es fehlt, was die am 2. Mai 2011 erfolgte Lieferung anbetrifft, an einem rechtsgenüglichen Rechtsöffnungstitel.

OGP, 29.02.2012

3589

Erfüllungsort einer Verpflichtung zur Abgabe einer Abtretungserklärung (Art. 113 IPRG; Art. 74 Abs. 2 Ziff. 3 OR). Die Verpflichtung zur Abgabe einer Abtretungserklärung ist an dem Ort zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz oder Sitz hatte.

Sachverhalt:

Dem vom Obergericht Appenzell Ausserrhoden zu beurteilenden Zuständigkeitsstreit liegt eine von der X AG mit Sitz in Herisau gegen die Y mit Sitz in Prag geltend gemachte Schadenersatzforderung aus Vertragsverletzung im Betrag von mindestens USD 13‘171‘649.30 sowie mindestens 45 % von 75 % sämtlicher auf der gesamten Forderung der Beklagten gegen die Z in der Höhe von USD 54‘881‘926.28 aufgelaufenen und aufgerechneten Zinsen, abzüglich des durchschnittlichen Anlagebetrages des Betrages von USD 5‘351‘000.81 seit 28. Juli 2003, zuzüglich Zins zu 5 % seit 31. Mai 2007 zu Grunde. Mit Zwischenentscheid vom 25. Januar 2011 bejahte das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden seine Zuständigkeit, worauf die Y am 11. Februar 2011 mit dem Hauptantrag an das Obergericht gelangte, es sei

festzustellen, dass das Kantonsgericht für die Beurteilung der Streitsache weder örtlich noch sachlich zuständig sei.

Aus den Erwägungen:

5.5 Besteht weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Vereinbarung über den Erfüllungsort, gelten gemäss Art. 74 Abs. 2 OR folgende Grundsätze: 1. Geldschulden sind an dem Ort zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat; 2. wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist diese da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsschlusses befand; 3. andere Verbindlichkeiten sind an dem Ort zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte.

[…]

5.5.3 Die Abtretung als Verfügungsvertrag kommt durch den Austausch übereinstimmender Willenserklärungen von Zedent und Zessionar zustande (*Gauch/Schluep/Rey*, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 8. A., Zürich 2003, N 3608 ff.). Die Abtretung kommt daher nicht schon mit der Ausstellung der Abtretungsurkunde und auch nicht ohne weiteres mit deren Übergabe an den Zessionar, sondern erst mit der Annahme durch diesen zustande (*Daniel Girsberger,* Obligationenrecht I, Basler Kommentar, 4. A., Basel 2007, N 15 zu Art. 164).

5.5.4 Die Vorinstanz hat aus der Empfangsbedürftigkeit bzw. Annahmebedürftigkeit der Abtretungserklärung den Schluss gezogen, dass die Abgabe der Willenserklärung (als Erfüllungshandlung) grundsätzlich am Wohnort des Erklärungsempfängers zu erfolgen habe. Sie stützt ihren Standpunkt insbesondere auf Rolf H. Weber in seiner – nicht weiter begründeten – Kommentierung zu Art. 74 OR, wonach die Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Erklärung am Ort des Erklärungsempfängers zu geschehen habe (*Rolf H. Weber*, Obligationenrecht, Kommentar zu Art. 68 bis 96 OR, Berner Kommentar, Bern 2005, N 97 zu Art. 74; vgl. auch Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart [OLG Stuttgart] vom 24. März 2004, 14 U 21/03, E. II.1).

5.5.4.1 Ein Blick auf die Lehre zeigt, dass dieser Standpunkt nicht unumstritten ist. In der Schweiz wird die Auffassung Webers auch von Marius Scharner im Zürcher Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht geteilt (*Marius Scharner*, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 68-96 Obligationenrecht, Zürcher Kommentar, Zürich 2000, N 59 zu Art. 74). Für die Rechtslage in Deutschland, dessen § 269 Abs. 1 BGB einen vergleichbaren Regelungsinhalt wie der hier zu beurteilende Art. 74 Abs. 2 Ziff. 3 OR aufweist (wie im Übrigen auch § 567 Abs. 1 Tschechisches Bürgerliches Gesetzbuch, ČR BGB bzw. § 336 Satz 1 Tschechisches Handelsgesetzbuch, ČR HGB) und daher für dessen Auslegung rechtsvergleichend ohne Weiteres konsultiert werden kann, kommt Claudia Bittner ebenfalls zum Schluss, dass Verpflichtungen zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen am Wohnsitz des Erklärungsempfängers zu erfüllen sind (*Claudia Bittner*, in:

Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 255-304, Berlin 2009, N 38 zu § 269). Auch diese Kommentierung wird nicht weiter begründet, verweist aber auf das auch vom Kantonsgericht angeführte Urteil des OLG Stuttgart vom 24. März 2004.

5.5.4.2 Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG Stuttgart bildete die Frage nach dem Erfüllungsort (i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 der EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [EuGVVO]) der Verpflichtung eines beklagten Poolgesellschafters, einen mündlich durchgesprochenen und lediglich noch redaktionell zu überarbeitenden Vertrags- und Vollmachtstext im Hinblick auf einen geplanten Verkauf der Aktien gegenzuzeichnen und spätestens bis zum 1. Juni 2001 unterzeichnet an den Kläger zurückzusenden.

5.5.4.3 Das OLG Stuttgart erwog dazu im Wesentlichen, dass die Willenserklärung des beklagten Poolgesellschafters, den Kläger mit dem Verkauf zu bevollmächtigen erst durch den Zugang beim Kläger als Erklärungsempfänger angekommen, zugegangen und damit wirksam geworden sei. Zwar sei der beklagte Poolgesellschafter nicht verpflichtet gewesen, die Verkaufsvollmacht persönlich dem Kläger zu überbringen. Dieser sei somit zur Übersendung berechtigt gewesen. Aber im Gegensatz zur üblichen Schickschuld habe der beklagte Poolgesellschafter hier das Transportrisiko und auch das Risiko der rechtzeitigen Leistungserbringung getragen, denn die Vollmacht sollte bis spätestens 1. Juni 2001 als Urkunde den Kläger erreichen, weshalb das OLG Stuttgart die Verpflichtung des Poolgesellschafters im Ergebnis nach den Umständen des Schuldverhältnisses als Bringschuld qualifiziert hat.

5.5.4.4 In einer von der Appellantin eingereichten Besprechung des genannten Urteils hat Michael Stürner mit überzeugenden Argumenten darauf hingewiesen, dass der Erfüllungsort im besprochenen Fall nur darum am Wohnsitz des Empfängers der Willenserklärung liege, weil es den Parteien gerade darauf angekommen sei, dass die unterschriebene Urkunde innerhalb einer festgelegten Frist beim Kläger eingeht, damit die Verhandlungen mit dem Investor in Bezug auf den Verkauf fortgeführt werden konnten. Diese Abrede habe auch die Übernahme des Transportrisikos beinhaltet, denn auch ein Verlust der Urkunde während des Transports hätte den beklagten Poolgesellschafter nicht befreit. Diese Konstellation spreche aber nicht zwingend für die Annahme einer Bringschuld, denn auch eine Schickschuld würde die Empfangsbedürftigkeit der Vollmachtserteilung angemessen berücksichtigen. Stürner folgert daraus, dass bei einer Willenserklärung im Grundsatz nur deren Abgabe, nicht auch der Zugang geschuldet sei. Der Erfüllungsort liege daher regelmässig am Sitz des Erklärenden (*Michael Stürner*, IPRax 2006, Heft 5, S. 453, linke Spalte).

5.5.4.5 Haimo Schack, auf den sich Stürner beruft, bestimmt ebenfalls den Wohnsitz des Erklärungsverpflichteten als Erfüllungsort für Willenserklärungen. Dass die Willenserklärung erst mit Zugang beim Empfänger wirksam

werde, sei nicht entscheidend. Geschuldet werde die Abgabe der Erklärung „in einer ihren Zugang ermöglichenden Weise, der Zugang selbst jedoch genauso wenig wie auch sonst der Erfolg“ (*Haimo Schack,* Der Erfüllungsort im deutschen, ausländischen und internationalen Privat- und Zivilprozessrecht, Frankfurt a.M. 1985, S. 70 f.; ebenso *Rainer Hausmann,* in: Prütting/Schütze/Gamp/Hausmann/Niemann [Hrsg.], Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Grosskommentar, Teilband 1, Einleitung §§ 1-49, Berlin 1994, S. 407).

5.6 Im Folgenden sind die dargelegten Grundsätze, auf den zu beurteilenden Sachverhalt anzuwenden.

5.6.1 Die von der Appellatin angeblich geschuldete Leistung ist kein Real-, sondern ein Dispositivakt. Die Abgabe einer Abtretungserklärung ist eine annahmebedürftige rechtsgeschäftliche Handlung (*Rolf H. Weber,* a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 68-96, N 72 ff.) und setzt als solche das Vorliegen eines Erfüllungswillens, Handlungsfähigkeit und Verfügungsmacht der involvierten Parteien voraus (*Rolf H. Weber*, a.a.O., N 82).

5.6.2 Mit der in Bezug auf Ort, Zeit und Gegenstand gehörigen Erfüllung der Obligation wird der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit und seine Schuld getilgt (*Urs Leu,* in: Obligationenrecht I, Basler Kommentar, 4. A., Basel 2007, N 2 f. zu Bemerkungen vor Art. 68-74 OR). Leistet der Schuldner am Erfüllungsort, hat er in räumlicher Hinsicht richtig erfüllt. Der Erfüllungsort nach Art. 74 OR ist der Ort, an dem die geschuldete Leistung zu erbringen ist. Demnach ist mit Erfüllungsort der Leistungsort gemeint, also der Ort, wo die abschliessende Leistung zwecks Erfüllung vorzunehmen ist bzw. der Schuldner tätig werden soll (*Rolf H. Weber*, a.a.O., N 7 zu Art. 74; *Urs Leu*, a.a.O., N 1 f. zu Art. 74 OR; *Gauch/Schluep/Rey*, a.a.O., N 2101).

5.6.3 Vom Erfüllungsort (als Leistungsort) zu unterscheiden ist der Erfolgsort, an dem der Leistungserfolg, also die eigentliche Erfüllung, eintritt (*Rolf H. Weber*, a.a.O., N 8 zu Art. 74). Fallen – wie bei der Schickschuld – Leistungsort und Erfolgsort auseinander, hat der Schuldner auch dann räumlich richtig erfüllt, wenn trotz der Handlung am Erfüllungsort der Erfolg nicht dort eintritt (*Rolf H. Weber*, a.a.O., N 8 zu Art. 74; *Gauch/Schluep/Rey*, a.a.O., N 2104). In diesem Fall bewirkt die gehörige Leistung am Erfüllungsort nicht die Erfüllung der Obligation und damit das Erlöschen des Schuldverhältnisses (*Haimo Schack,* a.a.O., S. 23; *Franz Wieacker*, Leistungshandlung und Leistungserfolg im bürgerlichen Schuldrecht, in: Festschrift für Hans Carl Nipperdey, Bd. I, München/Berlin 1965, S. 796 f.). So tritt beim Distanzkauf, solange der Käufer keinen Besitz erhält, der Eigentumsübergang noch nicht mit der Absendung, sondern erst am Bestimmungsort ein.

5.6.4 Mit Blick auf den zu beurteilenden Sachverhalt erscheint es in Bezug auf empfangsbedürftige (und im besonderen Fall auch annahmebedürftige) Willenserklärungen richtig, den Erfüllungsort gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 3 OR am Wohnsitz des Erklärenden festzulegen. Gerade weil die Abtretungserklä-

rung annahmebedürftig und daher von der Mitwirkung des Zessionars abhängig ist, schuldet der Zedent nicht den Leistungserfolg, das heisst den Forderungsübergang an den Zessionar, sondern nur die von seiner Seite erforderliche auf den Erfolg gerichtete Tätigkeit (*Haimo Schack*, a.a.O., S. 23).

5.6.4.1 Analog zum Distanzkauf gemäss Art. 185 Abs. 2 OR kann die Versendung der Abtretungsurkunde als eine sich aus Treu und Glauben ergebende vertragliche Nebenpflicht des Zedenten verstanden werden (vgl. *Rolf H. Weber*, a.a.O., N 43 zu Art. 74). Hier gilt der Grundsatz, dass nicht jede vertragliche Nebenpflicht die Zuständigkeit zu begründen vermag, sondern auf die vertragliche Hauptleistungspflicht abzustellen ist (*Beatrice Brandenberg Brandl*, Direkte Zuständigkeit in der Schweiz im internationalen Schuldrecht, Diss., St.Gallen 1991, S. 224).

5.6.4.2 Das Recht der Leistungserbringung der Art. 68 ff. OR orientiert den Schuldner, wann und wo er wem, was zu leisten hat. Der Leistungsort ist mit Wieacker „keine Modalität des Leistungsinteresses des Gläubigers (…), sondern eine Modalität der Verhaltenspflicht des Schuldners. Er nimmt die Leistungshandlung der Natur der Sache nach (…) bei sich vor" (*Franz Wieacker*, a.a.O., S. 797). Dem entspricht auch die allgemeine Definition des Erfüllungsortes als der Ort, an dem der Schuldner die letzte geschuldete Leistung zu erbringen hat (*Rolf H. Weber*, a.a.O., N 7 zu Art. 74; *Gauch/Schluep/Rey*, a.a.O., N 2101 und *Franz Wieacker*, a.a.O., S. 796 mit weiteren Hinweisen).

5.6.4.3 Während bei der Abgabe von Willenserklärungen der Leistungserfolg regelmässig am Wohnort des Gläubigers eintritt, ist die Leistungshandlung selbst grundsätzlich am Wohnort des Schuldners vorzunehmen. Der Schuldner der Willenserklärung ist somit nicht verpflichtet, die Willenserklärung persönlich oder durch einen Boten am Wohnort des Gläubigers abzugeben, sondern ist dazu befugt, die Willenserklärung von seinem Wohnort aus in geeigneter Weise an den Gläubiger zu versenden. Somit ist mangels abweichender Vereinbarung dies der Ort, an dem er die letzte geschuldete Leistung zu erbringen hat.

5.6.4.4 Zusammenfassend lässt sich aus der Tätigkeitsbezogenheit des Erfüllungsortsbegriffes der Erfüllungsort von Willenserklärungen am Wohnort des Erklärenden bzw. vorliegend der Appellantin als Zedentin schlüssig herleiten.

5.6.4.5 Die Festlegung des Erfüllungsortes am Wohnsitz des Zedenten entspricht auch der Konzeption des Gesetzgebers, wonach Verbindlichkeiten vermutungsweise am Wohnsitz des Schuldners zu erfüllen sind (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 3 OR). Im Weiteren wird mit dieser Lösung mit Blick auf die prozessuale Bedeutung des Erfüllungsortes dem Grundsatz des actor sequitur forum rei Genüge getan (*Roberto Rodriguez*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR. Aus schweizerischer Sicht unter Berücksichtigung der EuGV-VO, Diss., Fribourg 2005, S. 99 ff.).

5.6.4.6 Dem sich aus Gläubigersicht daraus ergebende Nachteil, dass eine am Versendungsort rechtzeitig (z.B. am letzten Tag einer vereinbarten Frist) geleistete Willenserklärung regelmässig verspätet an seinem Wohnort ankommt, kann mit der Vereinbarung eines Erfolgstermins begegnet werden (*Haimo Schack*, a.a.O., S. 28). Soll der Leistungserfolg – wie in dem vom OLG Stuttgart beurteilten Sachverhalt – im Sinne eines Fixgeschäftes an einem bestimmten Termin eintreten, übernimmt der Schuldner aufgrund der besonderen Umstände (Art. 74 Abs. 1 OR) in der Regel stillschweigend auch die Übermittlungs- und Verspätungsgefahr.

5.6.4.7 Die Festlegung des Erfüllungsortes einer geschuldeten rechtsgeschäftlichen Erklärung am Sitz des Schuldners sagt im Übrigen noch nichts darüber aus, ob der Schuldner durch den (rechtzeitigen) Versand auch von seiner entsprechenden vertraglichen Pflicht befreit wird. Auch bei der Verpflichtung zur Abgabe einer Willenserklärung gilt es, Leistungsort und Erfolgsort auseinanderzuhalten. Die gehörige Leistung am Erfüllungsort bewirkt nicht die Erfüllung der Obligation, sondern verhindert nur, dass der Schuldner in Verzug gerät. Nach der allgemeinen Empfangstheorie schuldet er weiterhin den Zugang der Willenserklärung im Machtbereich des Gläubigers. Die zitierte Lehrmeinung von Schack und Stürner, wonach nur die Abgabe der Willenserklärung, nicht auch der Zugang geschuldet sei, erscheint insofern unpräzis.

OGer, 21.05.2012

Das Bundesgericht hat eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde am 21. Oktober 2013 abgewiesen (Urteil BGer 4A_686/2012).

3590

Abänderung eines Scheidungsurteils (Art. 134 ZGB). Aktivlegitimation. Im Verfahren auf Abänderung eines Scheidungsurteils, in dem es um die Höhe der seinerzeit festgelegten Kinderunterhaltsbeiträge geht, ist das unmündige Kind nicht aktivlegitimiert.

Sachverhalt:

Die 12-jährige Klägerin wuchs bei ihren Eltern in den Niederlanden auf. Mit Urteil des Gerichts von s'Hertogenbosch (NL) vom 28. April 2006 wurde die Ehe ihrer Eltern geschieden und die elterliche Sorge und Obhut über die Klägerin sowie ihren Bruder der Mutter übertragen. Der Vater, im vorliegenden Verfahren Beklagter, wurde verpflichtet, der Mutter an den Unterhalt der Klägerin monatlich EUR 440.00 zu bezahlen. Dieser Pflicht kommt der Beklagte offenbar regelmässig nach. Unter Berücksichtigung der Teuerungsan-

passung beläuft sich der monatliche Unterhaltsbeitrag gemäss den Ausführungen der Klägerin mittlerweile auf Fr. 490.50.

Weil sich die Mutter der Klägerin wieder verheiratete, leben die Mutter sowie die Klägerin und deren Bruder seit dem 1. September 2008 im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wozu die Mutter mit Urteil des Gerichts von Arnheim (NL) vom 30. Juli 2008 ermächtigt wurde.

Aus den Erwägungen:

2.2 Der Abänderungsprozess dient unter anderem der Anpassung der Unterhaltspflicht an die veränderten Verhältnisse (*Daniel Summermatter*, Zur Abänderung von Kinderalimenten, in: FamPra.ch 2012, S. 49). Der Begriff der Aktivlegitimation zielt auf die Frage, ob die klagende Partei das Recht hat, das eingeklagte Recht oder Rechtsverhältnis geltend zu machen. Fehlt sie, so fällt das Gericht ein Sachurteil in Form einer Klageabweisung *(Spühler/Dolge/Gehri*, Schweizerisches Zivilprozessrecht und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts, Bern 2010, 5. Kapitel, N 105; *Markus Kriech,* in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/St.Gallen 2011, N 16 zu Art. 236).

Die Grundlage eines Abänderungsverfahrens kann je nach Konstellation eine unterschiedliche sein. Sie richtet sich danach, in welchem Verfahren und vor welcher Behörde der ursprüngliche Entscheid gefällt wurde (*Spycher/Hausheer*, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 2010, N 09.31). Im vorliegenden Fall geht es um die Abänderung eines Unterhaltsbeitrages, welcher in einem früheren Scheidungsverfahren festgesetzt wurde. Gemäss Art. 133 ZGB regelt das Gericht im Rahmen der elterlichen Ehescheidung auch die Elternrechte und -pflichten. Für den Fall der Veränderung der Verhältnisse sieht Art. 134 Abs. 2 ZGB vor, dass sich die Voraussetzungen für eine Abänderung der (im Scheidungsverfahren festgelegten) Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses, somit Art. 273 ff. ZGB, richten. Materiellrechtlich stützt sich die Klage also auf Art. 286 Abs. 2 ZGB (Art. 134 Abs. 2 i.V.m. Art. 286 Abs. 2 ZGB). Die Voraussetzungen einer Abänderung orientieren sich an den Bestimmungen für die Abänderung eines im selbständigen Unterhaltsklageverfahren des Kindes festgelegten Unterhaltsbeitrages (Art. 279 ff. ZGB). Die Abänderung eines im Ehescheidungsverfahren festgelegten Unterhaltsbeitrages kommt also inhaltlich nur dann in Frage, wenn erhebliche Veränderungen der Verhältnisse eingetreten sind, welche von gewisser Dauer sind (*Stephan Wullschleger*, in: Ingebor Schwenzer [Hrsg.], FamKommentar Scheidung, Bern 2011, N 5 zu Art. 286).

Der Beklagte bestreitet nun die Aktivlegitimation der Klägerin zur Abänderungsklage und lässt zur Begründung anführen, der Unterhalt für die Klägerin sei im Scheidungsurteil vom 28. April 2006 festgelegt worden. Parteien jenes Verfahrens seien nur der Beklagte und die Mutter der Klägerin gewesen. Die Klägerin selbst hingegen sei weder aktuell noch damals Haupt- oder Neben-

partei im Scheidungsverfahren ihrer Eltern gewesen, weswegen sie nicht berechtigt sei, selbständig auf eine Abänderung jenes Urteils zu klagen. Dieses Recht würde alleine den seinerzeitigen Parteien zustehen, sofern nicht eine Neufestsetzung des nicht beurteilten Mündigenunterhalts des Kindes zur Diskussion stehe, was hier jedoch nicht der Fall sei. Daher sei die Klage zufolge fehlender Aktivlegitimation der unmündigen Klägerin abzuweisen. Die Klägerin lässt vortragen, der Beklagte versuche offensichtlich, sich mit immer neuen formellen Argumenten seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kindern zu entziehen, was keinen Rechtsschutz verdiene. Im vorliegenden Fall gehe es um eine Klage auf Abänderung des Kindesunterhalts. Gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB sei auch das Kind selbst antragsberechtigt, woraus sich die Aktivlegitimation des Kindes bei einer Klage auf Abänderung des Kindesunterhalts explizit ergebe.

Es trifft zweifellos zu, dass gemäss dem Gesetzeswortlaut von Art. 286 Abs. 2 ZGB auch dem Kind ein Antragsrecht für den Abänderungsfall zusteht. Die Bestimmung ist in gesetzessystematischer Hinsicht jedoch in die Bestimmungen der selbständigen Unterhaltsklage des Kindes gemäss Art. 279 ff. ZGB eingebettet. Es stellt sich daher zu Recht die Frage, ob diese Regel bezüglich des Klagerechts des Kindes für die Abänderung eines Scheidungsurteils, sei es auch ausschliesslich bezüglich der Kinderbelange, überhaupt herangezogen werden kann. Die Frage wäre sicher dann zu verneinen, wenn der Verweis in Art. 134 Abs. 2 ZGB sich einzig auf die inhaltlichen Voraussetzungen der Abänderung beziehen würde, nicht aber auf die Frage der Aktivlegitimation. Aufgrund der bestehenden Rechtsprechung und Literatur zeigt sich eine unklare Situation. Während die Aktivlegitimation des Kindes teilweise bejaht wird, finden sich ebenso auch Vertreter, welche dies verneinen. Die Literatur, welche die Aktivlegitimation des Kindes im Abänderungsprozess für Scheidungsfolgen bejaht (*Cyril Hegnauer*, Die Unterhaltspflicht der Eltern, Berner Kommentar ZGB, Bern 1997, N 58 zu Art. 286; *Bühler/Spühler,* Familienrecht, Die Ehescheidung, Berner Kommentar ZGB, Bern 1980, N 67 zu Art. 157), stützt sich im Wesentlichen auf einen einzigen Bundesgerichtsentscheid zu dieser Frage. In BGE 90 II 351 hatte sich das Bundesgericht mit der Abänderung von Kinderunterhaltsbeiträgen zu befassen, welche in einem vom ausländischen Scheidungsprozess getrennten Nachverfahren festgelegt worden waren. Die Eltern hatten sich in Deutschland scheiden lassen. Eine Klage der Kinder gegen den Vater auf Zahlung von Unterhaltsbeiträgen wurde vom Gericht wegen Unvermögens des Vaters abgewiesen. Im Rahmen eines später von den Kindern separat angehobenen Unterhaltsverfahrens verneinte dasselbe Gericht seine örtliche Zuständigkeit, nachdem der Vater seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt hatte. Schliesslich sprach ein Schweizer Gericht den Kindern vom Vater zu bezahlende Unterhaltsbeiträge zu. Das Bundesgericht kam nun zum Schluss, dass ausserhalb des eigentlichen Scheidungsprozesses die Abänderung dieser Unterhaltsbeiträge durch eine im

Namen der Kinder angehobene Klage ebenso zulässig sei wie die Klageführung im eigenen Namen durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn denn die wahren Gläubiger die Kinder seien (BGE 90 II 351 E. 3). Die die Aktivlegitimation des Kindes bejahenden Vertreter der Literatur stützen sich weitgehend und ausschliesslich auf diesen Entscheid. Zumindest einzelne von ihnen schenken dabei dem Umstand zu wenig Beachtung, dass der durch das Bundesgericht zu entscheidende Fall ganz speziell gelagert ist. Es ging dort nicht um die Abänderung eines im Ehescheidungsverfahren festgelegten Unterhaltsbeitrages, sondern vielmehr um die Anpassung von Beiträgen, welche in einem separaten Verfahren nachträglich zur Ehescheidung bestimmt worden waren. Insofern ist die Situation vergleichbar mit dem Fall einer separaten Unterhaltsklage, welche anderen Regeln untersteht, wie noch zu zeigen sein wird. Nicht ohne Grund vertreten sogar die in diesem Zusammenhang vielzitierten Bühler/Spühler die in sich widersprüchlich erscheinende Auffassung zum früheren Art. 157 ZGB, die Praxis habe die Aktivlegitimation des Kindes bei den Kinderunterhaltsbeiträgen bejaht (mit Verweis auf BGE 90 II 351 E. 3), am Abänderungsverfahren hätten aber wegen des inneren Zusammenhanges mit dem Scheidungsprozess notwendigerweise die beiden geschiedenen Ehegatten als Partei beteiligt zu sein (*Bühler/Spühler*, a.a.O., N 68 zu Art. 157). Ebenso vertritt Stephan Wullschleger die Auffassung, Parteien im Prozess auf Abänderung eines Scheidungsurteils seien die Eltern und ehemaligen Parteien des Scheidungsprozesses. Ausgenommen sei einzig der Fall, wenn der im Scheidungsurteil festgesetzte Unterhaltsbeitrag für ein mündiges Kind abgeändert werden solle. In jenem Verfahren sei das Kind klagende oder beklagte Partei (*Stephan Wullschleger*, a.a.O., N 14 zu Art. 286).

Dieser Auffassung ist denn auch der Vorzug zu geben. Es mag zwar zutreffen, dass am Unterhaltsbeitrag letztlich das Kind und nicht der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem die Beiträge zugesprochen werden, wirtschaftlich begünstigt und gemäss Gesetz auch Gläubiger ist (Art. 289 ZGB). Dennoch ist insbesondere Markus Dörig zu folgen, welcher die Legitimation des Kindes nach Art. 286 Abs. 2 ZGB auf sein selbständiges Klagerecht nach Art. 279 Abs. 1 ZGB beschränkt sieht und dessen Klagelegitimation bezogen auf einen im Scheidungsverfahren ausgesprochenen und bemessenen Unterhaltsbeitrag abspricht (*Markus Dörig*, Nachverfahren im zürcherischen Ehescheidungsprozess, Diss., Zürich 1987, S. 143 ff.). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das unmündige Kind, welches zumindest im altrechtlichen Scheidungsverfahren keinerlei Parteieigenschaft aufwies, im späteren Abänderungsprozess plötzlich unter eigenem Namen am Prozess teilnehmen und eigene Anträge stellen können sollte. Daran ändern auch die Ausführungen von Daniel Summermatter nichts, welcher die Klagelegitimation des Kindes ohne nähere Auseinandersetzung bejaht (*Daniel Summermatter*, a.a.O., S. 39).

Dass das Kind in einer Unterhaltsklage nach Art. 279 ff. ZGB selbständig als Partei, wenn auch vertreten durch den gesetzlichen Vertreter oder einen

Beistand, auftritt, ist nachvollziehbar, handelt es sich dabei doch um einen von der Beziehung der Eltern unter sich losgelösten Prozess, dem insbesondere auch kein Verfahren zwischen den Eltern vorangeht. Der Abänderungsprozess über entschiedene Scheidungsfolgen ist hingegen eine logische Fortsetzung bzw. Anpassung des Ehescheidungsurteils zwischen den Kindseltern. Im Scheidungsprozess tritt das unmündige Kind nur als Dritter auf und wird nicht als Partei behandelt (*Urs Gloor*, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 2010, N 11.13). Zwar handelt es sich bei der Prüfung der Aktivlegitimation zweifellos um eine Frage des materiellen Rechts. Dennoch ist im vorliegenden Fall aber auch die Art des anwendbaren Verfahrenrechts ein Indiz für die Nähe des Abänderungsprozesses zum Ehescheidungsverfahren. Daraus zeigt sich im Weiteren, dass auf das Abänderungsverfahren mit Bezug auf entschiedene Scheidungsfolgen die Regeln der selbständigen Unterhaltsklage gerade nicht unbesehen übernommen werden können. Während nach Art. 295 ZPO für selbständige Klagen in Kinderbelangen das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, sieht Art. 284 Abs. 3 ZPO für streitige Abänderungsverfahren unter der Marginalie "Änderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen" die sinngemässe Anwendung des Scheidungsverfahrens vor. In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, Art. 295 ZPO sei im Scheidungsabänderungsverfahren nicht anwendbar, und zwar selbst dann nicht, wenn es einzig um die Abänderung der Kinderbelange gehe (*Jonas Schweighauser*, in: Ingeborg Schwenzer [Hrsg.], FamKommentar Scheidung, Bern 2011, Anhang ZPO, N 6 zu Art. 295; *Jonas Schweighauser*, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N 7 zu Art. 295; *Daniel Steck*, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, Basel 2010, N 7 zu Art. 295; *Urs Gloor*, a.a.O., N 11.26). Damit wird deutlich, dass die selbständige Unterhaltsklage im Vergleich zum Abänderungsverfahren einen besonderen Charakter aufweist und das Letztere den Regeln des Scheidungsprozesses viel näher ist, so dass diese darauf Anwendung finden. Damit drängt sich auch der Schluss auf, dass sich der Verweis in Art. 134 Abs. 2 ZGB lediglich auf die inhaltlichen Voraussetzungen der Abänderung bezieht. Die Aktivlegitimation richtet sich somit nach den Regeln des Scheidungsverfahrens und ist für die Klägerin vorliegend also zu verneinen.

Damit führt auch die Schweizerische Zivilprozessordnung unweigerlich zur Erkenntnis, dass dem Kind die Aktivlegitimation im Abänderungsverfahren abgesprochen werden muss. Im neuen Scheidungsverfahren ist vorgesehen, dem Kind, über welches Anordnungen im Prozess zu treffen sind, einen Vertreter gemäss Art. 299 ZPO beizustellen, sofern das Gericht dies für nötig erachtet oder das Kind einen entsprechenden Antrag stellt. Zwar wird dem Kind damit in gewissem Masse eine Parteirolle zugestanden, denn die Kindesvertretung kann eigene Anträge für das Kind stellen und Rechtsmittel einlegen (Art. 300 ZPO). Diese Kompetenzen hat der Gesetzgeber jedoch auf die Zu-

teilung der elterlichen Obhut oder Sorge, wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs sowie Kindesschutzmassnahmen beschränkt. Damit ist es dem Kind nach neuem Prozessrecht bereits im Ehescheidungsverfahren verwehrt, Anträge in eigenem Namen hinsichtlich seines Kinderunterhalts zu stellen oder Rechtsmittel einzulegen (Art. 300 ZPO). Wenn ihm dieses Recht somit aber bereits bei der ursprünglichen Festlegung des Unterhaltsbeitrages verweigert wird, so ist nicht einzusehen, weshalb es im späteren Abänderungsverfahren dazu legitimiert sein soll. Vielmehr hätte die sorgeberechtigte Mutter als Prozessstandschafterin in eigenem Namen oder aber ein Beistand die Interessen des Kindes vertreten können.

Selbst aber wenn das Kind grundsätzlich legitimiert wäre, die Abänderung des Ehescheidungsurteils seiner Eltern hinsichtlich der Kindesbelange zu verlangen, so wäre die Klageeinleitung durch die Klägerin im vorliegenden Fall nicht zulässig. Wie bereits ausgeführt wurde, bejahen *Bühler/Spühler* zwar die Aktivlegitimation des Kindes bezüglich der Kindesunterhaltsbeiträge. Gleichzeitig vertreten sie aber die Auffassung, dass am Abänderungsverfahren wegen des inneren Zusammenhanges mit dem Scheidungsprozess notwendigerweise beide geschiedenen Ehegatten als Parteien mitzuwirken hätten, ob dies auf der einen, auf der anderen oder aber der gleichen Seite sei (*Bühler/Spühler*, a.a.O., N 67 f. zu Art. 157). Dies kann nichts anderes bedeuten, als dass das Kind – gesetzt den Fall, es wäre aktivlegitimiert – also gegen beide Elternteile hätte klagen müssen. Dazu hätte die unmündige Klägerin sich jedoch durch eine Beiständin oder einen Beistand vertreten lassen müssen.

Es muss somit abschliessend festgestellt werden, dass die Klägerin für die vorliegend eingelegte Abänderungsklage nicht aktivlegitimiert ist. Die Klage ist daher abzuweisen.

KGer, 27.06.2012

3591

Markenrecht. Vorsorgliche Massnahmen. Die jüngere Marke „Adexxa Services AG“ unterscheidet sich nicht genügend von der älteren Marke „Axxeva“ und geniesst deshalb keinen Markenschutz (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben [MSchG, SR 232.11]).

Sachverhalt:

Die Gesuchstellerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in B. Sie ist seit dem 10. August 2009 im Handelsregister des Kantons Z eingetragen und bezweckt den Betrieb einer Personalvermittlung, eines Personalverleihs sowie

die Erbringung kaufmännischer Dienstleistungen aller Art. Die Gesuchstellerin ist Inhaberin der Marke „AXXEVA“, welche in der Klasse 35 (Personal- und Stellenvermittlung [Temporär- und Festanstellungen]; Personalverleih; -anwerbung; -beratung; -management etc.), Klasse 41 (Erziehung, Ausbildung; Coaching etc.) und Klasse 42 (Entwicklung von Lehr- und Ausbildungsprogrammen für Dritte) geschützt ist. Die Gesuchstellerin und die zu ihr gehörenden Gesellschaften sind in der Deutschschweiz in den Bereichen Personalverleih und Personalvermittlung, Assessments, Trainings und Coaching tätig.

Die Gesuchsgegnerin ist ebenfalls eine Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Firmensitz in W im Kanton A. Die Gesellschaft bezweckte ursprünglich unter der Firma „F-S AG“ die Beratung und das Coaching in strategischer sowie operationeller Unternehmensführung, Organisation, Marketing, Vertrieb und Datenverarbeitung. Mit Datum vom 15. März 2012 nahm die Gesuchsgegnerin sowohl eine Änderung der Firma in „Adexxa Services AG“ als auch eine Zweckänderung vor. Neu hat sich die Gesellschaft auf den Betrieb einer Personalvermittlung und eines Personalverleihs sowie die Erbringung kaufmännischer Dienstleistungen aller Art, Coaching und Unternehmensberatung in strategischer sowie operationeller Unternehmensführung, Organisation, Marketing, Vertrieb und Datenverarbeitung ausgerichtet.

Aus den Erwägungen:

2.1 Der Erlass vorsorglicher Massnahmen richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 261 ff. ZPO. Diese Bestimmungen gelangen sowohl bei markenrechtlichen Massnahmeverfahren (*Roger Staub*, in: Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], Handkommentar Markenschutzgesetz, Bern 2009, N 4 zu Art. 59) als auch hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen im Wettbewerbsrecht zur Anwendung (*David/Jacobs*, Schweizerisches Wettbewerbsrecht, 5. A., Bern 2012, N 497). Art. 59 MSchG enthält lediglich noch eine Aufzählung möglicher Inhalte beziehungsweise Zwecke vorsorglicher Massnahmen: Beweissicherung, Ermittlung der Herkunft widerrechtlich mit der Marke oder der Herkunftsangabe versehener Gegenstände, Wahrung des bestehenden Zustandes und vorläufige Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen.

Das Gericht trifft gestützt auf Art. 261 Abs. 1 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (*Thomas Sprecher*, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, Basel 2010, N 10 zu Art. 261):

- (zu befürchtende) Verletzung eines ihr zustehenden zivilrechtlichen Anspruchs,
- ein adäquat kausal durch die (drohende) Verletzung bewirkter nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil,
- sowie Dringlichkeit.

Zwar nicht ausdrücklich genannt, aber bei vorsorglichen Massnahmen dennoch zu beachten, ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit hinsichtlich der allenfalls zu treffenden Massnahme (*Lucius Huber,* in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N 23 zu Art. 261; *Eugen Marbach*, in: von Büren/Marbach/Ducrey [Hrsg.], Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 3. A., Bern 2008, N 1023 ff.).

[…]

3.1 Die Gesuchstellerin macht geltend, die Gesuchsgegnerin verletze ihr Markenrecht. Die Gesuchstellerin sei Inhaberin der Wortmarke mit der Markennummer 598 534, welche sie am 17. Dezember 2009 hinterlegt habe. Die Eintragung ins Markenregister sei am 25. März 2010 in den Klassen 35 (Personal- und Stellenvermittlung; Personalverleih; -anwerbung; -beratung; -management etc.), 41 (Erziehung, Ausbildung; Coaching etc.) und 42 (Entwicklung von Lehr- und Ausbildungsprogrammen für Dritte) erfolgt. Zudem habe die Klägerin das Kennzeichen „AXXEVA“ mittels internationaler Registrierung Nr. 1 070 419 am 2. Februar 2011 in der Europäischen Gemeinschaft in ebendiesem Dienstleistungsbereich schützen lassen. Es bestehe weitgehende Identität der angebotenen Dienstleistungen der Gesuchstellerin und der Gesuchsgegnerin, da beide in der Personal- und Stellenvermittlung sowie im Personalverleih tätig seien. Die Gesuchstellerin macht geltend, es bestehe eine offensichtliche Ähnlichkeit zwischen ihrer Marke „AXXEVA“ und dem von der Gesuchsgegnerin verwendeten Kennzeichen „ADEXXA“, denn beide Zeichen wiesen fast identische Buchstaben auf und verfügten über die für die Marken der Gesuchstellerin typische Buchstabenverdoppelung. Angesichts der identischen Vokalfolge und dem beinahe übereinstimmenden Schriftbild liege deshalb eine erhebliche Ähnlichkeit vor, woran auch die beschreibenden Zusätze der beanstandeten Firma („Services AG“) nichts änderten. Es sei deshalb von einer Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Kennzeichen auszugehen. Sie habe der Gesuchsgegnerin auch ein entsprechendes Abmahnschreiben zukommen lassen, worauf die Gesuchsgegnerin jedoch nicht reagiert habe und das Kennzeichen weiter verwende.

Die Gesuchsgegnerin ihrerseits wendet ein, eine gewisse Ähnlichkeit des Namens sei zwar erkennbar, sie habe jedoch ohne Wissen um die Existenz des Namens „AXXEVA“ ihren Namen und Auftritt gewählt. Der Gesamteindruck sei letztendlich ein anderer. Die Gesuchsgegnerin macht des Weiteren geltend, sie habe zwischenzeitlich das Copyright-Zeichen (®) aus ihren Unterlagen entfernt, plane aber, Anfang 2013 die Markenanmeldung „ADEXXA“ beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum neu einzureichen.

3.2 Zunächst hat die Gesuchstellerin glaubhaft zu machen, dass sie Inhaberin einer Marke ist. Sie stützt sich auf einen Auszug aus Swissreg und einen Auszug aus der Internationalen Registrierungsdatenbank Romarin. Gemäss diesen Auszügen wurde die Marke „AXXEVA“ am 25. März 2010 zu-

gunsten der Gesuchstellerin ins Markenregister des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum eingetragen, die internationale Registrierung erfolgte am 2. Februar 2011. Es ist somit nachgewiesen, das „AXXEVA" eine eingetragene Marke (Art. 5 MSchG) und die Gesuchstellerin Inhaberin dieser Marke ist.

Demgegenüber ist festzustellen, dass das Zeichen „ADEXXA" im Markenregister nicht eingetragen beziehungsweise das entsprechende Gesuch gelöscht wurde. Die Frage der Hinterlegungspriorität (Art. 6 MSchG) stellt sich somit nicht.

3.3 Zweck einer Marke ist es, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens zu kennzeichnen (Art. 1 Abs. 1 MSchG). Gemäss Art. 13 Abs. 1 MSchG steht dem Markeninhaber das ausschliessliche Recht zu, die Marke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, zu gebrauchen und darüber zu verfügen. Er vermag somit Dritten den kennzeichenmässigen Gebrauch eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr zu verbieten (*Thouvenin/Dorigo*, in: Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], Handkommentar Markenschutzgesetz, Bern 2009, N 1 zu Art. 13).

Die in Art. 13 MSchG dem Markeninhaber gewährten Ausschliesslichkeitsrechte erfassen jeden kennzeichenmässigen Gebrauch (für „nicht kennzeichenmässigen Gebrauch" siehe etwa *Thouvenin/Dorigo*, a.a.O., N 26 ff. zu Art. 13) der Marke für gleiche oder gleichartige Produkte im geschäftlichen Verkehr. Als solcher gilt jede Verwendung des Kennzeichens, die auf dem Markt wahrgenommen oder zumindest wahrgenommen werden kann (*Thouvenin/Dorigo*, a.a.O., N 10 f. und N 13 zu Art. 13). Der kennzeichenmässige Gebrauch geht folglich über den markenmässigen Gebrauch hinaus und umfasst unter anderem auch die Verwendung der Marke als Name, als Firma oder als Domain Name (*Thouvenin/Dorigo*, a.a.O., N 13 zu Art. 13; *Eugen Marbach*, a.a.O., N 708).

Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 MSchG kann der Markeninhaber einem anderen den Gebrauch eines Zeichens untersagen, das nach Art. 3 Abs. 1 MSchG vom Markenschutz ausgeschlossen ist. Art. 3 Abs. 1 lit. c MSchG versagt einem Zeichen den Markenschutz, wenn es einer älteren Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt ist, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt. Eine Verwechslungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn durch das jüngere Zeichen die ältere Marke in ihrer Unterscheidungsfunktion beeinträchtigt wird (BGE 122 III 382 E. 1; *Eugen Marbach*, a.a.O., N 657). Ob zwei Zeichen sich hinreichend deutlich unterscheiden oder ob sie verwechselbar sind, hängt insbesondere von der Kennzeichnungskraft der älteren Marke, der Zeichenähnlichkeit und der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen ab (*Gallus Joller*, in: Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], Handkommentar Markenschutzrecht, Bern 2009, N 45 zu Art. 3; *Eugen Marbach*, a.a.O., N 661). Je ähnlicher sich die angebotenen Waren und Dienstleistungen sind, desto höhere Anforderungen sind an die Unterschied-

lichkeit der Zeichen zu stellen und umgekehrt (*Gallus Joller*, a.a.O., N 46 zu Art. 3 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; vgl. Urteil BVGer B-7460/2006, E. 2).

3.4 Die Gesuchstellerin macht geltend, sie und die Gesuchsgegnerin seien Konkurrentinnen auf dem Markt der Personal- und Stellenvermittlung sowie des Personalverleihs. Bezüglich der aktuellen Tätigkeiten der Gesuchsgegnerin unter dem beanstandeten Zeichen „ADEXXA“ sowie dessen Verwendung als Wortmarke verweist die Gesuchstellerin auf die gesuchsgegnerischen Websites.

Die Marke „AXXEVA“ ist unter anderem im Markenregister in der Klasse 35 eingetragen. Diese Klasse umfasst Tätigkeiten im Zusammenhang mit Personal- und Stellenvermittlung sowie Personalverleih. Gemäss eigenen Angaben der Gesuchsgegnerin ist diese ebenfalls in diesen Bereichen tätig, weshalb festgestellt werden kann, dass die beiden Parteien sehr ähnliche wenn nicht identische Dienstleistungen anbieten. Es ergibt sich somit, dass an die Unterschiedlichkeit der Zeichen hohe Anforderungen zu stellen sind.

3.5 Hinsichtlich der Verwechslungsgefahr der zu beurteilenden Zeichen ist auf die Sichtweise des massgeblichen Verkehrskreises abzustellen (*Gallus Joller*, a.a.O., N 48 zu Art. 3; vgl. auch Urteil BVGer B-7460/2006, E. 4). Als Grundlage für die Bestimmung des Verkehrskreises dient das im Markenregister eingetragene Waren- und Dienstleistungsverzeichnis. Gestützt darauf ist das massgebliche Angebot zu definieren (*Eugen Marbach*, Die Verkehrskreise im Markenrecht, in: Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, sic! 2007, S. 7 ff., nachfolgend zitiert als *Marbach* [Verkehrskreise]; *Gallus Joller*, a.a.O., N 49 zu Art. 3). Die Marke „AXXEVA“ der Gesuchstellerin ist im Markenregister in den Klassen 35, 41 und 42 eingetragen, welche Dienstleistungen im Bereich Personal- und Stellenvermittlung sowie Personalverleih umfassen. Entsprechend besteht der Abnehmerkreis der von der Marke beanspruchten Dienstleistungen potentiell aus Arbeitssuchenden und Arbeitgebern (Urteil BVGer B-7460/2006). Zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist somit auf deren Sichtweise abzustellen.

3.6 Die Marke „AXXEVA“ ist zumindest normal kennzeichnungskräftig (*Gallus Joller*, a.a.O., N 81 zu Art. 3), so dass ihr entsprechend ein durchschnittlicher Schutzumfang zukommt. Der Gesamteindruck einer Wortmarke bestimmt sich zunächst durch das Schriftbild und den Wortklang. Gegebenenfalls kann auch ihr Sinngehalt von entscheidender Bedeutung sein (*Gallus Joller*, a.a.O., N 130 zu Art. 3). Das Schriftbild wird insbesondere durch die Wortlänge und die verwendeten Buchstaben geprägt, während beim Klang das Silbenmass, die Sprechmelodie und die Aufeinanderfolge der Vokale massgebend sind (*Gallus Joller*, a.a.O., N 131 und N 139 ff. zu Art. 3; Urteil BVGer B-7460/2006, E. 6).

Entgegen den Ausführungen der Gesuchsgegnerin zur Namensfindung ist bei keinem der beiden Zeichen „AXXEVA“ oder „ADEXXA“ ein Sinngehalt im

Zusammenhang mit Dienstleistungen im Personalbereich erkennbar. Die Zeichen „AXXEVA“ und „ADEXXA“ verfügen über die gleiche Anzahl Buchstaben, womit sie in ihrer Wortlänge identisch sind. Bis auf die Buchstaben D und V stimmen sie in den verwendeten Buchstaben überein, wobei bei beiden Zeichen die verwendete Verdoppelung des Buchstabens „X“ auffällt. Auch hinsichtlich des Wortklangs besteht eine Ähnlichkeit zwischen den Zeichen. Dies vor allem darum, da beide Zeichen dieselbe Vokalfolge A-E-A aufweisen, was nach der Rechtsprechung oft zu einem weitgehend übereinstimmenden Wortklang führt (*Gallus Joller*, a.a.O., N 146 zu Art. 3 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Des Weiteren bestehen beide Zeichen aus einer übereinstimmenden Anzahl Silben, was ebenfalls zu einem ähnlichen Wortklang beiträgt (*Gallus Joller*, a.a.O., N 144 zu Art. 3 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Die verwendeten Buchstaben sind zwar teilweise anders angeordnet, dies wirkt sich jedoch vorliegend nicht auf die Sprechmelodie aus. Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den Zeichen wird denn auch von der Gesuchsgegnerin anerkannt. Nach summarischer Prüfung der Rechtslage ist folglich eine Zeichenähnlichkeit zu bejahen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass eine reine Wortmarke, wie dies die Marke „AXXEVA“ ist, unabhängig von ihrer konkreten grafischen Gestaltung geschützt ist. Deshalb bewirken Unterschiede im Schrifttyp, im Schriftbild oder in der Verwendung von Gross- und Kleinbuchstaben kein rechtlich relevantes abweichendes Schriftbild (*Gallus Joller*, a.a.O., N 132 zu Art. 3 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei Übernahme einer älteren Marke oder prägender Hauptbestandteile einer solchen selbst in Kombination mit einem Zusatz in der Regel keine hinreichende Unterscheidbarkeit erreicht wird (*Gallus Joller*, a.a.O., N 127 zu Art. 3 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung), insbesondere wenn es sich beim gewählten Zusatz um einen beschreibenden Begriff handelt (*Gallus Joller*, a.a.O., N 87 ff. zu Art. 3 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Obwohl die von den beiden Zeichen „AXXEVA“ und „ADEXXA“ beanspruchten Dienstleistungen nur von bestimmten Kreisen nachgefragt werden, handelt es sich dabei nicht um Fachpublikum, welches bei der Nachfrage der Dienstleistungen mit erhöhter Aufmerksamkeit vorgehen würde (vgl. Urteil BVGer B-7460/2006, E. 7). Es besteht deshalb durchaus die (unmittelbare) Gefahr von Verwechslungen der Marke „AXXEVA“ mit dem Zeichen „ADEXXA“. Aber selbst wenn die Zeichen als unterschiedlich erkannt würden, scheint es durchaus denkbar, dass die potentiellen Abnehmer der angebotenen Dienstleistungen aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Zeichen davon ausgehen könnten, dass ein (falscher) Zusammenhang (ein solch falscher Zusammenhang liegt zum Beispiel vor, wenn von Serienmarken wirtschaftlich eng verbundener Unternehmen ausgegangen wird; siehe hierzu BGE 122 III 382 E. 1) zwischen den Zeichen besteht. Somit ist auch eine mittelbare Verwechslungsgefahr gegeben.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ist vorliegend sowohl das Markenschutzrecht der Gesuchstellerin als solches als auch dessen Verletzung glaubhaft gemacht.

3.7 Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen muss der gesuchstellenden Partei aus der Verletzung ihres Markenschutzrechts ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil drohen. Die Tatsachen, die einen solchen Nachteil begründen, sind, wie bereits dargelegt, lediglich glaubhaft zu machen (*Thomas Sprecher*, a.a.O., N 25 zu Art. 261; *Roger Staub*, a.a.O., N 16 zu Art. 59).

Ein Nachteil ist nicht leicht wieder gutzumachen, wenn er später möglicherweise nicht mehr ermittelt, bemessen oder ersetzt werden kann (*Thomas Sprecher*, a.a.O., N 34 zu Art. 261). Nicht nur ein drohender Vermögensschaden, sondern auch ein immaterieller, ein schwer beziffer- oder beweisbarer Nachteil kann anfallen (*Thomas Sprecher*, a.a.O., N 28 zu Art. 261). Im Bereich von Markenschutzrechtsverletzungen ist ein Schaden oft nur sehr schwierig ziffernmässig nachweisbar (*Roger Staub*, a.a.O., N 19 zu Art. 59), wie etwa ein solcher aufgrund drohender Marktverwirrung, drohender imagemässiger Nachteile oder bei drohender Verwässerung des Kennzeichens (*Eugen Marbach*, a.a.O., N 1022; *Thomas Sprecher*, a.a.O., N 34 zu Art. 261).

Die Gesuchstellerin macht geltend, die Marke „AXXEVA“ sei im Bereich der Personal- und Stellenvermittlung sowie des Personalverleihs in den relevanten Verkehrskreisen äusserst bekannt und verfüge über einen erstklassigen Ruf. Aufgrund von Marktverwirrung drohe ihr ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil, indem die beteiligten Verkehrskreise die Dienstleistungen der Gesuchsgegnerin ihr zuordnen. Es sei bereits zu Verwechslungen gekommen und es würden weitere Verwechslungen drohen.

Unabhängig vom Bekanntheitsgrad der Marke „AXXEVA“ erscheint es naheliegend, dass aufgrund der Verwechselbarkeit der beiden Zeichen „AXXEVA“ und „ADEXXA“ die jeweils angebotenen, zumindest sehr ähnlichen Dienstleistungen von den massgeblichen Abnehmern (*Marbach* [Verkehrskreise], a.a.O., S. 6) nicht mehr eindeutig dem einen oder anderen Unternehmen zugeordnet werden können (*Roger Staub*, a.a.O., N 20 zu Art. 59 [mit Hinweisen auf die Rechtsprechung] und N 75 zu Art. 55). Mithin besteht die Gefahr einer Marktverwirrung. Die Gesuchsgegnerin bietet ihre Dienstleistungen unbestritten weiterhin aktiv auf dem Markt an (siehe www.adexxa.ch). Aufgrund der Geschäftstätigkeiten der Gesuchsgegnerin besteht die durch sie verursachte Marktverwirrung somit fort und könnte sich ohne Erlass vorsorglicher Massnahmen weiter vergrössern. Ein hieraus der Gesuchstellerin resultierender immaterieller und allenfalls auch finanzieller Schaden lässt sich nur schwer ermitteln. Die der Gesuchstellerin drohende Beeinträchtigung ist daher nicht leicht wieder gutzumachen.

3.8 Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen muss dringlich sein. Es genügt relative Dringlichkeit, welche sich an der Dauer des ordentlichen Verfahrens bemisst (*Thomas Sprecher*, a.a.O., N 39 und 46 zu Art. 261).

Die Gesuchsgegnerin verwendet weiterhin das Zeichen „adexxa“ (siehe www.adexxa.ch). Entsprechend besteht die Gefahr, dass sich der der Gesuchstellerin drohende Nachteil während des Hauptprozesses verwirklicht. Die erforderliche relative Dringlichkeit ist somit ohne Weiteres gegeben.

3.9 Schliesslich muss die anzuordnende vorsorgliche Massnahme verhältnismässig sein (*Lucius Huber*, a.a.O., N 23 zu Art. 261; *Roger Staub*, a.a.O., N 28 zu Art. 59; *Eugen Marbach*, a.a.O., N 1023 f.). Je einschneidender die Konsequenzen der vorsorglichen Massnahmen für die Gegenpartei sind, desto höhere Anforderungen sind an die Erfüllung der Voraussetzungen für deren Erlass zu stellen (*Roger Staub*, a.a.O., N 28 zu Art. 59 mit Verweis auf N 10). Wie sich in den Ausführungen zur Verwechslungsgefahr des Zeichens „ADEXXA“ mit der Marke „AXXEVA“ in Erwägung 3.6 gezeigt hat, ist der Anspruch der Gesuchstellerin aus Markenschutzrecht nicht aussichtslos, sondern erscheint durchaus als rechtlich begründet. Sind die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, wie vorliegend, gegeben, so besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erlass vorsorglicher Massnahmen (*Eugen Marbach*, a.a.O., N 1024).

Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgt zudem, dass die gewählte vorsorgliche Massnahme sowohl geeignet sein muss, eine bestehende oder drohende Rechtsverletzung zu beseitigen, als auch erforderlich (*Eugen Marbach*, a.a.O., N 1023; *Roger Staub*, a.a.O., N 28 zu Art. 59; *Lucius Huber*, a.a.O., N 23 zu Art. 261). Es ist das mildeste Mittel zu wählen.

Als mögliche vorsorgliche Massnahme kann nach Art. 59 lit. d MSchG die vorläufige Vollstreckung von Unterlassungsansprüchen angeordnet werden. Im Vordergrund stehen diesbezüglich Verbote der kennzeichenmässigen Benützung eines Zeichens (*Roger Staub*, a.a.O., N 42 zu Art. 59), wie sie von der Gesuchstellerin in ihrem Rechtsbegehren 1 unter Ziffer 2 für den Bereich Personal- und Stellenvermittlung sowie Personalverleih verlangt werden.

Gestützt auf dieselbe Litera d von Art. 59 MSchG kann auch die Anordnung einer vorsorglichen Vollstreckung von Beseitigungsansprüchen gefordert werden. In Zusammenhang mit Streitigkeiten betreffend eines Domain Namens ist dessen Deaktivierung beziehungsweise die Änderung der entsprechenden Internetseite(n) denkbar, wohingegen die Anordnung einer Löschung den Rahmen vorsorglicher Massnahmen sprengen würde, da dies einer definitiven Vollstreckung gleichkäme (*Roger Staub*, a.a.O., N 43 zu Art. 59). Dementsprechend kann auch dem Rechtsbegehren 1 Ziffer 3 der Gesuchstellerin vorsorglich stattgegeben werden, mit welchem sie verlangt, dass die Gesuchsgegnerin ihre Websites vom Internet nimmt oder nehmen lässt. Es geht dabei, dies sei klargestellt, nicht um die Löschung oder gar Übertragung des Domain Namens, sondern um die Beseitigung des jetzigen Inhalts der Websi-

tes. Dafür ist die Gesuchsgegnerin zuständig, die zwar nicht Inhaberin der in Frage stehenden Domain Namen ist, aber offensichtlich die Verfügungsgewalt über den Inhalt besitzt.

3.10 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gesuchstellerin Inhaberin der rechtsgültigen Marke „AXXEVA“ ist. Nach summarischer Prüfung sind die Wortmarke „AXXEVA“ und das Zeichen „ADEXXA“ als zeichenähnlich zu qualifizieren. Hinzu kommt, dass die beiden Parteien ähnliche, wenn nicht identische Dienstleistungen anbieten und entsprechend im selben Markt tätig sind, was bei den massgeblichen Abnehmerkreisen zur Gefahr von Verwechslungen führen kann. Die Gesuchsgegnerin verletzt somit das Markenschutzrecht der Gesuchstellerin.

Aufgrund der festgestellten Verwechslungsgefahr der beiden Zeichen besteht die Gefahr einer Marktverwirrung. Da die Gesuchsgegnerin ihre Dienstleistungen weiterhin aktiv am Markt anbietet, führt sie die durch sie verursachte Marktverwirrung weiter fort, woraus der Gesuchstellerin ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Es ist Dringlichkeit bezüglich Erlass vorsorglicher Massnahmen gegeben. Indem sich auch die von der Gesuchstellerin verlangten Massnahmen bezüglich vorsorglichen Verbots der Verwendung des Zeichens „ADEXXA“ im Bereich Personal- und Stellenvermittlung sowie Personalverleih und bezüglich vorsorglicher Deaktivierung der Internetseiten der Gesuchsgegnerin als verhältnismässig erwiesen haben, ist den im Rechtsbegehren 1 Ziffern 2 und 3 geforderten Massnahmen der Gesuchstellerin gestützt auf das Markenschutzrecht vorsorglich stattzugeben.

OGP, 20.12.2012

3. Strafrecht

3592

Angepasste Geschwindigkeit. Es gibt keine allgemeingültigen Geschwindigkeitslimiten, welche bei deren Einhaltung garantieren, dass die Geschwindigkeit den Umständen angepasst ist (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 SVG, Art. 4 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung [VRV; SR 741.11]).

Sachverhalt:

X lenkte am Freitag, 11. Dezember 2009, 12.15 Uhr in Gais, Strahlholz, den Personenwagen Ford Ka von Gais her kommend in Richtung Bühler. Dabei rutschte er auf der mit Schnee bedeckten Strasse in der Rechtskurve unterhalb der Haltestelle Strahlholz (Appenzeller Bahnen) geradeaus auf die Gegenfahrbahn, wo es zu einer Kollision mit einem entgegenkommenden Personenwagen kam. Sowohl X, als auch seine Mitfahrerin Y und B, der Lenker des entgegenkommenden Personenwagens, erlitten leichte Verletzungen. Es entstand Sachschaden in der Höhe von gesamthaft rund Fr. 8‘000.00.

Aus den Erwägungen:

1. Objektiver Tatbestand von Art. 32 Abs. 1 SVG

Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 SVG). Konkretisiert wird diese Bestimmung in Art. 4 Abs. 2 VRV, wonach der Fahrzeugführer langsam zu fahren hat, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden. Ist in einem konkreten Fall das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs einzig auf eine den Umständen nach unangemessene Geschwindigkeit zurückzuführen, so findet ausschliesslich Art. 32 Abs. 1 SVG Anwendung, welcher in diesem Fall als lex specialis Art. 31 Abs. 1 SVG vorgeht (BGE 103 Ib 35 E. 2b; GVP SG 1994, Nr. 14, E. 3). Das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden hat in seinem Urteil vom 14.09.1998 (AR GVP 10/1998, Nr. 3320, S. 131 f.) zu Art. 4 Abs. 2 VRV ausgeführt, dass es vorkommen könne, dass nur Schritttempo angemessen sei. Wenn jemand ins Schleudern geraten sei, nachdem er gebremst hätte, so hätte er vorher seine Geschwindigkeit nicht genügend herabgesetzt,

selbst wenn nicht genau ermittelt werden könne, wie schnell er gefahren sei. […] Allein aus der Tatsache, dass der Lastwagen ins Rutschen gekommen sei, müsse geschlossen werden, dass die Geschwindigkeit nicht den Verhältnissen angepasst gewesen sei. Das Kantonsgericht Graubünden kam in seinem Urteil vom 14.07.2009, E. 3d, ebenfalls zum Schluss, dass die Umstände es vom Fahrzeuglenker verlangt hätten, langsamer, gegebenenfalls im Schritttempo (ca. 5 km/h), vorsichtiger und aufmerksamer zu fahren. […] Darüber hinaus hätte der Fahrzeuglenker miteinberechnen müssen, dass das erhebliche Gewicht seines Geländewagens (ca. 2,5 Tonnen) beim talwärts Fahren auf rutschigem Untergrund mit 4-5 % Gefälle zusätzliche Schwierigkeiten verursachen würde. In einem Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen (GVP SG 1983, Nr. 92, S. 203) konnte die Geschwindigkeit mit hinreichender Zuverlässigkeit und Genauigkeit nicht mehr ermittelt werden. Es wurde aber ausgeführt, dass es unbestritten sei, dass der Wagen auf der vereisten Autobahnbrücke ins Schleudern geraten sei, ohne dass der Führer irgendwelche Lenkfehler begangen habe. Somit könne davon ausgegangen werden, dass die gefahrene Geschwindigkeit objektiv nicht den Strassenverhältnissen angepasst gewesen sei.

Die aufgeführte Rechtsprechung widerlegt klar die Behauptung des Berufungsklägers X, dass eine Geschwindigkeit von 30–35 km/h selbst bei winterlichen Verhältnissen angepasst sei. Es gibt keine allgemeingültigen Geschwindigkeitslimiten, welche bei deren Einhaltung garantieren, dass die Geschwindigkeit den Umständen angepasst ist, wie dies aus dem Vorbringen von X geschlossen werden könnte. Vielmehr wäre X angesichts der am Mittag des 11. Dezember 2009 schneebedeckten Strasse, der vor ihm liegenden Rechtskurve, der abwärts führenden Strasse sowie des Schneefalls gehalten gewesen, seine Geschwindigkeit allenfalls bis auf Schritttempo hinunter zu reduzieren. Bei Strassenverhältnissen, wie sie am Unfalltag herrschten, erfordert die kurvige Strasse vom Strahlholz nach Bühler vom Fahrzeuglenker erhöhte Aufmerksamkeit und vor allem ein angepasstes Tempo. Der an der Hauptverhandlung vor der Einzelrichterin des Kantonsgerichts vorgebrachte Einwand, der entgegenkommende Verkehrsteilnehmer habe zugegeben, ebenfalls mit praktisch gleicher Geschwindigkeit gefahren zu sein, verfängt nicht, da jener Fahrzeuglenker bergauf fuhr. Es ist allgemein bekannt, dass bei einer Talfahrt auf einer schneebedeckten und rutschigen Strasse die Gefahr ins Rutschen zu kommen, erheblich höher ist als bergauf. Daher kann X daraus nichts ableiten, sondern ist an den Anforderungen zu messen, welche die von ihm zu befahrende Strecke an ihn als Fahrzeuglenker stellt. Ebenfalls unbehelflich ist sein Vorbringen vor der Vorinstanz, er sei mit seinem Fahrzeug auf einer „Eisblater“ gerutscht. Zum einen kann dem Abklärungsbericht der Kantonspolizei entnommen werden, dass sich am Unfalltag an jener Stelle kein weiterer Unfall ereignet hat, was gegen eine vereiste Stelle spricht und zum anderen hat das Bundesgericht festgestellt, dass bei Schneematsch auf

Strassen immer auch mit vereisten Stellen gerechnet werden muss (BGE 126 II 195). BGE 127 II 302 ff. kann für die vorliegende Beurteilung nicht herangezogen werden, da es in jenem Fall um ein Nichtbeherrschen des Fahrzeugs i.S.v. Art. 31 Abs. 1 SVG ging. Somit hat X am 11. Dezember 2009 durch seine unangepasste Geschwindigkeit und die dadurch verursachte Kollision den objektiven Tatbestand von Art. 32 Abs. 1 SVG erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand von Art. 32 Abs. 1 SVG

Im Strassenverkehrsgesetz ist gemäss Art. 100 Ziff. 1 auch die fahrlässige Handlung strafbar, falls es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Fahrlässiges Handeln von X kann vorliegend ohne weiteres bejaht werden. Trotz hochwinterlicher Strassenverhältnisse, welche erhöhte Anforderungen an Fahrzeuglenker stellen, befuhr er mit einer zu hohen Geschwindigkeit einen kurvigen, talwärts führenden Strassenabschnitt und kam dadurch ins Rutschen. Dadurch hat X in fahrlässiger Weise gegen Art. 32 Abs. 1 SVG verstossen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich X der einfachen Verkehrsregelverletzung, konkret des Nichtanpassens der Geschwindigkeit, i.S.v. Art. 90 Ziff. 1 SVG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 SVG schuldig gemacht hat.

OGer, 24.01.2012

3593

Körperverletzung und Angriff. Konkurrenz (Art. 122 ff. und 134 StGB). Eine Konkurrenz zwischen Art. 134 StGB und den Art. 122 ff. StGB fällt in Betracht, wenn eine andere als die beim Angriff getötete oder verletzte Person in Gefahr gebracht wurde, oder wenn die Person, die während des Angriffs verletzt wurde, lediglich einfache Körperverletzungen erlitt, obgleich sie einer weiteren Gefährdung ausgesetzt war.

Sachverhalt:

Der Beschuldigte A lauerte zusammen mit B und C am frühen Morgen des 8. Juni 2010 Z (Privatkläger im erstinstanzlichen Verfahren), in dessen Stall in R auf. Die drei Täter waren maskiert. A und C verprügelten Z im Auftrag von Drittpersonen. Dabei schlugen sie mit Fäusten und Füssen auf das Opfer ein, wobei der Beschuldigte A zu Beginn mit einem Holzstock mit aufgesetztem Winkelrohr zugeschlagen hat. Bereits am Morgen des vorangegangenen Tages befanden sich die drei Beschuldigten im Stall von Z, sahen aber von der

Ausführung ab. Für die Tat wurden die Beschuldigten mit je einem Betrag zwischen Fr. 3‘000.00 und Fr. 3‘500.00 entlöhnt.

Aus den Erwägungen:

5.1 Gemäss Art. 134 StGB wird, wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung des Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In Rechtsprechung und Lehre besteht Einigkeit darüber, dass Art. 134 StGB durch den Verletzungstatbestand grundsätzlich konsumiert wird, wenn der Verletzte die einzige angegriffene Person ist (BGE 118 IV 227 E. 5b; BGE 135 IV 152 E. 2.1 in: Pra 2010, Nr. 11, S. 62 ff., E. 2.1; *Trechsel/Fingerhuth*, in: Trechsel et al. [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2008, N 7 zu Art. 134; *Peter Aebersold*, Strafrecht II, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2007, N 13 zu Art. 134; *Roth/Berkemeier*, Strafrecht II, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2007, N 28 zu Art. 122). In zwei neueren Entscheiden werden jedoch wichtige Differenzierungen getroffen:

– Die Strafkammer des Kantonsgerichts St.Gallen vertritt in einem Entscheid vom 6. Mai 2008 die Auffassung (SG GVP 2008, Nr. 60), dass auch wenn der Verletzte die einzige angegriffene Person ist, auf Angriff zu erkennen ist, wenn die einzelnen Verletzungen des Opfers nicht einem bestimmten Angreifer zugeordnet werden können. Die Anwendbarkeit des Tatbestandes des Angriffs hänge nicht von der Anzahl der verletzten Personen ab, sondern es sei entscheidend, dass nicht feststehe oder festgestellt werden könne, wer für die konkrete Verletzung verantwortlich sei.

– In einem neueren Entscheid führt das Bundesgericht aus (BGE 135 IV 152 E. 2.1 in: Pra 2010, Nr. 11, E. 2.1), der Tötungstatbestand nach Art. 111 f. StGB oder der Verletzungstatbestand von Art. 122 f. StGB würden den Angriffstatbestand von Art. 134 StGB konsumieren, wenn die vorsätzliche oder fahrlässige Tötung oder Körperverletzung durch einen Beteiligten am Angriff nachgewiesen sei. In der Tat würden der Tötungstatbestand und Verletzungstatbestand bereits die effektive Gefährdung der beim Angriff getöteten oder verletzten Person umfassen. Konkurrenz zwischen Art. 134 StGB und Art. 111 ff. oder Art. 122 ff. StGB könne somit nur bestehen, wenn beim Angriff eine bestimmte andere als die getötete oder verletzte Person effektiv gefährdet worden sei. Konkurrenz könne aber auch vorliegen, wenn die Person, die beim Angriff verletzt worden sei, nur eine einfache Körperverletzung erlitten habe, die Gefährdung den Erfolg an Intensität aber übertroffen habe. Dieselbe Auffassung wird von Günter Stratenwerth vertreten (*Günter Stratenwerth*, in: Stratenwerth/Jenny/Bommer [Hrsg.], Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. A., Bern 2010, § 4 N 44).

5.2 Das Kantonsgericht hielt fest, sämtliche Verletzungen seien vorliegend als einfache Körperverletzungen zu qualifizieren. Zuordnungsprobleme bei den Verletzungen wie im zitierten Fall der St.Galler Strafkammer gebe es somit keine. Da Z als einzige Person angegriffen worden sei, sei der Tatbestand des Angriffs in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht erfüllt. […]

5.5 Angriff i.S.v. Art. 134 StGB ist die gewaltsame tätliche Einwirkung in feindlicher Absicht durch mindestens zwei Personen auf den Körper eines oder mehrerer (meist körperlich unterlegener) Menschen (*Trechsel/Fingerhuth*, a.a.O., N 2 zu Art. 134; *Peter Aebersold*, a.a.O., N 5-7 zu Art. 134).

Vorliegend dauerte der Angriff auf Z rund eine halbe Minute. Dabei setzte der Beschuldigte A zunächst einen Holzstecken mit aufgesetztem Metallteil ein, der jedoch nach 2–3 Schlägen zerbrach, anschliessend schlug er – wie dies C von Beginn weg tat – von Hand und mit den Füssen auf Z ein. B stand während dieser Zeit Schmiere. Das Opfer erlitt multiple Verletzungen, welche vom Obergericht als einfache Körperverletzungen qualifiziert wurden. Die durch die Schläge verursachte Gefährdung übertraf den eingetretenen Erfolg an Intensität aber offensichtlich. Einer hilflos am Boden liegenden Person bandenmässig unzählige Schläge mit Fäusten, Füssen sowie einem als gefährlich einzustufenden Gegenstand (Holzstecken mit aufgesetztem Metallteil) – unter anderem auch gegen den Kopf – zu versetzen, kann in der Tat zu einer schweren Körperverletzung führen. Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Beteiligten das Opfer zwar nicht unbedingt am Kopf treffen wollten, dass es in der Hitze des Gefechts aber trotzdem zu Schlägen gegen dieses Körperteil gekommen ist, konnten sie jedoch nicht ausschliessen respektive solche wurden sogar eingestanden. Unter diesen Umständen steht der Angriffstatbestand i.S.v. Art. 134 StGB aufgrund der über den später tatsächlich eingetretenen Erfolg hinausgehenden Gefährdung in Konkurrenz mit dem Verletzungstatbestand. Das gilt auch bezüglich B, der selbst zwar nicht auf Z einschlug, den Angriff aber dadurch unterstützte, dass er die beiden anderen Beschuldigten frühzeitig auf allfällige drohende Gefahren aufmerksam gemacht hätte (*Trechsel/Fingerhuth*, a.a.O., N 2 zu Art. 134; *Peter Aebersold*, a.a.O., N 7 zu Art. 134).

Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz bezüglich der Teilnahme an einem Angriff (*Trechsel/Fingerhuth*, a.a.O., N 4 zu Art. 134; *Peter Aebersold*, a.a.O., N 8 zu Art. 134). Er bezieht sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, nicht aber auf die Todes- oder Körperverletzungs-Folge, da diese objektive Strafbarkeitsbedingung ist. Dolus eventualis genügt (*Peter Aebersold*, a.a.O., N 8 zu Art. 134). Die drei Beteiligten haben sich willentlich zum tätlichen Angriff auf Z entschlossen und wollten diesen – zumindest leicht – verletzen.

A hat sich zusammen mit B und C somit auch wegen Angriffs i.S.v. Art. 134 StGB zu verantworten.

OGer, 18.06.2012

Eine unter anderem gegen die Verurteilung wegen Angriffs i.S.v. Art. 134 StGB gerichtete Beschwerde in Strafsachen hat das Bundesgericht am 10. Juni 2013 abgewiesen, soweit es darauf eintrat (Urteil 6B_99/2013).

3594

Befreiung eines Vermittlers vom Amtsgeheimnis (Art. 110 Abs. 3 i.V.m. Art. 320 StGB, Art. 205 ZPO). Dem öffentlichen Interesse, angezeigte Straftaten zu verfolgen, steht einerseits das private Interesse der am fraglichen Vermittlungsvorstand beteiligten Personen an einer Geheimhaltung des dort Gesagten gegenüber. Es besteht aber andererseits auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass alles, was einem Vermittler im Rahmen der Schlichtungsverhandlung zur Kenntnis gelangt, geheim bleibt. Interessenabwägung.

Aus den Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 24. Juli 2012 ersuchte Staatsanwalt Z betreffend Vermittler X um Entbindung vom Amtsgeheimnis. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden ein Strafverfahren gegen A und B führe, welche sich – unter anderem – gegenseitig beschuldigten, Ehrverletzungsdelikte begangen zu haben. Am 28. Juni 2011 habe unter dem Vorsitz von X eine Vermittlungsverhandlung stattgefunden. Der Vermittler sei von einer allfälligen Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, der Staatsanwaltschaft aus seiner Sicht über den Hergang der Verhandlung und den Inhalt der Aussagen zu berichten bzw. schriftlich gestellte Anfragen zu beantworten.

2. Aus den Akten ergibt sich, dass der Vermittlungsvorstand wegen einer Forderungsstreitsache stattfand. Während der Vermittlungsverhandlung ist es zwischen den Beteiligten angeblich zu ehrverletzenden Äusserungen gekommen, die jetzt Gegenstand von Strafverfahren bilden. Im Rahmen dieser Strafverfahren haben die Beteiligten die Einvernahme des Vermittlers als Zeuge beantragt respektive sich damit einverstanden erklärt.

Es geht also darum, X im Rahmen strafprozessualer Verfahren als Zeugen einzuvernehmen bzw. von ihm schriftliche Auskünfte einzuholen. […]

4. Zunächst ist zu prüfen, wie die neue eidgenössische Zivilprozessordnung die Stellung des Vermittlers qualifiziert. Nach herrschender Lehre ist der Vermittler Behördenmitglied i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB und nach Art. 320

StGB zur Wahrung von Geheimnissen verpflichtet, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde wahrnimmt respektive welche ihm anvertraut wurden (*Ernst F. Schmid*, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, Basel 2010, Art. 166 N 12; *Peter Higi*, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/St.Gallen 2011, Art. 166 N 22). Betreffend den Vermittler hat der Gesetzgeber also eine andere Lösung getroffen als bei Mediatoren und Mediatorinnen respektive Ombudspersonen, welche wie Geistliche einem absoluten Schutz unterstehen (*Peter Higi*, a.a.O., Art. 166 N 28).

5. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist gemäss Art. 320 Ziff. 2 StGB dann nicht strafbar, wenn der Amtsträger das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat. […]

5.2 Materiell gilt, dass das massgebende eidgenössische, kantonale oder kommunale Organisationsrecht ebenfalls darüber entscheidet, unter welchen Voraussetzungen die Einwilligung zu erteilen bzw. zu verweigern ist. In aller Regel wird eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen sein. Wird die Bewilligung erteilt, bleibt es – unter Vorbehalt allfälliger gesetzlicher Aussagepflichten – weiterhin im Ermessen des Geheimnisträgers, ob er die gewünschte Aussage erteilen will (*Niklaus Oberholzer*, Strafgesetzbuch II, Basler Kommentar, Basel 2007, N 14 zu Art. 320).

Staatsanwalt Z begründet sein Begehren damit, dass es zwischen A und B während der Vermittlung in einer Forderungsstreitsache angeblich gegenseitig zu ehrverletzenden Äusserungen gekommen sei, welche es abzuklären gelte. Somit steht dem öffentlichen Interesse, angezeigte Straftaten zu verfolgen, das private Interesse der am fraglichen Vermittlungsvorstand beteiligten Personen an einer Geheimhaltung des dort Gesagten gegenüber. Es besteht aber auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass alles, was einem Vermittler im Rahmen einer Schlichtungsverhandlung zur Kenntnis gelangt, geheim bleibt (Urteil BGer 1P.156/2004, E. 2.2.1).

Dieses letztere öffentliche Interesse hat seinen Niederschlag auch in der Eidgenössischen Zivilprozessordnung gefunden. Art. 205 Abs. 1 ZPO bestimmt nämlich, dass Aussagen der Parteien weder protokolliert noch später im Entscheidverfahren verwendet werden dürfen. Vorbehalten bleibt einzig die Verwendung der gemachten Aussagen im Falle eines Urteilsvorschlages oder Entscheides der Schlichtungsbehörde (Art. 205 Abs. 2 ZPO). Sinn dieser Regelung ist es, den Parteien im Schlichtungsverfahren die Möglichkeit einer freien und formlosen Aussprache zu bieten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Parteien ohne präjudizielle Wirkung und ohne das Risiko, auf gemachten Zugeständnissen behaftet zu werden, diskutieren können (*Gloor/Umbricht Lukas*, Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 2 zu Art. 205; *Spühler/Dolge/Gehri*, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Bern 2010, 11. Kapitel, N 34). Entsprechend dem Sinn des Gesetzes gilt dies effektiv nur für die in der Schlichtungsverhandlung erfolgten Zu-

geständnisse und Vergleichsvorschläge (*Dominik Infanger*, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, Basel 2010, N 5 zu Art. 205) und eine Entbindung vom Amtsgeheimnis kommt nur dann in Frage, wenn Interessen auf dem Spiel stehen, die über den Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens hinausgehen, zum Beispiel Informationen, die für die Aufklärung eines Kapitalverbrechens relevant sind (*Urs Egli*, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/St.Gallen 2011, N 4 zu Art. 205). Vorliegend geht es nicht um die anlässlich der Schlichtungsverhandlung in der Sache selbst gemachten Aussagen, sondern um angebliche ehrverletzende Äusserungen, welche im Rahmen jener Sitzung ebenfalls gefallen sein sollen.

Ein Geheimhaltungsinteresse der Teilnehmer des fraglichen Vermittlungsvorstandes ist vorliegend nicht ersichtlich, zumal B die Befragung von X explizit beantragt und A mit einer solchen Massnahme offensichtlich einverstanden ist. Im öffentlichen Interesse liegt es, dass Vorfälle, wegen denen Strafantrag erhoben respektive welche zur Anzeige gebracht wurden, auch abgeklärt werden.

Die Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen ergibt vorliegend, dass die Vertraulichkeit der Schlichtungsverhandlung vor dem Vermittler nur am Rande (angeblich ehrverletzende Äusserungen anlässlich der Verhandlung), nicht aber im Kernbereich (bezüglich der in der „Sache“ gemachten Aussagen) tangiert ist, die Betroffenen auf das Recht der Vertraulichkeit verzichten; es geht zwar nicht um die Aufdeckung eines Kapitalverbrechens, aber immerhin um die Abklärung eines Vergehens (Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 103, 173, 174 und 177 StGB). Steht die Vertraulichkeit der Schlichtungsverhandlung an sich nicht zur Diskussion und pochen auch die Betroffenen der besagten Verhandlung nicht auf ihrem Schutz, überwiegt nach Auffassung des Obergerichts hier das öffentliche Interesse an einer effizienten Strafverfolgung respektive der Ermittlung der materiellen Wahrheit im Strafprozess (Art. 6 StPO; *Niklaus Schmid*, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Zürich/St.Gallen 2009, N 1 zu Art. 6).

In Würdigung all dieser Umstände erscheint es dem Obergericht angebracht, Vermittler X zu ermächtigen, der Staatsanwaltschaft die gewünschten Auskünfte im Rahmen einer Zeugeneinvernahme oder eines schriftlichen Berichts zu erteilen.

OGer, 22.10.2012

4. Zivilprozess

3595

Prozessleitende Verfügung als Anfechtungsobjekt im Beschwerdeverfahren (Art. 319 Abs. 1 lit. b ZPO). Ein neu angeordneter Schriftenwechsel und ein allfälliges Beweisverfahren führen zwar zu Mehraufwand für das Gericht und die Beschwerdeführerin und haben eine Verfahrensverlängerung zur Folge. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil kann darin aber nicht gesehen werden, da die Beschwerdeführerin – im Falle des Unterliegens – eine Verletzung des Novenrechts vor Obergericht geltend machen könnte.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin hat im Februar 2010 einen Antrag auf Abschluss einer Coop Superkarteplus Kreditkarte bei der X AG eingereicht. In der Folge wurde ihr die fragliche Karte zugestellt. Die Karte wurde anschliessend an verschiedenen Orten eingesetzt. Nachdem der Beschwerdeführerin am 19. April 2010 durch die X AG Rechnungen über Fr. 3‘246.05 und am 17. Mai 2010 über Fr. 6‘689.75 zugestellt worden waren, wandte sich die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 26. Mai 2010 an die X AG mit der Bitte, ihre Karte zu sperren. Es seien Zahlungen Online von AVIS im Auftrag von Z getätigt worden. Gegen Z habe sie Strafanzeige wegen Betrugs eingereicht. Am 16. Juni 2010 stellte die X AG der Beschwerdeführerin erneut eine Rechnung über Fr. 5‘523.60 zu. Am 10. September 2010 trat die X AG die erwähnte Forderung an die Bank Y und die Bank Y am 17. September 2010 an die W Schweiz AG ab. Diese Abtretung war unterzeichnet von R und S.

Nachdem die Vermittlung gescheitert war, reichte die W Schweiz AG gegen die Beschwerdeführerin eine Forderungsklage über Fr. 5‘523.60 zuzüglich Zins zu 9,9 % seit 23. November 2010 sowie Fr. 208.20 Verzugszins bis 22. November 2010 sowie Betreibungskosten von Fr. 70.00 beim Kantonsgericht von Appenzell Ausserrhoden ein.

Die Klage wurde vom zuständigen Kantonsgerichtspräsidenten im vereinfachten Verfahren behandelt. Die mündliche Hauptverhandlung fand am 29. Februar 2012 statt. Dabei begründete der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin erstmals ausführlich, warum die Aktivlegitimation der W Schweiz AG nicht gegeben sei. Die Rechtsvertreterin der W Schweiz AG hat anlässlich

der Hauptverhandlung trotz der für sie offensichtlich überraschenden Einwände der Beschwerdeführerin keinen Verhandlungsabbruch verlangt.

Am 23. März 2012 hat die Rechtsvertreterin der Beschwerdebeklagten einen Handelsregisterauszug der W Schweiz AG eingereicht und eine Bestätigung der Bank Y über die Genehmigung der eingereichten Abtretungserklärung offeriert. Auf Nachfrage teilte sodann eine Vertreterin des Handelregisteramtes Zürich dem Kantonsgericht mit, dass weder R noch S je für die Bank Y zeichnungsberechtigt gewesen seien.

Mit Verfügung vom 11. April 2012 hat der Kantonsgerichtspräsident verfügt, es werde ein nachträglicher Schriftenwechsel angeordnet. Die klägerische Rechtsvertreterin erhalte Gelegenheit zu einer Replik und der beklagtische Rechtsvertreter zu einer abschliessenden Duplik.

Aus den Erwägungen:

1.5 Gemäss Art. 319 ZPO sind mit Beschwerde anfechtbar:

a) nicht berufungsfähige, erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen;

b) andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen:

1. in den vom Gesetz bestimmten Fällen

2. wenn durch sie ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht;

c) Fälle von Rechtsverzögerung.

Im vorliegenden Fall liegt weder ein erstinstanzlicher Endentscheid noch ein Zwischenentscheid i.S.v. Art. 319 Abs. 1 lit. a ZPO vor.

Zu prüfen ist demnach, ob eine prozessleitende Verfügung vorliegt.

Prozessleitende Anordnungen trifft der Richter zum formellen Ablauf und zur konkreten Verfahrensgestaltung (*Karl Spühler*, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, Basel 2010, N 5 zu Art. 319). Im vorliegenden Fall stellt die Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten vom 11. April 2012, mit der er einen Schriftenwechsel nach der Hauptverhandlung anordnete, eine prozessleitende Verfügung dar. Eine gesetzliche Bestimmung, die gegen eine derartige Verfügung die Beschwerde ausdrücklich vorsieht, besteht nicht. Demnach kann die erwähnte prozessleitende Verfügung nur mit Beschwerde angefochten werden, wenn durch sie ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO).

Rechtsverzögerung wird nicht geltend gemacht und wäre im vorliegenden Fall auch auszuschliessen.

Zu prüfen ist demnach, was unter einem nicht leicht wieder gutzumachenden, drohenden Nachteil zu verstehen ist.

1.5.1 Nach herrschender Lehre handelt es sich beim drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und in pflichtgemässer Ausübung des Ermessens konkretisiert werden muss. Klar ist, dass in Fällen, in denen der geltend gemachte Nachteil auch durch einen

für den Ansprecher günstigen Zwischen- oder Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann, die Voraussetzung von Ziff. 2 erfüllt ist. Darüber hinaus ist eine Anfechtung nach Meinung der Kommentatoren Freiburghaus und Afheldt auch dann möglich, wenn die Lage der betroffenen Partei durch den angefochtenen Entscheid erheblich erschwert wird (*Freiburghaus/Afheldt,* in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N 13 f. zu Art. 319).

Allerdings soll der Gang des Prozesses durch eine Beschwerde nicht unnötig verzögert werden. Wenn also eine Partei beispielsweise eine unrichtige Beweisverfügung oder die Ablehnung einer Zeugin oder eines Zeugen kritisieren will, kann sie das grundsätzlich erst im Rahmen des Hauptrechtsmittels gegen den Endentscheid tun (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, S. 7377). Diese primäre Funktion der Beschwerde ist mit Zurückhaltung anzuwenden, denn es steht immer die Möglichkeit offen, die behaupteten Mängel mit dem Endentscheid der Erstinstanz anzufechten. Es handelt sich um ein weites Ermessen der Erstinstanz (*Alexander Brunner,* in: Paul Oberhammer [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 12 f. zu Art. 319).

Zu Recht hat das Obergericht des Kantons Zürich sodann unter Verweis auf die Literatur entschieden, dass der drohende nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO auch tatsächlicher Natur sein kann. Er muss aber erheblich sein. Diese Praxis des Obergerichtes des Kantons Zürich steht im Widerspruch zu derjenigen des Obergerichtes Zug, welches als Eintretensvoraussetzung im Rahmen von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO einen rechtlichen Nachteil verlangt, was aber den Rechtsschutz zu stark einschränkt und daher als zu streng erscheint (Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11.10.2011, PF 110056).

Beweispflichtig für einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil ist die beschwerdeführende Partei (*Spühler/Dolge/Gehri*, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Bern 2010, § 57 N 77).

1.5.2 Das Bundesgericht hat sich inzwischen auch zum fraglichen Art. 319 ZPO geäussert. Es hat in einem Fall aus dem Kanton Zug entschieden, dass eine unübersichtlich gestaltete oder weitschweifige Rechtsschrift zwar zu Mehraufwand für das Gericht und die Gegenpartei und damit zu einer Verfahrensverlängerung bzw. -verteuerung führen könne, ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur darin jedoch nicht ausgemacht werden könne (Urteil BGer 4A_550/2011, E. 2.4).

1.5.3 Die Beschwerdeführerin lässt ausführen, es würde ihr ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen, falls die Beschwerdegegnerin mit ihrem Beweisantrag, die Abtretungserklärung von der Zedentin nachträglich zu genehmigen, zugelassen würde. Die Lage der Beschwerdeführerin würde sich durch die Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels mit neuen Tatsachenbehauptungen und Beweismitteln erheblich erschweren.

Es erstaunt im vorliegenden Fall tatsächlich, dass die durch eine Anwältin vertretene Beschwerdegegnerin anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgerichtspräsidenten nicht einfach den Abbruch der Verhandlung beantragt hat, nachdem sie offenbar von der detaillierten Argumentation des Anwaltes der Beschwerdeführerin überrascht worden war. Stattdessen hat sie repliziert und dabei die wichtige Frage, ob überhaupt eine gültige Abtretung vorliegt, offen gelassen. Falls die Beschwerdegegnerin nun tatsächlich die fragliche Abtretung von der Zedentin nachträglich genehmigen lassen kann, ergibt sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch ein rechtlicher Nachteil für die Beschwerdeführerin, indem die Aktivlegitimation im erstinstanzlichen Prozess anschliessend nicht mehr umstritten sein dürfte. Kernfrage ist aber, ob dieser Nachteil „nicht leicht wiedergutzumachen" ist. Will man der Beschwerde im Rahmen von prozessleitenden Verfügungen nicht Tür und Tor öffnen, so müssen an den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil hohe Anforderungen gestellt werden. Wie im unter Ziffer 1.5.2 erwähnten bundesgerichtlichen Fall liegt der Nachteil der Beschwerdeführerin „lediglich" darin, dass der neu angeordnete Schriftenwechsel und ein allfälliges Beweisverfahren zwar zu Mehraufwand für das Gericht und die Beschwerdeführerin und damit zu einer Verfahrensverlängerung führt, ein nicht wiedergutzumachender Nachteil kann darin aber nicht gesehen werden. Im vorliegenden Fall könnte die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Novenrechts ohne weiteres im nachfolgenden Beschwerdeverfahren vor Obergericht geltend machen. Zudem ist es auch denkbar, dass die Beschwerdeführerin bereits vor dem Einzelrichter des Kantonsgerichtes obsiegt und daher nur eine Verfahrensverzögerung droht.

Droht aber kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

OGP, 26.06.2012

5. Schuldbetreibung und Konkurs

3596

Betreibungsregister. Anforderungen an Interessennachweis (Art. 8a SchKG). Novenrecht im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde.

Aus den Erwägungen:

6.1 Art. 8a Abs. 1 und 2 SchKG hat folgenden Wortlaut:

„Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt." […]

6.3 Aufgrund einer Entscheidung des Gesetzgebers sollen die Protokolle und insbesondere die Register – freilich gebunden an einen Interessennachweis – auch Dritten zugänglich sein. Sie dienen somit gleichzeitig dem Vermögensschutz, indem sie Rückschlüsse sowohl auf die Zahlungsfähigkeit als auch die Zahlungswilligkeit einer Person zulassen. Dabei geht es im vorvertraglichen Stadium schwergewichtig um den Kreditschutz (Bonitätsprüfung), während bei bestehenden Schuldverhältnissen die Frage der Verlustminimierung im Vordergrund steht (Frage, ob sich die Eintreibung der Forderung lohnt; *Urs Peter Möckli*, in: Daniel Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Basel 2009, N 2 zu Art. 8a). Zur Einsicht ist berechtigt, wer ein schützenswertes, besonderes und gegenwärtiges Interesse daran hat. Es braucht nicht finanzieller Natur zu sein; vielmehr genügt auch ein rechtliches Interesse anderer Art (*Urs Peter Möckli*, a.a.O., N 7 zu Art. 8a).

Das alte Recht verlangte einen Interessennachweis, an den in der Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt wurden. Konkret verlangte das Bundesgericht einen Urkundenbeweis und liess grundsätzlich nur vom potentiellen Schuldner ausgehende oder gegengezeichnete Unterlagen (Warenbestellung, Kreditgesuch, Mietformular etc.) genügen (*Urs Peter Möckli*, a.a.O., N 15 zu Art. 8a mit weiteren Hinweisen). Nach dem neuen Gesetzeswortlaut ist das Interesse (nur) glaubhaft zu machen. Die Botschaft äussert sich sibyllinisch, ob damit eine Erleichterung verbunden sein soll: Einerseits spricht sie von einer „Lockerung" der Voraussetzungen und stellt „die Lockerung bezüg-

lich der Evidenz des Interesses“ in den Zusammenhang mit der zeitlichen und sachlichen Beschränkung des Einsichtsrechts, andererseits wird festgehalten, dass die „einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts kodifiziert“ werde. Das Bundesgericht hat befunden, dass sich mit der neuen Rechtslage nichts geändert habe, und hat die blosse Vorlage von Rechnungskopien als ungenügend erachtet (*Urs Peter Möckli*, a.a.O., N 16 zu Art. 8a, insbesondere mit Verweis auf Urteil BGer 7B.229/2003, E. 4; ähnlich *James T. Peter*, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2010, N 12 ff. zu Art. 8a). Die Kommentatoren des Basler Kommentars bzw. des Kurzkommentars Hunkeler lassen durchblicken, dass sie die Rechtsprechung des Bundesgerichtes eher als (zu) streng erachten. So weist James T. Peter explizit darauf hin, dass der Betreibungsbeamte die ihm zur Glaubhaftmachung des Interesses vorgelegten Unterlagen nach freiem Ermessen würdigen sollte (vgl. BlSchK 1983, 176). Und für Urs Peter Möckli genügt es, dass der Betreibungs- oder Konkursbeamte überwiegend geneigt ist, an die Tatsachendarstellung des um Einsicht Ersuchenden zu glauben, wofür angesichts der fehlenden Beweismittelbeschränkung unter Umständen auch eine glaubwürdige und plausible persönliche Versicherung genügen könne. Georges Vonder Mühll begrüsst demgegenüber aus der Sicht der Praxis die Leitlinie, die das Bundesgericht im Entscheid 7B.229/2003, E. 4, gesetzt hat, weil sie es den Betreibungsbeamten ermöglicht, einen guten Teil der Auskünfte routinemässig zu erledigen (*Georges Vonder Mühll*, Betreibungsregisterauskünfte, in: BlSchK 2007, S. 177). Eine Abkehr von dieser klaren Regel hätte nach Vonder Mühll zur Folge, dass weitgehend ohne Interessennachweis Auskunft erteilt würde, was nicht rechtens wäre.

Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs kann sich dieser zuletzt geäusserten Auffassung vorbehaltlos anschliessen. Damit genügt lediglich eine durch den Klienten unterzeichnete Anwaltsvollmacht als Interessennachweis für einen Auszug aus dem Betreibungsregister nicht. Die den Betreibungsregisterauszug verweigernde Verfügung des Betreibungsamtes vom 16. November 2011 ist somit grundsätzlich zu Recht erfolgt und nicht zu beanstanden.

6.4 Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seiner Beschwerde eine Kopie des Fahrzeugausweises sowie ein Schreiben an Y vom 15. November 2011 beigelegt hat. Mit Eingabe vom 22. November 2011 reichte er sodann einen schriftlichen Kaufvertrag nach.

6.5 Es stellt sich damit die Frage, ob diese neuen Tatsachen im Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs zu berücksichtigen sind oder nicht. Ob hier Noven zugelassen werden können, hängt von der Ausgestaltung des kantonalen Rechts ab, wobei die kantonale Regelung der Novenfrage nicht restriktiver sein darf als die Regelung für eine Beschwerde an das Bundesgericht (*Markus Dieth*, Beschwerde

in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen gemäss Art. 17 SchKG, Diss., Zürich 1999, S. 112; *Ulrich Meyer*, Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, Basel 2011, N 37 zu Art. 99 mit weiteren Verweisen).

Gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (bGS 241.1) richtet sich das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nach Art. 17-21 SchKG sowie subsidiär nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Nach Art. 14 Abs. 1 VRPG sind die Parteien berechtigt, bis zum Entscheid der Behörde neue Begehren zu stellen und sich auf neue Tatsachen und Beweismittel zu berufen. Das gilt auch im Rekursverfahren (Art. 33 Abs. 2 VRPG).

Die nachträglich eingereichten Unterlagen (Kopie des Fahrzeugausweises, Korrespondenz mit dem Käufer des Fahrzeuges sowie der schriftliche, vom Käufer unterzeichnete Kaufvertrag) sind somit im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen und es kann festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer mit diesen den Interessennachweis nach Art. 8a Abs. 1 und 2 SchKG für einen Auszug aus dem Betreibungsregister erbracht hat. Eine neue Überprüfung des Gesuches aufgrund der nachträglich vorgebrachten Tatsachen hat im Übrigen auch das beschwerdebeklagte Betreibungsamt in seiner Vernehmlassung in Aussicht gestellt.

AB SchK, 19.01.2012

3597

Abgrenzung der Zuständigkeit des Konkursverwalters von derjenigen des Konkursrichters bei der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (Art. 230 SchKG).

Sachverhalt:

Mit Entscheid vom 6. Dezember 2011 verfügte der Einzelrichter des Kantonsgerichts die Einstellung des Konkursverfahrens gegen die X AG, sofern nicht innert 10 Tagen seit Publikation der Einstellungsverfügung ein Gläubiger oder eine Gläubigerin die Durchführung des Verfahrens verlangt und sich zur Übernahme der ungedeckten Verfahrenskosten verpflichtet. Das Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Zweigstelle Z, liess die Konkurseinstellung am 12. Dezember 2011 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (nachfolgend SHAB) publizieren und setzte den zu leistenden Kostenvorschuss auf Fr. 300‘000.00 fest.

Am 20. Dezember 2011 erhob P, ebenfalls Gläubiger im Konkurs der X AG, Beschwerde gegen die Höhe des festgesetzten Kostenvorschusses. Der Beschwerde von P wurde durch den Präsidenten der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs bis zum Entscheid die aufschiebende Wirkung

erteilt. Am 16. Januar 2012 kam zwischen dem Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Zweigstelle Z, und P bezüglich der Höhe des zu leistenden Kostenvorschusses ein Vergleich zustande. Die Beschwerde von P wurde in der Folge zufolge Vergleichs als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Das Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Zweigstelle Z, publizierte am 3. Februar 2012 im SHAB die Wiedereröffnung bzw. die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens zufolge Leistung des verfügten Kostenvorschusses. Weiter wurden Fristen für die Auflage des Kollokationsplanes sowie die Anfechtung des Inventars angesetzt.

Die Beschwerdeführerin liess am 13. Februar 2012 beim Kantonsgerichtspräsidium Appenzell Ausserrhoden eine Feststellungsklage einreichen mit dem Begehren, es sei festzustellen, dass innert der gemäss SHAB-Publikation vom 12. Dezember 2011 gesetzten Frist kein Gläubiger den verfügten Kostenvorschuss geleistet habe und das Konkursverfahren der X AG somit definitiv eingestellt sei. Weil somit die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs und der Einzelrichter des Kantonsgerichts über dieselben Fragen zu entscheiden hatten, sistierte der Einzelrichter das bei ihm anhängige Verfahren gestützt auf Art. 126 Abs. 1 ZPO bis zum Entscheid der Aufsichtsbehörde bezüglich ihrer sachlichen Zuständigkeit.

Aus den Erwägungen:

1.5 Schliesslich ist zu prüfen, ob das Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Zweigstelle Z, für die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens sachlich zuständig war. […]

1.5.2 Reicht die Konkursmasse voraussichtlich nicht aus, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu decken, so verfügt das Konkursgericht auf Antrag des Konkursamtes die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 Abs. 1 SchKG). Das Konkursamt macht die Einstellung öffentlich bekannt. In der Publikation weist es darauf hin, dass das Verfahren geschlossen wird, wenn nicht innert zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt und die festgelegte Sicherheit für den durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teil der Kosten leistet (Art. 230 Abs. 2 SchKG).

1.5.3 Weiter geht es vorliegend um drei Vorgänge, die es klar zu unterscheiden gilt:

a. Festlegung des zu bezahlenden Kostenvorschusses / Wiedererwägung bezüglich der Höhe des Kostenvorschusses
b. Bezahlung des Vorschusses in einem Zeitpunkt X
c. Wiederaufnahme / Weiterführung des Konkursverfahrens

Zu a:

Das Konkursamt ist zuständig, die in der Publikation geforderte Sicherheit so hoch anzusetzen, dass alle zukünftigen Kosten für das gesamte Konkursverfahren gedeckt werden können. Diese Festsetzung ist als Entscheid gemäss Art. 17 ff. SchKG mittels Beschwerde anfechtbar (*Urs Lustenberger*, Bundes-

gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, Basler Kommentar, Basel 2010, N 10 zu Art. 230).

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt also im Ermessen des Konkursamtes und die Herabsetzung des Vorschusses von Fr. 300‘000.00 auf Fr. 100‘000.00 im Rahmen des Vergleiches vom 16. Januar 2012 ist eine Verfügung, die mit Beschwerde angefochten werden kann (*Urs Lustenberger*, a.a.O., N 8 und 10 zu Art. 230; OGer BL, in: BlSchK 2003, 130). P hat allerdings auf sein Beschwerderecht verzichtet, indem er den Betrag im Vergleich akzeptiert hat. Den andern Gläubigern stand das Beschwerderecht nicht zu, da ausser P nach der Publikation im SHAB vom 12. Dezember 2011 niemand die Durchführung des Konkurses verlangt hat. Entsprechend musste das Konkursamt Appenzell Ausserrhoden, Zweigstelle Z, die neu vereinbarte Sicherheit nach Art. 230 Abs. 2 SchKG auch nicht publik machen. Auch wenn die Beschwerdeführerin erst im vorliegenden Verfahren von der Wiedererwägung durch das Konkursamt erfahren hat, kann sie diese nicht anfechten. Daraus folgt, dass die Wiedererwägung vom 16. Januar 2012 nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet.

Zu b:

Mit der Einstellung des Konkursverfahrens durch den Richter verliert der Konkursverwalter – zumindest vorübergehend – die Befugnis, auf die Verfahrensfortsetzung gerichtete Amtshandlungen vorzunehmen. Bis zu seiner allfälligen Wiederaufnahme liegt das Verfahren in den Händen des Konkursrichters. So ist beispielsweise allein er zuständig, über die Gewährung einer Nachfrist für die Vorschussleistung zu entscheiden oder darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für die Schliessung des Verfahrens eingetreten seien (BGE 102 III 78 E. 2b; BGE 97 III 34 E. 2; BGE 74 III 75 E. 1). Dem Konkursverwalter bleiben im Wesentlichen einzig die Publikation der Einstellungsverfügung (Art. 230 Abs. 2 SchKG) und die Bemessung der Höhe der sicherzustellenden Kosten vorbehalten, beides Massnahmen, die den Vollzug der richterlichen Einstellungsverfügung gewährleisten sollen (BGE 102 III 78 E. 2b; BGE 74 III 75 E. 1; *Urs Lustenberger*, a.a.O., N 10 zu Art. 230). Nach Ablauf der Depositionsfrist obliegt es einzig dem Konkursgericht, festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Schluss des Konkursverfahrens gegeben sind (*Roger Schober*, in: Daniel Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Basel 2009, N 8 zu Art. 230).

Die Beschwerdeführerin zweifelt daran, dass der verlangte Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet worden ist. Die Befugnis, diese Frage zu entscheiden, liegt nach dem Gesagten allerdings nicht bei der Aufsichtsbehörde, sondern beim Konkursrichter.

Zu c:

Kommt der Konkursrichter zum Ergebnis, das Konkursverfahren sei endgültig eingestellt bzw. zu schliessen, entbehrt die Mitteilung vom 3. Februar 2012 einer Grundlage.

Dabei würde sich die Frage stellen, ob die Mitteilung im SHAB vom 3. Februar 2012, soweit ihr Verfügungscharakter zukommt, d.h. bezüglich der Auflagefrist für den Kollokationsplan und der Anfechtungsfrist für das Inventar, bloss anfechtbar oder sogar nichtig ist. Erfolgen Amtshandlungen nach der definitiven Einstellung des Verfahrens, sind sie unbeachtlich (BGE 102 III 78 E. 3a; *Roger Schober*, a.a.O., N 18 zu Art. 230). Mithin wäre von der Nichtigkeit der Verfügungen in der Mitteilung vom 3. Februar 2012 (das heisst betreffend die Auflagefrist für den Kollokationsplan und die Anfechtungsfrist für das Inventar) auszugehen.

Falls der Einzelrichter des Kantonsgerichts das Konkursverfahren betreffend die X AG endgültig einstellt, hätte die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs also von Amtes wegen die Nichtigkeit der Auflagefrist für den Kollokationsplan und der Anfechtungsfrist für das Inventar festzustellen (Art. 22 Abs. 1 SchKG; *Markus Dieth*, in: Daniel Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Basel 2009, N 8 f. zu Art. 22; *Cometta/Möckli*, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, Basel 2010, N 14 ff. zu Art. 22). Falls der Einzelrichter des Kantonsgerichts demgegenüber zum Ergebnis gelangt, der Kostenvorschuss sei ordnungsgemäss geleistet worden und das Konkursverfahren betreffend die X AG sei weiterzuführen, hätte die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs über die Beschwerde der Y GmbH noch zu befinden.

1.5.4 Der Publikation im SHAB vom 3. Februar 2012 kommt zumindest teilweise Verfügungscharakter zu. Weiter ist die Frage, ob der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet worden ist, vom Konkursrichter und nicht von der Aufsichtsbehörde zu beurteilen und zeitigt zudem je nach Ausgang des Entscheides unterschiedliche Folgen. Es erscheint daher als angebracht, das vorliegende Verfahren bezüglich der Ziffern 1 und 2 des Rechtsbegehrens bis zum Entscheid des Konkursrichters zu sistieren.

AB SchK, 25.10.2012

3598

Kompetenzcharakter von beweglichen Sachen (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Medikamente können je nach ihrem Verwendungszweck pfändbare Warenvorräte oder unpfändbare Werkstoffe darstellen, welche die Schuldnerin für ihre tägliche Arbeit als Ärztin benötigt.

Aus den Erwägungen:

2.2.2 Die Beschwerdeführerin liess vorbringen, sämtliche durch das Betreibungsamt gepfändeten Gegenstände seien überhaupt nicht pfändbar, da sie i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG Kompetenzgüter des Berufsstandes

darstellten und für die Beschwerdeführerin zur Ausübung ihres Berufes als selbständige Ärztin absolut notwendig seien. Dies gelte auch für die Medikamente. Das beschwerdebeklagte Amt äusserte sich nicht zum Kompetenzcharakter der gepfändeten beweglichen Sachen.

Unpfändbar sind die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Gegenstände, bei denen von vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gering wäre, dass sich eine Wegnahme nicht rechtfertigt, dürfen nicht gepfändet werden. Sie sind aber mit der Schätzungssumme in der Pfändungsurkunde vorzumerken (Art. 92 Abs. 2 SchKG). Die Unpfändbarkeit ist vom Schuldner mittels Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG innert 10 Tagen seit der Pfändung bzw. seit dem Erhalt der Pfändungsurkunde geltend zu machen (*Kren Kostkiewicz*, in: Daniel Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Basel 2009, N 13 zu Art. 92). Die Beurteilung der Pfändbarkeit obliegt von Amtes wegen dem Betreibungsamt und im Beschwerdeverfahren der Aufsichtsbehörde. Dem Betreibungsbeamten steht dabei ein grosses Ermessen zu; bei dessen Ausübung hat er insbesondere dem Aspekt der Menschenwürde Rechnung zu tragen (*Kren Kostkiewicz*, a.a.O., N 11 zu Art. 92; *Georges Vonder Mühll*, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basler Kommentar, Basel 2010, N 62 zu Art. 92). Massgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges. Es ist nur der gegenwärtige und der während der Pfändung sich ergebende Bedarf des Schuldners zu berücksichtigen (*Kren Kostkiewicz*, a.a.O., N 12 zu Art. 92).

Oben hat die Aufsichtsbehörde festgestellt, der Betrieb der Arztpraxen durch die Schuldnerin stelle die Ausübung eines Berufs und nicht das Führen einer Unternehmung dar. Weiter sei nicht nachgewiesen, dass die Arztpraxen der Beschwerdeführerin dauerhaft unrentabel seien. Somit gilt es grundsätzlich die Kompetenzqualität der einzelnen gepfändeten Gegenstände zu prüfen. […]

Die Positionen Nr. 1 und 17 betreffen diverse Medikamente im Medikamentenraum und in einem Tresor. Nach dem Gesetzeswortlaut (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG) werden nur Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher von der Pfändung ausgenommen. Diese Begriffe werden von der Praxis weit ausgelegt. So werden zum Beispiel die Pläne des Konstrukteurs von Skilift- und Sesselbahnanlagen ohne Weiteres dazugezählt (OGer ZH, in: BlSchK 1969, 78). Pfändbar ist grundsätzlich auch der Warenvorrat des Schuldners, insbesondere die zum Handel bestimmte Ware, sei sie zum Verkauf oder zur Vermietung bestimmt. Eine Ausnahme wird nur in gewissem Umfang für die Ware zugelassen, die dem Schuldner beim Einsatz seiner Werkzeuge als Werkstoff dient (so zum Beispiel das Holz des Möbelschreiners; *Georges Vonder Mühll*, a.a.O., N 13 zu Art. 92; *Amonn/Walther*, Grundriss des Schuld-

betreibungs- und Konkursrechts, 8. A., Bern 2008, § 23 N 28; *Kren Kostkiewicz*, a.a.O., N 40 zu Art. 92; BGE 113 III 77 E. 2b). Vorliegend gibt es nun sicher Medikamente, die in guten Treuen als Werkstoff bezeichnet werden können (zum Beispiel Gips oder Verbandsmaterial etc.). Anderen Medikamenten (das heisst denjenigen, welche die Beschwerdeführerin an die Patienten verkauft, die aber genauso gut in der Apotheke erworben werden könnten) fehlt diese Eigenschaft. Es ist deshalb zu differenzieren. Dies hat die Beschwerdeführerin in ihrer Buchhaltung auch gemacht und zwischen Medikamenten/Hilfsmitteln-Verbänden/Heilmitteln-Nahrungsergänzung unterschieden. Bezüglich der Medikamente wird das Betreibungsamt also eine neue Verfügung zu erlassen und genau zu bezeichnen haben, welche Medikamente in die Kategorie Warenvorrat fallen bzw. welche die Beschwerdeführerin für ihre tägliche Arbeit als selbständige Ärztin benötigt.

AB SchK, 27.11.2012

6. Strafprozess

3599

Einstellung Strafverfahren. Begründung. Wird in der Begründung ein sehr leichtes Verschulden erwähnt, ohne dass dem Beschuldigten das rechtliche Gehör eingeräumt wurde, verstösst dies gegen die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 1 StPO)

Sachverhalt:

X. erlitt am 1. Oktober 2011 mit seinem Motorrad Honda in H., ausserorts einen Unfall, indem er auf der nassen Fahrbahn ins Rutschen geriet, stürzte und gegen einen Holzzaun prallte. Dabei zog er sich erhebliche Verletzungen zu. Gemäss Polizeirapport vom 28. Oktober 2011 stellten die vor Ort anwesenden Polizeibeamten fest, dass im Bereich der Unfallstelle die Fahrbahn nass und ungewöhnlich glitschig war. Das gegen X. eröffnete Strafverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. Januar 2012 gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO eingestellt (Dispositiv Ziff. 1). Die Untersuchungskosten wurden dem Staat auferlegt (Dispositiv Ziff. 2). Begründet wurde die Einstellung unter anderem wie folgt: „Aufgrund des gesamten Sachverhalts kann von einem sehr leichten Verschulden ausgegangen und das Verfahren unter der Anwendung von Art. 100 Ziff. 1 SVG und Art. 54 StGB eingestellt werden."

Aus den Erwägungen:

Der Beschuldigte beruft sich sinngemäss darauf, das Strafverfahren gegen ihn sei gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen, da er mit seinem Sturz mit dem Motorrad am 1. Oktober 2011 keinen Straftatbestand erfüllt habe. Eingestellt wurde das Verfahren in Anwendung von lit. e von Art. 319 Abs. 1 StPO. Im Zusammenhang mit der Prüfung einer Einstellung unter Berufung auf Art. 8 StPO (Opportunitätseinstellung) ist darauf zu achten, ob nicht richtigerweise eine Einstellung aufgrund unklarer Beweislage etc. (Art. 319 Abs. 1 lit. a oder b StPO) infrage kommt. Die beschuldigte Person kann durchaus ein schützenswertes Interesse daran haben, dass in der Begründung der Einstellungsverfügung unmissverständlich klargestellt wird, es liege kein strafrechtliches Verhalten vor (*Nathan Landshut*, in: Do-

natsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 31 zu Art. 319 und N 10 zu Art. 322; vgl. auch *Franz Riklin*, Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, Basel 2010, N 30 vor Art. 52 ff. StPO). Die angefochtene Ein-stellungsverfügung äussert sich nicht dazu, weshalb lit. a oder b von Art. 319 Abs. 1 StPO in casu ausser Betracht fallen. Aus der kurzen Begründung kann lediglich geschlossen werden, dass nach Ansicht der Staatsanwaltschaft kein Fall von lit. a oder b vorliegt, geht sie doch ausdrücklich von einem – wenn auch sehr leichten – Verschulden des Beschuldigten aus. Ein Schuldvorwurf ist aber nur zulässig, wenn zuvor der gesetzliche Beweis der Schuld erbracht worden ist und der Beschuldigte Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte erhalten hat (vgl. *Patrick Guidon*, Die Beschwerde gemäss Schweizer Strafprozessordnung, Diss., Zürich/St.Gallen 2011, N 257). Dem Beschwerdeführer ist im Verfahren SV 11 1353 keine Gelegenheit zur Stellungnahme und damit zur Wahrung seiner rechtlichen Gehörsansprüche hinsichtlich des von der Staatsanwaltschaft in Aussicht genommenen Schuldvorwurfs gegeben worden. Kommt hinzu, dass die Begründungspflicht des Art. 320 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 80 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 3 lit. b StPO verletzt ist, wenn ein Schuldvorwurf zwar ausdrücklich erhoben, aber mit keinem Wort begründet wird. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die durch Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK (und auch Art. 10 Abs. 1 StPO) gewährleistete Unschuldsvermutung dem Beschuldigten lediglich garantiert, dass er nicht ohne Einräumung des rechtlichen Gehörs als schuldig erklärt wird, nicht dass ein Tatverdacht widerlegt wird (vgl. Urteil BGer 6B_568/2007, E. 5.1). Der Antrag von X. es sei in der Begründung festzuhalten, dass ihn keinerlei Verschulden treffe, ist daher abzuweisen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einstellungsverfügung vom 23. Januar 2012 gegen die Begründungspflicht verstösst und den Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör verletzt. Somit ist eine Rechtsverletzung i.S.v. Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO klar zu bejahen.

OGP, 26.03.2012

3600

Beschwerdelegitimation bei Einstellung Strafverfahren. Das Vorliegen der Erklärung i.S.v. Art. 118 und 119 StPO und damit die Eigenschaft als Privatklägerin kann auch aufgrund des prozessualen Verhaltens der Geschädigten im Vorverfahren bejaht werden (Art. 322 Abs. 2 StPO, Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 118 und 119 StPO).

Aus den Erwägungen:

Sodann stellt sich die Frage nach der Legitimation von X. zur Beschwerdeeinreichung. Die Legitimation (Art. 322 Abs. 2 StPO) zur Beschwerdeerhebung steht dem Geschädigten und dem Opfer zu (*Nathan Landshut,* in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N 13 zu Art. 310). Hat sich der Geschädigte oder das Opfer nicht als Privatklägerschaft im Strafpunkt konstituiert (obschon sie dafür Gelegenheit hatten), sind sie nicht beschwerdelegitimiert (*Nathan Landshut,* a.a.O., N 9 zu Art. 322). Es stellt sich daher die Frage, ob X. im Strafverfahren gegen Y. Privatklägerin i.S.v. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO ist. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). In der Erklärung kann die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt werden und/oder adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Die Erklärung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen (Art. 119 StPO). Für die ausdrückliche Willenserklärung nach Art. 118 Abs. 1 StPO reicht es nicht aus, dass der Geschädigte z.B. im Rahmen einer Strafanzeige die Strafverfolgung und Bestrafung des Angezeigten verlangt, sondern er muss darüber hinaus zum Ausdruck bringen, dass er im Strafverfahren die Parteirechte beanspruchen will (*Mazzucchelli/Postizzi*, Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, Basel 2010, N 5 zu Art. 118). Zu fragen ist in casu also danach, ob es in den Akten eine ausdrückliche, schriftliche oder mündliche, Erklärung gibt, in der die Beschwerdeführerin die Verfolgung und Bestrafung des Beschwerdegegners verlangt und in der sie die Beteiligung als Partei am Strafverfahren erklärt. Im Gesuch von Rechtsanwalt G. um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung vom 2. Februar 2011 wurde X. ausdrücklich als Straf- und Zivilklägerin bezeichnet. In ihrer weiteren Eingabe vom 18. Februar 2011 verlangte Rechtsanwalt G. sodann namens der Beschwerdeführerin die Weiterführung des Verfahrens, weil der Beschwerdegegner Straftatbestände erfüllt habe. Gleichzeitig wurden verschiedene Beweisanträge gestellt. Gestützt auf die genannten Eingaben, insbesondere diejenige vom 18. Februar 2011, kann daher die Erklärung i.S.v. Art. 118 und 119 StPO – und damit die Eigenschaft von X. als Privatklägerin – ohne weiteres als gegeben erachtet werden. Damit ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeeinreichung gegen die Einstellungsverfügung in Sachen Staat gegen Y. legitimiert.

OGer, 29.05.2012

C.

Anhang

Korrigendum

Der departementale Entscheid betreffend die Bewilligung für Glaswände (AR GVP 23/2011, Nr. 1498) wurde nicht an das Obergericht weitergezogen. Der Vermerk bezieht sich korrekterweise auf den Entscheid AR GVP 23/2011, Nr. 1500.

Wir danken für diesen aufmerksamen Hinweis.

Sachregister

Das Sachregister enthält die Stichworte zum Sammelband 1988 sowie zu den Heften 1/1989–24/2012. Ab Band 1/1989 ist der Nummer des Entscheides die Nummer des Bandes vorangestellt (Bsp. Entscheid 3146 aus Band Nr. 1/1989 = 1/3146; Entscheid 1197 aus Band Nr. 2/1990 = 2/1197). Ist keine Bandnummer vorangestellt, finden sich die Entscheide im Sammelband 1988.

Abbruchverfügung 1132–1137; 5/1250; 6/1261; 9/1304; 11/1348; 11/1349; 13/1374; 15/1394, 1398; 18/1445; 22/1489
Aberkennungsverfahren
– Kosten 3086
– Vermittlung 3061
Abgaben
siehe Steuern, Gebühren
Abschreibungen
– bei Ermessensveranlagung 2042
– Beteiligung 4/2113; 11/2188
– Darlehensforderung 11/2187
– Endwerte 3/2086
– geldwerte Leistung 4/2113
– geschäftsmässige Begründetheit 3/2086
Abstimmungen
siehe Wahlen und Abstimmungen
Abwasser
siehe Kanalisation
Abzahlungskaufvertrag 1/3146
Akten
– Rückgabe an Parteien 3083
Akteneinsicht
siehe auch Gehör, rechtliches
– bei abgeschlossenem Verfahren 1049; 15/2222; 16/2234
– Disziplinarmassnahmen 1050
– regierungsrätliche Akten 1022
– vorsorgliche Massnahmen 3/3194
Aktenwidrigkeit als Revisionsgrund 1/3142
Aktiengesellschaft
– Übernahme durch öff. Hand 9/1322
Aktionärsdarlehen 8/2154
Akzessorische Normenkontrolle 1/3158; 20/1458
Allgemeine Geschäftsbedingungen 22/3555
Alimente 2015; 14/1390
Alpgenossenschaft
– Quorum für Beschlüsse 3001
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
– Abklärung an Ort und Stelle (Hilflosenentschädigung) 23/3561
– Anfechtungsgegenstand im IV-Verfahren 24/3582
– Anspruch auf berufliche Eingliederung 17/2252
– Behandlung eines Geburtsgebrechens 18/2266
– Beitragspflicht; Abgrenzung zwischen massgebendem Lohn und Dividende 8/2156; 10/2178
– Beitragspflicht des nicht erwerbstätigen Ausländers 3126
– Beitragspflicht einer Beteiligten an einer deutschen Kommanditgesellschaft 21/2283
– Berentung und Reintegration älterer Erwerbstätiger 22/2291
– Beurteilung Statusfrage Haushalt/Erwerbstätigkeit 24/3583

– Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 21/2284
– Folgen einer schuldhaft verweigerten ärztlichen Begutachtung 14/2218
– Haftung des Arbeitgebers 10/2176, 2177
– Herabsetzung der Beiträge 16/2239
– medizinische Massnahmen im Ausland 11/2192
– Rechtsverzögerung 18/2267
– unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren 18/2260
– Verfahrenskosten 10/2169; 15/2225
– Verzugszinse auf Beitragsforderungen 16/2240
– Zustellung ins Ausland 18/2261
Amtliche Verfügung
– Ungehorsam 2/3168; 6/3246
Amtliche Verteidigung
– Beschwerdeinstanz 14/3410
– im Jugendstrafverfahren 16/3453
– Mittellosigkeit 8/1287
– Wechsel des Verteidigers 14/3410
Amtsgeheimnis
– Befreiung 2/3169; 11/3341; 24/3594
Amtszwang 1055
Anfechtbarkeit
– der Kündigung eines Mietverhältnisses 15/3420
– des Beweisbeschlusses 3080
– des Nutzungsplanes 7/2147; 10/2170; 11/2180, 2181; 23/3564
– einer Aufforderung ein Baugesuch einzureichen 20/2276
– einer Kündigung bei Anstellung durch Verwaltungsvertrag 13/2205
Anfechtungsklage
– Gerichtsstand 3107
Anklage
– Anklagegrundsatz 3112; 6/3253; 11/3350; 20/3529
– Befangenheit 11/3349
– Beweisergänzungen 11/3350
– Weisungsrecht der Justizdirektion 10/3331
Anmerkung
– Zweckentfremdungsverbot 1169
Anschlussgebühr
– Kanalisation 1114, 1115, 1117; 2/1197; 6/1260; 8/1299; 9/2161
– Wasser 1113, 1116, 1117
Anschlusspflicht
– Kanalisation 8/1297, 2151; 10/1333; 17/1427
Anstösser
– Rechtsstellung 1152, 1154; 6/1269; 15/1392; 17/2255
Anträge der Parteien
– Bindung des Gerichtes 3115
Antwortverweigerung
– bei Übertretungen 3109
Anwalt
– Abrechnungspflicht 3120
– Aufsichtskommission; Zuständigkeit 3122; 8/3291, 3292; 9/3309
– Begutachtung einer Kostenrechnung 15/3434
– Beurkundung 22/3558
– Disziplinarverfahren 8/3292, 3293; 17/3478, 3479
– Entbindung vom Anwaltsgeheimnis 8/3291; 9/3308; 15/3433
– Entschädigung 24/3581
– EU-Anwaltsliste 20/3531
– Interessenkonflikt (Doppeldienen) 6/3261
– Moderationsverfahren 3121; 3/3203; 5/3243
– Nichtbefolgung einer Vorladung 8/3293
– Patententzug 17/3479
– Standeswidriges Verhalten 7/3276
– Treuepflicht nach Abschluss des Auftragsverhältnisses 3119
– Vermittlungsverfahren (Erfordernis der Anwaltsbewilligung) 4/3221
– Verpassen einer Frist 17/3478
– Vertretung beider Parteien bei der Ehescheidung 3118
– Verzicht auf Fähigkeitsprüfung 4/3222

– Zeugnisverweigerungsrecht 11/3351
– Zuständigkeit bei Gesuchen um Befreiung 15/3433
Appellation 6/3247
– Abschreibung Appellation wegen fehlenden Zustellungsdomizils 13/3390
– Aktenschluss 2/3174
– Anschlussappellation 3077; 7/3267
– arbeitsrechtliche Streitigkeit, bestimmtes Rechtsbegehren 13/3380
– Beschränkung der Anschlussappellation auf angefochtene Punkte 13/3394
– Beweisergänzungen der Anklage 11/3350
– Erscheinenspflicht 5/3241
– Frist, Zustellung 13/3386
– mündliche Verhandlung im zweitinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren 15/3429
– Rechtzeitigkeit 6/3260; 9/3301; 12/3374; 17/3472
– zweiter Schriftenwechsel im zweitinstanzlichen Rechstöffnungsverfahren 15/3429
Appellationsrecht
– des regressweise verpflichteten Dritten 3066
AR-Privileg 5/2119
Arbeitslosenversicherung 12/2203; 15/2228
Arbeitsvertrag
siehe auch öffentliches Personalrecht
– Appellationsverfahren, Untersuchungsgrundsatz 13/3380
– Arbeit auf Abruf, Lohnrückerstattung für Minuszeit bei fristloser Kündigung 12/3357
– Arbeitgeberentschädigung 14/3401
– Arbeitslosenkasse 17/3470
– Arbeitsunfähigkeit; Beweis 11/3336
– Ausnahme von der Kostenlosigkeit des Verfahrens 12/3366
– elektronische Zeiterfassung 15/3421
– Feriengeld als Lohnbestandteil 3042
– Ferienguthaben 16/3441
– fristlose Auflösung 2/3162; 5/3224; 16/3442; 17/3459, 3461–3463
– Gratifikation 1/3132, 3133
– Haftung des Arbeitnehmers 4/3206
– Kündigung 3/3185; 9/3295, 3305; 17/3460
– Landeskirche 12/3359; 14/2220
– Lohnanspruch 20/3520
– Lohnrückbehalt, Konkursprivileg 13/3389
– missbräuchliche Kündigung 18/3487
– Nettolohnvereinbarung 18/3486
– Parteientschädigung 2/3173
– „pro–rata“-Anspruch auf Gratifikation 12/3358
– richterliche Missbilligung als Genugtuung 11/3335
– Schadenersatz bei vorzeitigem Verlassen der Arbeitsstelle 12/3360
– Schadenersatzforderung durch den Arbeitgeber 17/3464
– Sorgfaltspflicht des Arbeitnehmers 17/3464
– Überstunden 14/3401
– Überstundenentschädigung 15/3421; 16/3441
– Vereinbarung über Auflösung 5/3225
– Verrechnung von Schadenersatzforderung mit Lohnforderung 17/3464
– Verzicht auf Forderung aus Arbeitsverhältnis 15/3421
– Zeugnis 11/3335; 12/3359
– Zustandekommen 20/3520
Arrest
– Appellation bei Ablehnung 14/3417
– Einsprachelegitimation Miterben 16/3451
– fehlender Wohnsitz 14/3417
– keine Beweisabnahme im Arrestbebewilligungsverfahren 18/3499
– örtliche Zuständigkeit 16/3451
– Rechtsmittel b. Arrestbefehl 10/3330
– Vollzug bei bestrittener Forderung gegen eine Gemeinschaft von Drittschuldnern 13/3388

– Vollzug bei bestrittener Lohnforderung 5/3238
– zur Steuersicherung 16/2237
Arztrecht
siehe auch Sanitätswesen
– Aufklärungspflicht 11/3337; 22/3553
Assekuranz 2/3184; 13/2211; 20/2277
Ästhetikvorschriften
– im Baubewilligungsverfahren 3/1214; 8/1289, 2149; 9/1307, 2160; 10/1327; 14/1384; 20/1459; 20/2278
Auflage
siehe Bedingungen
Aufschiebende Wirkung
– Entzug, wichtige Gründe 20/1466
– Fremdenpolizei 1041
– Führerausweisentzug 1107
– Heilmittelversand 1160
– Rechtsverweigerungsbeschwerde 9/3302
– Submission 15/2231
– verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren 24/3580
Aufsichtsbehörde
– Weisungsrecht 18/3497
Aufsichtsbeschwerde
– Flurgenossenschaft 1069
– gegen Stiftungen 6/1256
– gegen Tarif einer Verkehrsunternehmung 4/1223
– Rechtsverweigerung 1048
– unzulässiger Rekurs 1032; 3/1208
– Wahlen und Abstimmungen 1015, 1046
– Weisungsrecht der Justizdirektion bei Anklageerhebung 10/3331
– Weiterziehbarkeit 1047; 21/2280
Auftrag
– Abgrenzung zum Werkvertrag 3/3186
– Beweislastverteilung 22/3553
– fehlerhafte Zahnbehandlung 3044; 22/3553
– Zuständigkeit 17/3471
Aufwertungsgewinne 2/2068
Aufzeichnungspflicht
– des Selbständigerwerbenden 2036; 4/2106; 14/2216
Augenschein
– Anspruch auf Teilnahme 1026
Ausbildungsbeiträge
siehe Stipendien
– Ausbildungsvertrag 14/3399
Ausbildungskosten
– Musikinstrumente 4/2103
– sportliche Betätigung 4/2103
– Ausfallforderung 14/3414, 3415
Ausgaben, gebundene 1108, 1109
Ausgaben, neue
– Nettoprinzip 3/1210
Auskündung
– kant. appr. Zahnarzt 1156
Auskunft, behördliche
– über Ortsplanung 1053
– unrichtige 1051, 1052; 8/3283; 9/1320
Ausländer
– Aufenthaltsbewillig. 7/2146; 15/2229
– Eintragung einer im Ausland geschlossenen Ehe ins Familienregister 18/2269
– Kirchensteuerpflicht; Beginn und Ende 9/2165
– Zulassung zur Prüfung als kant. appr. Zahnarzt 3/1221
– Wegweisung 4/1237; 8/2152; 15/2229
Auslegung
– Allgemeine Geschäftsbedingungen 22/3555
– Konkubinatsklausel 21/3545
– Verzichtserklärung 17/3465
Ausnützungsziffer 1126; 5/1251, 1252; 23/3566
Ausseramtliche Zahlung
– Anrechenbarkeit im Betreibungsverfahren 3093
Ausserordentliche Erträge 9/2164
Ausstand 1025; 2/1191; 3/3199; 4/1228; 5/1238, 2126; 7/1273; 8/1286; 12/1360; 14/1381

– von Gerichtspersonen 3062; 21/3542
– Vermittler 4/3210
– Staatsanwalt 8/3290
– einer ganzen Behörde 5/1238
Auszonung
siehe Pläne, Planung
Baubewilligungsverfahren
– Abbruchverfügung 1132–1137; 5/1250; 6/1261; 9/1304; 11/1348, 1349; 14/1386; 15/1394; 22/1489
– Abweichung von bewilligtem Plan 6/1268; 9/2158; 22/1489
– Abweichung von Gestaltungsplan 24/1508
– Allgemeines 7/1274
– Änderung bewilligter Pläne 3/1217; 9/2158
– Anspruch auf Baubewilligung 4/1226
– Antennenanlage 3/1215
– Ästhetikvorschriften 3/1214; 8/1289, 2149; 9/1307, 2160; 10/1327; 12/1365; 14/1384; 15/1399; 16/1407; 17/1420; 20/1459, 20/2278; 23/1498
– Ausnahmebewilligung (kantonale) 11/1347; 16/1406; 17/1424; 23/1497; 24/1508
– Ausnützungstransfer 16/1405
– Ausnützungsziffer 1126; 5/1251, 1252; 23/3566
– Baubewilligung; befristete 15/1396
– Baubewilligung; Verlängerung 9/1302
– Baubewilligung, Voraussetzung 5/1396; 23/1501
– Baueinsprache 1137, 3033; 6/1264; 10/1328; 17/2248
– Bauen ausserhalb Bauzone 1121, 1138–1144; 1/1180–1182; 2/1200, 1201; 4/1233, 1234; 6/1261, 1262; 7/1277, 1278; 8/1291–1295; 9/1308–1317, 2159, 2160; 11/1351, 1352; 12/1362, 1365–1367; 14/1383, 1384, 1385; 15/1397, 1398; 16/1407, 1411; 18/2263; 20/1457; 20/2278; 21/1474, 1475 23/1501
– Bauermittlungsverfahren 21/1478
– Baugesuch, formelle Anforderungen 3/1216; 6/1267; 7/1275; 9/1301
– Baumassenziffer 24/1510
– Baustopp 17/1425
– behindertengerechte Bauweise 19/2271
– Bestandesgarantie 1130; 1/1183; 11/1351; 20/2275; 21/1475
– Bewilligungspflicht 3/1216; 4/1229; 7/1274; 9/1314; 13/1375; 15/1395; 19/1452; 20/2275
– Dachaufbaute 21/1477; 23/3566
– Dacheindeckung 6/1266; 14/1384; 16/1407
– Dachgeschoss, Kniestockhöhe 19/1453; 23/3566
– Eindolungen sind bewilligungspflichtig 1120
– Einsprache- und Rekurslegitimation 1122–1125; 2/1199; 18/2259; 21/1482
– Einspracheverfahren nach Fertigstellung der Baute 1137
– Ermessensausübung 11/1346; 20/1459
– Gebäudeabstand 9/1306; 10/1326; 17/1422; 23/1495
– Geltungsdauer der Bewilligung 1119; 2/1202; 9/1302
– Grenzabstand 1127; 5/1253; 10/1325; 17/1421; 18/1438; 19/1448, 1454; 23/1495
– Hofstattrecht 1131
– Immissionsbegrenzung 20/1461
– Koordinationspflicht 7/2145; 12/1363, 2196, 23/1501
– Kulturobjekt 8/1288; 18/1437; 20/2278
– Leuchtreklame 11/1346
– Mindestabstände für Tierhaltungsbetriebe 12/2196
– Mobilfunkantenne 18/1440; 19/2274
– Nachtklub 11/1350
– Nichteintreten 23/1499
– Niveaupunkt 23/1496; 24/1509

– öffentliches oder privates Recht 1118
– Parkplätze 5/1248
– Planbegutachtung durch das Arbeitsinspektorat 22/1488
– rechtliches Gehör 20/1463
– Rechtskraft 23/1499
– Schiessanlage 8/1290
– Schwimmbad 8/1296
– Verbindlichkeit von Plänen 20/1460
– vereinfachtes Verfahren 16/1412; 22/1487
– Überprüfung Quartierplan 20/1458
– Waldabstand 1128, 1129; 1/1184; 24/1507
– Zonenkonformität 23/3567
– Zonenvorschriften 4/1230; 11/1350; 15/1397; 23/3567
– Zufahrt, genügende 1118; 6/1265; 17/2254; 20/1462; 24/3585
– Zuständigkeit 20/1457; 21/1476; 24/1507
– Zweck 7/1274

Baueinsprache
– formelle Anforderungen 6/1264
– Legitimation 21/1482; 23/1500
– Noven 17/2248
– privatrechtliche 14/3398; 21/3533
– rechtliches Gehör 20/1463
– Schadenersatz 3033
  - nach Fertigstellung der Baute 1137
– zuständige Behörde 10/1328

Bauen ausserhalb der Bauzone
– Abbau und Wiederaufbau von Wohnhaus mit Ökonomieteil 19/2272
– Abgrenzung von Erneuerung und Wiederaufbau 6/1262; 11/1351
– Abgrenzung zwischen Abbruch/ Wiederaufbau und teilweiser Änderung 12/1367
– Abgrenzung zwischen Freizeitlandwirtschaft und Landwirtschaft 9/2272
– Anbau 18/1433
– Anrechenbarkeit als Nebenflächen 18/2263
– Antennenanlage 21/1475
– Ästhetikvorschriften 9/1307, 2160; 14/1384; 18/1433; 19/1449; 20/2278
– Autounterstand/Carport 18/2263
– Balkon 8/2149
– Bewilligungspflicht 9/1314; 15/1398
– Dacheindeckung 14/1384; 16/1407
– Dachgaube 9/2160
– Dieselgenerator 8/1293
– Erschliessungsanlage im ÜG 2/1200; 5/1247
– Gartenanlage 7/1277
– Gastgewerbebetrieb 22/1491
– Geltung eidgenössisches Recht 15/1398
– Heiltherapeutischer Reitbetrieb 8/1294
– Holzunterstand 23/1501
– landwirtschaftliche Bauten; zulässige Grösse 1/1181; 8/1295; 9/2159; 11/1352
– Legitimation zu Einsprache und Rekurs 1122–1124; 18/2259; 23/1500
– Moorlandschaft 9/1315
– Parkplätze 9/1309
– Pferdezuchtbetrieb 2/1201; 8/1294
– Reitplätze 9/1316; 22/1490
– Sanierbarkeit einer Baute 1144; 4/1233, 1234; 6/1262
– Schreinerwerkstatt 9/1308, 2159; 21/1474
– Schwimmbassin 9/1313
– Sitzplatz 12/1365
– Standortgebundenheit 14/1383; 19/1451; 23/1501
– Teerung einer Zufahrtsstrasse 8/1292; 9/1311; 17/1426
– teilweise Änderung oder Erweiterung 1/1182; 7/1278; 9/1310, 1317; 11/1351; 18/2263, 1434, 1435
– Terrainveränderung mit Stützmauer 15/1395; 16/1411
– Tierfriedhof 19/1451
– Voliere 8/1291; 24/1507
– Voraussetzung der Baubewilligung 1138

– Zonenfremde Wohnnutzung 9/1310, 1312, 1313; 12/1366
– Zufahrt 9/1312; 20/1462
– Zuständigkeit 1121; 9/1314; 20/1457; 24/1507
– Zweckänderung 1139–1143; 1/1180; 5/1250; 6/1261; 9/1317; 14/1385; 22/1491
Bauen ohne Bewilligung 1/3140; 9/2158; 11/1348, 1349; 13/1374, 1376; 14/1386; 15/1394, 1395; 20/2276, 2278; 21/1474
Bäuerliches Bodenrecht
– Allgemeines: s. Anhang Heft 7/1995
– Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung 7/1282
– Ausnahme vom Realteilungsverbot 16/2244
– Begriff des Selbstbewirtschafters 6/1271
– Erwerb zur Selbstbewirtschaftung 24/1515
– Pferdezucht 24/1515
– Zerstückelung 7/1281, 23/1505
Baugesuch
– formelle Anforderungen 3/1216; 6/1267; 7/1275; 9/1301
Bauhandwerkerpfandrecht 21/3532
Baukunderegeln
– Fahrlässigkeit 14/3403
Baulandumlegung 1148
Baulinien
– gegenüber Strassen 1150
Baurecht
– vorzeitiger Heimfall 13/3379
Baureife
– Zufahrt 1118; 6/1265; 17/2254; 24/3585
Bausperre
siehe Planungszone
Beamte
siehe auch öffentliches Personalrecht
– Disziplinarmassnahmen; rechtliches Gehör 1050
– Rechtsnatur der Kündigung 1023, 1024
Bedingter Strafvollzug
– teilbedingt 22/3556
– Verfahren 3116
– Widerruf 1/3138; 15/3424
Bedingungen und Auflagen
– Ortsbildschutz 15/1400
– strassenpolizeiliche Bewilligung 1151
– Zulässigkeit 1/1174; 7/1281
Bedürfnisklausel (Wirtschaftsgesetz)
– Änderung der Betriebsart 1104
Befangenheit
siehe auch Ausstand
– des Anklagevertreters 2/3180; 11/3349
– eines Behördemitgliedes 8/1286
– eines vertraglichen Schiedsgutachters 13/3381
Befehlsverfahren
– Ausweisung 14/3409
– Parkieren 21/3543
Befreiung
– Amtsgeheimnis 24/3594
– von der Steuerpflicht 1111
Begründung
– Begründungspflicht 22/1489; 24/3586
– Begründungsverzicht im Haftüberprüfungsverfahren 12/3373
– Einstellung, Strafverfahren 24/3599
– Folgen einer Verletzung der Begründungspflicht 16/2243
– obergerichtlicher Entscheide 4/3217
– Verwaltungsentscheid 11/1343; 13/1370; 15/2231
– Verwaltungsgerichtsbeschwerde 10/2168
Begründungspflicht
– Kürzung Anwaltshonorar 24/3581
Beiladung 2/1192
Beistandschaft
– Ausschlagung der Erbschaft 20/1470
– Freihandverkauf i.S.v. Art. 404 ZGB 5/1243; 10/1341; 21/1485
– für Kinder 16/3435

– Vermögensverwaltung 20/1471
Beitragspflicht
– AHV/IV 3126; 8/2156; 10/2178; 16/2239, 2240; 21/2283
Bemessung
– des Erwerbseinkommens 2016; 1/2060; 10/2172
– der Busse 6/2139; 15/2224
beneficium excussionis realis
– Ausnahmen 15/3428
Berichtigung
– rechtl. Gehör 4/3213
– Schreibfehler 3070
– in Steuersachen 9/2162
– Zivilstandsregister; Verfahren 8/3278
Berufliche Vorsorge
– angemessene Entschädigung 21/3535; 22/3550
– Begünstigung einer Lebenspartnerin 21/2285
– Bemessung des Rentenanspruchs 15/2226
– Kapitalbezüge und Einkauf 22/2287
– Haftung der Mitglieder eines Stiftungsrates 13/2213
– mutwillige Prozessführung 15/2225
– Vorsorgeausgleich nach Ehescheidung 15/2227; 22/3550
Berufsverbot
– durch Entzug der Wirtschaftsbewilligung 3/1222
– Legitimation der Krankenkassen 10/1338
Beschimpfung 2/3166
Beschlagnahme
– zur Sicherstellung von Verfahrenskosten 7/3272
Beschwerde
siehe auch Verwaltungsgerichtsbeschwerde
– aufschiebende Wirkung im Verwaltungsrecht 24/3580
– Begründungspflicht 24/3586
– betreibungsrechtliche 3108; 14/3411
– Beweisbeschlüsse 3080
– gegen Kommissionsbeschlüsse 3079
– gegen prozessleitende Verfügung 24/3595
– gegen Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege, Kognition 10/3321, 3322
– Justizaufsichtskommission
  - Amtliche Verteidigung 14/3409
  - Art. 88 Abs. 5 ZPO 15/3425
  - unentgeltliche Rechtspflege 15/3425; 16/3446; 17/3474
  - Unzulässigkeit neuer Vorbringen 12/3365
  - vorläufige Bezahlung der vorinstanzlichen Kosten als Eintretensvoraussetzung 13/3383
  - vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess 13/3385; 19/3512
  - Wiederherstellung Frist 17/3473
  - Zuständigkeit 4/3218
– mangelhafte Nachfrist 7/2143; 24/3584
– Rechtsverweigerungsbeschwerde 1/3141, 3143, 3144; 9/3302; 10/3325; 14/3411; 18/2267
– Schlichtungsverfahren Miete und Pacht 5/3231
– Verfahren bei Anfechtung von bloss im Dispositiv eröffneten Entscheiden 10/3325
Beschwerdelegitimation
siehe Legitimation
Beseitigungsverfügung
siehe Abbruchverfügung
Besitzesanweisung 3028
Besitzesschutz
– administrativer oder polizeilicher 13/1379
– Voraussetzungen 21/3543
Besitzstand
– Art. 4 EG RPG 1130; 1/1183; 4/1233
– Gesundheitsgesetz 1158
Besoldungen
siehe Beamte
Bestandesgarantie 1130; 1/1183; 4/1233, 1234; 17/1423; 20/2275; 22/2289

Besuchsrecht 1073, 3005; 1/1176; 10/1340; 14/3397; 20/1469
– Ehescheidung 16/3435
Betäubungsmittel
– Strafzumessung bei schwerem Fall 11/3339
Betreibung
– auf Pfandverwertung 3026, 3102; 2/3178; 5/3235
– auf Pfändung oder Konkurs 6/3251; 9/3304
– Ausnahme vom Recht auf Vorausverwertung des Pfandes 15/3428
Betreibungsbegehren
– Gläubigerbezeichnung 16/3447
– Rückweisung 17/3476
– Schuldnerbezeichnung 1/3145
Betreibungskosten
– Aberkennungsverfahren 3086
Betreibungsort 5/3236; 20/3524
Betreibungsrechtlicher Notbedarf 1/3148; 2/3179; 3/3198; 5/3237; 12/3372; 22/3558
Betreibungsregister 3/3196; 6/3250; 9/3305
– Anforderung an Interessensnachweis 24/3596
Betreibungsurkunden
– Zustellung 3085
Betreibungsverfahren
– Abgrenzung Pfändbarkeit und Kompetenzstücke 24/3598
– ausländische Gläubigerin, Handlungs- und Prozessfähigkeit 16/3449
– Betreibungsferien, Fristenlauf bei Appellation gegen Rechtsöffnungsentscheid 13/3386
– Freihändiger Verkauf eines Grundstücks 12/3370
– fremdsprachige Schuldanerkennung 16/3449
– Kostenvorschuss 8/3287
– Rechtsstillstand 20/3525
– Rechtsvorschlag per Telefax 12/3368
– Verwertung 21/3546
– Vorzeitige Pfandverwertung 11/3347
– Zuständigkeit betreffend Anrechenbarkeit ausseramtlicher Zahlungen 3093
– Zahlung an das Betreibungsamt 14/3411
– Zustellungsadressat bei vorhergehender Vertretung 9/3306
– Zweitschätzung einer Liegenschaft 8/3287
Betrug
– Arglist 18/3490
– Opfermitverantwortung 19/3508
Beurkundung
– Zuständigkeit 1091; 22/3559
Beweis
– Anfechtbarkeit des Beweisbeschlusses 3080
– anonyme Gewährsperson 10/3332; 18/2269
– Beweislastverteilung 22/3553
– Beweismass 21/3541
– der Mittellosigkeit 8/1287
– Eintritt des Versicherungsfalles 12/3363
– Entlastungsbeweis bei Beschimpfung 2/3166
– im Sozialversicherungsrecht 10/2175
– keine Beweisabnahme im Arrestbewilligungsverfahren 18/3499
– schriftliche Zeugenerklärung 3071
– Verwertbarkeit heimlicher Bildaufnahmen 11/3342
– Verwertbarkeit von Aussagen 18/3500
– Zeugen vom Hörensagen 10/3332
– Zustellung einer Verfügung 1035
Beweismittel, neue
– bei Appellation 2/3174
– bei Revision (Strafprozess) 5/3242
– der Anklage 11/3350
Beweiswürdigung
– Arztzeugnis 11/3336
– Grundsatz 14/3405, 3406
– Gerichtsgutachten 23/3572
– in dubio pro reo 14/3405; 23/3574

– Nachtrunk 15/3432; 20/3521
Bewilligung
– Deponie 11/1357
– Entzug der Wirtschaftsbewilligung 3/1222
– Fahrende Verkaufsstellen 1172
– mit Auflagen 1151
– Pflegeplatz 20/1472
– Taxigewerbe 1171
Bewilligungspflicht
siehe Baubewilligungsverfahren
Bilanzänderung 2/2068
Bindung an Parteianträge
– im Strafprozess 3115
Binnenmarktgesetz
– Gesuch um Berufsausübung als Rechtsagent 19/3516
Blutprobe 3058, 3059
Bodenrecht
siehe Bäuerliches Bodenrecht
Bodenverbesserung
– Anmerkung des Zweckentfremdungsverbotes 1169
Buchführungspflicht
– mangelhafte; Folgen 5/2123; 14/2216
Bundessteuer
siehe Direkte Bundessteuer
Bürgernutzen 3002
Bürgerrecht
– Ehegatten, individuelle Einbürgerung 10/1324
– Ehrenbürgerrecht 1003
– Verlust des Landrechts 1004
– Wohnsitzerfordernis 1001, 1002
Bürgschaft
– Abgrenzung zur Garantieabrede 2/3164
Bussenverfügung 2/2080; 3/2098; 4/2116; 6/2139; 15/2224
Chantage 3051
Clausula rebus sic stantibus
– bei Grunddienstbarkeiten 14/3398
Culpa in contrahendo
– Mietvertrag 3029
Darlehen
– an Aktionär 8/2154
– schenkungsweiser Erlass einer Darlehensforderung 13/2208; 20/2279
Datenschutz
– und Polizeiakten 3/1207
Demission
siehe Rücktritt
Dienstbarkeit
siehe Grunddienstbarkeit
Dienstverhältnisse, Besoldungen
siehe Beamte und öffentliches Personalrecht
Direkte Bundessteuer
– Aktionärsdarlehen 8/2154
– ausserordentliche Erträge 9/2164
– Kapitalbezüge und Einkauf in die berufliche Vorsorge 22/2287
– Beteiligungsabzug auf Altbeteiligung (Art. 207a) 17/2251
– steuerneutrale Ersatzbeschaffung/Umwandlung 10/2174
– schenkungsweiser Erlass einer Darlehensforderung 20/2279
Dispositionsmaxime 8/3284; 18/3492
Disziplinaraufsicht
– Anwälte 9/3309; 17/3478, 3479
Disziplinarmassnahmen
– Anwälte 17/3478, 3479
– rechtliches Gehör 1050**Drainage**
– Bewilligungspflicht 1120
Durchleitungspflicht
– für Drainagewasser 301
Ehehindernis
– Wartefrist 4/3204
Ehescheidung
– Anerkennung eines ausländischen Urteils 1/3137
– angemessene Entschädigung 21/3535; 22/3550
– Anschlussappellation 3077
– Anweisung an den Schuldner 10/3310
– ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten 17/3455
– Beistandschaft 16/3435
– Besuchsrecht 14/3397; 16/3435

– Ergänzung des Scheidungsurteils 18/3480
– Gerichtsstand 3004
– Kontakte ausserhalb Besuchsrecht 3005
– Obhut über Kinder 16/3435
– Obhut über Kinder während des Scheidungsprozesses 8/3277
– Regelung der Schulden 22/3549
– Teilrechtskraft des Scheidungsurteils 3077
– Unentgeltliche Rechtspflege 9/3303
– Unterhalt 12/3353; 14/3397; 17/3455; 21/3534
– Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe 12/3352; 13/3376
– Urteilsänderung, Bedarf des Unterhaltspflichtigen, Zeitpunkt des Inkrafttretens 18/3481
– Urteilsänderung, Kinderunterhaltsbeiträge 16/3437; 23/3570
– Urteilsänderung
  - Sistierung der Unterhaltsbeiträge während Konkubinat 12/3353
  - Sistierung von Unterhaltsbeiträgen an den Ehegatten, Dauer 16/3436
– Vertretung beider Parteien durch einen Anwalt 3118
– Verweigerung eines Unterhaltsbeitrags zufolge Unbilligkeit 17/3454
– Verzinsung der angemessenen Entschädigung 22/3550
– Vorsorgeausgleich 15/2227
– Vorsorgeausgleich im internationalen Verhältnis 18/3480
– Vorsorgliche Massnahmen 3003; 8/3284; 13/3377; 14/3397
– Wartefrist 4/3204

Eheschutzverfahren
– Eigenversorgungskapazität der Ehefrau 17/3456
– Prozesskostenbevorschussung 11/3333
– Rechtshilfe bez. Bankkonti im Fürstentum Liechtenstein 17/3468
– Übergangsfrist für Umstellung auf eine Vollzeitstelle 17/3456
– Verhältnis zu einer vorgängig erlassenen polizeilichen Wegweisungsverfügung 18/3482
– vorsorgliche Massnahmen 11/3333; 14/3396

Ehrenbürgerrecht 1003

Ehrverletzung
– Leitschein 18/3501
– Urteilsdispositiv 3113
– Sicherstellung von Prozesskosten 13/3392
– Verfahren 7/3274

Eigenbedarf
– durch Vermieten von Geschäftsräumen 15/3420

Eigenleistungen an Grundstücken 1/2056; 3/2084, 2090; 6/2134

Eigenmietwertbesteuerung 2009, 2010; 1/2058; 11/2185, 2186

Eigentumsgarantie
– Entschädigung aus materieller Enteignung 9/2167
– Raumplanungsmassnahmen 2/1198; 8/2150

Eindolung
– von Gewässern 1088, 1089, 1120; 17/1428, 2255

Einfache Gesellschaft 6/3244
– Rechtsöffnung 6/3248

Einheit der Materie 1007

Einkommensbesteuerung
– Berufskosten 18/2265
– Dienstaltersgeschenk 4/2101
– Generalklausel 4/2100
– Kapitalbezüge und Einkauf in die berufliche Vorsorge 22/2287
– schenkungsweiser Erlass einer Darlehensforderung im Geschäftsvermögen 13/2208
– Schuldzinsenabzug 13/2209; 23/3565
– Treueprämien 4/2101
– Vermögensstandsgewinn 4/2100

Einsprache im Strafverfahren
– Kosten 3117
– Rechtzeitigkeit 6/3257

Einspracheverfahren
– neue Rechtsbegehren 17/1431
– nach EG RPG
  - Legitimation (Art. 91) 1122–1124; 7/1276; 9/2158; 13/1373
  - nach Fertigstellung der Baute 1137
  - Zonenplan; Einsprachelegitimation 1125; 2/1199
  - Zonenplan; Beschwerde ans Verwaltungsgericht 7/2147
  - Zuständigkeit (Art. 85) 1121; 10/1328
– im Schätzungswesen
  - zuständige Behörde 10/1339
– im Steuergesetz
  - Fristenlauf 6/2137
  - Minimalanforderungen an Steuerpflichtige 2046
  - mündliche Anhörung 3/2095; 15/2223
  - Nichteintreten 2043, 2045
  - Notfrist 2043
  - Postumleitungs- und Rückbehaltungsauftrag 6/2137
  - rechtliches Gehör 3/2095
  - Rückzug 2044
  - Überprüfung durch Steuerrekurskommission 2045
  - Verwirkungsfrist 4/2108
  - Voraussetzungen einer gültigen Vertretung 17/2249
  - Widerruf 2044
  - Wiedereinsetzung in verpasste Frist 2047; 4/2108; 6/2136
  - zuständige Behörde 6/2127
– im Strassenwesen
  - Legitimation 20/1468
Einstellung
– des Strafverfahrens siehe Strafverfahren
Einzelrahmablieferung 1170
Einzelrichter
– mündliche Verhandlung 3076
Einziehung
– im Strafverfahren 7/3273
Einzonung
siehe Pläne, Planung
Einzugsgebiet
siehe Perimeter
Elektrizität
– öffentlich-rechtlicher Vertrag 3123
Elektrizitätsreglemente
– Genehmigungspflicht 1059
Elementarschadenversicherung 2/3184; 13/2211; 20/2277
Elterliche Gewalt, Entzug
– rechtliches Gehör 1072
Enteignung
– Entschädigung für Parkplätze 12/2197
– Entschädigungsvertrag; Rechtsnatur 3124
– formelle 22/2288
– materielle 9/2167
– Verzinsung der Entschädigungsforderung 4/3223
Entlastungsbeweis
– Beschimpfung 2/3166
Entschädigung
– Anwaltshonorar 24/3581
– aus Arbeitsvertrag 16/3442; 17/3459; 18/3487
– aus materieller Enteignung 9/2167
– bei Einstellung eines Strafverfahrens 4/3220; 6/3256; 16/3452; 23/3579
– gemäss Opferhilfegesetz 11/2191
– im Jugendstrafverfahren 16/3453
– Parteientschädigung 24/3581
Entscheidungsbefugnis
siehe Kognition
Entschuldung
– landw. Liegenschaften 1164, 1165; 1/1190
Entsendegesetz
– Zuständigkeit 22/2290
– Verwaltungsbussen 22/2290
Entwendung zum Gebrauch 9/3298
Entziehen von Unmündigen 2/3167
Erbengemeinschaft
– Eigenmietwertzurechnung 1/2058

Erbrecht
– amtliche Verwaltung während des öffentlichen Inventars 1/1177
– Aufsicht über Willensvollstrecker 1085
– Auslegung einer letztwilligen Verfügung 11/3334
– Ausschlagung 20/1470
– Einsetzung eines Erbenvertreters 1083, 1084
– Korrekturen am eigenhändigen-Testament 3007
– Prozessabstandserklärung im Erbteilungsprozess 5/3232
– ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes 1087; 2/1194
– Versteigerung gegen den Willen eines Erben 1086; 5/1244
– Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis 4/3205
– Zuständigkeit für Erbteilung 3008; 6/1257
– Zustimmung i.S.v. Art. 422 Ziff. 5 ZGB 1081, 1082
Erbschaftsanfall
– Zwischenveranlagung 2032
Erbschaftssteuern
– Beweislast 6/2141
– Bewertung von Liegenschaften 4/1224
– Doppelbesteuerungsabkommen mit der BRD 2055
– Hausrat 1/2065
– Nachsteuerverfahren 2053, 2054
– Pflegekinderverhältnis 6/2141
– Selbstanzeige im Nachsteuerverfahren 2053, 2054
Erbteilung
– Prozessabstandserklärung 5/3232
– Urkundenfälschung 5/3230
– Zuständigkeit 3008; 6/1257
Erfahrungszahlen 5/2123
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 21/2284
Erläuterung
– im Strafverfahren 13/3391
Ermessen, pflichtgemässes
– Ermessensunterschreitung 11/1346
Ermessensveranlagung
– Abschreibungen 2042
– Aufzeichnungspflicht 4/2106
– bei Buchführungspflicht 5/2123
– bei mangelnder Mitwirkung des Steuerpflichtigen 6/2138
– bei Selbständigerwerbenden 2041, 2042; 4/2106, 2107; 14/2216
– Beweislast 2/2073; 4/2107; 6/2138
– Erfahrungszahlen 3/2094; 5/2123; 14/2216
– Überprüfung durch Steuerrekurskommission 2040; 6/2138
– Voraussetzungen 2039; 3/2094; 5/2123; 14/2216
Erpressung (Chantage) 3051
Erschliessung
– Ausfahrt in Staatsstrasse 2/1203
– ausserhalb Bauzone 2/1200
– im Quartierplanverfahren 16/1409;19/1447; 22/2289
– Mitbenützung von privaten Erschliessungsanlagen 24/3585
– von Bauland 1118; 6/1265; 15/1397; 17/2254
Erstreckung
– eines landwirtschaftlichen Pachtverhältnisses 18/3485
Ertragswertbesteuerung
– Liegenschaften 2017
Erwerbseinkommen
– Abgrenzung zur Vermögensverwaltung 3/2084
– am Pikettdienst 2/2067
– ausserberufliche öff. Tätigkeit 2/2067
– Geschäftsvermögen 11/2187, 2188
– schenkungsweiser Erlass einer Darlehensforderung im Geschäftsvermögen 13/2208; 20/2279
– Schuldzinsenabzug 13/2209; 23/3565
Erziehung
siehe Schulwesen
Erziehungsaufsicht 8/1300; 10/1340

Erziehungspflicht
– Verletzung 23/3574
Existenzminimum
– betreibungsrechtliches 1/3148; 2/3179; 3/3198; 5/3237; 12/3372; 18/3497, 3498; 21/3547; 22/3558
– fürsorgerechtliches 8/2155
Expropriation
siehe Enteignung
Fachleute
– Kompetenz zum Beizug 1058
Fahrlässigkeit
– Badeunfall 7/3265
– Gewässerverschmutzung 3/3189; 10/3319
– Verletzung der Regeln der Baukunst 14/3403
Fahrverbot
siehe Strassenverkehr, Strassenwesen
Feriengeld
– als Lohnbestandteil 3042
– Ferienguthaben 16/3441
Feststellungsklage
– Feststellungsinteresse 19/3511; 21/3544
Feuerschutz
– Feuerschutzbeitrag einer Hydrantenkorporation 15/1403
FiaZ
– Beweiswürdigung 20/3521
– Strafzumessung 15/3424; 17/3466
– teilbedingter Strafvollzug 19/3506; 21/3538
Fieselrecht 3020
Finanzreglemente der Gemeinden
– Genehmigungspflicht 1060
Finanzwesen
– amtliche Bewertung von Liegenschaften 13/2210
– Begriff der gebundenen Ausgabe 1108, 1109; 21/2280
– Berechnung der Ausgaben 3/1210
– Bewertung von Liegenschaften (Erbschaftssteuer) 4/1224
– Budget oder besondere Vorlage 1109, 1110
– Finanzausgleich 11/2184
– Finanzvermögen 21/2280
Fliessgewässer 16/1408; 17/2255
Flurgenossenschaft
– Abgrenzung des Einzugsgebietes; Kostenverteiler 1066; 18/1436
– Beitragspflicht 1067
– Genehmigung der Statuten; Vorbehalte 1070
– Handänderungsabgabe 1069
– Legitimation zu Rekurs und Beschwerde 18/2259
– Öffentlichkeit der Strasse 17/1430
– Verhältnis Kosten/Nutzen 1068
– Vollstreckbarkeit von Mitgliederbeiträgen 12/3369
– zwangsweise Abtretung einer Wegdienstbarkeit 22/2288
Forstwesen
– Waldabstand 1128,1129; 1/1184
Freispruch
– Teilfreispruch; Sicherstellung der Prozesskosten durch Geschädigten 3114
– Kostenauflage 6/3254; 14/3419
Freizügigkeit
– Krankenkassen 3125
Fremdenpolizei
– aufschiebende Wirkung 1041
– Ausweisung eines straffälligen Ausländers 8/2152
– Kognition des Verwaltungsgerichtes 7/2146; 15/2229
– Wegweisung; Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung 4/1237; 15/2229
Fristen
– Ablauf 2049; 3/2097; 11/1342
– Abstimmungsbeschwerde 1014, 1016, 1017
– Appellation 6/3260; 9/3301
– Appellation, Zustellung in den Betreibungsferien 13/3386
– Beginn 1037; 1/2063; 6/2137; 11/2179; 12/2193
– Erstreckung 11/1342
– Haftüberprüfungsverfahren 12/3373

– Nachfrist bei mangelhaftem Rekurs (Beschwerde) 1045; 7/2143; 24/3584
– Nachfrist Kostenvorschuss 19/2273
– Notfrist 2043; 4/2109; 8/3283
– Pfändungsbegehren 3094
– Postaufgabe im Ausland 1036; 17/3472
– Publikation von Abstimmungsvorlagen 1006
– Strafantrag 3/3190
– Verpassen (Anwälte) 17/3478
– Verwirkung 3/2097; 4/2108
– Wiederherstellung 1043, 2047; 1/2066; 2/2075, 3183; 4/2108; 6/2136; 17/3473
– Zustellung durch eingeschriebenen Brief 1038; 9/3307; 11/2179, 3348
– Zustellung ins Ausland 12/3374; 18/2261
Führerausweisentzug 1106, 1107; 7/1283, 2144; 9/1318, 1319; 10/1335; 14/2221; 15/1404
Fürsorge
– Bedeutung der SKOS–Richtlinien 10/1334
– Existenzsicherung oder weiterführende Sozialhilfe 8/2155
– Naturalleistung 11/1358
– Vermögensfreibetrag 10/1334
Fürsorgepflicht
– Verletzung 23/3574
Fürsorgerische Freiheitsentziehung 21/2282
Fussweg
– Aufhebung eines öffentlichen Fussweges 2/1195
– freie Begehbarkeit 3/1212
– Schieben eines Velos 3018
Fuss- und Wanderweg
– Eingriff („Stapfete“) 3/1212
– Eingriff (Teerung) 3/1213; 20/1462
– grössere Wegstrecke 11/1356
– Öffentlicherklärung 16/1413
– Sanierung 23/1504
– Teerung einer Flurstrasse 17/1426
– Unterhalt 22/1494
– Verlegung eines Wanderwegs 16/2243
Garage
– Bewilligung mit Auflagen 1151
Garantieabrede
– Abgrenzung zu Bürgschaft 2/3164
Gasversorgung
– öffentliches oder privates Recht 1062
Gebäudeabstand 9/1306; 10/1326; 11/2182; 17/1422
Gebäuderationalisierung 1168
Gebrauchsleihe
– Abgrenzung zur Miete 20/3519
Gebühren
– Elternbeiträge bei Sprachaufenthalt 10/2171
– Kanalisation 1114, 1115, 1117; 2/1197; 6/1260; 8/1299; 9/2161
– Kehrichtabfuhr 1163
– Rechtsnatur des Feuerschutzbeitrages 15/1403
– Wasser 1113, 1116, 1117
Gebundene Ausgaben
siehe Ausgaben
Gefährdung des Lebens 2/3165; 19/3507
Gefährdungsdelikt
– konkretes 19/3507
Gehilfenschaft
– zu Steuerhinterziehung 4/2117
Gehör, rechtliches
– Akteneinsicht bei abgeschlossenem Verfahren 1049; 15/2222; 16/2234
– Amtsbericht 23/3562
– Anhörung 24/1511
– Anstösser 15/1392
– Begründungspflicht bei Kürzung Anwaltshonorar 24/3581
– bei Berichtigung 4/3213
– bei Fürsorgerischer Freiheitsentziehung 21/2282
– bei Kündigung eines öffentlichen Dienstverhältnisses 21/2281
– bei Prüfungen 7/1279
– bei Richterwechsel 3081
– Bestellung eines Beistandes 1077

– Bevormundung 1078
– des einspracheberechtigten Nachbarn 9/2158; 20/1463
– Disziplinarmassnahmen 1050
– Entzug der elterlichen Gewalt 1072
– Heilung 23/3562
– Kündigung eines öffentlichen Dienstverhältnisses 23/3569
– reformatio in peius 18/2262
– Schranken, berechtigte Geheimhaltungsinteressen 18/2269
– Steuerverfahren 2/2078
– Teilnahme an Augenschein 1026
– Umfang 23/3569
– Umfang; Heilung 1027; 7/1272; 20/1463
– Verletzung der Begründungspflicht 22/1489
– vorsorgliche Massnahmen 3/3194; 13/1380
Geldwerte Leistungen 2018; 4/2113
Gemeindewesen
– Amtszwang 1055
– Benutzung des Verwaltungsvermögens durch die Öffentlichkeit 1063
– Benützung der Kirche 1061
– Berechnung der Ausgaben 3/1210
– Beschwerdelegitimation der Gemeinde 9/2161; 18/2259
– Budget oder besondere Vorlage 1109, 1110
– Erbteilung 3008; 6/1257
– Finanzausgleich 11/2184
– Finanzkompetenzen; gebundene Ausgabe 1108, 1109; 21/2280
– Gasversorgung: öffentliches oder privates Recht 1062
– Genehmigung kommunaler Erlasse 1059, 1060
– Haftung 19/2270
– Kompetenz zum Beizug von Fachleuten 1058
– Kündigung während der Probezeit 21/2281
– Parteientschädigung 8/2148; 9/2157
– Rechtsmittel 4/1223
– Rücktrittsfrist 1056
– Schülertransport, unentgeltlicher 13/2207; 15/2230
– Submission 11/2183
– Tarife einer Verkehrsunternehmung 4/1223
– Wahl in Kommissionen 1057
Gemeingebrauch
– an Gewässern 1088, 1089; 17/2255
– Aufhebung eines öffentlichen Fussweges 2/1195
– fahrende Verkaufsstellen 1172
– Öffentlicherklärung 16/1413
Genehmigung
– Flurgenossenschaftsstatuten 1070
– kommunale Erlasse 1059, 1060
– Nutzungsplan 7/2147; 11/2180; 23/3564
Genossenschaft
– Befreiung von der Steuerpflicht 1111
Genossenschaft des kant. Rechts siehe Körperschaft
Genugtuungsleistung
– bei versuchter vorsätzlicher Tötung 24/3587
– in Form richterlicher Missbilligung 11/3335
– Steuerbarkeit 6/2130
Gerichtsferien
– im Verfahren vor Justizaufsichtskommission 1/3144
– im Verfahren um Sicherheitsleistung 4/3212
– im Vermittlungsverfahren 3/3192
Gerichtsstand
– Anfechtungsklage 3107
– Ehescheidung 3004
– Vereinbarung 3063
– Wohnsitzwechsel 3064
Geschädigter
– Kostenpflicht bei Offizialdelikten 3110
– Parteistellung 1/3153, 3154, 3157
Geschäftsführung, ungetreue 1/3139
Geschäftsmiete
– Retention 15/3431
Geschlechtsumwandlung 8/3278

Gesellschaft, einfache 6/3244
– Konkubinat 17/3465
– Rechtsöffnung 6/3248
Gesundheit
siehe Sanitätswesen
Gewässer
siehe Wasserrecht
Gewässerabstand 16/1406; 17/2255
Gewässerschutz
– Anschlusspflicht 8/1297, 2151; 10/1333; 17/1427
– Beiträge an Gewässerschutzanlagen 13/1378
– Eindolungsverbot 10/1332; 17/1428
– Entschädigung aus materieller Enteignung 9/2167
– fahrlässige Gewässerverschmutzung
- bejaht 10/3319
- verneint 3/3189; 11/3340
– Fliessgewässer 16/1408
– Grundwasserschutzzonen 1/1189; 6/1270; 18/1439
– Jaucheverbot 14/1388
– Offenlegung eines Fliessgewässers 17/2255
– Strafbarkeit eines Unternehmens 20/3522
– Verunreinigung; Begriff 11/3340
Gewinnausschüttung
– verdeckte 2018; 8/2154
Gewinnungskosten
– Abgrenzung zum Erwerbseinkommen 5/2118
– Abgrenzung zu den Lebenshaltungskosten 3/2087; 6/2128
– Abschliessende Aufzählung im Gesetz 2007
– Anwaltskosten 1/2059
– Arbeitszimmer, privates 2003; 4/2102; 18/2265
– Ausbildung 2004
– Berufskleider 4/2102
– Beweislastverteilung 3/2085; 5/2118
– Fahrtkosten 1/2057; 6/2128
– Fahrtkosten bei Heimkehr am Mittag 2005
– Fahrtkosten bei Wochenaufenthalt 3/2087
– Hausangestellte 2008
– Haushaltbesorgung 6/2128
– Kosten für „Vespacar“ 1/2057
– Kundenspesen, Nachweis 5/2118
– Liegenschaftsunterhalt 6/2129
– Pauschalspesen 4/2102
– Weiterbildung 2004
Gewohnheitsrecht
– im öffentlichen Recht 13/1379
– keine Gesetzesderogation 2/1197
Gläubigerbezeichnung
– im Betreibungsbegehren 16/3447
Gleichbehandlung im Unrecht
– fehlerhafte Signalisation im Strassenverkehr 17/3467
Goodwill
– Kaufvertrag 3036
Gratifikation 1/3132, 3133
Grenzabstand
– gegen Hauptwohnrichtung 5/1253
– gegenüber Strassen 1150
– gemäss Art. 91 EG ZGB 1127
– gemäss Art. 99 EG ZGB 1/3129
– Unterschreitung 10/1325
– Wohnwagen 18/1438
Grenzregulierung 1148
Grundbuch
– Abzahlung altrechtlicher Zedel 1095
– Beschwerde 1092
– Eintragung von Unterhaltsregelungen bei Servituten 10/3311
– Haftung an Grundbuchführung 16/2245
– Klage oder Beschwerde 1093
– Löschung ungerechtfertigter Einträge 10/3312
– Prüfungspflicht des Grundbuchführrers 1094
– Veröffentlichung von Handänderungen 1096
– Zuständigkeit zur Beurkundung 1091
– Zweckentfremdungsverbot; Anmerkung 1169

Grunddienstbarkeit
– Auslegung 14/3398; 16/3438; 19/3503
– Dispositionsmaxime 18/3492
– Eintragung von Unterhaltsregelungen 10/3311
– Feststellungsinteresse bei Feststellungsklage 19/3511
– Fieselrecht 3020
– Quellenrecht, Löschung 9/3297
– schonende Ausübung 3/3187
– übermässige Bindung 14/3398
– Verhältnis zu öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften 14/3398
– Vertrauensprinzip 16/3438
– Wegfall des Interesses des berechtigten Grundstücks 16/3438
– Wegrecht, Bestand und Wegverlegung 16/3439
Grundeigentum
– Durchleitungspflicht für Drainagewasser 3017
– Haftung für Schaden aus Grabungen 3010
– Mitbenützung von Leitungen 3016
Grundpfandrecht
– Grundpfandverschreibung als Inhaberobligation 3024
– Pfandhaft für Zinsen bei altrechtlichen Zedeln 3027
– Pfandhaft bei Miet- und Pachtzinsen 7/3263
– Schuldbrief mit vereinbarter Fälligkeit 1090
– Umfang der Pfandhaft 3025
– Zulässigkeit der Betreibung auf Pfandverwertung 3026
Grundpfandverwertung
– Ausfallforderung 14/3414, 3415
– Doppelaufruf 3102
– Verfügungsbeschränkung 2/3178
– vorzeitige Verwertung 11/3347
Grundstückgewinnsteuer
– Abziehbare Aufwendungen 2023, 2024
– amtliche Grundstückschätzung 13/2210
– Anlagewert 2021; 17/2250
– Aufteilung des Erwerbspreises bei teilweiser Veräusserung 6/2132
– bei Rückgängigmachung der Veräusserung 3/2092
– Besitzesdauerrabatt 2019, 2025
– Buchgewinn 17/2250
– Eigenleistungen 2028; 3/2090; 6/2133, 2134
– Finanzierung durch Darlehen 2031
– gemischte Schenkung 1/2061
– Gesamtverkauf von Miteigentumsanteilen 3/2091
– Goodwill 2030
– Immobiliengesellschaft ohne Betriebsstätte 17/2250
– Kosten der Veräusserung 2026
– Landerwerbskredit 23/3565
– Massgebende Handänderung 2025
– Massgebende Schätzung 2024; 14/2215
– Planungskosten 3/2090
– Provisionszahlung, zulässige Höhe 2027
– Provisionszahlungen im Ausland 2022
– Spende aus Verkaufserlös 3/2090
– steueraufschiebend wirkende Handänderung 2/2070
– Übernahme durch den Käufer 2020
– Verhältnis zu Einkommenssteuer-Ermessensveranlagung 6/2134
– Vermittlungsprovisionen 6/2134
– Weitere Leistungen des Erwerbers 2029
– wertvermehrende Aufwendungen 6/2133
– Zahlungen an nahestehende Dritte 6/2133
Grundstückkauf
– Übertragung des Kaufsrechts 3013
– Unverbindlicherklärung 10/3314
– Verzicht auf Kaufsrecht 3012
– Vorkaufsrecht 3011
Grundstückverkehr
– Zuständigkeit zur Beurkundung 1091

Grundwasserschutzzone 1/1189; 6/1270; 18/1439
Güterstrasse
– Anmerkung des Zweckentfremddungsverbotes 1169
Haftentlassungsgesuch
– Haftgründe 19/3515
– Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr 13/3393; 14/3418
– Zuständigkeit 7/3275; 15/2232
Haftung
– aus Grundbuchführung 16/2245
– aus Pauschalreisegesetz 22/3554
– aus unerlaubter Handlung 10/3313
– des Arbeitgebers (Art. 52 AHVG) 10/2176, 2177
– des Arbeitnehmers 4/3206
– des Arztes 11/3337
– der Ehegatten für die Gesamtsteuer 16/2235
– der Erben für die Steuern des Erblassers 16/2235
– der Gemeinde 19/2270
– des Grundeigentümers 3010
– der Stiftungsratmitglieder einer Personalvorsorgestiftung (Art. 52 BVG) 13/2213
– der Vormundschaftsbehörde 3006; 19/2270
– für Fehlverhalten des Vermittlers 18/2268
– Werkhaftung 3034; 18/3484
Handänderungen
– Veröffentlichung 1096
Handänderungsabgabe
– Flurgenossenschaft 1069
Handänderungssteuer 1112; 1/1179; 18/2264
Handels– und Gewerbefreiheit
– auf Märkten 7/1284
– Zulassung von Ausländern zur Prüfung als kant. appr. Zahnarzt 3/1221
Handwerksarbeit
– Verjährung 20/3518
Hausfriedensbruch 3053–3055
Haushaltentschädigung
– in Kapitalform 6/2130
Hausierwesen
– Zuständigkeit 1172
Heilmittel
– Abgabe durch Heilpraktiker 1161
– Versand 1160
Heilmittelbetrieb
– Anforderungen an den Leiter 1159
Heilpraktiker
siehe Sanitätswesen
Heime
– Abgrenzung zu Pflegeplatz 20/1472
– heilpädagogische Grossfamilie 6/1258
Hofstattrecht 1131
Hundepolizei 1105
Immissionen
– Geruch 14/1387
– Herdegeläute 3014
– Lärm, Erschütterungen 2/1204; 3/1219, 1220; 5/1254; 8/1290; 20/1461
– Nachtklub 11/1350
– nichtionisierende Strahlung 15/1401
– überragende Pflanzen 22/3552
– Vorrang des öffentlichen Rechts 2/1204
Immobiliengesellschaft
– ausserordentliche Erträge 9/2164
– Grundstückgewinnsteuer 17/2250
– Handänderungssteuer 1/1179
Immunität, parlamentarische 3084
Informatik
– Vertrag auf Erstellung einer Website 14/3402
Informationsfreiheit
– und Raumplanung 3/1215
Initiative
siehe Volksinitiative
Inspektion
– Behandlungsräume von Heilpraktikern 1157
Internationales Privatrecht
– Eintragung einer im Ausland geschlossenen Ehe 18/2269; 21/1484
– Ergänzung des Scheidungsurteils 18/3480
– Kauf 3038

– Prozesskostenbevorschussung im vorsorglichen Massnahmeverfahren 17/3469
– Scheidung 1/3137
– Vorsorgeausgleich 18/3480
Intertemporales Recht
– Abbruchverfügung 9/1304
– sachliche Zuständigkeit im Zivilprozess 18/3495
– Strafverfahren 23/3577
– Umweltschutz 4/1235
Invalidenversicherung
– Abklärung an Ort und Stelle (Hilflosenentschädigung) 23/3561
– Anfechtungsgegenstand 24/3582
– Behandlung eines Geburtsgebrechens 18/2266
– Beurteilung Statusfrage Haushalt/Erwerbstätigkeit 24/3583
– Eingliederungsmassnahmen 1/3158; 9/2166; 17/2252; 22/2291
– Folgen einer schuldhaft verweigerten ärztlichen Begutachtung 14/2218
– medizinische Massnahmen im Ausland 11/2192
– Rechtsverzögerung 18/2267
– Schadenminderungspflicht 22/2286
– unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren 18/2260
– Verbeiständung 3127
Jagd
– Pflicht zur Nachsuche bei Fehlschuss 8/3281
– strafrechtliche Verantwortung des Jagdgastes 5/3228
Juristische Person
– Strafantrag 16/3453
Justizaufsichtskommission
siehe Beschwerde, Willkürbeschwerde
Kanalisation
– Anschlussgebühr 1114, 1115, 1117; 2/1197; 6/1260; 8/1299; 9/2161
– Anschlusspflicht 8/1297, 2151; 10/1333; 17/1427
Kanzleisperre
– Wirkungen bei Zwangsvollstreckung 15/3429
Kapitalabfindung 6/2140
Kapitalleistungen 6/2130; 10/2173
Kapprecht 22/3552
Kauf
siehe auch Grundstückkauf
Kaufsrecht
– Beginn der Rekursfrist 1037
– Übertragung; Form 3013
– Verzicht; Form 3012
Kaufvertrag
– Goodwill 3036
– Kauf auf Probe 3037, 3038
– Mängelrüge 6/3245
– Nichtigkeit 3030
– Rücktritt 3031
– Übervorteilung 3032
Kaution
– Verrechnung mit Mietzinsen 20/3526
Kehrichtabfuhr 1162, 1163
Kind
– sexuelle Handlungen mit einem Kind 15/3423; 22/3557
– Umgangnahme von Strafe 15/3423
– Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht 19/3509; 23/3574
Kinderfreibetrag
– bei Personenversicherung 5/2120
Kinderzulagen
– Aufklärungspflicht der Ausgleichskasse 17/2253
Kindesschutz
– Änderung richterlicher Massnahmen 10/1340
– Bestellung einer Vertrauensperson 8/1300
– superprovisorische Massnahmen 13/1380
Kindesverhältnis
– Besuchsrecht 1073
– Kinderzuteilung, Zuständigkeit 1074
– rechtliches Gehör 1072
– Unterhaltsbedarf 12/3355; 19/3512

– Unterhaltsbeiträge, Bevorschussung 14/1390
– Unterhaltsbeiträge, Herabsetzung 16/3437; 23/3570
– Unterhaltsbeiträge, Leistungsfähigkeit 21/3534
– Unterhaltsbeiträge, Schuldneranweisung 12/3354
– Unterhaltsbeiträge, Urteilsänderung- 23/3570
– Unterhaltsbeiträge, Zuständigkeit 1075
– Urteilsänderung, Legitimation 24/3590

Kirche
– Benützung 1061
– Kirchensteuer; Beginn und Ende der Steuerpflicht 9/2165
– Rechtsweg bei Personalstreitigkeiten 12/3359; 14/2220

Klage
– Abweisung zurzeit 20/3517
– Änderung 3069; 2/3171; 3/3191
– Rückzug 3073; 10/3323; 15/3426

Kognition
– Bindung an Parteianträge 3115
– der Justizaufsichtskommission (Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege) 10/3321
– des Regierungsrates im Verfahren nach Art. 49/50 EG RPG 1145; 2/1198
– des Verwaltungsgerichtes
  - bei Führerausweisentzug 7/2144
  - bei Aufenthaltsbewilligung 7/2146; 15/2229
  - im Steuerstrafverfahren 11/2190; 15/2223
  - keine Bindung an Parteianträge im Beschwerdeverfahren 18/2262
– Prüfungszeugnis 14/3399
– Beurteilung von Lernenden 22/1486

Kommissionen
– in der Gemeinde, Wahl 1057

Kommissionsbeschlüsse (gerichtl.)
– Ausschluss der Beschwerde 3079

Kompetenzkonflikte
– Bauen ausserhalb der Bauzone 1121

Konkubinat
– Auflösung 17/3465
– Auslegung Konkubinatsklausel 21/3545
– Begünstigung in der beruflichen Vorsorge 21/2285
– Bevorschussung von Kinderalimenten 14/1399
– Naturallohnbesteuerung 2006
– Sistierung der Unterhaltsbeiträge 12/3353

Konkurrenz
– echte (Angriff und Körperverletzung) 24/3593
– echte (FiaZ und Nichtbeherrschen) 10/3318
– echte (Schändung und sexuelle Handlungen mit Kind) 22/3557
– unechte (Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss) 8/3280

Konkurs
– Eröffnung auf eigenes Begehren 10/3329
– Eröffnung wegen Einstellung der Zahlungen 10/3328
– Eröffnung trotz Nachlassstundungsgesuch 11/3346
– Inhalt des Konkurserkenntnisses 3104
– Konkursverlustschein als Schuldanerkennung 10/3326
– Konkursverlustschein für anerkannte Forderung, Gleichsetzung mit gewöhnlicher Schuldanerk. 13/3387
– leichtsinniger Konkurs 3052

Konkursverfahren
– Abgrenzung der Zuständigkeiten 24/3597
– nach Konkursabschluss entdecktes Vermögen 1/3151
– Inventarisierung von Beitragsforderungen eines Vereins 12/3371
– Rangordnung der Forderungen 13/3389

– rechtshilfeweise Grundstückverwertung 4/3215
– Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens 9/3304
– summarisches 14/3416
– vorzeitige Pfandverwertung 11/3347
– Zustellung der Vorladung 9/3307
Konzession
– Taxigewerbe 1171
Körperschaften
– des kantonalen Rechts 3001, 3002
Körperschaften des öffentlichen Rechts
– Bekanntgabe der Traktanden der Mitgliederversammlung 1064
– Einsicht in Versammlungsprotokoll 1065
– Erweiterung des Mitgliederkreises 15/1403
– Flurgenossenschaft, Vollstreckbarkeit von Mitgliederbeiträgen 12/3369
– Kirchgemeinde; Streitigkeiten über Anstellungsverhältnisse, Rechtsweg 12/3359; 14/2220
– Legitimation zu Rekurs und Beschwerde 18/2259
– Zwangsmitgliedschaft 15/1403
Körperverletzung
– Konkurrenz zu Angriff 24/3593
Körperverletzung, fahrlässige
– Badeunfall 7/3265
Korporationen
siehe Körperschaften
Korrigendum 24/Anhang
Kosten
– Ausnahme von der Kostenlosigkeit arbeitsrechtlicher Prozesse 12/3366
– ausserordentl. Todesfall 3/3201
– bei Freispruch wegen Verjährung 6/3254
– bei Gegenstandslosigkeit wegen Rückzugs 7/3268
– bei Teilfreispruch 14/3419
– Besuch auswärtiger Schulen 1099,1100
– betreibungsrechtliches Beschwerdeverfahren 3108
– Blutprobe 5/3240
– der Betreibung 3086
– Einsprache im Strafverfahren 3117
– Einstellung des Strafverfahrens 1/3157; 3/3202; 4/3219; 21/3548
– Elternbeiträge bei Sprachaufenthalt 10/2171
– Freispruch mangels Tatbestands 12/3375
– Gutachten im Entmündigungsverfahren 9/1321
– Klagerückzug 3073
– Kostenauflage zu Lasten des Anzeigers 3/3202
– Kostenlosigkeit der Beschwerde/Klage im öffentlichen Personalrecht 13/2206
– Kostenpflicht des Geschädigten bei Offizialdelikten 3110
– Kostenrisiko bei Konkurs der Gegenpartei 7/3269
– mutwillige Prozessführung 1/3160; 10/2169; 15/2225
– Notwegprozess 3067
– Nutzungsplanverfahren 24/1513
– Prozesskostenbevorschussung 7/3271; 11/3333; 13/3392
  - im internationalen Verhältnis 17/3469
– Rekursverfahren 1/1175
– Schülertransport 13/2207; 15/2230
– Sicherheitsleistung 3068
– Sicherstellung 3114; 7/3272
– nach Umweltschutzgesetz 1/1175
– im Vermittlungsverfahren 3070; 4/321
– vorläufige Bezahlung der vorinstanzlichen Kosten als Rechtsmittelvoraussetzung 13/3383
– Vormundschaft 9/1321
Kostenverteiler
– Flurgenossenschaft 1066
Kostenvorschuss 1/3153, 3154; 8/3287; 19/2273
Krankenkassen
– Freizügigkeit 3125

– Legitimation betr. Heilpraktikerbewilligung 10/1338
– Prämienverbilligung 8/2153; 23/3563
– Zuständigkeit 23/3560
Krankenversicherung
– medizinische Behandlung im Ausland 14/2217
– Obligatorium 1/3159
Kulturobjekt
– Erhaltung 8/1288; 9/1305; 11/1354, 1355
– Umbau 18/1437; 20/2278
Kündigung
– Anrechnung anderweitig erzielten Lohnes 13/2206
– Arbeitsvertrag 3/3185; 9/3295, 3305 17/3459, 3460, 3462, 3463
– (Beamte) Rechtsnatur 1023, 1024
– bei Anstellung durch Verwaltungsvertrag 13/2205
– fristlose bei Arbeit auf Abruf, Lohnrückerstattung für Minuszeit 12/3357
– gerechtfertigte fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages 17/3461
– landwirtschaftliche Pacht 11/3338; 16/3440
– Miete 1/3131; 8/3279; 14/3400; 15/3420
– missbräuchliche 18/3487
– öffentliches Dienstverhältnis 14/2219; 17/2258; 21/2281; 23/3569
Landrecht
– siehe Bürgerrecht
Landschaftsschutzzone
– Eingliederungsgebot 9/2160; 18/2263; 20/2278
– Zulässigkeit eines Landwirtschaftsbetriebes 8/1295
Landwirtschaft
– Abgrenzung zwischen Freizeitlandwirtschaft u. Landwirtschaft 19/2272
– Anmerkung des Zweckentfremdungsverbots 1169
– Begriff des Selbstbewirtschafters 6/1271
– Einzelrahmablieferung 1170
– Erbteilung; ungeteilte Zuweisung eines Gewerbes 1087; 2/1194
– Gebäuderationalisierung 1168
– Pacht 1/3135; 11/3338
– Pfändung von Direktzahlungen 10/3327
– Unterstellung unter LEG 1164, 1165; 1/1190
– Veräusserung landwirtschaftlicher Liegenschaften
  - Sperrfrist 1166, 1167; 4/1236;
  - an den Selbstbewirtschafter 6/1271
– Waldfeststellung 2/1205
Landwirtschaftliche Bauten;
zulässige Grösse 1/1181; 8/1295; 9/2159; 11/1352
Landwirtschaftliche Liegenschaft
– Entschuldung 1164, 1165; 1/1190
– Pfändbarkeit 3095
Landwirtschaftliche Pacht
– Beendigung bei Selbstbewirtschaftung 1/3135; 11/3338
– Bestimmung der Pachtdauer 11/3338
– Erstreckungsdauer 18/3485
– Kündigung 16/3440
– Verlängerung 16/3440
Lärmimmissionen
siehe Umweltschutz
Lastenverzeichnis
– Belastung der Pfandsache nach Verfügungsbeschränkung 3102
Leasingvertrag
– als provisorischer Rechtsöffnungstitel 1/3146
Lebensmittelpolizei 3060
Legalitätsprinzip
– Abgaberecht 10/2171
– Strafrecht 8/3281
Legitimation
– Abstimmungsbeschwerde 1015
– Anstösser 15/1392; 17/2248
– Arbeitslosenkasse im arbeitsrechtlichen Verfahren 17/3459, 3470
– Art. 91 EG RPG 1122–1124; 7/1276; 9/2158

– Berufsverbot 10/1338
– Dritt- oder Reflexschaden 18/3484
– Einsprache im Arrestverfahren 16/3451
– Einsprache gegen Zonenplan 1125; 2/1199
– Einstellung, Strafverfahren 24/3600
– Einstellung Verfahren 23/3578
– Entbindung vom Anwaltsgeheimnis 9/3308
– der Gemeinde 9/2161; 18/2259
– Geschädigter im Strafprozess 1/3153, 3154, 3157; 6/3258
– Passivlegitimation bei Notwegrecht 20/3517
– politische Partei 15/1402
– Prozessgegner bei unentgeltlicher Rechtspflege 3/1208
– Rekurs 1039, 1040; 5/1240; 9/2161; 15/1392; 18/2259; 22/1493
– Scheidungsurteil, Urteilsänderung 24/3590
– staatsrechtliche Beschwerde 1024
– Strassenwesen, Verkehrsbeschränkung 20/1468
– unlauterer Wettbewerb 19/3504

Lehrer
– Disziplinarmassnahmen; rechtliches Gehör 1050
– Kündigung 23/3569
– Kündigung (Rechtsnatur) 1024

Leichtsinniger Konkurs 3052

Leitungen
– Mitbenützung 3016
– Reparatur 21/3533

Letztwillige Verfügung
siehe Verfügung

Liegenschaften
siehe auch landwirtschaftliche Liegenschaften
– amtliche Grundstückschätzung 13/2210
– Bewertung (bei Berechnung der Ergänzungsleistungen) 13/2212
– Bewertung (Erbschaftssteuer) 4/1224
– Doppelbesteuerungsabkommen mit der BRD 2055
– Eigenmietwert 11/2186
– Ersatzbeschaffung 10/2174
– Ertragswertbesteuerung 2017
– Steuerwert 2037
– Stichtagprinzip; Einfluss des Zeitpunkts der Schätzung 2/2069
– Verkehrswertbesteuerung 2/2069

Liegenschaftsunterhalt
– Abgrenzung zu den wertvermehrenden Aufwendungen 6/2129
– anwendbares Recht 2013
– Anwaltskosten 1/2059
– subjektiv-wirtschaftliche Betrachtungsweise 6/2129

Liquidationsgewinnsteuer 2002

Lohnpfändung 3097
– Löschung im Strafregister 4/3208

Lückenfüllung
– Anspruchsverjährung der Steuerforderung 2/1196
– Auflösung einer Gesellschaft ohne Revisionsstelle 18/3489
– berufliche Vorsorge 15/2226
– im öffentlichen Personalrecht 13/2204, 2206; 14/2219
– kein gesetzesderogierendes Gewohnheitsrecht 2/1197
– Vertrag 21/3532

Luftverunreinigung
siehe Umweltschutz

Lugano-Übereinkommen
– Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Erkenntnisses 15/3427

Mängel
– bei Mietvertrag (verborgene) 3039
– Vertragsabschluss 17/3465

Mängelrüge (Kaufvertrag) 6/3245

Markenrecht
– Käse-Etikette 3047
– ungenügende Unterscheidbarkeit 10/3315
– vorsorgliche Massnahme 24/3591

Marktwesen
– Bevorzugung Einheimischer 7/1284

Massnahmen
– FiaZ 17/3466
Meliorationswesen
siehe Bodenverbesserungen
Mietvertrag
– Abgrenzung zum Pachtvertrag 3040
– Abgrenzung zum Wohnrecht 1/3128
– Abgrenzung zur Gebrauchsleihe 20/3519
– Culpa in contrahendo 3029
– faktisches Vertragsverhältnis 2/3161; 14/3409
– Kündigung 1/3131; 8/3279; 14/3400
– Retention 3106; 15/3431
– sachliche Zuständigkeit 20/3523
– Schlichtungsverfahren, Beschwerde 5/3231
– verborgene Mängel 3039
– vertragswidrige Untermiete 3041
– vorzeitige Auflösung 14/3400
Mietwert
siehe auch Eigenmietwert
– Vermietung an nahestehende Dritte 2011
Mietzins
– Pfandhaft 7/3263
Milch
– Einzelrahmablieferung 1170
Mitbenützung
– von Leitungen 3016
– von privaten Erschliessungsanlagen 1/1187; 24/3585
Mitwirkungspflicht
– unentgeltliche Rechtspflege 15/3425
Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen
– Aufzeichnungspflicht des Selbständigerwerbenden 2036; 14/2216
– Auskunftspflicht 2043
– bei der Steuersicherung 16/2237
– Vorlage der Bücher 2038
Modellschutz 7/3264
Moderationsverfahren
(Anwaltsrecht) 3121; 3/3203; 5/3243
Moorlandschaft; bauliche Massnahmen 9/1315
Motorfahrzeug
– Führen in angetrunkenem Zustand 3058; 10/3318
Motorfahrzeugverkehr
siehe Strassenverkehr
Mündigerklärung 1071
Musterschutz 7/3264
Nachbarrecht
– Durchleitungspflicht für Drainagewasser 3017
– Grenzabstand 1/3129
– Immissionen (Herdegeläute) 3014; 22/3552
– Laufenlassen von Tieren 3015
– Mitbenützung von Leitungen 3016
Nachfrist
siehe Fristen
Nachlassstundung
– Aussetzung des Konkursdekrets 11/3346
Nachpfändung 3100
Nachsteuerverfahren
– bei Ermessensveranlagung 2/2078
– Beweislast 2/2078; 5/2124; 15/2223
– Bussenberechnung (dBSt) 4/2116
– Einleitungsverjährung 2/2079; 6/2140; 15/2224
– Gehilfenschaft 4/2117
– im Erbschaftssteuerrecht 2053, 2054
– Nachsteuerperiode 2/2079
– Rolle der Steuerrekurskommission als Gericht nach EMRK 5/2124
– Selbstanzeige 4/2116
– Selbstanzeige von Erben 2053, 2054
– Versuchte Steuerhinterziehung 2051; 5/2124
– Voraussetzungen 2050; 2/2078
– zeitliche Erfassung einer Provision 2053
Nachträgliche richterliche Anordnung
– aufgeschobene Strafe 7/3266
– Löschung im Strafregister 4/3208
Nachtrunk
– Ausschluss mittels Gutachten 15/3432

– Beweiswürdigung 20/3521
Naturallohnbesteuerung
– im Konkubinat 2006
Naturärzte
siehe Sanitätswesen
Nebenpunkte des Vertrags 1/3130
Neue Beweismittel
– Appellation 2/3174
– Beschwerde an die Justizaufsichtskommission 12/3365
– Revision (Strafprozess) 5/3242
– Revision (Zivilprozess) 16/3445
Neues Vermögen 3105; 9/3304; 16/3448
Nichteintretensentscheid 2043, 2048
– bei der direkten Bundessteuer 1/2066; 2/2081
– im Baubewilligungsverfahren 23/1499
– Überprüfung durch die Rekurskommission 6/2138
Nichtigkeit
– Kaufvertrag 3030
– Verfügung 1033
– Verkauf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft trotz Sperrfrist 1167
– Vorstandsbeschluss eines Vereins 19/3502
Normenkontrolle, akzessorische 1/3158; 15/1401
Notbedarf
– betreibungsrechtlicher 1/3148; 2/3177, 3179; 3/3198; 5/3237; 12/3372; 18/3497, 3498; 21/3547; 22/3558
– des Schuldners im Ausland 3098
– zivilrechtlicher 14/3397
Nötigung 3/3188
Notfrist
– Nichterstreckbarkeit 8/3283
– zur Einspracheergänzung (Steuerrecht) 2043
Notweg
– Kosten 3067
– öffentlich-rechtliches 24/3585
– Passivlegitimation 20/3517
– Wohnhaus ausserhalb Bauzone 3019; 5/3226
Novenrecht
– im Rechtsöffnungsverfahren 11/3344
– im Rekursverfahren 2048; 14/1382; 17/2248
– im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 24/3596
Nutzungsänderung (RPG)
siehe Zweckänderung
Nutzungsplan
siehe Pläne
Obhut
– über Kinder 16/3435
– über Kinder während des Scheidungsprozesses 8/3277
Offenlassen des Protokolls (ZPO) 3/3192
Öffentliche Sittlichkeit 23/3573
Öffentliches Personalrecht
– Änderungskündigung 17/2258
– Anrechnung anderweitig erzielten Lohnes 13/2206
– Anstellung durch Verwaltungsvertrag 13/2205
– Fristlose Kündigung 14/2219
– Kostenlosigkeit des Beschwerde- und Klageverfahrens 13/2206
– Kündigung 23/3569
– Kündigung während der Probezeit 21/2281
– Kündigungsbeschränkung im Krankheitsfall 13/2204
– Ordentliche Kündigung 1024; 14/2219
– Rechtsweg bei Angestellten der Landeskirchen 12/3359; 14/2220
Öffentlichkeit
– des Grundbuchs 1096
– Strassenverkehr 12/3364
Öffentlich-rechtliche Streitigkeit 8/3282
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
siehe Vertrag, öffentlich-rechtlicher

Offizialdelikte
– Kostenpflicht des Geschädigten 3110
– Parteistellung 1/3153
Opferhilfegesetz 6/3255; 11/2191; 16/2241
Opportunitätsprinzip 1/3152; 14/3405; 16/3452
Ortsbildschutz 9/1305; 15/1400; 21/1476; 23/1498
Pachtvertrag
– Abgrenzung zum Mietvertrag 3040
– Erstreckung; Zumutbarkeit, Erstreckungsdauer 12/3361; 18/3485
– Kündigung 16/3440
– Nachweis der Selbstbewirtschaftung 1/3135
Pachtzins
– Pfandhaft 7/3263
Parkplätze 5/1248; 9/1309
Parkverbot 1154; 6/1269
Parlamentarische Immunität 3084
Parteianträge
– Bindung des Gerichtes 3115; 8/3284
Parteientschädigung 1054; 2/3170, 3173; 7/3270; 8/2148; 9/2157; 11/1344, 1345; 12/2194; 13/2206, 2214; 15/2225; 16/2233; 17/1432; 24/1512, 3581
Parteistellung 1/3153, 3154, 3157
Parteivertreter
– Ausschluss von Parteibefragung im Untersuchungsverfahren 3075
– Ehescheidung 3118
Parteiwechsel
– im arbeitsrechtlichen Verfahren 17/3459, 3470
Patente
– Anwalt 17/3479
– Entzug des Wirtschaftspatentes 3/1222
– Erteilung des Wirtschaftspatentes unter Vorbehalt 1103
Pauschalreisevertrag 22/3554
Perimeter
– Flurgenossenschaft 1066
Personalvorsorge
siehe berufliche Vorsorge
Personenrecht
– Mündigerklärung 1071
Personenstand 8/3278; 21/1484
Personenversicherungsprämien
– Abzug d. Kinderfreibetrages 5/2120
Persönlichkeitsrechte
– Beweisverwertung heimlicher Bildaufnahmen 11/3342
– und Polizeiakten 3/1207
– Verletzung durch Amtshandlung 3082
Petitionsrecht 1021
Pfandrecht
siehe Grundpfandrecht
Pfändung
– Abklärungspflicht des Betreibungsamtes 22/3558
– Anschluss 20/3524
– Anspruch des Gläubigers auf Bekanntgabe der Kompetenzstücke 4/3214
– Aufschub 3/3197
– Entschädigung für Körperverletzung 1/3147
– Fortsetzungsbegehren; Frist 3094
– landwirtsch. Liegenschaft 3095
– Lohnpfändung 3097
– Motorrad 3096
– Nachpfändung 3100
– Notbedarf des Schuldners 18/3497, 3498; 22/3558
– Notbedarf des Schuldners im Ausland 3098
– Pfändbarkeit 24/3598
– Pfändbarkeit einer Zulassungsbewilligung als Allgemeinpraktiker 20/3527
– Pfändungskosten 19/3513
– Unterhaltsbeiträge 1/3149; 2/3177
– Verdienstpfändung (Landwirt) 10/3327
– Verwertung; Beizug der Polizei 3101
– Werkzeuge, Geräte usw. 3099
– Wiedererwägung 18/3497

– Widerspruchsverfahren 1/3150; 6/3252
Pflegekinder
– Abgrenzung Pflegeplatz- und Heimbewilligung 20/1472
– Bewilligungspflicht 6/1258; 16/1414; 20/1472
– Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht 19/3509; 23/3574
Pläne, Planung
– Abweichung von Gestaltungsplan 24/1508
– Abweichung von Regelbauvorschriften 11/2182; 21/1480
– Anspruch auf Auskunft 1053
– Ausnützungsziffer 1126; 5/1251; 1252
– ausreichende verkehrsmässige Erschliessung 17/2254; 22/2289
– Auszonung
  - Entschädigung 9/2167
  - Initiative 1145, 1146
  - Voraussetzungen 8/2150
– Baulandumlegung 1148
– Beschwerde ans Verwaltungsgericht 7/2147; 11/2180
– Einsprache gegen Zonenplan 1125; 2/1199; 13/1373
– Einzonung; Voraussetzungen 3/1218; 4/1232; 10/1329
– Erlass und Änderung 1145; 2/1198; 10/1329; 23/3564
– geringfügige Änderung 23/3564
– Gewerbezone 4/1232; 23/1506
– Grundwasserschutzzone 1/1189; 6/1270
– Kosten 24/1513
– Kurzone 23/3567
– Nichtgenehmigung 11/2180
– Planänderungsgesuch; Rekurszuständigkeit 11/2181
– Planungszone 1146, 1147; 1/1185; 4/1231; 12/1368
– Quartierplanüberprüfung 20/1458
– Quartierplanpflicht 10/1330; 22/1492
– Quartierplanverfahren
  - Koordination mit Zonenplan 9/1303; 10/2170; 12/2195; 21/1479
  - ausreichende verkehrsmässige Erschliessung 16/1409; 22/2289
– Sondernutzungsplan 11/1353; 22/1492, 1493
– Verbindlichkeit 20/1460
– Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 6/1263; 18/1442
– Zonenplan- und Quartierplanverfahren 9/1303; 10/2170; 20/1465; 21/1479
– Zulässige Bauzonen 4/1230; 15/1397; 23/1506
Polizei
– Akten und Datenschutz 3/1207
– Beizug bei betreibungsrechtlicher Verwertung 3101
Polizeibewilligung
siehe Bewilligung
Prämienverbilligung (KVG) 8/2153; 23/3563
Praxisänderung
– Rechtsgleichheit 1161; 23/1498
Privatstrassen
– Unterhalt und Winterdienst 23/1502
– Verkehrsbeschränkungen 1153
Prozessabstand 5/3232
Prozesskosten
siehe Kosten
Prozessvoraussetzung
– Ausschöpfung des Instanzenzuges 10/2171
– Einstellung 18/3501
– Zulässigkeit des Rechtsweges 8/3282
Quartierplan
siehe Pläne, Planung
Quellenrecht
– Löschung 9/3297
Raub 23/3575
Räumliche Geltung
– des StGB 3048
Raumplanung
siehe Pläne, Planung

Rechtliches Gehör
siehe Gehör
Rechtsanwalt
siehe Anwalt
Rechtsbegehren
– Anforderungen an Bestimmtheit 18/3493
Rechtsgleichheit
– Anschlussgebühren 1116
– Praxisänderung 1161
– Stipendien 4/1225
– Beurteilung von Lernenden 22/1486
Rechtshilfe
– Eheschutzverfahren 17/3468
– Fristenlauf bei Zustellung ins Ausland 12/3374
– Konkursverfahren 4/3215
– in Strafsachen (internat.) 11/3351
Rechtskraft
– im Baubewilligungsverfahren 23/1499
– Scheidungsurteil 3077
– Teilklage (unechte) 12/3360
Rechtsmissbrauch
– bei Berufung auf Formungültigkeit 13/3379
– bei Rechtsöffnung 3090
– durch Ausübung eines Kaufsrechtes 3012
– durch Festhalten an einer Ehe (Ausländerrecht) 15/2229
– Löschung eines Bauhandwerkerpfandrechts 21/3532
– Strafantrag 10/3331
Rechtsmittelbelehrung
– bei ausserordentlichen Rechtsmitteln 3/3195
– fehlerhafte 1042, 3078, 3168; 21/1478
– Zonenplangenehmigung 7/2147
Rechtsöffnung
– ausländ. Gläubigerin, Handlungs- und Prozessfähigkeit 16/3449
– ausländ. Urteil (BRD) 2/3175, 3176
– Auslegung Konkubinatsklausel 21/3545
– definitive 3090–3092; 6/3249; 8/3288; 14/3412; 21/3545
– Fälligkeit der Forderung 14/3412
– Fristenlauf bei Urteilszustellung in Betreibungsferien 13/3386
– fremdsprachige Schuldanerkennung 16/3449
– Konkursverlustschein als Schuldanerkennung 10/3326
– Mitgliederbeiträge von Flurgenossenschaften 12/3369
– mündliche Verhandlung im zweitinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren 15/3429
– neues Vermögen 5/3234; 16/3448
– provisorische 1/3146; 6/3248; 11/3344, 3345; 14/3413; 17/3477; 18/3496; 20/3526; 24/3588
– Schuldanerkennung 24/3588
– Verrechnung 20/3526
– Verweigerung infolge Tilgung mit anerkannter Konkursverlustscheinforderung 13/3387
– Wirkungen einer Kanzleisperre 15/3429
– zweiter Schriftenwechsel im zweitinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren 15/3429
Rechtspflege, unentgeltliche
– Beschwerde nach Art. 88 Abs. 5 ZPO 15/3425
– Entzug 21/3539
– im Beschwerdeverfahren 13/3384; 16/3446; 17/3474
– im Fürsorgeverfahren 11/1358
– im öffentl. Personalrecht 13/2206
– im Strafprozess 8/1287
– im Zivilprozess: 1097, 1098; 3/1208, 1209; 9/3303; 21/3539
– im Verwaltungsverfahren 5/1239; 18/2260
– Kognition im Beschwerdeverfahren 10/3321
– Mitwirkungspflichten 15/3425
– Rückwirkung 10/3322
Rechtsprovokation 2/1195

Rechtsschutzinteresse
– Begehren auf Anerkennung im Forderungsprozess 12/3356
– Feststellungsklage 21/3544
– Prüfungszeugnis 14/3399
Rechtssicherheit
– Änderung geltenden Rechts 20/1467
– Erlass und Änderung v. Plänen 1145
Rechtsstillstand
– Betreibungsverfahren, wegen schwerer Krankheit 20/3525
Rechtsverweigerungsbeschwerde
siehe Beschwerde
Rechtsvorschlag
– mündlich (Form, Beweis) 3087–3089; 15/3430
– mangels neuen Vermögens 9/3304; 20/3528
– Parteirollenverteilung 20/3528
– Telefax 12/3368
Referendum
siehe auch Wahlen u. Abstimmungen
– Abstimmungsumfrage 20/1473
– Vertraulichkeit der Unterschriften 1018
Regelbauvorschriften
– Abweichender Sondernutzungsplan 11/2182
– Ausnahmebewilligung 11/1347
Regierungsrat
– Einsicht in regierungsrätliche Akten 1022
Rekurs
– Anfechtungsgegenstand 4/2110; 20/2276
– aufschiebende Wirkung 1041, 1107, 1160
– Begründung 2048
– gegen Einstellungsverfügung des Staatsanwalts 8/3290
– gegen Nichteintretensentscheid 4/2109
– Gründe 4/1227
– Legitimation allgemein 1039, 1040; 5/1240; 9/2161; 18/2259
– Legitimation (Art. 91 EG RPG) 1122–1124; 7/1276; 9/2158
– mangelhafter; Nachfrist 1045; 7/2143; 13/1372; 15/1391
– Nichteintreten 2048; 1/2064; 4/2109, 2110; 15/1391
– Notfrist 4/2109; 15/1391
– Novenrecht 2048; 4/2111
– Parteientschädigung 13/2214; 16/2233
– Persönliche Anhörung 6/2131
– reformatorische Natur 2/1193; 5/1241; 6/1255; 15/1394
– Rekursschrift; Anforderungen 1044; 15/1391
– Rückweisung an Vorinstanz 2/1193; 5/2125; 6/1255; 15/1394
– Sistierung 21/1481
– und Aufsichtsbeschwerde 1015, 1032, 1046, 1047, 1048, 1069; 3/1208; 4/1223
– und Stimmrechtsbeschwerde 4/1223
Rekursfrist
siehe Fristen
Rekurslegitimation
siehe Legitimation
Rentenbesteuerung 2014
Retention 3106; 15/3431
Revision
– im Steuerrecht 2/2077; 3/2099; 5/1246; 9/2162
– im Strafprozess 1/3156; 2/3182; 5/3242
– im Zivilprozess 1/3142; 11/3343; 16/3445; 21/3540
Revisionsstelle
– Ernennung durch den Richter 18/3489
Richterliche Unbefangenheit 2/3180
Richterwechsel
– rechtliches Gehör 3081
Richtlinien
– Verbindlichkeit 13/1378
Rücktrittsfrist
– Behördenmitglieder 1056
Rücktritt vom Vertrag 3031
Rückweisung
– an Staatsanwaltschaft 20/3530

– an Vorinstanz 2/1193; 5/2125; 6/1255; 16/2243; 22/1492
– Ausstand 21/3542
Sanierbarkeit
– Baute ausserhalb Bauzone 1144
Sanitätswesen
– Abgabe von Heilmitteln durch Heilpraktiker 1161
– Auskündung (Zahnarzt) 1156
– Beaufsichtigung eines Zahnarztassistenten 7/1280
– Belegarzt 13/2205
– Besitzstand 1158
– Distanz Praxis–Wohnort 1/1188
– Heilmittelbetrieb; Anforderungen 1159
– Heilmittelversand 1160
– Heilpraktikerbewilligung; Legitimation 10/1338
– Heilpraktikerprüfung; Befreiung 10/1336
– Heiltätigkeit; Begriff 10/1337; 12/1369
– Honorarprüfungskommission, Entscheidungsbefugnis 13/3395
– Inspektion von Behandlungsräumen 1157
– Prüfung kant. appr. Zahnärzte;
  - Zulassung von Ausländern 3/1221
  - Durchführung der Prüfung 7/1279
– täuschende Titel und Auskündungen 1155
Schadenersatz
– als Folge vorsorglicher Massnahmen 3045
– aus Arbeitsvertrag 4/3206
– aus ärztlicher Fehlbehandlung 11/3337
– aus Grundbuchführung 16/2245
– aus unerlaubter Handlung 10/3313
– aus Werkeigentümerhaftung 18/3484
– des Arbeitgebers (Art. 52 AHVG) 10/2176, 2177
– der Stiftungsratsmitglieder einer Personalvorsorgestiftung (Art. 52 BVG) 13/2213
– für Fehlverhalten des Vermittlers 18/2268
– wegen ungerechtfertigter Baueinsprache 3033
Schätzungswesen
– Vorrang der Vergleichsmethode 13/2210
– Zuständigkeit im Einspracheverfahren 10/1339
Scheidungsrente
siehe Unterhaltsbeiträge
Schenkungssteuer
– Gegenrechtsvereinbarung 6/2142
– Haftung des Schenkers 6/2142
– Zuwendung als Besteuerungsvoraussetzung 5/2125
Schiedsgerichtsverfahren
– Befangenheit 13/3381
– Schiedsrichterernennung, Einrede der Rechtshängigkeit 3/3193
Schiessanlagen
– Sanierung 3/1220; 8/1290; 12/1361
– Standortgebundenheit 12/1362
Schlichtungsstelle für Miete und Pacht
– Beschwerde 5/3231
– unentgeltliche Verbeiständung 8/3285
– Widerklage 14/3408
– Zuständigkeit bei Anfechtung eines Vergleichs 20/3523
Schlittelweg 1152
Schriftenwechsel
– Anordnung eines nachträglichen Schriftenwechsels 24/3595
– zweiter 3/2094; 16/1410
– zweiter im zweitinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren 15/3429
Schuldbetreibung
siehe Betreibung
Schuldbrief
– mit vereinbarter Fälligkeit 1090
Schuldneranweisung
– Kinderunterhalt 12/3354
– Rechtsnatur, Wirkung 13/3378
Schuldnerbezeichnung
– im Betreibungsbegehren 1/3145

Schulwesen
– Aufnahme eines Schülers in die Sekundarschule; Zuständigkeit 1101
– Befreiung vom Schulbesuch an Samstagen (Adventisten) 1102
– Besuch auswärtiger Schulen; Kostentragung 1099, 1100
– Beurteilung von Lernenden 22/1486
– Kündigung 23/3569
– Rechtsnatur der Kündigung (Lehrer) 1024
– Schülertransport, unentgeltlicher 13/2207; 15/2230
– Sonderschulung, Kostentragung 5/1245
– Sprachaufenthalt, Kostentragung 10/2171
– Stipendien; Berechnung 3/1211; 4/1225
– unentgeltlicher Primarschulunterricht 5/1245
Selbstanzeige
– im Nachsteuerverfahren 2053, 2054; 4/2116
Selbstbewirtschaftung (Pacht) 1/3135
Sicherheitsleistung 3068; 4/3212; 17/3475
– Beschwerde 5/3233
– Ehrverletzungsprozess 13/3392
Sicherstellung
– der Prozesskosten durch den Geschädigten bei Freispruch 3114
– des geschuldeten Steuerbetrages 16/2237
Solidarität
– Zivilklage im Strafverfahren 19/3514
Sondernutzungsplan
siehe Pläne, Planung
Sozialhilfe
– Bedeutung der SKOS-Richtlinien 10/1334
– Existenzsicherung oder weiterführende Sozialhilfe 8/2155
– Naturalleistung 11/1358
– Vermögensfreibetrag 10/1334
Sozialversicherung 3125–3127; 8/2153, 2156; 9/2166; 10/2169, 2175–2177; 11/2192; 12/2203; 13/2212, 2213; 14/2217, 2218; 15/2225–2228; 16/2238–2240; 17/2252, 2253; 18/2260, 2261, 2266, 2267; 21/2283–2285; 22/2286, 2291; 23/3561, 3563, 3568; 24/3582, 3583
– Zuständigkeit
- Zusatzversicherung 23/3560
Sperrfrist
– Art. 218 OR 1166, 1167; 4/1236
Spielen; um hohe Geldbeträge 9/3299
Staatsanwaltschaft
– Weisungsrecht der Justizdirektion bei Anklageerhebung 10/3331
Staatsstrassen
siehe Strassenwesen
Stellvertretung
– stillschweigende Vollmachtserteilung, Genehmigung 12/3356
– vollmachtlose 22/3555
Steuern
siehe auch Erbschaftssteuern, Schenkungssteuer, Grundstückgewinnsteuer
– ausserordentliche Erträge 9/2164
– Befreiung von der Steuerpflicht 1111; 6/2127
– Bemessung des Einkommens
- bei Zuzug 2016
- in der Folgeperiode 1/2060; 10/2172
– Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern 9/2162
– Berufskosten 18/2265
– Beteiligungsabzug auf Altbeteiligung (Art. 207a DBG) 17/2251
– Geschäftsvermögen 11/2187, 2188
– Handänderungssteuer 1112; 18/2264
– Holdingprivileg 16/2236
– Kapitalleistungen 6/2130; 10/2173
– Kirchensteuerpflicht; Beginn und Ende 9/2165
– Kostenanlastungssteuer 15/1403

– Revision / Wiederaufnahme 2/2077; 3/2099; 5/1246; 9/2162
– schenkungsweiser Erlass einer Darlehensforderung im Geschäftsvermögen 13/2208; 20/2279
– Schuldzinsenabzug 13/2209; 23/3565
– Selbständigerwerbende 11/2187, 2188
– Solidarhaftung der Ehegatten für die Gesamtsteuer 16/2235
– Steuerdomizil 2001
– Steuererlass 16/1415–1419
– Steuerhinterziehung
  - bei ermessensweiser festgesetztem Nachsteuerbetrag 15/2223
  - Bussenberechnung 5/2124
  - Einleitungsverjährung 2/2079; 6/2140; 15/2224
  - Gehilfenschaft 4/2117
  - Kognition des Verwaltungsgerichts 11/2190; 15/2223
  - versuchte 2051; 4/2112; 5/2124; 11/2190
  - Vorsatz als Tatbestandsmerkmal 4/2112
– steuerneutrale Ersatzbeschaffung und Umwandlung 10/2174
– Steuerpfandrecht 9/1320
– Steuersicherung 16/2237
– Steuerumgehung 22/2287
– Veranlagung; Anspruchsverjährung 2/1196
– Vertretung; Voraussetzungen 17/2249
– Vorsorgebeiträge 11/2189
– Zwischenveranlagung 9/2163

Steuerstrafverfahren 11/2190; 15/2223, 2224

Steuerwert von Liegenschaften
– Verbindlichkeit 2037
– Verbindlichkeit für Berechnung der Ergänzungsleistungen 13/2212
– Vorrang der Vergleichsmethode 13/2210

Stiftung
– Aufsichtsbeschwerde 6/1256
– Personalvorsorgestiftung 13/2213

Stimmrecht
– siehe Wahlen und Abstimmungen

Stipendien
– Berechnung 4/1225
– zumutbarer Elternbeitrag 3/1211; 4/1225

Strafantrag
– Beginn der Frist 3/3190
– juristische Person 16/3453
– Rechtsmissbrauch 10/3331
– Vollmacht bei höchstpersönlichen Rechtsgütern 10/3316

Strafaufschub
– ambulante Behandlung 4/3209; 5/3227; 22/3556

Strafgesetz
– kantonale Gesetzgebungskompetenz 23/3573
– räumliche Geltung 3048

Strafrecht
– Angriff in Konkurrenz zu Körperverletzung 24/3593

Strafregister
– Löschung 4/3208; 5/3229

Strafverfahren
– Anklagegrundsatz 3112; 6/3253; 11/3350
– Anschlussappellation, Beschränkung auf die mit der Appellation angefochtenen Punkte 13/3394
– Appellationsverhandlung; Erscheinenspflicht 5/3241
– Begründung von Appellationsentscheiden 4/3217
– Beschlagnahme 7/3272
– Beweisergänzungen der Anklage 11/3350
– Ehrverletzung 7/3274; 18/3501
– Einstellung 18/3501
– Einstellung, Begründung 24/3599
– Einstellung bei Verjährung 8/3289
– Einstellung Beschwerdelegitimation 23/3578; 24/3600
– Einstellung „in dubio pro reo“ 6/3259
– Einziehung 7/3273

– Entschädigung bei Einstellung 4/3220; 6/3256; 16/3452; 23/3579
– Erläuterung 13/3391
– Haftentschädigung 13/3391
– Haftüberprüfung/Frist, Begründungsverzicht 12/3373
– internationale Rechtshilfe 11/3351
– intertemporales Recht 23/3577
– Kosten bei ausserordentlichem Todesfall 3/3201
– Kosten bei Einstellung 1/3157; 3/3202; 4/3219
– Kostenauflage bei Freispruch 12/3375
– Kostenvorschuss 1/3153, 3154
– Legitimation (Verwaltungsstrafrecht) 6/3258
– Opportunitätsprinzip 1/3152
– Parteistellung 1/3153, 3154, 3157
– Rechtsmittel 3116
– Rechtzeitigkeit der Einsprache 6/3257
– Revision 1/3156
– Rückweisung an Staatsanwaltschaft 20/3530
– Strafantrag; Frist 3/3190
– Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr 13/3393; 14/3418
– Zivilforderungen 19/3514
– Zuständigkeit bei Aufsichtsbeschwerden 4/3218
– Zustellungsdomizil, Folge der Nichtbenennung 13/3390

Strafvollzug
– aufgeschobene Strafe 7/3266; 22/3556; 23/3576
– bedingter Strafvollzug 17/3466; 23/3576
  - teilbedingt 22/3556
  - Verfahren 3116
  - Widerruf 1/3138
– Haftentlassung, Zuständigkeit 7/3275; 15/2232
– Jugendstrafrecht 23/3576
– Probezeit 23/3576
– teilbedingter 19/3506; 21/3538
– Urlaub 15/2232
– vorzeitiger 15/2232

Strafzumessung
– FiaZ 14/3407; 15/3424; 17/3466
– grobe Verkehrsregelverletzung 14/3404
– milderes Recht 19/3505
– schwerer Fall von Drogenhandel 11/3339
– Strafmass 22/3556; 23/3576
– untauglicher Versuch 21/3537

Strassenreklame 5/1249

Strassenverkehr 3057–3059
siehe auch Strassenwesen
– Betriebswegweiser 14/1389
– echte Konkurrenz (FiaZ und Nichtbeherrschen) 10/3318
– Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch 9/3298
– Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss; unechte Konkurrenz 8/3280
– fehlerhafte Signalisation 17/3467
– FiaZ; Strafzumessung 14/3407
– Führerausweisentzug 1106, 1107; 7/1283, 2144; 9/1318, 1319; 10/1335; 14/2221; 15/1404
– Geschwindigkeitsüberschreitung 17/3467
– Geschwindigkeitsüberschreitung von 35 km/h im 30 km/h-Bereich 15/1404
– Legitimation zum Rekurs 1039; 15/1402; 20/1468
– Massnahmenverzicht 14/2271
– Nichtanpassen der Geschwindigkeit 10/3320; 14/3404; 24/3592
– Öffentlichkeit, Garagenvorplatz 12/3364
– Parkverbot 1154; 6/1269
– Schlittelweg 1152
– Strafzumessung 14/3404, 3407
– Strassenreklame 5/1249
– Überholen und Vorbeifahren an unübersichtlicher Stelle 16/3444
– Verkehrsbeschränkungen auf Privatstrassen und auf öffentlichen Flächen privater Eigentümer 1153, 1/1178; 8/1298; 13/1379; 18/1444

– Verwarnung 14/2221
Strassenwesen
siehe auch Strassenverkehr
– Ausfahrt in Staatsstrasse 1/1186; 2/1203
– Baulinien und Grenzabstände 1150
– Betriebswegweiser 14/1389
– Definition öffentlicher Strassen und Wege 13/1377; 17/1430; 23/1502
– Flurgenossenschaft 17/1430; 22/2288
– Garagenausfahrt 1151
– Lebhag 18/1446
– Mitbenützung privater Erschliessungsanlagen 1/1187; 24/3585
– Parkverbot 1154; 6/1269
– Rechtsstellung der Anstösser 1152, 1154
– Schlittelweg 1152
– Strassenreklame 5/1249
– Tempo-30-Zone 24/1514
– Übernahme privater Erschliessungsstrassen durch Gemeinde12/1364
– Unterhalt und Winterdienst 23/1502
– Verkehrsbeschränkungen auf Privatstrassen und auf öffentlichen Flächen privater Eigentümer 1153; 1/1178; 8/1298; 13/1379; 18/1444
– Vorübergehende Sperrung einer Staatsstrasse 1149
– Widmungsakt 23/1502
Streitverkündung 3066
Streitwert
– Bemessung 10/3323
– Einigung 10/3324
– fremde Währung 17/3471
– Zeugnis 12/3359
Submission
– Anfechtung der Ausschreibungsunterlagen 17/2257
– aufschiebende Wirkung 15/2231; 16/2247
– Ausschluss bei Vorbefassung 17/2256
– Begründung des Zuschlags 12/2198; 15/2231; 16/2246
– kommunaler Dienstleistungsauftrag, Mindestgarantien 11/2183
– Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium 17/2257
– Zuschlag ist keine Verfügung 4/1223
Täuschung
– durch Auskündungen und Titel (Sanitätswesen) 1155
Taxigewerbe
– Rechtsnatur der Taxikonzession 1171
Teilfreispruch
– Sicherstellung der Prozesskosten durch den Geschädigten 3114
Teilklage 12/3360; 17/3463; 21/3544
Teilrechtskraft
– Scheidungsurteil 3077
Teilung der Erbschaft
siehe Erbteilung
Teilurteil
– Zulässigkeit 3072
Testament
siehe Verfügung, letztwillige
Titel, täuschende (Sanitätswesen) 1155
Treuepflicht
– des Anwalts 3119
Treu und Glauben
siehe auch Vertrauensschutz
– bei behördlicher Auskunft 8/3283; 9/1320; 15/1393; 16/2236
– bei mündlicher Verfügungseröffnung 11/1359
– bei Verzicht auf Verrechnung 3035
– bei Regelbauvorschriften 4/1232
– fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung 3078
– im Baubewilligungsverfahren 9/2158; 14/1386
Übergangsbestimmungen
siehe intertemporales Recht
Überprüfungsbefugnis
siehe Kognition
Überstundenentschädigung 16/3441
Übertretungen
– kein Recht auf Antwortverweigerung (Art. 74 StPO) 3109

Übervorteilung
– beim Kaufvertrag 3032
Umlegung von Bauland 1148
Umweltschutz
siehe auch Gewässerschutz
– Abfälle 21/1483
– Betriebsbewilligung für Deponie 11/1357
– Erschütterungen 3/1219
– heizbares Freiluftbad 8/1296
– Holzbrennstoffe, Begriff 10/1331; 20/1467; 23/1503
– Holzschnitzelfeuerung, Emissonsbegrenzung 19/1450
– kantonale Immissionsschutzbestimmungen 11/1350
– Kataster der belasteten Standorte 21/1483
– Kehrichtabfuhr 1162, 1163
– Kostentragung 1/1175; 21/1483
– Lärmimmissionen 2/1204; 3/1219, 1220; 5/1254; 8/1290; 18/1441; 20/1464
– Luftverunreinigung durch Dieselgenerator 4/1235
– Luftverunreinigung durch Imbissstand 14/1387
– nichtionisierende Strahlung 15/1401
– Restholz 23/1503
– Sanierung von Schiessanlagen 3/1220; 8/1290
Unanständiges Benehmen 23/3573
Unentgeltliche Rechtspflege
siehe Rechtspflege
Unentgeltliche Verbeiständung
siehe Verbeiständung
Unerlaubte Handlung 3033
Unfallversicherung 10/2175; 12/2201, 2202; 16/2238, 23/3568
Ungehorsam gegen amtliche Verfügung 2/3168; 6/3246
Ungetreue Geschäftsführung 1/3139
Unlauterer Wettbewerb 1/3136; 19/3504
Unmündige
– Entziehung 2/3167
Unparteiischer Richter 2/3180
Unterhaltsanspruch
– der Ehefrau im Scheidungsverfahren 3003; 13/3377; 14/3397
Unterhaltsbeiträge
– Abzugsfähige Scheidungsrenten 2015
– Anweisung an den Schuldner 10/3310; 12/3354
– Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge 17/3455
– Bedarf des Kindes 12/3355; 18/3483; 19/3512
– Bevorschussung 14/1390
– Leistungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten 17/3455; 21/3534
– nacheheliche Solidarität 17/3455
– Notbedarf 1/3149; 2/3177
– Urteilsänderung, Bedarf des Unterhaltspflichtigen, Zeitpunkt des Inkrafttretens 18/3481
– Urteilsänderung 16/3437; 23/3570
- Sistierung der Unterhaltsbeiträge während Konkubinat 12/3353
- Sistierung von Unterhaltsbeiträgen an den Ehegatten, Dauer 16/3436
– Urteilsänderung, Legitimation 24/3590
– Verweigerung zufolge Unbilligkeit 17/3454
– vors. Massnahmeverfahren 13/3377; 14/1397
– Zuständigkeit 1075
Unterhaltskosten für Liegenschaften
– Abgrenzung zu wertvermehrenden Investitionen 5/2118
Unterlassungsdelikte
– Verfolgungsverjährung 3049
– Unterlassung der Nothilfe 21/3537
Unterstellung
– Entschuldungsgesetz (LEG) 1164, 1165; 1/1190
Unterstützungsabzug 6/2131
Unterstützungspflichten
– nach ZGB 328 f. 6/1259
– Vernachlässigung (StGB) 3056; 16/3443; 18/3491; 20/3529

Untersuchungsgrundsatz
– im Strafverfahren 20/3530
– und Mitwirkungspflicht 5/1246; 15/1394
Untersuchungshaft
siehe Strafverfahren
Untersuchungsverfahren
– Ausschluss der Parteivertreter von der Parteibefragung 3075
Unverzichtbare Rechte
– Arbeitsvertrag 17/3463
Unzuständigkeit
– als Nichtigkeitsgrund 1033
– funktionelle 10/2171
– sachliche für Verwaltungsbussen 22/2290
– Weiterleitung 13/1371
Urkunde, öffentliche
siehe Beurkundung
Urkundenfälschung
– Erbteilung 5/3230
– Formular mit vorgedruckten Angaben 10/3317
Urteil
siehe auch Strafverfahren
– Änderung 23/3570
– Begründung 4/3217
– Ergänzung eines unvollständigen Urteils 21/3540
– Dispositiv bei Ehrverletzung 3113
– Teilurteil 3072
– Zustellung 3074
Vaterschaft
– Anfechtung 22/3551
Veranlagungsverfahren
– Revisionsbericht einer ausserkantonalen Steuerverwaltung 2/2074
– ungerechtfertigte Zugeständnisse 3/2087
Verantwortlichkeitsklage
– gegen Behördemitglieder und Beamte 3082; 16/2245; 18/2268
– gegen Gemeinde 19/2270
Verbeiständung, freie
– im Scheidungsverfahren 3118
– in Invalidenversicherungssachen 3127
– Parteientschädigung 8/2148; 9/2157; 13/2214; 16/2233
Verbeiständung, unentgeltliche 1098; 3/1209; 7/3271; 8/3285; 11/1358; 18/1143, 2260
Verdeckte Gewinnausschüttung 2018
Verein
– Nichtigkeit eines Vorstandsbeschlusses 19/3502
Verfahren
siehe auch Einspracheverfahren
– Abschreibung, Form bei einzelrichterlichen Prozessen 12/3366
– Abstimmungsbeschwerde 1014, 1016, 1017
– Allgemeinverfügung; Rechtsnatur; Form 10/1323
– amtliche Ermittlung des Sachverhalts 5/1246; 24/1511
– Anfechtbarkeit von Vollzugsverfügungen 8/1285; 20/2276
– Anfechtungsgegenstand im IV-Verfahren 24/3582
– aufschiebende Wirkung 1041, 1107, 1160; 9/3302; 20/1466; 24/3580
– Aufsichtsbeschwerde 1015, 1032, 1046–1048,1069
– Augenschein, Teilnahme 1026
– Auskunft, unrichtige 1051, 1052; 8/3283; 9/1320
– Ausstand 1025; 2/1191; 3/3199; 4/1228; 5/1238, 2126; 7/1273; 8/1286; 14/1381
– Begründungspflicht 24/3586
– Beiladung 2/1192
– Dispositionsmaxime 8/3284
– Folgen einer Verletzung der Begründungspflicht 16/2243
– Fristen
  - Ablauf 2049; 3/2097; 11/1342
  - Abstimmungsbeschwerde 1014, 1016, 1017
  - Beginn 1037; 1/2063; 6/2137; 11/2179
  - Erstreckung 11/1342

- Nachfrist bei unvollständigem Rekurs (Beschwerde) 1045; 7/2143; 15/1391; 24/3584
- Nachfrist Kostenvorschuss 19/2273
- Notfrist 2043; 4/2109; 8/3283
- Postaufgabe im Ausland 1036, 2047; 1/2066; 2/2075, 3183; 4/2108; 6/2136; 17/3472
- Wiederherstellung 1043; 17/3473
- Zustellung durch eingeschriebenen Brief 1038; 9/3307; 11/2179, 3348

– Gehör, rechtliches 1026, 1027, 1049, 1050, 1072, 1077, 1078, 3081; 2/2078;3/3194; 4/3213; 7/1272, 1279; 9/2158; 15/1392, 2222; 16/2234; 21/2281; 23/3562; 24/1511, 3581
– Legitimation zum Rekurs 1039, 1040; 5/1240; 9/2161; 15/1402; 18/2259; 20/1468; 21/1483
– Parteientschädigung 1054; 2/3170, 3173; 7/3270; 8/2148; 9/2157; 11/1344, 1345; 13/2206, 2211; 2214; 15/2225; 16/2233; 17/1432; 24/1512, 3581
– Parteiwechsel im arbeitsrechtlichen Verfahren 17/3459, 3470
– Planung
  - Anspruch auf Vorentscheid 1053
  - Erlass und Änderung von Plänen 1145; 7/2147; 11/2180, 2181
– Rechtsmittelbelehrung 1042, 3078; 2/3168; 3/3195
– reformatio in peius 18/2262
– Rekurs
  - Anfechtungsgegenstand 4/2110
  - Anforderung an Rekursschrift 1044
  - aufschiebende Wirkung 1041, 1107, 1160
  - Begründung 2048
  - Kosten 1/1175
  - Legitimation 1039, 1040, 1122–1124; 5/1240; 7/1276; 9/2158, 2161; 15/1402; 18/2259; 21/1483
  - mangelhafter; Nachfrist 1045; 7/2143; 13/1372; 24/3584
  - Rekursgründe 4/1227
  - reformatorische Natur 2/1193; 5/1241; 6/1255
  - und Aufsichtsbeschwerde 1015, 1032,1046,1048,1069; 3/1208; 4/1223
  - und Stimmrechtsbeschwerde 4/1223
  - Wiederherstellung der Frist 1043
  - zweiter Schriftenwechsel 16/1410
– Rückweisung an Vorinstanz 2/1193; 6/1255; 23/3577; 24/1511
– Schriftenwechsel 24/3595
– Sistierung 14/1481
– Verfügung
  - Allgemeinverfügung 4/1223; 10/1323
  - Begriff 1023, 1024, 1029-1033, 1040; 1/3155
  - Begründung 1078; 1/1173; 3/1206; 8/2148; 11/1343; 13/1370; 16/2243
  - Nebenbestimmungen 1/1174
  - Nichtigkeit 1033
  - Unterschrift 1034
  - Vollzugsverfügung; Anfechtbarkeit 8/1285
  - Zustellung 1035; 1/2064; 3/3200; 5/3239; 18/2261
– Versicherungsgericht 1/3160
– Wiederaufnahme 1028; 5/1242; 9/2162
– Zustellung 18/2261

Verfahrenskosten
siehe Kosten

Verfahrenspflichten 2/2083; 23/3563

Verfahrenswiderhandlung 2/2080; 6/2139

Verfolgungsverjährung
siehe Verjährung

Verfügung
– Allgemeinverfügung 4/1223; 10/1323
– Begriff 1023, 1024, 1029–1032, 1040; 1/3155; 20/2276
– Begründung 1078; 1/1173; 3/1206; 8/2148; 11/1343; 16/2243
– mündliche Eröffnung 11/1359

– Nebenbestimmungen 1/1174
– Nichtigkeit 1033
– Stromrechnung 12/2199
– Unterschrift 1034
– Vollzugsverfügung; Anfechtbarkeit 8/1285; 20/2276
– Zustellung 1035; 1/2064; 3/3200; 5/3239; 11/2179
Verfügung, letztwillige
– Auslegung 11/3334
– Korrekturen am eigenhändigen Testament 3007
Vergangenheitsbemessung
– des Erwerbseinkommens bei Zuzug 2016
Vergleich, ausseramtlicher
– definitive Rechtsöffnung 3092
– Form 2/3172
– Zuständigkeit bei Anfechtung 20/3523
Verhältnismässigkeit 22/1489
– Abbruchverfügung 1132–1136; 5/1250; 13/1374
– Baubewilligung; befristete15/1396
– Baustopp 17/1425
– Beseitigung eines Hundes 1105 13/1374
– Entzug der Wirtschaftsbewilligung 3/1222
– Pflicht der Behörden zur Auskunfterteilung 1053
Verjährung
– Einstellung des Strafverfahrens 8/3289
– öffentlich-rechtliche Ansprüche 1114
– Steuerveranlagung (Anspruchsverjährung) 2/1196; 6/2140
– Strafsteuerverfahren 2/2079; 6/2140; 15/2224
– Verfolgungsverjährung bei Unterlassungsdelikten 3049
– Werkvertrag 1/3134; 4/3207; 20/3518
Verkauf
– landwirtschaftliche Liegenschaften; Sperrfrist 1166, 1167; 4/1236
Verkehrsbeschränkung
siehe Strassenverkehr, Strassenwesen
Verlustschein
– Rechtswirkung eines falschen Vermerks 16/3450
Vermittler
– Befreiung Amtsgeheimnis 24/3594
Vermittlungsverfahren 3061
– Ausstand 4/3210
– Erfordernis der Anwaltsbewilligung 4/3221
– Haftung 18/2268
– kein Verzicht auf persönliche Teilnahme 9/3300
– Kosten bei Herabsetzung des Rechtsbegehrens 4/3211
– Offenlassen des Protokolls; Gerichtsferien 3/3192
– Tagfahrtskosten 3070
– Widerklage 14/3408
Vermögen, neues 3105; 9/3304; 16/3448; 20/3528
Vernachlässigung von Unterstützungspflichten 3056; 16/3443; 18/3491; 20/3529
Verrechnung 3050
– ausstehender Mietzinse mit Kaution 20/3526
– mit verjährter Steuerforderung 2/1196
– Verweigerung der Rechtsöffnung 13/3387
Versäumnisverfahren
– Verfahrensrechte der säumigen Partei 12/3367
Verschollenerklärung
– Widerruf 21/3536
Verschulden
– Haftung des Arbeitgebers (Art. 52 AHVG) 10/2176, 2177
– Haftung der Stiftungsratsmitglieder einer Personalvorsorgestiftung (Art. 52 BVG) 13/2213
– Haftung der Vormundschaftsbehörde 3006

Versicherungsvertrag
– Kollektivkrankentaggeldversicherung 12/3362
– Schiedsgutachten, Befangenheit 13/3381
– zum Beweis des Versicherungsfalles 12/3363
Versteigerung
– einer Liegenschaft bei Erbteilung 1086; 5/1244
Versuch
– untauglicher 21/3537
Verteidigung
– amtliche 8/1287; 14/3410
Vertrag
– Abschluss 17/3465
– Lückenfüllung 21/3532
– Mängel des Vertragsabschlusses 17/3465
– Nebenpunkte 1/3130
– Nichtigkeit 3030
– Parteiwille 23/3571
– Rücktritt 3031; 14/3402
– Übervorteilung 3032
– Vorvertrag 23/3571
– Willenseinigung 1/3130
Vertrag, öffentlich-rechtlicher
– Anstellung und Kündigung durch Verwaltungsvertrag 13/2205
– Enteignung 3124
– Stromabgabe 3123
Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo) 3029
Vertrauensschutz 23/3563
– Änderung geltenden Rechts 20/1467
Vertretung
– Anforderungen an Vollmachtsurkunde 3046
– Ehescheidung 3118
– Rechtsverweigerungsbeschwerdeverfahren 17/3473
– Steuerveranlagungsverfahren 17/2249
– Untersuchungsverfahren 3075
– vollmachtlose Stellvertretung 22/3555
Veruntreuung 13/3382; 15/3422
Verwaltungsakt
siehe Verfügung oder Vertrag, öffentlich-rechtlicher
Verwaltungsgericht
– Aktiv- und Passivlegitimation im Klageverfahren 18/2268
– Klageverfahren 13/2205
– Kognition 7/2144, 2146
Verwaltungsgerichtsbeschwerde
– aufschiebende Wirkung 15/2231; 24/3580
– Ausnahme von der Kostenpflicht 13/2206
– Begründungspflicht 10/2168; 24/3586
– Fristenlauf 11/2179
– keine Bindung an Parteianträge 18/2262
– Kognition des Verwaltungsgerichts 7/2144, 2146; 11/2190; 15/2223, 2229; 16/2243
– Legitimation 9/2161; 18/2259
– mutwillige Beschwerdeführung 10/2169; 15/2225
– Nachfrist 7/2143; 24/3584
– Nutzungsplan 7/2147; 10/2170; 11/2180
Verwaltungsstrafrecht 22/2290
– Legitimation der Verwaltung 6/3258
Verwaltungsverfahren
siehe Verfahren
Verwaltungsvermögen
– Abgrenzung zum Finanzvermögen 21/2280
– Benutzung durch die Öffentlichkeit 1063
Verwandtenunterstützung 6/1259
– günstige Verhältnisse 17/3458
Verwertung, betreibungsrechtliche
– Beizug der Polizei 3101
– Freihändiger Verkauf eines Grundstücks 12/3370
– nach Ablauf der Eingabefrist eingereichte Verzugszinsforderung 3103
– von Amtes wegen bzw. auf Begehren eines Gläubigers 21/3546

– Zulassungsbewilligung als Allgemeinpraktiker 20/3527
Verzugszinsen
– bei Kanalisationsanschlussgebühren 8/1299
– im Sozialversicherungsrecht 13/2213; 15/2228; 16/2240
– im Steuerrecht 2052; 2/2082; 3/2096; 11/1359
Volksinitiative
– Auszonung 1145, 1146
– Gegenstand 1019, 1020
Vollmacht
– formelle Anforderungen 3046
– Strafantrag bei Delikten gegen die Familie 10/3316
Vollstreckbarkeit
– eines ausländischen Urteils 2/3175, 3176; 8/3286; 15/3427; 18/3494
Vollstreckung
siehe Vollzug, Vollzugsbefehl
Vollzug
– aufgeschobene Strafe 7/3266
– vorzeitiger Strafvollzug 15/2232
Vollzugsbefehl
– zulässige Rügen 1/1176
Vorkaufsrecht 3011
Vorladung
– im Strafprozess 2/3181
Vormundschaft
– Aufhebung; Wirkungen 1079
– Begründungspflicht 1078
– Beiratschaft oder Beistandschaft 12/2200
– Entschädigung des Vormundes 19/1455
– Haftung der Gemeinde 19/2270
– Haftung der Vormundschaftsbehörde 3006; 19/2270
– Kinderzuteilung, Zuständigkeit 1074; 19/1456
– Kosten eines Gutachtens 9/1321
– rechtliches Gehör bei Bestellung eines Beistandes 1077
– Übertragung 19/1456
– Vermögensverwaltung 20/1471
– Vormund des Vertrauens 1076
– Wohnsitzbegriff 1080; 19/1456
– Zustimmung i.S.v. Art. 422 Ziff. 5 ZGB; 1081, 1082
– Zustimmung i.S.v. Art. 404 Abs. 3 ZGB; 5/1243; 10/1341; 21/1485
Vorsorgeausgleich
– Ergänzung des Scheidungsurteils 18/3480
– im internationalenVerhältnis 18/3480
– Vollstreckbarkeitserklärung bei einem ausländischen Urteil 18/3494
Vorsorgebeiträge 22/2287
Vorsorgliche Massnahmen
– Akteneinsicht 3/3194
– Ehescheidung 3003; 8/3277, 3284; 10/3310; 13/3385; 14/3397; 17/3457; 19/3512
– im Eheschutzverfahren 11/3333; 14/3396
– im Verwaltungsrecht 24/3580
– Markenrecht 24/3591
– Prozesskostenbevorschussung
  - Eheschutzverfahren 11/3333
  - vorsorgliches Massnahmeverfahren 17/3469
– Schadenersatz 3045
– superprovisorische Massnahmen im Kindesschutzrecht 13/1380
– Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen erst ab Rechtshängigkeit 13/3377
– Zuständigkeit im internationalen Verhältnis 17/3457
Vorwirkung neuen Rechts 9/1304
Vorzugslast
– Rechtsnatur des Feuerschutzbeitrages 15/1403
Waffengesetz
– Waffeneigenschaft eines Baseballschlägers 19/3510
Wahlen und Abstimmungen
siehe auch Referendum, Volksinitiative
– Abstimmungsfrage 20/1473
– Anmeldepflicht bei zweiten Wahlgängen 16/2242

– Aufhebung einer Wahl oder Abstimmung; Voraussetzungen 1011–1015
– Beeinflussung durch Leserbrief 1008
– Beschwerdefrist 1014, 1016, 1017
– Budget oder besondere Vorlage 1109, 1110
– Einheit der Materie 1007
– Kandidatenbezeichnung 1009, 1010
– Legitimation zur Abstimmungsbeschwerde 1015
– Publikationsfrist 1006
– Referendum über Verkehrsbeschränkungen 15/1402
– Stimmrechtsbeschwerde 4/1223; 20/1473; 21/2280
– Verhältnis zwischen Edikt und Antrag 1005
– Vertraulichkeit der Unterschriften bei Referenden 1018
Waldabstand 1128, 1129; 1/1184; 24/1507
Waldfeststellung 2/1205
Wanderweg
siehe Fuss- und Wanderweg
Warenfälschung 3050
Wasserrecht
– Eigentum an Flüssen und Bächen 1088, 1089; 17/2255
– Eindolung von Wasserläufen; Bewilligungspflicht 1088, 1089, 1120
– Eindolungsverbot 10/1332
– öffentliches Gewässer; Begriff 3023; 17/1429, 2255
– Verbauung und Korrektion 10/1332
– Wuhrpflicht 3021, 3022
Wasserversorgung
– Anschlussgebühren 1113, 1116, 1117
Wegrecht
siehe auch Fussweg sowie Fuss-Wanderweg; Notweg
– Bestand und Wegverlegung 16/3439
– Fussweg; freie Begehbarkeit 3/1212
– Fussweg; Schieben eines Velos 3018
– Inhalt und Umfang 19/3503
– Mitbenützung privater Erschliessungsanlagen 24/3585
– Notweg (Wohnhaus ausserhalb der Bauzone) 3019, 3067; 5/3226
– zwangsweise Abtretung an Flurgenossenschaft 22/2288
Werkhaftung
– des Gemeinwesens (Vereisung) 3034
– Dritt- oder Reflexschaden 18/3484
Werkvertrag
– Abgrenzung zum Auftrag 3/3186
– Informatikvertrag 14/3402
– Regiearbeiten 2/3163
– Rücktritt 14/3402
– Vergütung Offerte 18/3488
– Verjährung 1/3134; 4/3207; 20/3518
– Weisungen des Bestellers 3043
– Werklohn, Festsetzung 9/3296
Wettbewerbsrecht 1/3136; 19/3504
Wichtiger Grund
– Kündigung Arbeitsvertrag 17/3462, 3463
Widerklage 21/3544
– bei Mietstreitigkeit 14/3408
Widerrechtliche Bauten
– Abbruch 1132-1137; 5/1250; 6/1261; 9/1304; 11/1348, 1349; 14/1386
Widerruf
– des Einspracherückzugs 2044
– einer bedingt aufgeschobenen Strafe 1/3138; 15/3424
– einer Verschollenerklärung 21/3536
– im Verwaltungsverfahren 5/1242
Widerspruchsverfahren 1/3150; 6/3252; 13/3388
Wiederaufbau
– Baute ausserhalb Bauzone 1144; 4/1233, 1234; 6/1262
Wiederaufnahme 1028; 5/1242
– einer eingestellten Strafuntersuchung 3111; 4/3216
– im Steuerrecht 9/2162
– im Strafprozess 1/3156
Wiederherstellung
– der Rekursfrist 1043, 2047; 1/2066; 2/2075, 3183; 4/2108; 6/2136

– der Rechtsverweigerungsbeschwerdefrist 17/3473
– einer Frist im Steuerverfahren 2047; 2/2075, 2076
– einer Frist im Strafprozess2/3183
Wiederherstellungsverfügung
siehe Abbruchverfügung
Willensvollstrecker
– Aufsicht 1085
Willkürbeschwerde 1/3143
– gegen vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess 13/3385; 19/3512
Wirtschaftliche Doppelbelastung (AR Privileg) 5/2119
Wirtschaftspolizei
– Änderung der Betriebsart 1104
– Entzug der Wirtschaftsbewilligung 3/1222
– Patenterteilung unter Vorbehalt 1103
– Spielen um hohe Geldbeträge 9/3299
Wohnrecht 1/3128
Wohnrechtsbesteuerung 2012, 2037
Wohnsitz
– Einbürgerung 1001, 1002
– Vormundschaft 1080; 19/1456
Wuhrpflicht 3021, 3022
Zahlungsbefehl
– während Rechtsstillstand 3/3196
Zahlungsunfähigkeit
– Sicherheitsleistung 3068
Zahnarzt, kant. appr.
siehe Sanitätswesen
Zedel
– Abzahlung 1095
– Pfandhaft für Zinsen 3027
Zeugenerklärungen
– Glaubwürdigkeit 16/3438
– schriftliche 3071
– schriftliche, Beweiswert 16/3438
Zeugnisverweigerung
– bei Übertretungen 3109
– des Anwalts 11/3351
Zinsen
– Pfandhaft bei altrechtlichen Zedeln 3027
– Verzinsung der angemessenen Entschädigung bei Ehescheidung 22/3550
– Verzinsung der Enteignungsentschädigung 4/3223
– Verzugszinsen im Sozialversicherungsrecht 13/2213; 15/2228
Zivilklage 15/3422
– Genugtuung 24/3587
– im Strafverfahren 19/3514
Zonenplan
siehe Pläne, Planung
Zufahrt
– genügende 1118; 6/1265; 17/2254; 22/2289
– im übrigen Gemeindegebiet 5/1247; 9/1312
Zugehör
– Heustock 3009
Zusatzstrafe 1/3138
Zusatzversicherung
– Zuständigkeit 23/3560
Zuständigkeit
siehe auch Gerichtsstand
– Abgrenzung im Konkursverfahren 24/3597
– Auftragsverhältnis 17/3471
– Gesuch um Berufsausübung 19/3516
– internationaler Erfüllungsort 24/3589
– örtliche (StGB) 3048
– örtliche des Arrestrichters 16/3451
– sachliche 20/3523; 22/2290
Zustellung
– an Anstaltsinsassen 3065
– Beweislast 6/2136
– bei Rückbehaltungsauftrag 5/3239; 6/3260; 11/2179
– der Veranlagung 2/2075; 17/2249
– der Verfügung 1035; 1/2064; 3/3200; 5/3239
– des Urteils von Amtes wegen 3074
– fiktive 1038; 9/3307; 11/2179, 3348; 12/3374

– Folgen der Nichtbenennung eines Zustellungsdomizils 13/3390
– ins Ausland 18/2261
– von Betreibungsurkunden 3085; 9/3306
Zustimmung
– der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde 1081, 1082
Zuwendungen
– Abzugsvoraussetzungen 5/2121
– durch juristische Personen 4/2114
– Beweislast 4/2104
– für Kultuszwecke 4/2104
– an Musik- und Sportvereine 5/2121
– Nachweis 4/2111
– gemeinnützige 3/2089; 4/2111, 2114
Zwangsabtretung
siehe Enteignung
Zwangsversteigerung
– Anzahlung 14/3414, 3415
– Ausfallforderung 14/3414, 3415
Zweckänderung
– Baute ausserhalb Bauzone 1139-1143; 1/1180; 6/1261; 22/1491
– Bewilligungspflicht 19/1452
Zweckentfremdungsverbot
– Anmerkung 1169
Zweitverdienerabzug 3/2084
Zwischenentscheid; Anfechtung 1/1175; 7/2147
Zwischenveranlagung
– Abschliessende Aufzählung 4/2115
– Änderung der Ausscheidungsgrundlagen 2/2071
– Beendigung der Lehre 2033
– Berufswechsel 3/2088; 9/2163
– Dauerhaftigkeit 1/2062
– Eintritt in höhere Schule 2033
– Erbschaftsanfall 2032
– Erschliessung einer neuen Erwerbsquelle 3/2088
– Erwerb einer Einmalprämienversicherung 5/2122
– Heirat (dBSt) 4/2115
– Kauf einer Liegenschaft 3/2093
– Kausalität 5/2122
– Konjunkturbedingte Einkommenseinbusse 6/2135
– Reduktion einer Rente 2034
– Relevanz ausserkantonaler Verhältnisse 2/2072
– Übergang zur ganzen Ehepaar-Rente 4/2105
– Unterbruch der Erwerbstätigkeit 1/2062
– Verkauf einer Liegenschaft 5/2122
– zeitliche Reduktion der Erwerbstätigkeit 2035
– Zuzug aus dem Ausland 4/2115